

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8947

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8947 vom 19.11.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Landes-Sportverband e.V. \(DEBYLT0220\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bundesverband Keramische Industrie e. V. \(DEBYLT01C0\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Fränkischer Weinbauverband e.V. \(DEBYLT0001\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesverband Bayerischer Bauinnungen \(DEBYLT0006\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Handelsverband Bayern e.V. \(DEBYLT000A\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Golfverband e.V. \(DEBYLT045C\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Obstregion Bodensee e.V. \(DEBYLT02E1\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verbraucherzentrale Bayern e.V. \(DEBYLT0187\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Bauindustrieverband e.V. \(DEBYLT0086\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Haus & Grund Bayern \(DEBYLT005B\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verband der Bayerischen Textil - und Bekleidungsindustrie e.V. \(DEBYLT0087\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. \(VBCI\) \(DEBYLT0031\)](#),
[Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern \(VCI-LV Bayern\) \(DEBYLT0030\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Stadtwerke München GmbH \(DEBYLT0164\)](#)
18. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Bayern e.V. \(DEBYLT045A\)](#)
19. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -

- [Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. \(DEBYLT0102\)](#)
20. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V. \(DEBYLT00FD\)](#)
21. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
22. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. \(DEBYLT009E\)](#)
23. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. \(DEBYLT009E\)](#)
24. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Genossenschaftsverband Bayern e. V. \(DEBYLT017B\)](#)
25. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesfischereiverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B8\)](#)
26. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. \(DEBYLT02D4\)](#)
27. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
28. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesinnungsverband für das bayerische Fleischerhandwerks \(DEBYLT0065\)](#)
29. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Brauerbund e.V. \(DEBYLT000F\)](#)
30. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verein Münchener Brauereien e.V. \(DEBYLT00AD\)](#)
31. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Baustoff Recycling Bayern e.V. \(DEBYLT00DD\)](#)
32. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
33. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. \(DEBYLT02B1\)](#)
34. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayerns e.V. \(DEBYLT03AE\)](#)
35. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. \(DWA\) \(DEBYLT032D\)](#)
36. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Landesbund für Vogelschutz in Bayern \(LBV\) e. V. \(DEBYLT0039\)](#)
37. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bundesverband spezielle Lebensmittel \(DIÄTVERBAND\) e.V. \(DEBYLT046F\)](#)
38. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. \(DEBYLT0058\)](#)
39. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. \(DEBYLT0183\)](#)
40. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[ABEW - Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Ernährungswirtschaft e.V. \(DEBYLT0195\)](#)
41. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e.V. \(DEBYLT0197\)](#)
42. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. \(DEBYLT0283\)](#)
43. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -
[Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. \(DEBYLT002D\),](#)
[Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG \(DEBYLT03E6\)](#)
44. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 -

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (DEBYLT02B1)

- 45. Plenarprotokoll Nr. 64 vom 25.11.2025
- 46. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9225 des UV vom 04.12.2025
- 47. Beschluss des Plenums 19/9361 vom 10.12.2025
- 48. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 10.12.2025
- 49. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Positionspapier des Bayerischen Landessportverbands e.V. zur geplanten Einführung eines Wassercents

Einleitung:

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ist der Dachverband des organisierten Sports in Bayern und setzt sich für die Interessen seiner über 11.500 Sportvereine und 59 Sportfachverbände in Bayern ein. Diese spielen für Sport, Bewegung und eine gesunde Lebensweise für die gesamte Gesellschaft, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, im Leistungssport sowie im Breiten- und Gesundheitssport, eine zentrale Rolle. Angesichts der geplanten Einführung eines Wassercent positioniert sich der organisierte Sport wie folgt:

1. Bedeutung der Sportvereine:

Sportvereine sind ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Bayern. Mit über 4,85 Millionen Mitgliedschaften und davon mehr als 2,1 Millionen Mitgliedern unter 27 Jahren tragen sie maßgeblich zur Gesundheitsförderung, Integration und zum sozialen Zusammenhalt bei. Insbesondere aufgrund ihrer niedrigen Beitragsstruktur ermöglichen sie Menschen in ganz Bayern eine niederschwellige Möglichkeit, sportlich gesund zu leben.

2. Flächenintensive Sportarten:

Die meisten Sportarten, insbesondere Leichtathletik, Fußball, Tennis und Golf, sind flächenintensiv. Die Pflege und Bewässerung dieser Sportstätten ist unerlässlich, um den Sport- und Spielbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Bewässerung erfolgt häufig über vereinseigene Brunnen, was in der aktuellen Diskussion um den Wassercent besondere Berücksichtigung finden muss.

3. Hohe Energiekosten und finanzielle Belastungen:

Die Sportvereine sehen sich in den letzten Jahren u.a. mit steigenden Energiekosten konfrontiert. Trotz öffentlicher Förderungen konnten die finanziellen Belastungen nur teilweise aufgefangen werden. Ein zusätzlicher Wassercent würde die Vereine weiter belasten und könnte die Angebote für die Sportlerinnen und Sportler, vor allem auch für Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsenen gefährden.

4. Forderung nach Freistellung:

Wir fordern daher die Staatsregierung auf, gemeinnützige Sportvereine von der Erhebung des Wassercent freizustellen. Diese Maßnahme würde die besondere gesellschaftliche Rolle der Sportvereine anerkennen und sicherstellen, dass der Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Bevölkerungsgruppen wie bisher erhalten bleibt. Die derzeit geplante Freigrenze in Höhe von 5.000 m³ pro Jahr reicht nach einer kurzfristigen, ersten Abfrage verschiedener Sportvereine in Bayern hinsichtlich einer Befreiung vom Wassercent nicht aus. Diese Freigrenze ist zu verdoppeln.

5. Fazit:

Die Einführung eines Wassercent in der bisher vorliegenden Form wird von Seiten des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV) sehr kritisch gesehen und könnte gravierende Auswirkungen auf die Sportlandschaft in Bayern haben. Wir bitten die politischen Entscheidungsträger, die Belange der Sportvereine ernst zu nehmen und alternative Lösungen zu prüfen, die zusätzliche finanzielle Belastungen der gemeinnützigen Vereine vermeiden und gleichzeitig die Förderung von Sport, Bewegung und einer gesunden Lebensweise, insbesondere für Kinder und Jugendliche unterstützen. Sollte wider Erwarten die Einführung des Wassercent für Sportvereine beschlossen werden, sehen wir es als Dachverband für den organisierten Sport in Bayern als unsere Aufgabe dahingehend nach einem Jahr eine Evaluation zu fordern. Es ist ein sinnvoller Ansatz, um die tatsächlichen Auswirkungen zu analysieren, um dann Anpassungen vorzunehmen.

06.06.2025

E-Mail vom 01.08.2025

Stellungnahme zum Bayerischen Wassercent

Die neue Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung treten für eine höhere Priorität des Bürokratieabbaus ein. Angesichts des Umfangs des Bürokratieproblems in Deutschland sind in den kommenden Jahren Gesetzesinitiativen mit zusätzlicher Bürokratie grundsätzlich abzulehnen.

Der durch dieses Gesetz entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand ist nicht akzeptabel.

Die Abgabenbelastung ist für Privathaushalte und Wirtschaft in Bayern hinreichend hoch, neue Gesetzesinitiativen sollten mit Priorität eher Entlastungswirkungen entfalten. Auch erscheinen die bisherigen Staatseinnahmen ausreichend hoch zu sein, um staatliche Kernaufgaben zu erfüllen. Der Naturschutz stellt ohne Zweifel eine solche aus dem Haushalt selbst zu erfüllende Kernaufgabe dar.

Im Hinblick auf die besonderen Belastungen der mittelständischen Betriebe erscheint die im Gesetz vorgesehene Freigrenze mit 5000 Kubikmetern deutlich zu niedrig zu sein. Das erklärte Ziel der Staatsregierung ist es, die bayerischen Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, dies ist zu begrüßen. Der Wassercent ist allerdings kein Beitrag dazu, dieses Ziel zu erreichen und ist somit auch aus wettbewerbspolitischen Gründen abzulehnen.

Die umfangreiche und auch medial aufgegriffene Sachkritik aus Kommunen und der Wirtschaft sollten zum Anlass genommen werden, dieses Vorhaben zu überdenken.

Selb, den 01.08.2025

Bundesverband Keramische Industrie e.V.
- Hauptgeschäftsführer -

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ploß

Bundesverband Keramische Industrie e.V.
- Assistenz der Hauptgeschäftsführung -

Ludwigsmühle 4 | 95100 Selb | Deutschland

T. +49 (0) 9287 808-21 | F. +49 (0) 9287 80844 | E. ploss@keramverband.de | W. www.keramverbaende.de

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energie-wende.de

FAIRE ENERGIEWENDE

[web](#) | [facebook](#) | [twitter](#) | [linkedin](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.



Fränkischer Weinbauverband e.V. | Hertzstr.12 | 97076 Würzburg

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

per Mail an Referat52_2@stmuv.bayern.de

Würzburg, 21. August 2025

Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften im Rahmen der Verbändeanhörung. Der Fränkische Weinbauverband e.V. vertritt die Interessen der fränkischen Winzerinnen und Winzer und ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (DEBYLT0001).

Auch in Franken gab es in den letzten Jahren Hochwasserereignisse, die zu großen Schäden geführt haben. Das größere Problem im Rahmen des Klimawandels ist jedoch die Trockenheit. Die zunehmende Trockenheit hat Auswirkungen auf die Qualität der Weine, die Standfähigkeit und somit Nachhaltigkeit der Weinberge sowie auf die Biodiversität in der Kulturlandschaft „Fränkischer Weinbau“. Der Erhalt einer intakten und attraktiven Kulturlandschaft ist Grundvoraussetzung für den Weintourismus, der mit rund 3,9 Mrd. Euro Umsatz pro Jahr eine wichtige wirtschaftliche Säule im Ländlichen Raum darstellt.

Wir regen daher an, dass im Teil B) Lösung in der Aufzählung unter „Weitere Änderungen des BayWG“ als dritter Aufzählungspunkt aufgeführt wird:

- Maßnahmen zur Wasserspeicherung und zum Wassermanagement

Nach aktuellen Klimamodellen werden sich die in Franken ohnehin schon niedrigen Jahresniederschlagsmengen weiter in den hydrologischen Winter verschieben. Es müssen Maßnahmen umgesetzt werden, die verhindern, dass dieses Wasser ungenutzt durch Franken abfließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat
FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND E.V.


Artur Steinmann
Präsident


Dipl. agr. oec. Hermann Schmitt
Geschäftsführer

LANDESVERBAND BAYERISCHER BAUINNUNGEN
Bavariaring 31, 80336 München

Per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter
Tel.: 089 / 76 79 – 130
demharter@lbb-bayern.de

München, den 26.08.2025
de-as

**Gesetzentwurf zur Änderung
des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften
Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174**

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
sehr geehrter Herr Ell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf das Wasserentnahmehentgelt gemäß Art. 78 des Entwurfs. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Aufkommen aus dem Wasserentnahmehentgelt zweckgebunden, vor allem für Maßnahmen verwendet werden soll, die langfristig der Wassersicherheit in Bayern dienen.

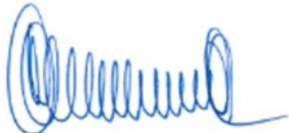
Die von uns vertretenen Betriebe des Bauhauptgewerbes entnehmen üblicherweise keine größeren Mengen Wasser und sind daher unmittelbar nicht von der Neuregelung betroffen. Indirekt besteht eine Betroffenheit im Bereich der Bauwasserhaltungen. Indirekt deswegen, weil ausweislich der Begründung entgeltpflichtig grundsätzlich der jeweilige Bauherr, nicht das ausführende Bauunternehmen ist.

Gleichwohl kann das Wasserentnahmehentgelt dazu führen, dass Baumaßnahmen in Bayern weiter versteuert werden. Dies liefert gemeinsame Anstrengungen von Freistaat und Bauwirtschaft, einem weiteren Baukostenanstieg entgegenzuwirken, zuwider. Aus diesem Grunde begrüßen wir die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, insbesondere die in Art. 78 Nr. 5. Danach wird ein Entgelt für solche Wasserentnahmen nicht erhoben, die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter einem Jahr durchgeführt

werden. Ausweislich der Begründung werden Unterbrechungen der Grundwassernutzung bei der Beurteilung des Zeitraums für die Ausnahme nicht berücksichtigt, so dass Wasserhaltungen mit einer tatsächlichen Grundwassernutzung von bis zu 365 Tagen nicht entgeltpflichtig sind. Damit dürfte für die meisten kleinen und mittleren Baumaßnahmen keine Entgeltpflicht entstehen. In diesem Bereich ist eine Verteuerung des Bauens durch den Wassercnt nicht zu befürchten.

Bei größeren Baumaßnahmen ist jedoch häufig eine Wasserhaltung über die ausgenommen 365 Tage hinaus erforderlich. Da die dort anfallenden Wassermengen oft erheblich sind, kann das Wasserentnahmementgelt in diesem Bereich zu einer spürbaren Verteuerung des Bauens führen. Aus diesem Grund regen wir an, die Bauwasserhaltungen generell vom Anwendungsbereich des Art. 78 auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer

Handelsverband Bayern e.V., Briener Straße 45, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Christian Mikulla
Ministerialdirigent
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

**Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen
Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften**
Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Mikulla,
sehr geehrter Herr Ministerialrat Ell,
sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Ver-
bändeanhörung. Der Handelsverband Bayern e.V. ist im bayerischen
Lobbyregister unter der Registrierungsnummer DEBYLT000A eingetra-
gen.

Wasser ist im wahrsten Wortsinn überlebenswichtig. Der Erhebung ei-
nes Wassercents stehen daher diesseits keine grundsätzlichen Ein-
wände entgegen.

Dem Gedanken der Ressourcenschonung sollten alle Beteiligten gleich-
ermaßen verpflichtet sein. Insofern regen wir an, die Ausnahmebestim-
mungen sowie die Freibeträge nochmals intensiv zu überdenken und
gegebenenfalls anzupassen. Damit könnte möglicherweise auch der viel
kritisierten Glaubhaftmachung der Entnahmemengen erfolgreich begeg-
net werden.

Freundliche Grüße



Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer
Telefon 089 55118-110
Telefax 089 55118-179
E-Mail puff@hv-bayern.de

Tatjana Sauer
Assistenz
Telefon 089 55118-111
Telefax 089 55118-179
E-Mail sauer@hv-bayern.de

München, den 01.09.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Briener Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMXXX



BAYERISCHER GOLFVERBAND E.V.

Stellungnahme des Bayerischen Golfverbandes zum geplanten bayerischen Wassergesetz

Mit Schreiben vom 29.07.2025 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Verbändeanhörung dem Bayerischen Golfverband e.V. mit dem Sitz in München die Gelegenheit eingeräumt, durch Anregungen und Bedenken einen Beitrag zu leisten, dass durch die Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften, wie sie im Entwurf des Bayerischen Ministerrats vom 29.Juli 2025 enthalten ist, eine fundierte und praxisnahe Regelung entsteht.

Der Bayerische Golfverband e.V. macht von dieser Gelegenheit Gebrauch. Der Bayerische Golfverband e.V. ist im Transparenzregister des Bayerischen Landtags eingetragen. Die Interessenvertretung DEBYLT045C - Bayerischer Golfverband e.V. wurde vom Landtagsamt freigegeben.

Grundlagen der Stellungnahme sind der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 29.07.2025 zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie die Synopse BayWG Stand 29.07.2025.

Der Bayerische Golfverband e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Vertretung der Interessen der im Bayerischen Golfverband organisierten Golfplatzbetreiber und deren Mitglieder. Dies sind in Bayern 183 Golfplatzbetreiber, organisiert in den Formen des gemeinnützigen Vereins, des einfachen Vereins, in verschiedenen Formen des Handels- und Gesellschaftsrechts und öffentlich-rechtlich durch kommunalen Eigenbetrieb. Diese betreiben 200 Golffanlagen in Bayern. Über die Golfplatzbetriebe sind im Bayerischen Golfverband ca. 145.000 aktive Menschen, die den Golfsport ausüben, erfasst. Die Golffanlagen sind über ganz Bayern verteilt. Es gibt sowohl stadtnahe wie rein ländlich geprägte Golffanlagen. Die Golffanlagen weisen im Durchschnitt eine Größe von ca 70 ha auf. Davon werden ca. 50 % der Fläche intensiv für die Ausübung des Sports genutzt. Die restlichen Flächen werden als Naturflächen vorgehalten. Die intensiv genutzten Flächen bestehen aus Spielbahnen, Abschlägen und Grüns. Abschläge und Grüns nehmen ca.2-3% der Gesamtfläche in Anspruch.

Der Golfplatz ist ein Sportplatz mit reinen Naturrasenflächen, ohne Kunstrasen. Er muss zur Ausübung des Sports gepflegt und unterhalten werden. Dazu gehört auch die Bewässerung von Spielflächen. Im Zuge des Klimawandels und der immer knapper werdenden Ressourcen, vor allem des Wassers, hat im Bereich des Golfsports ein Umdenken stattgefunden. Neben der Schaffung von Teichen zur Vorhaltung von Oberflächenwasser (Regenwasserrückhaltebecken), werden technische Einrichtungen zur Reduzierung von Wasser zur Beregnung eingesetzt (Messungen, punktuelle Beregnung) sowie, je nach Region, auf die Beregnung von Spielbahnen gänzlich verzichtet. Diese Golffanlagen weisen in besonders trockenen Tagen nur noch grüne Spots (die Abschläge und die Grüns) auf. Um sich von der Trinkwasserversorgung abzukoppeln haben viele Golffanlagen mit öffentlich-rechtlicher Genehmigung eigene Brunnenanlagen geschaffen. Nach den Erhebungen des Bayerischen Golfverbandes werden in Bayern nur noch wenige Golffanlagen über Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz berechnet.

Dies vorausgeschickt nimmt der Bayerische Golfverband wie folgt zum Gesetzentwurf Stellung:

Der Bayerische Golfverband unterstützt nach dem Motto „Wasser ist kostbar“ das Gesetzesvorhaben verbunden mit der Hoffnung, dass die Ziele des Gesetzgebers zum Wohle der Bürger erreicht werden.

Kernstück der Gesetzesänderung ist ja die Einführung eines sog. Wassercents, Art 78 BayWG. Erhebung und Verwendung dieses Entgelt sollen nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen um eine ausgewogene Regelung zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern zu erreichen. Der Wassercents soll auch der Einsparung von Grundwasser dienen,

Vergleichbare Regelungen sind aus dem Bereich Kraftstoffe bekannt. Dort hat man die Steuern auf Kraftstoffe massiv angehoben mit dem Ziel, den Kraftstoffverbrauch zu senken. Dieses Ziel wurde wohl nicht erreicht. Man könnte daher befürchten, dass auch mit dem Wasserentnahmentgelt das Ziel der Sicherung der Wasserressourcen nicht annähernd erreicht wird. Denn auf Wasser kann man nicht verzichten. Der Preis spielt hier eine untergeordnete Rolle. Die Verbote, Gartenanlagen in Hitzeperioden zu beregnen, scheinen das zu bestätigen. Denn bei der Gartenberegnung laufen ja die Wasseruhren der Verbraucher mit.

Die Gesetzesänderung zielt wohl vor allem auf große Wasserverbraucher aus Industrie, Wirtschaft, Sport und öffentlichen Trägern ab. Diesen billigt der Gesetzgeber mit seinem Vorhaben mehr Preisbewusstsein zu, auch wenn Beispiele aus anderen Ländern, z.B. der Schweiz, Gegenteiliges belegen. Hohe Entgelte für die Beregnung z.B. von Sportanlagen blieben dort ohne jegliche Auswirkung auf den Verbrauch. Immerhin rechnet man durch die Novellierung für alle Wasserversorger mit einem Mehrbetrag von 49 Mio €. Diese sind bei der Gebührenkalkulation auf die Wasserpreise umzulegen. Für die Wirtschaft, die ihren Bedarf aus eigenen Brunnen deckt, wird mit einer Gesamtbelastung von 28,7 Mio € gerechnet.

Der amerikanische Wassereksperte Leonard Konikow vom U.S. Geological Survey führt den Anstieg der Meeresspiegel nicht nur auf das Abschmelzen der Gletscher, sondern auch auf die zunehmende Nutzung von Grundwasser zurück. Über seine Ergebnisse berichtete der Forscher auf der Goldschmidt Konferenz in Prag. "Das Ausmaß der weltweiten Grundwassernutzung liefert einen kleinen, aber nicht trivialen Beitrag zum Anstieg des Meeresspiegels", sagt Konikow. So pumpt die Menschheit seit 1900 immer mehr Wasser aus immer tiefen Brunnen. Zwar werden die Grundwasserspeicher durch das Versickern von Niederschlägen teilweise wieder aufgefüllt. Doch im Laufe der vergangenen 110 Jahre überstieg die Entnahme die Nachfüllrate um etwa 4500 Kubikkilometer Wasser. Letztendlich gelangte diese Menge in die Ozeane und hob den Meeresspiegel um insgesamt 12,6 Millimeter.

Das Problem liegt offensichtlich nicht nur in der zunehmenden Förderung von Grundwasser, sondern auch und gerade in dessen Ableitung, sowie der Ableitung von Niederschlagwasser über Bäche, Flüsse und Ströme, die keine Verbindung zum Grundwasser haben, in die Meere. Solange dieser Kreislauf nicht unterbrochen wird und die „Wasserentnahme durch Ableitung“ nicht ökologisch durch Regeneration von Brauchwasser und gesammeltem Niederschlag und deren gezielter Rückführung ins Grundwasser ausgeglichen wird, wird sich die Sicherung der Versorgung mit Grundwasser nicht verbessern. Der Bedarf an Wasser nimmt auf Grund moderner Ernährungstechnik sowie der steigenden industriellen Nutzung zu.

Immerhin soll die Abgabe einer Zweckbindung unterliegen, Art 81, für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung. Hier wäre eine Präambel im Sinne eines ökologischen Kreislaufs hilfreich. Die im Gesetz genannten Zwecke sind sehr allgemein umschrieben. Für die Mittelverwendung wird auf das Haushaltsgesetz verwiesen.

Die Zweckbindung von Abgaben hat in Deutschland leider eine leidvolle Geschichte. So führte beispielsweise Kaiser Wilhelm die Sektsteuer zur Finanzierung seiner Kriegsflotte ein. Diese verrottet inzwischen am Meeresgrund, aber die Sektsteuer gibt es immer noch. Man könnte weitere Beispiele anführen. Wenn der Schutz des lebensnotwendigen Wassers eine Aufgabe des Staates zur Daseinsvorsorge ist, mutet es ein wenig befremdlich an, wenn der Staat dazu, neben seinen Steuereinnahmen eine Sonderabgabe erheben muss.

Dennoch ist die Absicht des Gesetzgebers, dem Grundversorgungsmittel „Wasser“ seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, zu unterstützen. Er beschreitet dazu bekannte Wege und nutzt geübte Mittel.

Die Regelungen zur Erhebung des Wasserentgelts sind fair und unbürokratisch, Art 79. Besonders zu begrüßen ist die Einführung digitaler Verfahren, insbesondere für Anträge, Nachweise, Personifizierung etc., Art 69. Für Golfanlagen von besonderer Bedeutung ist die Freigrenze von 5.000 Kubikmeter im Kalenderjahr, Art 78 Absatz 3 Ziffer 13.

Mit Rücksicht auf die in den bayrischen Regionen sehr unterschiedlich ausfallenden Niederschläge, werden z.B. Golfanlagen im fränkischen Raum und in der nördlichen Oberpfalz von dem Wassercents deutlich härter getroffen als etwa Golfanlagen im Alpenvorland. Hier reichen die Niederschlagsmengen häufig zur normalen Pflege und Bewässerung mit Hilfe der Freigrenze aus, dort hingegen wird man mit dem Verfügbaren nur die Abschläge und Grüns bewässern können. Der Schaffung von Regenrückhaltebecken für Wasser zur Beregnung von Golfanlagen kommt daher, auch im Hinblick auf die sportliche und ökonomische Wettbewerbsfähigkeit, besondere Bedeutung zu, sei es, zur Sammlung von Niederschlägen oder zur Auffüllung mit Klärwasser von Kläranlagen. Aus der Sicht des Sportverbandes wäre die gezielte Unterstützung der Nutzung von Klärwasser und Niederschlagwasser in Rückhaltebecken zur Beregnung zielführender. Ein Anspruch auf Genehmigung solcher Anlagen, soweit sie mit dem Umwelt- und Naturschutz in Einklang stehen und keine Verbindung zum oder der Nutzung von Grundwasser haben, wäre wünschenswert. Sportanlagen werden weltweit durch Klärwasser erfolgreich bewässert. Auf der Insel Gran Canaria ist während der Pandemie der Nordkurs der Golfanlage Salobre mangels Klärwasser verstrocknet!

Für Golfanlagen, die noch vor Bekanntwerden der Absicht der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung eines Wassercents aufwändige Brunnenanlagen errichtet haben, wird, soweit der Abschreibungszeitraum für die Investition noch nicht verstrichen ist, der Wassercents für einen bestimmten Zeitraum zu einer Doppelbelastung führen. Die derzeit geplanten Übergangsfristen werden diesen Nachteil nicht ausgleichen.

Das Gesetz liest sich, besonders durch viele Querverweisungen ohne Stichworthinweise, nicht leicht. Beispiel: „Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene

Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.“

Auch sind Legaldefinitionen nicht immer konsequent verwendet. So definiert beispielsweise Art 78 Absatz 2 den „Entgeltpflichtigen“ und verwendet diesen Begriff auch in Art 78 Absatz 3 Ziffer 13. In Art 79 Absatz 3, Art 80 Absatz 1 ist dagegen von „entgeltpflichtiger Person“ die Rede. Daran ändert auch der Verweis in Art 94 Abs. 1 Ziffer 2. lit a) etc. nichts.

- Ende der Stellungnahme -

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt- und Verbraucherschutz
Referat 52
Per Email an : Referat52_2@stmuv.bayern.de

10.09.2025

**Stellungnahme des Berufsverbands Obstregion Bodensee e.V., Bayer.
Lobbyregister DEBYLT02E1, zur geplanten Einführung eines
Wasserentnahmementgelts (Wassercent) im Rahmen der Änderung des
Bayerischen Wassergesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir anerkennen die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Ressource Wasser und unterstützen ausdrücklich Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts. Dennoch sehen wir die geplante Regelung in ihrer jetzigen Form kritisch und möchten folgende Punkte im Namen unserer Mitglieder betonen:

1. Zusätzliche Kostenbelastung und Wettbewerbsverzerrung

Die geplante Einführung des Wasserentnahmementgelts stellt für obstbauliche Betriebe eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Aufgrund der zunehmenden klimatischen Veränderungen – insbesondere steigender Temperaturen und längerer Trockenperioden – nimmt der Bewässerungsbedarf im Obstbau kontinuierlich zu. Die zusätzliche Kostenlast trifft eine Branche, die bereits durch zahlreiche gesetzliche Auflagen stark belastet ist.

Zudem wird befürchtet, dass sich durch das Entgelt ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Betrieben in anderen Bundesländern ergibt, die keiner vergleichbaren Regelung unterliegen. Wir fordern daher eine umfassende Folgenabschätzung im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Maßnahme für die bayerische Landwirtschaft.

2. Rückführung des Wassers in den natürlichen Kreislauf

Ein erheblicher Teil des im Obstbau genutzten Wassers gelangt durch Verdunstung, Versickerung und Rückfluss in Böden und Gewässer in den natürlichen Wasserkreislauf zurück. Diese tatsächliche Rückführung wird im aktuellen Entwurfsstand nicht angemessen berücksichtigt. Eine pauschale Entgeltpflicht wird damit der realen Nutzungssituation nicht gerecht.

3. Bürokratie und Umsetzungsaufwand

Auch wenn seitens der Staatsregierung eine möglichst unbürokratische Umsetzung angekündigt wurde, besteht in der Praxis erhebliche Sorge vor zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Insbesondere eine mögliche Zählerpflicht, sowie aufwändige Verbrauchsmeldungen würden kleine und mittelständische Obstbaubetriebe überproportional belasten.

Wir fordern, dass jegliche Einführung eines Entgelts mit einem **konsequenter Bürokratieabbau** einhergeht und die Umsetzung praxistauglich, sowie digital niedrigschwellig erfolgt.

4. Freigrenzen und Ausnahmeregelungen

Die derzeit diskutierte Freigrenze von 5.000 m³ für die landwirtschaftliche Eigennutzung ist begrüßenswert, muss jedoch **ausnahmslos** gelten – unabhängig davon, ob das Wasser aus privaten Brunnen oder aus dem öffentlichen Netz entnommen wird. Es darf hier keine willkürlichen Differenzierungen geben.

Darüber hinaus fordern wir eine Gleichbehandlung mit anderen Nutzungsformen: so ist die Entnahme von Oberflächenwasser für die Teichwirtschaft und Fischerei bereits vom Entgelt ausgenommen. Eine analoge Ausweitung dieser Ausnahmeregelung auf den Anbau von Sonderkulturen im Obstbau, insbesondere bei Nutzung von Regen- oder Oberflächenwasser zur Bewässerung, ist dringend geboten.

5. Klimaanpassung nicht behindern – Investitionen ermöglichen

Der Deutsche Obstbau steht angesichts des Klimawandels vor enormen Herausforderungen. Um auch künftig qualitativ hochwertige, regional erzeugte Früchte anbieten zu können, sind erhebliche Investitionen in Bewässerungstechnik und angepasste Anbausysteme erforderlich.

Ein zusätzlicher finanzieller Druck durch den Wassercsent gefährdet diese Investitionen und steht dem Ziel der **klimaresilienten Landwirtschaft** entgegen. Wir fordern daher, dass die Einnahmen aus dem Wasserentnahmementgelt **zweckgebunden** dem Wasserschutz und insbesondere der Förderung **wasserschonender Bewirtschaftung** in der Landwirtschaft zugutekommen. Dies muss transparent und nachhaltig geregelt werden.

Fazit

Die Einführung eines Wasserentnahmementgelts darf nicht zur Gefährdung der heimischen, regionalen Lebensmittelproduktion führen. Die obstbauliche Nutzung von Wasser erfolgt verantwortungsvoll, effizient und im Einklang mit dem natürlichen Wasserkreislauf. Die geplante Regelung wird diesen Besonderheiten nicht gerecht.

Wir fordern daher eine **grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs** unter besonderer Berücksichtigung:

- einer echten und umfassenden Freigrenze für landwirtschaftliche Betriebe,
- der Entlastung bei Bürokratie und Umsetzungsaufwand,
- einer differenzierten Betrachtung der Wasserrückführung,
- sowie einer gezielten Rückführung der Mittel in nachhaltige Bewirtschaftungsformen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Röhrenbach
Vorsitzender

Thomas Heilig
Vorsitzender

Anja Renz
Geschäftsführerin



Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Rahmen der Verbandeanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

10. September 2025

Inhalt

I. Einleitung.....	3
II. Allgemeine Bewertung	3
III. Einführung eines Wasserentnahmementgelts (Art. 78 ff.)	3
IV. Fazit und Empfehlungen.....	4

I. Einleitung

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt grundsätzlich die Zielrichtung des Gesetzentwurfs der Bayerischen Staatsregierung zur Modernisierung und Klimaanpassung des Wasserrechts. Besonders hervorzuheben ist die beabsichtigte nachhaltige Sicherung der Wasserversorgung unter den Bedingungen des Klimawandels. Gleichzeitig sehen wir in einzelnen Punkten Nachbesserungsbedarf im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

II. Allgemeine Bewertung

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung haben aus unserer Sicht höchste Priorität. Der zunehmende Nutzungsdruck auf Wasser infolge klimatischer Veränderungen erfordert ein vorausschauendes, faires und sozial verträgliches Regelungssystem.

III. Einführung eines Wasserentnahmengelts (Art. 78 ff.)

Positiv:

- Die Einführung eines Wasserentnahmengelts als Steuerungsinstrument ist sachgerecht, da sie eine Lenkungswirkung zugunsten sparsamer Wasserverwendung entfalten kann.
- Die Zweckbindung der Einnahmen für Wasser- und Trinkwasserschutz sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung wird begrüßt. Die Verbraucherzentrale Bayern regt an, dass alle Einnahmen ausnahmslos in Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, zur Renaturierung und zur Anpassung an den Klimawandel fließen müssen. Eine Offenlegung der Mittelverwendung in Form eines jährlichen Berichts der Staatsregierung wäre aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern wünschenswert.

Kritisch:

- Die Entgeltpflicht betrifft auch die öffentliche Wasserversorgung, was zu höheren Gebühren für private Haushalte führt. Die geschätzten Mehrkosten pro Jahr betragen 20 € für eine vierköpfige Familie.¹ Eine sozial gestaffelte Entgeltregelung, insbesondere mit Blick auf einkommensschwache Haushalte, fehlt.

¹ Weg für Wassercent frei: Wer künftig zahlen muss und wer nicht, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/wassercent-weg-ist-frei-wer-kuenftig-zahlen-muss-wer-nicht,UsKHcNH> (zuletzt abgerufen am 06.08.2025)

- Die Regelung eines einheitlichen Entgeltsatzes von 10 Cent/m³ erscheint zu pauschal. Eine stärkere Differenzierung nach Wasserverwendungszweck (z. B. Industrie, Landwirtschaft, öffentlicher Gebrauch) wäre im Sinne einer verursachergerechten Verteilung geboten.
- Die vorgesehene Freimenge von 5.000 m³ pro Jahr entspricht aus Verbrauchersicht nicht dem Grundsatz einer gerechten Regelung. Im Vergleich zu der Landwirtschaft profitieren Privatpersonen unverhältnismäßig wenig von der Freimenge, da diese nicht für den einzelnen Kunden gilt, sondern für den Wasserversorger. Dieser legt die Freimenge auf die vielen Nutzer um und stellt diesen den Wassercents in Rechnung.

IV. Fazit und Empfehlungen

Die Verbraucherzentrale Bayern unterstützt das Anliegen, Wasserressourcen nachhaltig zu sichern. Die Einführung eines Wasserentnahmehentgelts muss jedoch sozial ausgewogen und verursachergerecht ausgestaltet werden. Der Verbraucherschutz muss bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch Transparenz, Beteiligung und soziale Verträglichkeit gewährleistet bleiben.

Wir empfehlen insbesondere:

- Einführung einer Härtefallregelung oder sozialen Staffelung beim Wasserentnahmehentgelt
- Differenzierte Entgeltsätze nach Nutzungsart
- Verpflichtende analoge Informationswege ergänzend zu digitalen Verfahren
- Aufklärungspflichten bei der Einschränkung des Gemeingebrauchs
- Stärkung und Einbezug der Verbrauchervertretung in Anhörungs- und Planungsverfahren

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bayern e.V.
Mozartstraße 9, 80336 München

T +49 089 55 27 94-0

info@verbraucherzentrale.bayern

verbraucherzentrale.bayern

Für den Inhalt verantwortlich:

Referat Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit
goldbrunner@verbraucherzentrale.bayern

Stand: September 2025

Stellungnahme des BBIV zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Der Bayerische Bauindustrieverband begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz der Wasserressourcen zu stärken, den Hochwasserschutz auszubauen und die Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren voranzutreiben.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- **Verfahrensvereinfachungen durch Genehmigungsfiktion (§ 20 Abs. 3 BayWG)** und Digitalisierung des Wasseruchs (§ 53 BayWG), die zur Beschleunigung von Bauvorhaben beitragen und Rechtssicherheit schaffen.
- **Die Regelung zur Verlängerung befristeter wasserrechtlicher Erlaubnisse (§ 15b BayWG)** erhöht die Planungssicherheit für länger laufende Bauprojekte.
- **Die Möglichkeit für Kommunen, Hochwasserschutzeinrichtungen eigenverantwortlich zu errichten (§ 39 Abs. 3 BayWG)**, eröffnet potenzielle zusätzliche Aufträge für die regionale Bauwirtschaft.

Kritisch bewertet werden folgende Aspekte:

- **Einführung eines Wassercents:** Der Entwurf lässt derzeit offen, inwieweit wasserrechtlich genehmigte temporäre Entnahmen, z. B. zur Bauausführung oder zur Wasserhaltung von Baustellen, betroffen sind.
- **Wir plädieren deshalb für die Einführung einer Ermäßigung oder Ausnahmeregelung** für gewerbliche, genehmigte Nutzungen zur Infrastruktur- und Wohnraumförderung – z. B. Betonwerke, Baustellenwasser, Reinigung.
- **Pflichten zur wasserrechtlichen Anzeige bei Erdaufschlüssen (§ 30 BayWG)** könnten in der Praxis zusätzlichen Aufwand verursachen, wenn keine bundeseinheitliche Auslegung erfolgt. Der Verband plädiert für klare, digital umsetzbare Regelungen.

Vorstand

Haus & Grund Bayern · Sonnenstraße 11 · 80331 München

Herrn Ministerialdirigent

Dr. Christian Mikulla

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Sonnenstraße 11/ III
80331 München

Telefon 089 / 5404133-11
Telefax 089 / 5404133-55

info@haus-und-grund-bayern.de
www.haus-und-grund-bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Dr. Ki/jd

München, den 12.09.2025

Nur per E-Mail Referat52_2@stmuv.bayern.de

Ihr Zeichen
hier 52.2-U4502-2024/2-174 / 52.2-U4502-2024/2-181
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Mikulla,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften.

Unsere Stellungnahme übersenden wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrike Kirchhoff
Vorstand

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Position von Haus & Grund Bayern

Stellungnahme vom 12.09.2025

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, die Wasserversorgung in Bayern langfristig zu sichern und die Ressource Wasser verantwortungsvoll zu bewirtschaften. Jedoch sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Ungleichbehandlungen und Belastungen, die insbesondere private Eigentümer und kleinere Nutzer unverhältnismäßig treffen könnten.

1 Ungleichbehandlung beim Wasserentnahmehentgelt („Wassercent“)

Nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 BayWG-E bleibt eine jährliche Entnahme von bis zu 5.000 m³ Wasser je Entgeltpflichtigem entgeltfrei. Diese Regelung schützt zwar Kleinverbraucher, reduziert die Belastung bei „Großentnahmen“, kommt aber nur in sehr geringem Umfang den privaten Haushalten zugute. Wer weniger hat, soll nicht relativ mehr zahlen müssen. Von dem Freibetrag profitieren Privatpersonen nur dann, wenn sie Grundwasser für den Gartenbrunnen oder zum Gießen entnehmen. Von einer Entlastung durch den Freibetrag etwa bei den Wasserversorgern werden die Haushalte nichts spüren. Dazu sind die Freibeträge zu gering, die Wasserversorger werden die Mehrkosten wohl in vollem Umfang weitergeben (müssen). So zahlt dann ein Privathaushalt mit beispielsweise 600 m³ / Jahr sofort den vollen Preis, während ein Industriebetrieb mit 4900 m³ keinen Wassercent zahlt. Von den Freibeträgen werden die Bürger somit nicht profitieren. Die Entlastung dürfen aber nicht bei dem Großunternehmer angesiedelt sein, sondern beim Verbraucher: Die geplante Regelung ist daher nicht gerecht und fair, allenfalls einfach.

2 Kostenabwälzung auf private Haushalte

Nach dem Gesetzesentwurf müssen Wasserversorger ihre Mehrkosten in Höhe von 49 Mio. Euro jährlich nach dem Kostendeckungsprinzip auf die Verbraucher umlegen. Es wird dargelegt, dass dies für eine durchschnittliche vierköpfige Familie eine Mehrkostenbelastung von unter 20 Euro bedeutet, was auf den ersten Blick keine große Summe ist. Zu beachten ist aber, dass auch die Wohn- und Nebenkosten bereits erheblich angestiegen sind. Auch die vorgesehene Sonderbaulast nach Art.39 Abs.3 BayWG-E, durch die Hochwasserschutzaufgaben auf die Gemeinde übertragen werden, könnte negative Folgen haben: Sie führt zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte und damit mittelbar der Bürger. Doch private Eigentümer sollten durch Kostensteigerungen in diesen Bereichen nicht noch mehr belastet werden, denn viele jetzt anfallende Kosten des Hochwasserschutzes resultieren zum einen aus Versäumnissen der Politik in der Vergangenheit, zum anderen aber auch aus absehbaren Fehlentscheidungen etwa beim Ausweis von wassernahen Baugebieten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bürger etwa auch die Mehrkosten tragen werden, die den gewerblichen Getränkeabfüllern bzw. -herstellern aus dem „Wassercent“ entstehen.

3 Fehlende Anreize zur sparsamen Wassernutzung bei Großverbrauchern

Das Entgelt beträgt zwar einheitlich 0,10 Euro pro Kubikmeter. Ohne eine progressive Staffelung oder eine wirksame Begrenzung hoher Entnahmemengen besteht jedoch die Gefahr, dass Großverbraucher die Abgabe als „Kalkulationsposten“ verbuchen, ohne ihr Verhalten zu ändern. Der gewünschte Lenkungseffekt zur Wassereinsparung bleibt damit aus. Die Preise zahlen die Verbraucher.

4 Transparenz des Verfahrens

Die Digitalisierung der Wasserrechtsverfahren (Art.69 BayWG-E) ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch ist dabei eine bürgerfreundliche Ausgestaltung zwingend erforderlich, damit auch die Bürger einen Einblick in die digitalisierten Verfahren nehmen können. Das Verfahren sollte transparent und einfach gestaltet sein.

5 Fazit

Die Einführung des Wasserentnahmeneingelts in der geplanten Form benachteiligt private Eigentümer und Haushalte gegenüber großen Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Zielsetzung einer „fairen und gerechten“ Lastenverteilung wird damit verfehlt. Wir fordern Nachbesserungen insbesondere, um die zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen der Bürger zu begrenzen. Zudem sind die Verfahren transparent zu gestalten.



VTB · Postfach 22 15 21 · 80505 München

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Verband der Bayerischen
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.

Hauptgeschäftsstelle München:
Gewürzmühlstraße 5
80538 München
Telefon: 089 212149-0
Telefax: 089 291536
E-Mail: info@vtb-bayern.de

www.vtb-bayern.de

München, 15. September 2025
sts / bs

Verbändeanhörung

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften
I.Z.: 52.2-U4502-2024/2-174

Stellungnahme des Verbandes der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
(Bayerisches Lobbyregister Nr. DEBYLT0087)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die mit Schreiben vom 29.07. und 01.08.2025 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Stand 29.07.2025) Stellung zu nehmen.

Einführung eines Wasserentnahmementgelts (sogenannter Wassercent)

Die Regelungen für die Festsetzung und Erhebung des Wasserentnahmementgelts sollen in Artikel 78 bis 81 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) aufgenommen werden. Als Grundkonzept ist ein Wasserentnahmementgelt ab einer Gesamtentnahmemenge von 5.000 Kubikmetern pro Kalenderjahr für alle Entnehmer und Verbraucher im weiteren Sinne von Wasser (Wasserversorger, Wasserzweckverbände und Nutzer eigener Brunnen) vorgesehen. Das Wasserentnahmementgelt soll 10 Cent je Kubikmeter betragen. Das Wasserentnahmementgelt ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung gedacht.

Selbstverständlich ist Wasser ein besonders kostbares Gut, das es zu schützen gilt und das auch künftigen Generationen zuverlässig zur Verfügung stehen muss. Die Unternehmen der bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie fühlen sich der Schonung der natürlichen Wasserkreisläufe sehr verpflichtet. Die gesetzliche Zielsetzung, durch die Einführung eines Wasserentnahmevergabes eine gewisse Lenkungswirkung im Hinblick auf die schonende Nutzung der in Bayern vorhandenen Wasserressourcen zu erzielen, befürworten wir deshalb im Grundsatz. Gleichermaßen gilt hinsichtlich der streng zweckgebundenen Verwendung der Einnahmen aus dem Wasserentnahmevergabes für den Wasser- und Trinkwasserschutz.

Kritisch sehen wir jedoch, dass der Gesetzentwurf den Interessen des produzierenden Gewerbes, insbesondere der kleinen und mittelständischen wasserintensiven Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie am Standort Bayern, nicht hinreichend Rechnung trägt.

1. Erfordernis einer Ausnahme-/Härtefallregelung für wasserintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes

Auszug aus dem Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 „Freiheit und Stabilität“:

In der Steuerpolitik lautet unsere Grundphilosophie: Weniger bringt mehr. Steuererhöhungen lehnen wir ab. Wir wollen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen. Gerade in Zeiten hoher Inflation und immer höherer Preise wären höhere Steuern zusätzliche Preistreiber. Wir setzen auf das Gegenteil: Preisbremsen für Bürgerinnen und Bürger, Mittelstand und Industrie.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmevergabes entspricht nicht dieser Grundphilosophie und führt für viele wasserintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes und insbesondere der bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung. Unter Artikel 78 Abs. 3 Nrn. 1 – 13 BayWG sind zahlreiche Ausnahmen von der Erhebung des Wasserentnahmevergabes geregelt. Die wasserintensiven Betriebe des produzierenden Gewerbes finden hier jedoch keine Berücksichtigung.

Am Standort Bayern gibt es sehr wasserintensive Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie. Dies betrifft in erster Linie die textilveredelnden Betriebe, die Hersteller technischer Textilien aber etwa auch die vliestoffherstellende Industrie. Je nach Betriebsart und -größe ist die jährliche Wasserbezugsmenge in derartigen Betrieben erheblich. In einem mittelständischen Betrieb der

Textilveredlung kann die jährliche Wasserbezugsmenge bis zu rund 300.000 Kubikmetern betragen. Die Einführung des Wasserentnahmementgels wird deshalb für diese Unternehmen zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen.

Das Wasserentnahmementgelt wird zu den erheblichen Kosten hinzutreten, die bereits seit jeher mit dem Wasserverbrauch verbunden sind. So wird die Brauchwassermenge, die beispielsweise von einem Betrieb der Textilveredlung entnommen und aufbereitet, enthartet und aufgeheizt wird, um das Wasser für die Textilfärberei einsetzen zu können, schon jetzt aufgrund der bestehenden ökonomischen Notwendigkeit soweit irgendwie möglich minimiert. Die betroffenen Betriebe haben in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten umfangreiche Maßnahmen zur Wasserverbrauchsreduktion ergriffen. Weitere Spielräume für Einsparungen sind aus technischen Gründen regelmäßig kaum vorhanden.

Die bereits bestehenden Kosten für die Enthartung, aber insbesondere für das Aufheizen des Wassers und auch für dessen nachgehende Klärung entfalten in der Summe bereits jetzt eine starke Lenkungswirkung zur Minimierung des Wassereinsatzes. Eine zusätzliche Lenkungswirkung durch das Wasserentnahmementgelt kann aufgrund dessen faktisch überhaupt nicht mehr erzielt werden. Das Wasserentnahmementgelt wird für die betreffenden Unternehmen schlichtweg eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen.

Im Ergebnis wird das Wasserentnahmementgelt für die betreffenden Unternehmen eine zusätzliche Abgabe in erheblicher Höhe sein. Das Wasserentnahmementgelt ist damit genau das Gegenteil dessen, was im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 als (richtige!) Grundphilosophie niedergelegt ist.

Die Produktion in den betreffenden Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie ist nicht nur wasserintensiv, sondern auch durch einen sehr hohen Energieverbrauch gekennzeichnet. Die Betriebe sind darüber hinaus sehr kapitalintensiv und unterliegen höchsten Umweltstandards. Die Kostenbelastung der Unternehmen ist gegenwärtig in der Summe derart hoch, dass zusätzliche Belastungen unbedingt vermieden werden müssen. Ganz im Gegenteil: Die bereits bestehenden Belastungen müssen dringend reduziert werden.

Gerade die angesprochenen energie- und wasserintensiven Betriebe sind ein nicht zu ersetzendes zentrales Glied in der textilen Wertschöpfungskette. Diese reicht von der Produktion von Natur- und Chemiefasern über die Spinnerei (Produktion von Garnen), Weberei/Strickerei (Herstellung von Flächen- und Strickgeweben), die Veredelung (Vorbehandlung, Färben, Drucken, Ausrüsten) bis hin zur Konfektionierung von Textilien und Bekleidung.

Der Erhalt dieser hochgradig arbeitsteiligen und spezialisierten textilen Kette und insbesondere der energie- und wasserintensiven Betriebe in Bayern ist nicht nur für die gesamte bayerische Textil- und Bekleidungsbranche von größter Bedeutung, sondern auch für zahlreiche andere Industriezweige, die auf die Zulieferung textiler Produkte angewiesen sind. Dies betrifft die Automobilindustrie genauso wie etwa Umwelttechnologien, medizinische Produkte, Bauindustrie, Transport und öffentlicher Verkehr, usw.

Beispielsweise sind in Bayern ansässige hochspezialisierte Textilveredlungsbetriebe mit ihrer Erfahrung und ihrem Knowhow unabdingbar für Konfektionäre von Schutztextilien oder Webereien, die zertifizierte unbrennbare und treibstoff- sowie chemikalienabweisende Feuerwehrschutzbekleidung herstellen. Die in Bayern ansässigen Textilveredler können schwierig zu verarbeitende Spezialfasern einfärben und sicherstellen, dass die hohen Normungs-, Zertifizierungs- und Qualitätsstandards für Schutzbekleidung eingehalten und auch kurzfristige Bedarfe seitens der Einsatzkräfte abgedeckt werden können. Gleches gilt etwa für OP-Mäntel und OP-Abdecktücher, medizinische Kompressionstextilien, Chemikalienschutanzüge, antistatische Kleidung, schuss sichere Westen, Motorrad-Schutzbekleidung, Outdoorbekleidung und vieles mehr.

Allein die geschlossene textile Kette gewährleistet kurze Reaktionszeiten und die Versorgung mit hochspezialisierten Produkten von höchster Qualität.

Es ist deshalb unabdingbar, dass für die entsprechend wasserintensiven Betriebe des produzierenden Gewerbes in die gesetzliche Regelung eine effektive und unbürokratische Ausnahme- bzw. Härtefallregelung aufgenommen wird:

In sachlich begründeten Fällen muss es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglich sein, bei (kleinen und mittelständischen) wasserintensiven Betrieben des produzierenden Gewerbes nach billigem Ermessen von der Erhebung des Wasserentnahmengelts abzusehen. Eine entsprechende Ausnahme- bzw. Härtefallregelung muss so ausgestaltet sein, dass sowohl Betriebe mit eigenem Brunnen als auch Betriebe, die ihr Wasser von einem Wasserversorger beziehen, gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Die Summe der Steuern, Abgaben und Gebühren ist für die betreffenden Unternehmen nicht mehr tragbar.

2. Grundsatz „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“

Die Erhebung und Verwendung des Wasserentnahmehrentgelts sollen nach dem Grundsatz „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen. Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzentwurf dem Grundsatz „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ nur teilweise Rechnung trägt.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Umsetzung des Wasserentnahmehrentgelts bürokratiearm, einfach und effizient auszustalten, verdient volle Unterstützung.

In der tatsächlichen Ausgestaltung dieses Grundsatzes im Gesetzentwurf sehen wir ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Verbrauchern mit eigenem Brunnen einerseits und Verbrauchern, die ihr Wasser über einen Versorger beziehen, andererseits. Es stellt sich durchaus die Frage, ob der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit bei der Belegung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit Steuern, Abgaben und Gebühren hinlänglich Rechnung trägt.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER BAYERISCHEN TEXTIL-
UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E. V.



Stefan Satl
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften inklusive der Einführung eines Wasserentnahmementgelt („Wassercents“) in Bayern (52.2-U4502-2024/2-174)

Der Bayerische Ministerrat hat am 29.07.2025 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften gebilligt. Dieser wurde am gleichen Tag durch das Bayerische Umweltministerium (StMUV) in die Verbändeanhörung gegeben. Die Bayerischen Chemieverbände möchten zum o.g. Gesetzentwurf nachfolgend Stellung nehmen.

Die Bayerischen Chemieverbände sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0030 (Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern)) bzw. DEBYLT0031 (Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. (VBCI)) registriert. Der Veröffentlichung der Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Inhalt

Kernanliegen im Überblick.....	2
Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wasserrechts inklusive der Einführung eines Wassercents in Bayern und wesentliche Regelungsinhalte.....	4
Betroffenheit der Chemie- und Pharmabranche in Bayern.....	6
Detailanmerkungen zur Ausgestaltung des bayerischen Wassercents	8
1) Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen (Ergänzung von Art. 78 Abs. 3 BayWG-E) sowie Klarstellung bei Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E	8
2) Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmementgelt: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich	9
3) Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!	10
4) Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmementgelt sollte flexibilisiert werden.....	11
5) Einführung des Wassercents erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E	12
6) Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen auch bei der Mittelverwendung des Wasserentnahmementgelt sowie Schaffen von Verrechnungsmöglichkeiten, um Lenkungswirkung voll zu entfalten.....	12
Detailanmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserecht.....	13
Dialog- und vertrauensbasiertes sowie praxisnahe Regulierungsparadigma beibehalten und ausbauen.....	15
Anhang: Impulspapier der Bayerischen Chemieverbände von März 2025 zur Abgrenzung von Uferfiltrat in der Praxis	16

Kernanliegen im Überblick

Anmerkungen zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

- Entsprechend der Vorgaben des Eckpunktepapiers der Landtagsfraktionen sowie mit Blick auf die Zielsetzung einer Lenkungswirkung des Wassercents für die Verbesserung der Trinkwasserverfügbarkeit sowie ferner um individuelle Härten überbordender Kostenbelastungen für Industriestandorte in Bayern zu vermeiden, wird um die (Wieder-) Aufnahme des **Ausnahmetatbestands beim Wassercsent für Uferfiltratentnahmen** gebeten (Ergänzung von Art. 78 Abs. 3 BayWG-E). Beim Ausnahmetatbestand von Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E sollte zudem eine Klarstellung des Gemeinten aufgenommen werden.
- Um praxisrelevante Fallkonstellationen frühzeitig zu berücksichtigen und Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden, wird um Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmeentgelt gebeten (Begründung zu Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayWG-E i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E). Dies betrifft konkret die Erklärung und Glaubhaftmachung der (entgeltpflichtigen) Wasserentnahme bei Inanspruchnahme des **Ausnahmetatbestands gem. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E für Durchlaufkühlwasser**. Hier sollte die **Akzeptanz bilanzieller Abgrenzungen** von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten in der Begründung explizit aufgenommen werden. Zudem ist klarzustellen, dass regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich ist. In diesem Zusammenhang sollten auch Mischsysteme bei industriellen Versorgungskonzepten mitberücksichtigt werden.
- Mit Blick auf die kritische konjunkturelle Lage, die Ergebnisse des Praxischecks durch den Bürokratieabbaubeauftragten der Staatsregierung sowie der dringend nötigen Entzerrung von Umsetzungsaufwand für unionsrechtlich bedingte umweltrechtliche Großvorhaben (IED- Revision, WGC-BREF-Umsetzung, usw.) wird eine **unterjährige Einführung des Wassercents in 2026 kritisch** gesehen. Die in Art. 100 Abs 3 BayWG-E formulierte vorzeitige Einführung des Wasserentnahmeentgelts (vrsl. für das 2. Halbjahr 2026) sollte gestrichen werden. **Die Einführung des Wassercents sollte frühestens mit dem Erhebungsjahr 2027 erfolgen.**
- Für die **Bemessung des Wasserentnahmeentgeltes** ist nach Art. 79 BayWG-E (im Fall der Geltendmachung von Ausnahmetatbeständen) **bis zum 01.03.** des darauffolgenden Kalenderjahres **eine Erklärung abzugeben**. Eine Angabe und Abgabe mit harter materieller Stichtagsregelung zum 1. März erscheint überzogen und zu knapp bemessen. Eine auskömmliche Frist für die Erstellung der Erklärung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Tragweite wichtig. Dabei sind angedachte Synergien mit dem Jahresbericht gem. Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) grundsätzlich zu begründen. Jedoch sollte eine **Flexibilisierung der Fristregelung** dahingehend ermöglicht werden, dass die **Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt auch nach dem 01. März des Folgejahres mit dem (auf Antrag verschobenen) Jahresbericht nach EÜV** abgegeben werden kann. Dies berücksichtigt komplexe Fallgestaltungen im Einzelfall, wo zur Abgrenzung der Teilströme fundierte Datengrundlagen benötigt werden, die regelmäßig nicht unmittelbar am Jahresanfang vorliegen.

- Analog zu den Vorgaben zu den Bestimmungen der **Mittelverwendung** der Abwasserabgabe gem. Art. 93 Abs. 5 BayWG-E sollte auch für die zweckgebundene Verwendung der staatlichen Einnahmen durch das Wasserentnahmehentgelt ein **beratender Beirat** eingerichtet werden – oder diese Aufgabe in den bestehenden Beirat nach Art. 93 Abs. 5 BayWG-E mitintegriert werden. Zusätzlich sollten, um zusätzliche Investitionen in Maßnahmen zur effizienten Wassernutzung zu belohnen und die gewünschte Lenkungswirkung zu entfalten, diese unbürokratisch mit dem Wassercsent verrechnet werden können.

Weitere Anmerkungen zur Änderung am bayerischen Wassergesetz

- Der in Art. 31 Abs. 2 BayWG-E pauschal beschriebene **Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte differenzierter festgelegt werden**. Wasserentnahmen müssen den für das Gemeinwohl erforderlichen Nutzungen unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zugeordnet werden. Sollten in Zukunft Priorisierungen in Extremsituationen nötig werden, muss immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden können. Übergeordnete Zielsetzungen müssen auch einen Abwägungsraum vor Ort zulassen – dies sollte klargestellt werden.
- Mit dem neu eingefügten Art. 15b BayWG-E soll ein **Überbrückungstatbestand** für die Fortsetzung einer Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren).
Dieser Punkt wird aus Sicht der bayerischen Chemieverbände kritisch gesehen. Durch die Einführung eines zusätzlichem Überbrückungstatbestandes vor dem eigentlichen Hauptverfahren (z. B. Neubeantragung einer Entnahmeerlaubnis für 20 Jahre) führt zu einem **zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren**, das in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich war. Die Einführung eines Überbrückungstatbestandes steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung und trägt nicht zu einer Verbesserung der Trinkwasserqualität bei. Es erhöht jedoch den **bürokratischen Aufwand** erheblich und führt zu Verzögerungen. **Daher sollte der neu eingeführte Art. 15b ersatzlos gestrichen werden.**
- Die in Art. 63 Abs. 2 BayWG-E eingeführte **Zuständigkeit der Regierungen für die Erteilung von Zulassungen im Bereich Wasserkraft** sollte verpflichtend erst für Verfahren eingeführt werden, in denen noch keine behördlichen Abstimmungen erfolgt sind. Da bereits die Phase der Vorklärung der Antragsstellung (gutachterliche Untersuchungen, Erarbeitung von Vorzugsvarianten, Umfang von Unterlagen, etc.) mit erheblichem Aufwand verbunden ist, sollte der inhaltliche und zeitliche Vorsprung weiter genutzt werden können. **Auf Antrag des Betreibers sollten daher bereits eingeleitete Verfahren bei der in den Verfahrensstand eingearbeiteten Kreisverwaltungsbehörde weitergeführt werden.**

Detaillierte Ausführungen sowie weitere Anmerkungen sind im Folgenden dargestellt.

Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wasserrechts inklusive der Einführung eines Wassercents in Bayern und wesentliche Regelungsinhalte

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde die Einführung eines bayerischen Wassercents (i.e. ein Wasserentnahmehentgelt) als Lenkungsabgabe zum sparsamen Einsatz von Wasser bereits 2021 beschlossen (s. [Regierungserklärung von Juli 2021](#) sowie [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 15. November 2021](#)).

Das Vorhaben wurde im Kontext der Energie- und Wirtschaftskrise infolge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine auf die Legislaturperiode 2023-2028 verschoben. Im [Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern von Oktober 2023](#) ist die Einführung eines zweckgebundenen Wassercents als politische Maßnahme beschrieben (S. 72). Die Koalitionäre wollen dadurch die Kostbarkeit des Trinkwassers unterstreichen, dieses noch besser schützen sowie mit den Einnahmen (ausschließlich) wasserwirtschaftliche Vorhaben und Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung finanzieren.

Ende 2024 wurde seitens der Regierungsfraktionen im Bayerischen Landtag ein Eckpunktepapier bzw. ein [Grundkonzept „Wassercent / Wasserentnahmehentgelt“](#) veröffentlicht auf dessen Basis im Mai 2025 ein [Praxischeck durch den Beauftragten für Bürokratieabbau](#) durchgeführt wurde.

Auf dieser Basis wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser beinhaltet eine grundlegende Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Änderungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG). Neben der Einführung eines Wassercents werden darin auch Maßnahmen zur Bewältigung der klimabedingten Folgen und zur Klimaanpassung der Wasserwirtschaft. Dazu sollen die öffentliche Wasserversorgung gestärkt, der Hochwasserschutz verbessert, die Digitalisierung (insbesondere digitales Wasserbuch und digitales Wasserrechtsverfahren) implementiert, die wasserrechtlichen Verfahren beschleunigt, das Abwasserabgabenrecht modernisiert, die kommunale Brauchwassernutzung flexibilisiert, die Ausübung des Gemeingebräuchs auf eigene Gefahr klargestellt, die Genehmigungsifiktion für den vorbeugenden Brandschutz erweitert, die gemeinsamen Einleitungen im Zusammenhang mit Kleinkläranlagen vereinfacht und das Wasserverbandsgesetz optimiert werden. Ebenso werden Änderungen im BayImSchG umgesetzt – diese betreffen v.a. die Umsetzung der Zuständigkeitsregelung für die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach bestimmten europarechtlichen Vorgaben (→ immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde).

Regelungsinhalt	Fundstellen im Entwurf	Ziffern / Artikel
Einführung eines Wasserentnahmementgelts (sog. Wassercent)	S. 1, 2, 13–15, 27–38	Art. 78–81 BayWG (neu), Art. 100 Abs. 3–4 Übergangsregelung
Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung	S. 2, 28–29, 42	Art. 30a, Art. 31 Abs. 2 BayWG (neu/geändert)
Verbesserung des Hochwasserschutzes	S. 2, 28–29, 43–47	Art. 39 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2–5, Art. 44 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4, Art. 47 Abs. 4 BayWG
Digitalisierung: digitales Wasserbuch und digitales Wasserrechtsverfahren	S. 2, 28–29, 47–49	Art. 53, Art. 69 Abs. 1–6 BayWG (neu gefasst)
Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren	S. 2, 29–30, 53–55	Art. 15b, Art. 63 Abs. 2, Art. 69 Abs. 3–5, Art. 70 Abs. 1–2 BayWG
Modernisierung des Abwasserabgabenrechts	S. 2, 30, 56–69	Teil 7 Abschnitt 3 (Art. 82–93 BayWG), Art. 94–96 (Verfahrensrecht)
Kommunale Flexibilität bei Brauchwasser	S. 2, 30, 43	Art. 34a BayWG (neu)
Gemeingebräuch auf eigene Gefahr	S. 2, 30, 41	Art. 18 Abs. 4 BayWG (neu)
Erweiterung der Genehmigungsfiktion	S. 2, 30–31, 54–55	Art. 20 Abs. 3, 6; Art. 70 Abs. 1–2 BayWG (geändert)
Amnestieregelung für bislang nicht zugelassene Gewässerbenutzungen	S. 2, 31, 70–72	Art. 100 Abs. 6–7 BayWG (neu)
Änderungen des BayAGWVG (z. B. Moorrenaturierung, Wasserrückhalt)	S. 2, 31–32, 73–74	Art. 1 Abs. 1–2 BayAGWVG (geändert)
Änderungen des BayImSchG (zentrale Kontaktstellen, Verweisungen)	S. 2, 32–33, 75	Art. 1 Abs. 1 BayImSchG (geändert)

Betroffenheit der Chemie- und Pharmabranche in Bayern

Für industrielle Wertschöpfung (und das gilt für die chemisch-pharmazeutische Industrie im Besonderen) ist Gewässer- bzw. Wassernutzung ein essenzieller Standortfaktor – sei es durch Wasserentnahmen zu Kühl- und Produktionszwecken, Direkt- und Indirekteinleitungen von gereinigtem Abwasser, die Nutzung als Transportwege, zur Energiegewinnung oder auch zur Gewinnung von Rohstoffen. Wasserverbrauch und -nutzung ist dabei zu unterscheiden! Eine Wassernutzung ohne Einfluss auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser sollte daher nicht gleichgesetzt werden mit dem „Verbrauch“ von Wasser, das damit dem Wasserhaushalt längerfristig entzogen wird.

Das Ziel eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Wasser wird seitens der chemisch-pharmazeutischen Industrie dabei ausdrücklich geteilt. Unternehmen arbeiten aufgrund regulatorischer Vorgaben aber auch durch Umweltmanagementsysteme bereits kontinuierlich daran, den Wassereinsatz und die Wasserintensität zu verringern – sind gleichwohl aber auf Wasser als Produktionsmittel angewiesen! Die erfolgten Reduktionen zeigen (auf Bundesebene) sowohl die Zahlen des Umweltbundesamtes (siehe [hier](#) oder [hier](#)) als auch die des VCI im Rahmen der Responsible-Care-Initiative (z.B. [RC-Bericht 2023](#)).

Mit Blick auf die beispiellose Wirtschaftskrise und die Wettbewerbsschwäche des hiesigen Industriestandorts werden jegliche zusätzliche Kostenbelastungen für Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb mit großer Sorge gesehen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die Umsetzung der ambitionierten Klimaziele sowie damit verbundenen erheblichen Investitionserfordernissen sowie ferner weiteren Kostensteigerungen im Bereich der Wasserwirtschaft, wie z.B. die Einführung einer [erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie zur Finanzierung der 4. Reinigungsstufe](#).

Insofern bitten wir, die Einführung eines Wassercents im Lichte dieser Situation zu überdenken – mindestens jedoch die besonderen Belange (wasserintensiver) Industriebereiche im internationalen Wettbewerb bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Wasserversorgungskonzepte mit regionalen Spezifika erhebliche individuelle Härten für einzelne Standorte ergeben können!

Eine orientierende Abfrage seitens der Bayerischen Chemieverbände von Ende 2021 für die Bezugsjahre 2018 und 2019 zu Wasserentnahmemengen zeigt die Größenordnung der Betroffenheit der Branche.

Für Chemie und Pharma spielt die Entnahme von GW und OW eine große Rolle – überwiegend wird das Wasser im Durchlauf genutzt & nicht „verbraucht“

	Trinkwasser aus öffentlicher Versorgung	Grundwasser vorwiegend Eigenversorgung	Oberflächenwasser vorwiegend Eigenversorgung
Gesamtentnahme [Tsd. m³]	~ 6.200	~ 89.000	~ 280.000
Verbrauch (Anteil)	54 %	24 %	3,9 %
Durchlauf <u>ohne stoffliche Belastung</u> (Anteil)	46 %	76 %	96 %

Ergebnisse einer orientierenden Abfrage 2021 zu den Größenordnungen von Wasserentnahmemengen für die gemittelten Bezugsjahre 2018/2019 in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (15 Datenpunkte). Die Werte stellen eine Momentaufnahme ohne Anspruch auf repräsentativen Charakter und Vollständigkeit dar – es handelt sich nicht um verbindliche Gesamtzahlen, sondern um einen Ausschnitt. (Hinweis: Die ursprünglich kommunizierte Größenordnung für GW-Entnahmen musste nach einer Plausibilisierung der übermittelten Rohdaten nochmal korrigiert werden.)

- Die Ergebnisse der Abfrage umfassen die Wasserentnahmemengen der größten Produktionsstandorte der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (gemittelt über die Bezugsjahre 2018 und 2019) und sollen die Größenordnungen der Wasserentnahmen für die Branche aufzeigen – vor allem mit Blick auf die Entnahme von GW und OW.
- Erwartungsgemäß spielt die Nutzung von OW und GW mengenmäßig eine wesentlich größere Rolle bei den Produktionsstandorten als die von TW – die Nutzung von RW spielt nur eine untergeordnete Rolle (oder wird nicht separat erfasst).
- TW wird überwiegend von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen – OW und GW werden meist selbst gewonnen (Sonderfall: Bei Chemieparks versorgt z.B. der Parkbetreiber i.d.R. die Standortunternehmen.).
- Der Großteil der verwendeten Wassermenge bei GW und OW wird ausschließlich im Durchlauf verwendet und ohne stoffliche Belastung zurückgeleitet – die Verwendung für Geothermie/Wasserkraft spielt keine wesentliche Rolle (bzw. nur in Einzelfällen, die nicht in den genannten Entnahmemengen berücksichtigt wurden).
- Die verwendeten Wasserarten (TW, GW, OW, RW) und die jew. Mengen können von Standort zu Standort sehr stark variieren – je nach Ausgestaltung eines Wassercents können sich daher ggf. erhebliche individuelle Härten ergeben.

Abbildung: Ergebnisse einer orientierenden Abfrage 2021 zu den Größenordnungen von Wasserentnahmemengen für die gemittelten Bezugsjahre 2018/2019 in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (15 Datenpunkte). Die Werte stellen eine Momentaufnahme ohne Anspruch auf repräsentativen Charakter und Vollständigkeit dar – es handelt sich nicht um verbindliche Gesamtzahlen, sondern um einen Ausschnitt. (Hinweis: Die ursprünglich kommunizierte Größenordnung für GW-Entnahmen musste nach einer Plausibilisierung der übermittelten Rohdaten nochmal korrigiert werden.)

Die Daten der Abfrage wurden auch der Kostenabschätzung für das Wasserentnahmengelt für energie- und wasserintensive Betriebe der chemischen Industrie zu Grunde gelegt (siehe Begründung zum Gesetzentwurf auf S. 37). Unter Berücksichtigung einer Bepreisung von Grundwasserentnahmen von 10 ct/m³ sowie dem Ausnahmetatbestand für Durchlaufkühlwasser ergibt sich dadurch eine **jährliche Belastung von ca. 2,14 Mio. EUR pro Jahr** für diese 15 Standorte. Diese Kosten verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig, sondern je nach individuellen Wasserversorgungskonzept vor Ort, so dass die Betroffenheit einzelner Standorte durchaus als relevant einzuordnen ist. Die Gesamtkostenbelastung der Chemie- und Pharmabranche in Bayern dürfte insgesamt hingegen höher liegen, zumal diese Kosten auch nur dann auf das angegebene Niveau beschränkt bleiben, wenn für industrielle Mischversorgungssysteme, die bilanzielle Abgrenzung von reinem Kühlwasser zu den entgeltpflichtigen Entnahmen praxisgerecht und konsequent ermöglicht wird. Weitere Kosten durch den Wassercent ergeben sich – vergleichbar zu den Privathaushalten – dabei auch durch den Bezug von Trinkwasser (zumeist vom örtlichen Wasserversorger) zur Versorgung der Mitarbeitenden (Sanitäranlagen, Sozialräume, Kantinen, usw.). Legt man hier für die ca. 90.000 Mitarbeitenden der Branche in Bayern und analog zu den Haushalten Mehrkosten von ca. 5 EUR/a zugrunde, ergeben sich **weitere Kostenbelastungen für die Branche von ca. 0,5 Mio. EUR/a**.

Detailanmerkungen zur Ausgestaltung des bayerischen Wassercents

Hinweis: Die Regelungen zu den Gewässerbenutzungsabgaben sollen in einem neuen Teil 7 des BayWG zusammenfassend dargestellt werden. Der Teil enthält in den unterschiedlichen Abschnitten die Regelungen zur Wassernutzungsgebühr (Abschnitt 1), zum Wasserentnahmementgelt (Abschnitt 2), zur Abwasserabgabe (Abschnitt 3) und die für alle drei Arten von Gewässerbenutzungsabgaben geltenden Regelungen (Abschnitt 4).

1) Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen (Ergänzung von Art. 78 Abs. 3 BayWG-E) sowie Klarstellung bei Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E

Der Wassercnt ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung angedacht – Ziel und Mittelpunkt ist die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bayern. Auch die Industrie verzichtet in deren Prozessen weitestgehend auf die Nutzung der kostbaren Ressource Trinkwasser und setzt diese grundsätzlich nur dort ein, wo dies aus Qualitätsgründen erforderlich ist. Die Ausgestaltung des Wassercnts sollte sich danach ausrichten, inwieweit Nutzungen konkrete Auswirkungen auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser haben können. Auf dieser Basis sind entsprechende Entlastungs- und Ausnahmetatbestände konzipiert worden, die der Zielseitung einer Lenkungswirkung gerecht werden und gleichzeitig eine überbordende Kostenbelastung am Industriestandort Bayern (gerade für wasserintensive Unternehmen) vermeiden.

- Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass Entnahmen von Oberflächenwasser nicht in den Anwendungsbereich des Wasserentnahmementgelts fallen.
- Ebenfalls zu begrüßen sind die vorgesehenen Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:
 - Nr. 7: *für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt*
 - Nr. 8: *aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt*

In diesem Kontext ist für die praktische Umsetzung die Begründung auf Seite 61/62 wichtig! Hier wird klargestellt:

Übersteigt die entnommene Menge von Grundwasser die Menge, die vorher aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung dem Grundwasserleiter zugeführt wurde, besteht die Entgeltpflicht für den Anteil, der die maximal zugeleitete Wassermenge aus Oberflächengewässern übersteigt.

Der Ausnahmetatbestand gilt insofern für die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers – und gilt grundsätzlich auch weiterhin, wenn die Entnahmemenge die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers aus dem Grundwasser übersteigt.

Die Formulierung im Gesetzestext könnte hier missverständlich interpretiert werden – im Einklang mit der Begründung würden wir daher folgende Klarstellung des Gemeinten bei Art. 78 Abs. 3 Nr.8 BayWG-E anregen:

8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,

Im Kontext der Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass die ursprünglich im Eckpunktepapier der Landtagsfraktionen vorgesehene Ausnahme für die Entnahmen von Uferfiltrat (außer zur Trinkwasserzeugung) keine Berücksichtigung gefunden hat. Diese wurde als Resultat des Praxischecks mit Hinweis auf den zu hohen bürokratischen Aufwand für eine sachgerechte Abgrenzung nicht umgesetzt.

Die Bayerischen Chemieverbände hatten hierzu bereits im März 2025 anhand eines Impulspapiers dargelegt, dass eine Abgrenzung von Uferfiltrat möglich und gängige Praxis ist (siehe Anhang). Neben der Abgrenzung durch ein Fachgutachten sind zudem vereinfachende Ersatzkriterien denkbar, die eine Umsetzung erleichtern könnten. Die Hauptaussagen des Impulspapiers wurden durch einen Fachgutachter mit hydrogeologischer Expertise geprüft und bestätigt. Der Verweis auf den Bürokratieaufwand ist auch insofern nicht nachvollziehbar, da dem Wasserentnehmer selbst die Entscheidung obliegt, ob der Aufwand für die gutachterliche Abgrenzung von Uferfiltrat für die Nutzung des Ausnahmetatbestands aufgebracht werden soll.

Die Bayerischen Chemieverbände fordern daher eine Wiederaufnahme des ursprünglich vorgesehenen Ausnahmetatbestands für Uferfiltratentnahmen und dahingehend eine Ergänzung dieses Ausnahmetatbestands in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:

Nr. 14. für Entnahmen aus oberflächennahem Grundwasser, das gem. Definition nach DIN 4049-3 aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung.

Die Darlegungslast obliegt hier gem. den Vorgaben nach Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E dem Wasserentnehmer mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung, zum Beispiel anhand fachgutachterlicher Stellungnahmen oder bestehender bescheidlicher Festlegungen.

2) Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmeentgelt: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E kann die (entgeltpflichtige) Wasserentnahme auch mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Gemäß der Begründung auf Seite 64 bleibt dem Entnehmer die Art der Glaubhaftmachung selbst überlassen. In diesem Kontext sei auf folgende Fallgestaltung in der Praxis hingewiesen:

In der Praxis werden bei industriellen Wasserversorgungskonzepten Wasserentnahmen aus ein oder mehreren unterschiedlichen Quellen genutzt (z.B. Oberflächenwasser, Uferfiltratbrunnen, Grundwasserbrunnen, etc.). Die Wassermenge dieser Entnahmen werden jeweils gemessen – und werden anschließend in zumeist historisch gewachsene Werksnetze mit unterschiedlichen Nutzungen eingeleitet (z.B. Entsalzung -> Brauchwasser -> Kläranlage, Durchlaufkühlung, Rückkühlwerke, etc.). Diese unterschiedlichen, z.T. komplex verästelten Teilströme werden am Ende wieder zusammengeführt und als eine gesammelte (und gemessene) Gesamteinleitung i.d.R. in ein lokales Oberflächengewässer/Vorfluter rückgeführt. Eine separate Messung einzelner Teilströme erfolgt in der Regel nicht – und wäre auch mit massivem baulichem und

messtechnischem Aufwand verbunden, wenn sämtliche Teilströme zur Durchlaufkühlung messtechnisch abgegrenzt werden müssten. Auch ist bei solchen Konstellationen regemäßig ein direktes Wiedereinbringen von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht möglich.

Zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug wird darum gebeten, folgende Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayWG-E i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 64 aufzunehmen:

Geeignete Nachweismethoden können bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten auch nachvollziehbare, bilanzielle Abgrenzungen von Teilströmen sein (z.B. Menge an entnahmeentgeltpflichtigen Entnahmen abzgl. Jahresschmutzwassermenge (= geklärtes Abwasser) und „Produktverbleib/Verdunstung“ = Durchlaufkühlung.). Insbesondere sollten zur bilanziellen Abgrenzung auch die in den entsprechenden Einleiterlaubnissen für das entnommene Wasser genehmigten Teilströme mit herangezogen werden können.

3) Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!

Nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E besteht für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird, eine Ausnahme vom Wasserentnahmegericht. Bezüglich der Vorgaben für der Nichtbeeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit sowie der unmittelbaren Rückführung sollten praxisrelevante Klarstellungen mit Blick auf komplexe industrielle Versorgungskonzepte (Mischsysteme) erfolgen. In der Praxis wird Durchlaufkühlwasser regelmäßig nach der thermischen Nutzung mit anderem, nicht weiter behandlungsbedürftigem Abwasser (z.B. Niederschlagswasser, nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus Rückkühlwerken) vermischt und dann in den Vorfluter/ das Gewässer eingeleitet. Auch können im industriellen Umfeld mehrere Durchlaufkühlprozesse hintereinander erfolgen. Die in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 formulierte Konditionierung einer „unmittelbaren“ Rückführung könnte diesen Konzepten in der Praxis entgegenstehen. In solchen industriellen Versorgungskonzepten ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine direkte Rückführung von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht realisierbar ist.

Daher wird darum gebeten, Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E wie folgt anzupassen:

[...] zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit bei der thermischen Nutzung dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang sollte zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug, folgende Änderung/Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 61 aufgenommen werden:

Abgesehen von einer veränderten Temperatur darf die Wasserbeschaffenheit, womit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des zur thermischen Nutzung entnommenen Grundwassers gemeint ist (vgl. § 3 Nr. 9 WHG), keine Beeinträchtigung aufweisen. Veränderungen, die sich bei Mischsystem ergeben, in dem thermisch verändertes Grundwasser mit anderen nicht weiter behandlungsbedürftigen Abwässern vor der Einleitung in das Gewässer vermischt werden (z.B. mit Niederschlagswasser oder nicht weiter

behandlungsbedürftiges Abwasser aus Anhängen der Abwasserverordnung) gelten nicht als Veränderungen des Grundwassers im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG. Zudem bedarf es einer Rückführung primär in das Grundwasser; sofern dies nicht realisierbar ist, wie z.B. bei Industrieanlagen, in ein oberirdisches Gewässer.

Sollte eine Streichung der Vorgabe für eine „unmittelbare“ Rückführung in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E nicht möglich sein, wird um folgende Ergänzung in der Begründung auf Seite 61 gebeten:

Mit dem Begriff „unmittelbar“ werden weitere Nutzungs- oder Verwendungszwecke vor der Wiederzuführung ausgeschlossen, außer dem ursprünglich beabsichtigten Kühlungszweck oder eines im Rahmen einer nachgelagerten Abwärmenutzung beabsichtigten Energierückgewinnungszwecks.

4) Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts sollte flexibilisiert werden

Für die Bemessung des Wasserentnahmeentgeltes ist nach Art. 79 BayWG-E bis zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung abzugeben. Eine Angabe und Abgabe mit harter materieller Stichtagsregelung zum 1. März erscheint aus Sicht der chemischen Industrie überzogen und zu knapp bemessen. Eine auskömmliche Frist für die Erstellung der Erklärung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Tragweite wichtig. Dabei ist grundsätzlich eine Übermittlung mit dem Jahresbericht gem. EÜV eine wünschenswerte Lösung. Jedoch werden insbesondere zur Abgrenzung der Teilströme fundierte Datengrundlagen benötigt, die regelmäßig nicht unmittelbar am Jahresanfang vorliegen. Zur Erstellung belastbarer Berichte, ist daher mehr Zeit erforderlich. In der Praxis zeigt sich dies dadurch, dass häufig der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) auf Antrag verschoben wird. Durch die gleichzeitige Erstellung von Jahresbericht gem. EÜV und Abgabeerklärung zum Wasserentnahmeentgelt können innerhalb der Unternehmen wertvolle Synergien genutzt werden (Vermeidung von Doppeltbearbeitungen).

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten Art. 79 (1) BayWG-E wie folgt anzupassen:

Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge abzüglich der Ausnahmen gem. Art. 78 (3) im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV über eine bereitgestellte Online-Plattform [...],

Hierzu wird ebenfalls um folgende Änderung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 BayWG-E) auf Seite 64 gebeten:

Zur Verwaltungsvereinfachung und um Synergieeffekte zu nutzen, ist die Mitteilung bis spätestens zum 1. März des Folgejahres oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV an die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln. Dies entspricht dem Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht, Zwar entspricht der 1. März auch grundsätzlich dem spätesten Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht, den Verpflichtete nach der Eigenüberwachungsverordnung spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorlegen müssen (vgl. § 5 Satz 1 Eigenüberwachungsverordnung – EÜV). In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) aufgrund

komplexer Fallgestaltungen vor Ort auf Antrag verschoben wird. Die gewählte Formulierung in Art. 79 (1) soll daher eine Flexibilisierung der Fristregelung dahingehend ermöglichen, dass die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt auch nach dem 01. März des Folgejahres mit dem (auf Antrag verschobenen) Jahresbericht nach EÜV abgegeben werden kann.

5) Einführung des Wassercents erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E

Mit Blick auf

- die aktuell schwerste Wirtschaftskrise der vergangenen Jahrzehnte und die schwierige konjunkturelle Lage, deren Aufhellung – wenn überhaupt – erst langsam und von niedrigem Niveau im Laufe von 2026 zu erwarten ist,
- die Erkenntnisse aus dem Praxischeck des Bürokratieabbaubauftragten der Staatsregierung wo im Rahmen des Verbändegesprächs eine Einführung des Wassercents in 2027 mit dem ersten Erhebungsjahr empfohlen wurde,
- umfangreiche immissionsschutzrechtliche Umsetzungsverpflichtungen aus dem Unionsrecht mit knappen Umsetzungsfristen in 2026 (u.a. Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED) mitsamt wasserrechtlicher Anforderungen, Umsetzung des WGC-BREF, usw.) inklusive der dadurch massiven Bindung von Verwaltungskapazitäten in den Behörden und den Unternehmen,

wird darum gebeten, die Einführung des Wassercents frühestens mit dem Erhebungsjahr 2027 vorzusehen.

Die in Art. 100 Abs 3 BayWG-E formulierte vorzeitige Einführung des Wasserentnahmeentgelts (vrsL für das 2. Halbjahr 2026) ist dahingehend kritisch zu sehen und sollte gestrichen werden.

6) Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen auch bei der Mittelverwendung des Wasserentnahmeentgelts sowie Schaffen von Verrechnungsmöglichkeiten, um Lenkungswirkung voll zu entfalten

Analog zu den Bestimmungen der Mittelverwendung der Abwasserabgabe gem. Art. 93 Abs. 5 BayWG-E sollte auch für die zweckgebundene Verwendung der staatlichen Einnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt ein beratender Beirat eingerichtet werden – oder diese Aufgabe in den bestehenden Beirat nach Art. 93 Abs. 5 BayWG-E mitintegriert werden. Um zusätzliche Investitionen in Maßnahmen zur effizienten Wassernutzung zu belohnen und die gewünschte Lenkungswirkung zu entfalten, sollten diese unbürokratisch mit dem Wassercent verrechnet werden können. Als Vorlage könnte hier das Abwasserabgabengesetz dienen – hier ist eine solche Verrechnungsmöglichkeit von Aufwendungen für Minderungen von Schadstofffrachten im Abwasser mit der Abwasserabgabe bereits verankert ([§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG](#), [Art. 9 BayAbwAG](#)). In Analogie dazu sollten z.B. folgende Maßnahmen mit einem zukünftigen bayerischen Wassercent verrechenbar sein:

- Investitionen in „wassersparende“ Maßnahmen
- Investitionen zur „Verbesserung der Grundwasserneubildung“ (z.B. Maßnahmen zur flächenhaften, dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser, Maßnahmen zum Rückbau von versiegelten Flächen, Stichwort „Schwammstadt“)
- Investitionen in das Management von Starkregenereignissen (Rückhaltung von Regenwasser, zeitverzögerte Abgabe von Niederschlag in ein Gewässer, ...)

Detailanmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserecht

Zu Nr. 3 (S. 4 und 40): Einführung eines vorgelagerten Übergangserlaubnisverfahrens führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand

Mit dem neu eingefügten Art. 15b BayWG-E soll ein Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren).

Dieser Punkt wird aus Sicht der bayerischen Chemieverbände kritisch gesehen. Durch die Einführung eines zusätzlichem Überbrückungstatbestandes vor dem eigentlichen Hauptverfahren (z. B. Neubeantragung einer Entnahmeerlaubnis für 20 Jahre) führt zu einem zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren, das in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich war. Dies schafft unnötige Unklarheiten, etwa ob die vorgelegten Unterlagen für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichend sind, welche Folgen eine Nachreicherung von Unterlagen hat, in welchem Umfang eine Begutachtung erfolgt oder was passiert, wenn der Antrag beispielsweise sieben Monate vor Ablauf gestellt wird. So verzögert sich das Hauptverfahren, da zunächst die Übergangserlaubnis bearbeitet werden muss. Mit Ablauf der Fünf-Jahres-Frist darf die kontinuierliche Wasserentnahme nicht gefährdet werden. Verzögerungen im behördlichen Verfahren sollten nicht zu Einschränkungen für den Anlagenbetreiber führen.

Die Einführung eines Überbrückungstatbestandes steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung und trägt nicht zu einer Verbesserung der Trinkwasserqualität bei. Es erhöht jedoch den bürokratischen Aufwand erheblich und führt zu Verzögerungen. In der Praxis gab es bereits Verfahren, die deutlich länger dauerten. Insgesamt entsteht im Vergleich zur bisherigen, unbürokratischen Verwaltungspraxis ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Antragsteller können sich nicht vollständig auf das Hauptverfahren konzentrieren, da zusätzliche Verfahrensschritte eröffnet werden.

Daher sollte der neu eingeführte Art. 15b ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 7 (S. 5 und 42):

Mit der Neufassung von Art. 31 Abs. 2 BayWG-E soll der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eindeutig gesetzlich festgeschrieben werden und deren Bedeutung hervorgehoben werden. So soll auch der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Vollzug sichergestellt werden. Grundsätzlich werden die Bedeutung und ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht in Frage gestellt. Jedoch können pauschale Priorisierungen im Einzelfall zu nicht angemessenen Härten führen und gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. So wird Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung u.a. auch zum Zweck privater Gartenbewässerung oder zur Befüllung von Pools verwendet, die im Extremfall (wie z.B. anhaltenden Dürreperioden) konkurrierenden Nutzungsansprüchen z.B. in der Landwirtschaft (Ernährung!), industrieller Produktion (darunter auch systemrelevante Produktionen wie Pharmazeutika, etc.) gegenüberstehen können. Wasserentnahmen müssen aus diesem Grund den für das Gemeinwohl erforderlichen Nutzungen unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zugeordnet werden. Sollten in Zukunft Priorisierungen in Extremsituationen nötig werden, muss daher – entgegen pauschaler Priorisierungen – immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden können. Übergeordnete Zielsetzungen müssen auch einen Abwägungsraum vor Ort zulassen – dies sollte klargestellt werden, sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung.

Zu Nr. 20 (S. 8 und 50):

Mit dem neuen Art. 63 Abs. 2 BayWG-E solle eine Regelung für eine besondere Zuständigkeit für bestimmte Wasserkraftwerke getroffen werden: Für wasserrechtliche Zulassungen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1), für die Errichtung und den Betrieb und die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer installierten Leistung von 1 000 Kilowatt oder mehr sollen zukünftig die Regierungen zuständig sein.

Diese Umstellung sollte erst für Verfahren eingeführt werden, die noch nicht begonnen wurden. Verfahren im Bereich der (großen) Wasserkraft beginnen in der Regel deutlich vor der förmlichen Antragsstellung. Bereits die Phase der Vorklärung der Antragsstellung ist durch gutachterliche Untersuchungen, Erarbeitung von Vorzugsvarianten, Bereitstellung von Unterlagen, etc. mit erheblichem finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Damit die Vorklärung im Interesse bruchfreier schlanker Verfahren weiter genutzt werden kann, sollen auf Antrag des Betreibers bereits eingeleitete Verfahren bei der in den Verfahrensstand eingearbeiteten Kreisverwaltungsbehörde weiter bzw. zu Ende geführt werden.

Wir bitten daher um die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes im Art. 100 (Übergangsregelungen) sowie in der zugehörigen Begründung.

Zu Nr. 24 (S. 9/10 und 53)

Art. 69 BayWG-E enthält Regelungen zur digitalen Durchführung wasserrechtlicher Verwaltungsverfahren inklusive der Option für den Einsatz eines Projektmanagers auf Vorschlag oder mit Zustimmung (aber auch auf Kosten) des Vorhabenträgers. Der durch den Projektmanager vermiedene Verwaltungsaufwand soll aber bei der Gebührenermittlung durch die Behörde angemessen berücksichtigt werden. Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine freiwillige und nicht verpflichtende Maßnahme handelt, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zu Nr. 25 (S. 11 und 54)

Durch die Änderung von [Art. 70 BayWG](#) wird der Verfahrensaufwand für die Zulassung von Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern zur Bevorratung für den Brandfall erleichtert (zukünftig Erlaubnis mit Zulassungsfiktion). Es ist sicherzustellen, dass Werksfeuerwehren künftig den jährlichen Wasserverbrauch pauschalieren/bilanzieren. Die hierbei ermittelte Menge ist vom Trinkwasser-Entnahmekontingent in Abzug zu bringen, da sie als Ausnahmetbestand erfasst und somit von der Entgeltpflicht befreit ist. Art 78 Abs 3 sollte dahingehend ergänzt werden.

Zu Nr. 27 (S. 16 und 68):

Art. 86 BayWG-E sieht Änderungen bei der Abgabe für Niederschlagswasser vor. Durch Absatz 2 ergibt sich bei Einleitungen aus dem Mischsystem (Abs. 2) gegenüber der bestehenden Regelung die Änderung, dass nunmehr nur der Einleitungsbescheid der konkreten Einleitungsstelle Prüfungsgegenstand ist, nicht mehr alle Erlaubnisbescheide der hydraulischen Einheit. In der Betrachtung des Erfüllungsaufwands auf Seite 37 wird darauf hingewiesen, dass insoweit die Entsorgung im Mischsystem erfolgt, sich der Aufwand für den einleitenden Betrieb erhöhen wird, da künftig für alle Einleitungsstellen Erklärungen zu erstellen sind. Hier sollte klargestellt werden, dass die Regelung ausschließlich auf Absatz 2 des § 7 AbwAG Anwendung findet. Absatz 1 des § 7 AbwAG (sogenannte 3-ha-Regelung) bleibt hiervon unberührt. Die 3-ha-Regelung für befestigte Flächen gilt somit fort: Ergibt die Division der Gesamtfläche des Standorts durch die Anzahl der Einleitstellen am Standort einen Wert von weniger als 3 ha, entfällt die Verpflichtung zur Antragstellung.

Dialog- und vertrauensbasiertes sowie praxisnahe Regulierungsparadigma beibehalten und ausbauen

Mit Blick auf die Genese zur Einführung des Bayerischen Wassercents ist positiv hervorzuheben, dass die Landespolitik hier ein dezidiert unbürokratisches und stark auf Eigenverantwortlichkeit basierendes Regulierungsparadigma verfolgt. Auch wurde mit dem Praxischeck vorweg eine wichtige Grundlage für praxisorientierte Gesetzgebung geschaffen. **Dieser Ansatz eines neuen Regulierungsparadigmas ist positiv zu bewerten – und sollte zukünftig der Standard sein sowie ggf. ausgeweitet werden.** Insbesondere auch für höher föderale Ebenen (Bund, EU) kann dies ein Vorbild sein, um damit bessere Rechtsetzung zu ermöglichen.

Anhang: Impulspapier der Bayerischen Chemieverbände von März 2025 zur Abgrenzung von Uferfiltrat in der Praxis

Einführung eines Wassercents in Bayern Abgrenzung von Uferfiltrat in der Praxis

Im Dezember 2024 haben die Regierungsfraktionen im bayerischen Landtag [Eckpunkte für die Einführung eines Wasserentnahmehentgelts in Bayern](#) („Wassercent“) veröffentlicht. Neben den Grundsätzen einer gerechten, fairen, einfachen und nachhaltigen Ausgestaltung wurden auch wichtige Eckpunkte für die materielle Ausgestaltung festgelegt. So sollen beispielsweise Oberflächenwasser und Uferfiltrat (außer zur Trinkwasserversorgung) grundsätzlich unbepreist bleiben. Während eine Abgrenzung von Entnahmen von Oberflächenwasser in der Praxis unproblematisch ist, kann eine Festlegung zur hydrologischen Abgrenzung bzw. Unterscheidung von Uferfiltrat und Grundwasser komplexer sein. Vor diesem Hintergrund soll aufgezeigt werden, dass eine solche Unterscheidung ohne weiteres möglich ist und Optionen für die Ausgestaltung beschrieben werden.

Für Uferfiltrat gibt es bereits eine allgemein anerkannte Definition im Rahmen der Normung: Nach DIN 4049-3 „Hydrologie - Teil 3: Begriffe zur quantitativen Hydrologie“ wird Uferfiltrat als das Wasser definiert, das aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung. In der Praxis können Wasserentnahmen aus Brunnen in der Nähe von Oberflächengewässern, je nach individueller hydrogeologischer Situation vor Ort, durch das jeweilige Oberflächengewässer beeinflusst sein (Uferfiltration) – und unterschiedliche Anteile von Uferfiltrat enthalten.¹ Der Anteil kann im Detail etwa mit Hilfe komplexer geohydraulischer Auswertungen untersucht werden, zum Beispiel mittels Grundwasserströmungsmodell im Rahmen eines Fachgutachtens. Auch wird im bestehenden wasserrechtlichen Rahmen auf die Beeinflussung von Wasserentnahmen durch Uferfiltration explizit Bezug genommen – so z.B. in der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV). **Eine Abgrenzung von Uferfiltrat ist also möglich – und bereits heute gängige Praxis.**

Für die Ausgestaltung einer Abgrenzung von Uferfiltrat in der Vollzugspraxis könnte – im Sinne einer Normalanalogie – eine Anlehnung an die Vorgaben gem. TrinkwEGV erfolgen. Die Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Wasser hat hierzu eine Hilfestellung für die vereinfachte Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten gem. TrinkwEGV für den 1. Zyklus² erarbeitet, die gemäß den politischen Leitlinien zum Wassercent eine analoge, möglichst bürokratiearme und einfache Ausgestaltung ermöglichen könnte. Danach wird in erster Näherung die räumliche Lage des oberirdischen Gewässers zur Entnahmestelle als maßgebliches Kriterium herangezogen. Hierzu werden für den Anwendungsfall der TrinkwEGV die 100-m-Mindestabstandslinie bzw. die 300-m-Mindestabstandslinie bei Karst- und Kluftgrundwasserleitern mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten für die Abgrenzung empfohlen. Analog könnten räumliche Beziehungen in der Praxis als Ersatzkriterium verwendet werden, um auf vereinfachte Weise Wasserentnahmen aus Brunnen in Gewässernähe zu ermitteln, die weit überwiegend aus Uferfiltrat bestehen – und damit in plausibler Näherung in Gänze als Uferfiltrat-Entnahme zu betrachten wären.

Räumliche Ersatzkriterien können eine Möglichkeit für eine vereinfachte Bestimmung von Uferfiltrat-Entnahmen sein.

Alternativ kann im Einzelfall auf Basis detaillierter Auswertungen oder Kenntnisse (z.B. durch Fachgutachten) eine Darlegung erfolgen, dass Uferfiltrat entnommen wird.

¹ Siehe auch [Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Thema Uferfiltrat](#)

² Quelle: Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), [LAWA Vollzugshilfe zur TrinkwEGV - Teil I Hauptdokument Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten](#)

Position des BUND Naturschutz Bayern e. V. zur Umsetzung eines Wasserentnahmengeltes

Stand: 14.08.2024

Einleitung

Wasser ist unsere Lebengrundlage und muss geschützt werden. Grund- und Oberflächenwasser sind kein unendliches Gut. Eine nachhaltige Wassernutzung ist in unser aller Interesse. Wasser ist ein Gemeingut, es steht jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung. Eine Übernutzung schadet uns allen. Daher braucht es sowohl eine wirksame Regelung der Nutzung als auch umfassende Maßnahmen zur Sicherung von Qualität und Menge unserer ober- und unterirdischen Wasserreserven. Dies gilt besonders in den Regionen, in denen die Grundwasserreserven aufgrund fehlender Niederschläge stark zurückgehen. Wasser wird vielfältig genutzt und ist sowohl in privaten Haushalten als auch Gewerbebetrieben, bei der Landwirtschaft und zur Energieerzeugung im Einsatz. Daher muss seine Nutzung geregelt werden und es darf auch nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.

In Bayern lag die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate zwischen 2011 und 2020 um ca. ein Fünftel niedriger im Vergleich zum Zeitraum 1971–2000¹. In manchen Gebieten sind zudem bereits jetzt Defizite beim Wasserdargebot zu verzeichnen. Dabei werden die Kosten für den Schutz des Grundwassers, die Sanierung des Landschaftswasserhaushaltes und die Aufrechterhaltung von Wasserdienstleistungen wie beispielsweise der Trinkwasserversorgung aufgrund sinkender Wasserstände immer weiter steigen. Dies gilt auch für die Sicherung und Renaturierung von wasserabhängigen Ökosystemen.

Da momentan in Bayern die Ressource Wasser kostenlos entnommen werden kann, ist kein Anreiz zum Wassersparen vorhanden. Es ist zudem sozial ungerecht, der Allgemeinheit die Kosten für die Wasserdienstleistungen für alle Nutzungen verursacherunabhängig aufzubürden. Deshalb ist es notwendig, dass sich alle Verbraucher und Nutzer an den für die Wasserbereitstellung anfallenden Kosten beteiligen. Entscheidend für eine gute Regelung über die Entgelthöhe ist die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips. Nur so wird eine Lenkungswirkung erzielt, bei der diejenigen zahlen müssen, die das Wasser verunreinigen bzw. nutzen.

Die zu erhebenden Wasserentnahmengelte müssen nach Herkunft des Wassers und Verwendungszweck gerecht und differenziert gestaltet werden. Mit dem Lebensmittel Wasser darf keine Subventionspolitik betrieben werden. Eine einseitige Belastung der privaten Haushalte durch Ausnahmeregelungen für verschiedene Nutzungsgruppen ist zu vermeiden. Die Erlöse dieser Abgabe müssen zweckgebunden für Wasserschutz und Wassersparmaßnahmen verwendet werden. Bayern ist eines von lediglich drei Bundesländern, das noch keine „Gebühr“ für Wasserentnahmen hat. Die Landesregierung in Bayern kündigt schon seit 2021 eine Regelung zur Einführung einer Gebührenordnung an. Trotz entsprechender Koalitionsvereinbarungen ist diese bis dato noch nicht umgesetzt worden.

¹ LfU (2023): Präsentation beim Runden Tisch Wasser: „Klimawandel in Bayern – Auswirkungen auf das Grundwasser“

Die einzelnen Bundesländer hatten (Stand 2019) folgende Regelung²:

Bundesland	Bemessung Grundwasser in Cent/m³	Bemessung Oberflächenwasser in Cent/m³
Baden-Württemberg	5,1 öffentliche Wasserversorgung: 10	1,5 öffentliche Wasserversorgung: 10
Berlin	31	-
Brandenburg	11,5 zur Trinkwasserversorgung: 10	0,58 für Produktionszwecke: 2,3
Bremen	Grundwasserabsenkung: 2,5 Kühlung: 2,5 Beregnung und Berieselung: 0,5 Fischhaltung: 0,25 sonstige Zwecke: 6 öffentliche Wasserversorgung: 5	Entnahmemenge: ≤ 500 Mio m³/Jahr: 0,5 > 500 Mio m³/Jahr: 0,3
Hamburg	oberflächennah: 15,52 tiefer: 16,72	-
Mecklenburg-Vorpommern	10	2
Niedersachsen	Wasserhaltung: 3,7 Kühlung: 3,7 Beregnung und Berieselung: 0,7 Fischhaltung: 0,4 sonstige Zwecke: 9 öffentliche Wasserversorgung: 7,5	Kühlung: 1,3 Beregnung und Berieselung: 0,7 sonstige Zwecke: 3 öffentliche Wasserversorgung: 7,5
Nordrhein-Westfalen	5 Kühlung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35	5 Kühlung: 3,5 Durchlaufkühlung: 0,35

Rheinland-Pfalz	6 Durchlaufkühlung: 0,9 Bodenschatzabbau bei Wasserrückführung: 0,9 Durchlaufkühlung i. R. d. Betriebes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlage: 0,5	2,4 Durchlaufkühlung: 0,9 Bodenschatzabbau bei Wasserrückführung: 0,9 Durchlaufkühlung i. R. d. Betriebes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlage: 0,5
Saarland	dauerhafte Wasserhaltung: 4 Kühlung: 4 Bewässerung land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch: 1 Fischhaltung: 1 sonstige Zwecke: 12 öffentliche Wasserversorgung: 10	-
Sachsen	öffentliche Wasserversorgung: 1,5 Kühlwasser: 7,6 Bewässerung: 2,5 Wasserabsenkung in Lagerstätten: 1,5 dauerhafte Wasserhaltung: 1,5 sonstige Zwecke: 7,6	öffentliche Wasserversorgung: 1,5 Kühlwasser: 0,5 Bewässerung: 0,5 sonstige Zwecke: 2
Sachsen-Anhalt	Kühlung: 2 Beregnung und Berieselung: 2 Aufbereitung von Sand und Kies: 2 Fischerei: 0,25 sonstige Zwecke: 7 öffentliche Wasserversorgung: 5	Kühlung: 1 Beregnung und Berieselung: 0,5 Aufbereitung von Kies und Sand: 0,5 sonstige Zwecke: 4
Schleswig-Holstein	öffentliche Wasserversorgung: von Gewerbebetrieben, wenn > 1.500 m³/Jahr: 8 zu sonstigen Zwecken: 12 Wasserhaltung: 3 Beregnung und Berieselung: 3 Aufbereitung von Sand und Kies, soweit Wasserrückführung vorliegt: 3 Fischhaltung: 3 sonstige Zwecke: 8	Wasserkraftnutzung, soweit Rückführung und Gewässerbenutzung entspricht Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen: entspricht 0,1 sonstige Zwecke: 1

Eckpunkte für ein bayerisches Wasserentnahmeentgelt

1. Gültigkeit

Grundsätzlich sollen alle Wassernutzungen mit einem Entgelt belegt werden.

Befreiungen sind für folgende Entnahmen möglich:

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. für Naturschutzzwecke
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung
4. zu Löschezwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung oder bei Katastrophenfällen
5. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefordern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser
6. bis zu folgenden Gesamt Mengen pro Jahr und Entgeltpflichtigem:
 - bei Grundwasser 100 Kubikmeter
 - bei Oberflächengewässer Schöpfen mit Gefäßen usw.
7. für eine naturnahe Teichwirtschaft³

2. Das Wasserentnahmeentgelt soll eine Lenkungswirkung haben

Durch Steigerungen des Entnahmeentgelts zum Beispiel bei Entnahme von Tiefengrundwasser (im Sinne eines sich nur langsam regenerierenden Grundwassers; dazu gehört in Bayern in manchen Regionen neben dem Tiefengrundwasser auch das oberflächennahe Grundwasser) bei Wasserkraftnutzungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder bei Kühlwasserentnahmen und Wärmenutzungen wird der Anreiz zum sparsamen Umgang mit Wasser erhöht.

3. Verwendung der Einnahmen aufgrund des Wasserentnahmeentgelt

Das Wasserentnahmeentgelt soll zweckgebunden für Maßnahmen der Gewässerökologie, insbesondere auch für den Erhalt und den Schutz wasserabhängiger Ökosysteme, für Sanierungsmaßnahmen von Grundwasservorkommen und Schutzmaßnahmen für Oberflächengewässer und Grundwasser und für Maßnahmen der Sicherung örtlicher Wasserversorgungen verwendet werden. Vorrangig sollten Projekte in den Bereichen unterstützt werden, in denen die Entnahme stattfindet. Für Maßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung sollen keine Mittel des Wasserentnahmeentgeltes verwendet werden; hier sind vorrangig Fördermittel nach den Förderrichtlinien für wasserwirtschaftliche Vorhaben sowie Mittel der Abwasserabgabe zu verwenden.

³ Definition wird nachgereicht

4. Überwachung der Gewässernutzungen

Die Gewässernutzungen sollen automatisiert mit geeigneten manipulationssicheren Messeinrichtungen überwacht werden.

5. Entnahmeeentgelte

<u>Entnahmen aus dem Grundwasser</u>	0,07 €
<u>Entnahme von Tiefengrundwasser (Erläuterung siehe Punkt 2)</u>	0,10 €
ab dem 01.01.2030	0,13 €
ab dem 01.01.2035	0,16 €
für privatwirtschaftliche Unternehmen	1,00 €
<u>Entnahmen aus Oberflächengewässern</u>	0,07 €
Entnahmen für Kühlwasserzwecke, Wärmenutzungen bei Wiedereinleitung in das Entnahmegerüst	0,01 €
ab 01.01.2029	0,015 €
ab 01.01.2034	0,02 €
ab 01.01.2039	0,025 €
Bei Wasserkraftnutzungen	0,0001 €
(sofern die gesetzlichen Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz nachweislich eingehalten werden)	
Bei sonstigen Wasserkraftnutzung	0,0002 €
ab dem 01.01.2027	0,0003 €
ab dem 01.01.2032	0,0004 €
ab dem 01.01.2037	0,0005 €

Maßgeblich für die Festsetzung der Wasserentnahmeeentgelte sind die erlaubten Jahresentnahmemengen.

6. Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Wasserentnahmeeentgelt

Öffentliche Wasserversorgung

Bei der folgenden Berechnung wird das erhöhte Entgelt für die Gewinnung aus Tiefengrundwasser mangels verfügbarer Daten nicht berücksichtigt. Der ermittelte Wert ist also als Minimalwert anzusehen.

Nutzungsdaten (Stand 2019) ⁴	Menge (m³)	Entnahme-entgelt	Gesamt-aufkommen
Eigengewinnung aus Grundwasser	619.094.000	0,07 €	43.336.580 €
Eigengewinnung aus Quellwasser	187.351.000	0,07 €	13.114.570 €
Eigengewinnung aus Oberflächengewässer	100.617.000	0,07 €	7.043.190 €
Gesamt Gewinnung			63.494.340 €
<i>Verteilung auf die einzelnen Abgabepflichtigen:</i>			
Abgabe an Haushalte	634.300.000	0,07 €	44.401.000 €
Abgabe an Gewerbe und sonstige Abnehmer	191.968.000	0,07 €	13.437.760 €
Abgabe zur Weiterverteilung	216.139.000	0,07 €	15.129.730 €
Wasserwerkseigenverbrauch	33.016.000	0,07 €	2.311.120 €
Wasserverluste	92.188.000	0,07 €	6.453.160 €
(Gesamt Abgabe)			81.732.770 €

Für einen Haushalt mit 4 Personen würde folgende Mehrbelastung auftreten:

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Tag und Einwohner (Stand 2019): 0,1279 m³

Jahresverbrauch für 4 Personen: 186,73 m³

Erhöhung der Wassergebühren durch das Entnahmeentgelt 15,55 €

(0,07 € Entnahmeentgelt + 19 % Mehrwertsteuer)

Nichtöffentliche Wasserversorgung

In der folgenden Berechnung wird teilweise abweichend von den vorgeschlagenen Werten ein pauschales Wasserentnahmeentgelt von 0,07 €/m³ angesetzt.

Nutzungsdaten (Stand 2013) ⁵	Menge (m³)	Entnahme-entgelt	Gesamt-aufkommen
Bayern gesamt	2.724.131.000	0,07 €	190.689.170 €

⁴ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/q1100c_201951.pdf

⁵

https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=32231*#abreadcrumb

Herkunft des Wassers bei der nichtöffentlichen Wasserversorgung

		Eigengewinnung und Fremdbezug							
Regierungsbezirke		Insgesamt	Grundwasser	Quellwasser	Uferfiltrat	Angereichertes Grundwasser	Fluss-, Seen- und Talsperrenwasser	Bezug aus dem öffentlichen Netz	Bezug v.and.Betrieben,Einrichtungen u.Veränden
09	Bayern	2 782 324	257 161	13 054	103 479	32 202	2 202 681	58 193	115 554
091	Oberbayern	1 980 777	140 246	7 273	74 468	20 201	1 640 436	18 927	79 226
092	Niederbayern	240 090	32 363	1 894	5 172	739	189 877	5 349	4 697
093	Oberpfalz	34 469	10 465	392	8 451	468	7 209	6 492	992
094	Oberfranken	18 281	6 901	461	144	54	5 441	5 064	216
095	Mittelfranken	26 902	7 806	821	2 927	74	8 520	5 826	928
096	Unterfranken	266 202	7 153	1 002	2 653	10 664	225 944	4 782	14 005
097	Schwaben	215 604	52 229	1 212	9 664	..	125 255	11 753	15 491

Für welche Verwendungszwecke wird das Wasser benötigt:

		Wassernutzung					
Regierungsbezirke		Insgesamt	Belegschaftszwecke	Beregnung oder Bewässerung	Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	Produktions- und sonstige Zwecke	In die Produkte eingehendes Wasser
09	Bayern	2 646 075	12 524	6 174	2 402 376	212 295	12 707
091	Oberbayern	1 894 219	4 698	1 067	1 806 301	77 584	4 570
092	Niederbayern	238 149	1 258	482	204 955	30 380	1 075
093	Oberpfalz	30 355	1 008	631	15 908	11 901	907
094	Oberfranken	17 288	794	129	5 076	10 317	971
095	Mittelfranken	23 049	1 853	1 718	10 958	7 145	1 375
096	Unterfranken	248 059	1 171	1 713	209 402	34 018	1 754
097	Schwaben	194 956	1 742	435	149 775	40 951	2 053

Falls für die **Entnahme von Kühlwasser entsprechende des Vorschages das Entgelt auf 0,01 €** angesetzt wird, berechnet sich der Betrag des Wasserentnahmehentgeltes folgendermaßen:

$$2.402.376.000 \text{ m}^3 \times 0,01 \text{ €} = \mathbf{24.023.760,00 \text{ €}}$$

Der Erlös würde sich um 144.142.560,00 € verringern. Eine Möglichkeit um eine Lenkungswirkung zu schaffen wäre die Steigerung des Entnahmehentgeltes um jeweils 0,005 € in 5 Jahren.

Zusammengenommen ergibt sich aus den Erlösen der öffentlichen („Gesamt Gewinnung“) und nichtöffentlichen Wasserversorgung eine jährliche Einnahme von mehr als 77 Millionen €. Werden die erhöhten Entgelte für Tiefengrundwasser und die bisher nicht erfassten Wasserentnahmen (z. B. im Bereich der Landwirtschaft) berücksichtigt dürfte der Wert deutlich höher ausfallen.

Wasserkraft

Für die Wasserkraft gibt es keine Übersicht zu den Durchflussmengen. Allerdings können die Leistungsdaten einer Wasserkraftanlage für die Berechnung verwendet werden (siehe Beispiele). Für Anlagen mit einer mittleren Leistung über 1.100 kW gilt zudem die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO).

Beispiele

	Wasserkraftanlage Westerhamer Wehr	Donaukraftwerk Jochenstein
Ausbaudurchfluss (m³/s)	8	2.050
Leistung (kW)	310	132.000
Jahresarbeit (kWh)	1.500.000	850.000.000
Jahreserlös (€):	180.450	199.325.000 / 82.535.000 / 24.650.000 (jeweils je nach Spotmarktpreis 2022, 2021, 2016)
Jahresentnahmemenge (m³)	252.288.000	64.648.800.000
Wasserentnahmehentgelt bei 0,07 € (€)	17.660.160	4.525.416.000
Wasserentnahmehentgelt bei 0,001 (€)	252.288	64.648.800
Wasserentnahmehentgelt bei 0,0001 (€)	25.288	6.464.880

Wärmepumpen

Die Erlöse im Bereich Großwärmepumpen müssten konkret mit den Entnahmehäufigkeiten berechnet werden. Diese liegen dem BUND Naturschutz nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich für die Bereiche Wasserkraft und Wärmepumpen aufgrund der fehlenden Daten leider keine verlässliche Spanne der Erträge aufgrund der vorgeschlagenen Entgelte ermitteln. Jedoch wird alleine anhand der Beispiele im Bereich kleine und große Wasserkraft deutlich, dass hier mit dreistelligen Millionenbeträgen zu rechnen ist.

Anlage 1: Vorschlag für einen Gesetzesentwurf

Art. 1

Entgeltpflicht, Ausnahmen

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt (Wasserentnahmeabgabe) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. für Naturschutzzwecke
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes,
5. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefordern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmeden und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser;
6. bis zu folgenden Gesamtmengen pro Jahr und Entgeltpflichtigem:
 - bei Grundwasser 100 Kubikmeter,
 - bei Oberflächengewässer Schöpfen von Hand mit Gefäßen usw.
7. für naturnahe Teichwirtschaft

(3) Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) Das Wasserentnahmementgelt bemisst sich nach der im wasserrechtlichen Verfahren erlaubten Jahresentnahmemenge. Für erlaubnisfreie Nutzungen ist die Jahresentnahmemenge der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bis zum xx.xx.xxxx⁶ anzugeben. Die Entnahmen sind durch kontinuierliche Messungen geeigneter Messeinrichtungen nachzuweisen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anforderungen an Messeinrichtungen sowie die Aufzeichnung und Übermittlung von Messergebnissen zu erlassen. Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) Das Wasserentnahmementgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 7,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Tiefengrundwasser 7,0 Cent je Kubikmeter zuzüglich eines Zuschlages von ab dem 01.01.2025 von 3,0 Cent je Kubikmeter
ab dem 01.01.2030 von 6,0 Cent je Kubikmeter
ab dem 01.01.2035 von 9,0 Cent je Kubikmeter
3. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 7,0 Cent je Kubikmeter.
4. Bei Entnahme für Wasserkraftzwecke und Wiedereinleitung in das Gewässer 0,01 Cent je Kubikmeter, sofern die gesetzlichen Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz nachweislich eingehalten werden. Sofern die Anforderungen nicht eingehalten werden, erhöht sich das Entnahmementgelt um 100 %, ab dem 01.01.2027 um 200 %, ab dem 01.01.2032 um 300 % und ab dem 01.01.2037 um 400 %
5. Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder zur Wärmegewinnung so beträgt das Wasserentnahmementgelt 1 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Entnahmegerässer unmittelbar wieder zugeführt wird. Die Entnahmementgelte für Kühlwassernutzungen oder Wärmenutzungen erhöhen sich zum 01.01.2029 um 0,5 Cent, zum 01.01.2034 um weitere 0,5 Cent und zum 01.01.2039 um weitere 0,5 Cent.

(3) Maßgeblich für die Entgeltfestsetzung ist die konkrete Entnahmestelle.

Sofern die erlaubten oder angezeigten Entnahmemengen überschritten werden, erhöht sich das Wasserentnahmementgelt um 100 % für die übersteigenden Entnahmen.

Art. 3

Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmementgelds ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

⁶ Datum muss in Abhängigkeit des Inkrafttretens gewählt werden

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasser erlaubnisfrei oder ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).

Art. 4

Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwassererneubildung. Lebensraumtypen nach Natura 2000 + Moore
5. Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf ökologische Landwirtschaft

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium stellt ein Förderprogramm auf und bewilligt die Mittel.

(3) Für die nach der Bewilligung der Mittel entstehenden Verwaltungsaufgaben sind die oberen Wasserbehörden zuständig, soweit nicht das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle Träger der Maßnahme ist; in diesem Falle ist die oberste Wasserbehörde zuständig.

Art. 5

Zuständigkeit, Festsetzung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann im

Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Finanzen Aufgaben zum Einzug des Wasserentnahmeentgeltes auf nachgeordnete Behörden der Finanzverwaltung delegieren.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Art. 14 Abs. 1 und 15 des Bayer. Abwasserabgabegesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Entgeltpflichtige hat für das laufende Jahr das Wasserentnahmeentgelt zum 01.03. eines Jahres an den Freistaat Bayern zu zahlen. Die zuständige Behörde setzt die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes im Rahmen der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung fest. Bei erlaubnisfreien Nutzungen wird das Wasserentnahmeentgelt durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Art. 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sind die nach Art. 5 Abs. 2 zuständigen Behörden

Art. 7

Durchführungsbestimmungen

Das für die Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Stellungnahme (22.September 2025)

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29. Juli 2025

Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft im Wesentlichen zu begrüßen. Insgesamt ist es aus Sicht der vbw sehr positiv zu bewerten, dass im Verfahren die wesentlichen Anliegen der Wirtschaft aufgegriffen und im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt wurden.

Während die geplante Regelung zum Wasserentnahmementgelt („Wassercent“) keinen durchgreifenden Bedenken aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft mehr begegnet, halten wir bei den übrigen Regelungen im Detail noch Anpassungen für angezeigt.

Wasserentnahmementgelt

Es ist erfreulich, dass beim Wasserentnahmementgelt (Art. 78 ff. BayWG-E) nur Grundwasser erfasst wird (Art. 78 Absatz 1 BayWG-E), eine einheitliche Bepreisung erfolgt (Art. 79 Absatz 2 BayWG-E) und die Einnahmen zweckgebunden verwendet werden sollen (Art. 81 BayWG-E).

Zudem sind sinnvolle Ausnahmen von der Bepreisung vorgesehen, insbesondere für

- die bloße Nutzung von Kühlwasser (Art. 78 Absatz 3 Nr. 7 BayWG-E)
- Heilquellen (Art. 78 Absatz 3 Nr. 9 BayWG-E)
- erneuerbare Energien insgesamt (Art. 78 Absatz 3 Nr. 11 BayWG-E)

Zu weiteren Details, beispielsweise der Regelung zu Uferfiltrat (Art. 78 Absatz 3 Nr. 8 BayWG-E) beabsichtigen einzelne Branchenverbände, eigene Stellungnahmen abzugeben.

Themen im Gesetzentwurf, die nicht das Wasserentnahmementgelt betreffen

Vorrang von Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Art. 31 Absatz 2 BayWG-E)

Grundsätzlich werden die Bedeutung und ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht in Frage gestellt. Jedoch können pauschale Priorisierungen im Einzelfall zu nicht angemessenen Härten führen und gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. Beispielsweise kann eine Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zum Zweck privater Gartenbewässerung oder zur Befüllung von Pools bei bestimmten Konstellationen (z.B. anhaltende Dürreperioden) konkurrierenden Nutzungsansprüchen in Landwirtschaft und Industrie gegenüberstehen. Es sollte daher klargestellt werden, dass immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden kann.

Einführung eines Überbrückungstatbestands für die Fortsetzung einer Benutzung eines Gewässers nach Ablauf der Befristung (Art. 15b BayWG-E)

Mit dem neuen Art. 15b BayWG-E soll ein Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung einer Benutzung eines Gewässers nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z. B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren). Hierin liegt die Gefahr von zusätzlichem bürokratischem Aufwand.

Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Erteilung von Zulassungen im Bereich Wasserkraft (Art. 63 Absatz 2 BayWG-E)

Es ist die Zuständigkeit der Regierungen für die Erteilung von Zulassungen im Bereich Wasserkraft vorgesehen. Um eine beschleunigende Wirkung nicht zu verhindern, sollte ein Verbleib in Einzelfällen bei der bereits mit dem Sachverhalt vertrauten Kreisverwaltungsbehörde ermöglicht werden.

Anlage:

Lobbyregisterauszug



Auszug aus dem Bayerischen Lobbyregister

Registernummer: DEBYLT001E, registriert seit 05.01.2022

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

[→ Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren](#)

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
089 55178-100
info@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags

-

3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit

Die vbw hat die Aufgabe, die gemeinsamen sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Belange der bayerischen Wirtschaft zu wahren, die Wirtschaftsgruppen-übergreifend von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Zusammensetzung von Vorstand und / oder Geschäftsführung bei juristischen Personen

Wolfram Hatz
Bertram Brossardt
Dr. Christian Hartel
Ilka Horstmeier
Ernst Läuger
Christoph Leicher
Angelique Renhoff-Mücke
Dr. Markus Rieß
Dr. Klaus-Peter Röhler
Dr. Christian Heinrich Sandler
Erich Schulz
Hubert Schurkus
Carola Kupfer
Marion Höllinger

Herr Dr. Thomas Kuhn
Herr Dr. Rolf Pfeiffer
Herr Jürgen Schaller
Herr Johann Bögl
Herr Dr. Egon Leo Westphal

5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern

200

6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen

Bertram Brossardt
Stephanie Ammicht
Joachim Feldmann
Marc Hilgenfeld
Klaus Kornitzer
Dr. Jutta Krogull
Ivor Parvanov
Dr. Christof Prechtl
Patrick Püttner
Dr. Frank Rahmstorf
Enno Schad
Katja Schlendorf-Elsäßer
Christine Völzow
Matthias Werner
Stefanie Zormaier
Renate Spandel
Friedbert Warnecke
Raimo Kröll
Volker Leinweber
Monika Stiglmeier
Frau Anna Engel-Köhler
Herr Thomas Weber
Andreas Ebersperger

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft

-

8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind

0,1 - 10

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

9. Jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €

1000001 - 1010000

10. Empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahrs jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

[vbw e.V. - Bilanz + GuV 31.12.2024.pdf](#)

letzte Änderung 16.07.2025



**Bayerischer
BauernVerband**

Generalsekretariat

Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Herrn Ministerialdirigent Dr. Christian Mikulla
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Datum: 22.09.2025

Nur per Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
52.2 – U4502-2024/2-174 /-181

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
512/MM

Verbändeanhörung – Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01 D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Einleitung zur Stellungnahme

Wasser ist die Lebensgrundlage unserer Landwirtschaft – Ressource Nummer eins für die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe. Der sorgsame Umgang mit dieser Ressource liegt im ureigenen Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, denn ohne Wasser gibt es keine Lebensmittelproduktion. Unsere Betriebe leisten hierzu bereits heute einen erheblichen Beitrag: Sie führen den größten Teil des eingesetzten Wassers über die Böden dem Grundwasser wieder zu, tragen damit zur Grundwasserneubildung bei und entwickeln kontinuierlich wassersparende Anbau- und Bewirtschaftungsmethoden.

.../2

Bayerischer Bauernverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Max-Joseph-Straße 9 · 80333 München · Telefon 089 55873-0 · Telefax 089 55873-505

Kontakt@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099
DZ Bank AG München · Konto 74 046 · BLZ 701 600 00 · IBAN: DE53 7016 0000 0000 0740 46 · BIC: GENO DE FF 701

Die Landwirtschaft bringt sich daher konstruktiv in das laufende Gesetzgebungsverfahren ein. Entscheidend ist, dass die praktischen Erfordernisse unserer Betriebe im Gesetz Niederschlag finden. Wasser darf nicht allein als Trinkwasser im engeren Sinn priorisiert werden, sondern muss gleichrangig auch als Grundlage für die Lebensmittelproduktion anerkannt werden. Trinkwasser und Nahrungsmittel sind gleichermaßen lebensnotwendig – beide dienen unmittelbar der Daseinsvorsorge und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Angesichts des Klimawandels und der künftig stärker schwankenden saisonalen Wasserverfügbarkeit braucht es nachhaltige und zugleich praxistaugliche Regelungen. Nur so lassen sich die Ressource Wasser sichern, die Ernährung der Bevölkerung gewährleisten und die bäuerlichen Familienbetriebe in ihrer Existenz schützen. Eine zukunftsorientierte Wasserpolitik muss daher ökologische Verantwortung, wirtschaftliche Zumutbarkeit und Ernährungssicherheit gleichermaßen berücksichtigen.

Bayerisches Wassergesetz

Zu Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Abs. 2

Die vorgesehene Vorrangregelung für die „öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist zu weit gefasst und lässt in ihrer aktuellen Formulierung offen, wie „Trinkwasser“ zu verstehen ist. Erforderlich ist eine klare Unterscheidung zwischen dem Zweck der Trinkwasserversorgung (tatsächlicher menschlicher Trinkwasserbedarf) und dem Qualitätsmerkmal „Trinkwasser“. Ohne diese – aus Gründen der Rechtssicherheit und einer sachgerechten Ressourcenverteilung zwingend notwendige – Klarstellung würde auch jede Nutzung von Wasser in Trinkwasserqualität, einschließlich nachrangiger Zwecke wie Poolbefüllung oder Toilettenspülung, gegenüber existenziell notwendigen Wasserentnahmen privilegiert werden. Der Vorrang muss daher auf den tatsächlichen Trinkwasserbedarf beschränkt werden; die primäre Lebensmittelproduktion ist als gleichrangiges Recht ausdrücklich aufzunehmen, da eine gesicherte Nahrungsmittelversorgung ebenso elementar für das Überleben der Bevölkerung ist wie sauberes Trinkwasser.

Art. 43 Schutz vor Hochwasser und Dürre. Wasser- und Eisgefahr

Für einen fairen Interessenausgleich hat die Bayerische Staatsregierung mit den Vertretern der Flächeneigentümer eine Mustervereinbarung geschlossen. Diese ist auch in den Fällen verbindlich anzuwenden, in denen nicht der Freistaat selbst, sondern die Kommunen Hochwasserschutzeinrichtungen errichten. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für beide Seiten ist die Mustervereinbarung zudem ausdrücklich im Gesetzestext zu benennen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Kommunen die Vereinbarung nicht kennen und sie daher nicht anwenden, was zu Unsicherheiten und möglichen Konflikten führen kann.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 3 Satz 5: Die „Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder“ vom 10. Dezember 2014 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Satz 6: Dies gilt entsprechend für die Fälle des Art. 39 Abs. 3.

Art. 69 Verfahrensbestimmungen

Abs. 1

Für Beteiligte, die nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung eines digitalen Verwaltungsverfahrens verfügen, ist eine Härtefallregelung vorzusehen, die eine alternative Verfahrensabwicklung in geeigneter Form ermöglicht.

Allgemein zum Wasserentnahmehentgelt:

Entgegen dem Vorschlag des Beauftragten für Bürokratieabbau Walter Nussel sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, den Wassercert schon vor Abschluss der Digitalisierung (digitales Wasserbuch etc.) einzuführen. Dies würde zum Aufbau einer Doppelstruktur führen und damit den Verwaltungsaufwand erhöhen. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens von Anfang an, sind zunächst sämtliche relevanten Verwaltungsprozesse zu digitalisieren, bevor das Wasserentnahmehentgelt eingeführt wird.

Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Abs. 3

Nr. 4: Der Terminus „rein staatliche Zwecke“ ist in dem Entwurf nicht hinreichend definiert. Ohne eine nähere gesetzliche Konkretisierung besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und damit Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der Vorschrift. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte der Begriff daher klarer gefasst oder umformuliert werden, um die Reichweite der Regelung eindeutig nachvollziehbar zu machen.

Nr. 7: In der Formulierung „zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird“ bleibt unklar, ob mit „keine weitere Beeinträchtigung“ lediglich die Einhaltung der chemischen Beschaffenheit des Wassers gemeint ist und ob die durch die Wärmezufuhr verursachte Veränderung ausgenommen sein soll. Sollte sich die Regelung ausschließlich auf chemisch-physikalische Parameter beziehen, besteht die Gefahr, dass die ökologischen Auswirkungen der Wärmeeinleitung in ein oberirdisches Gewässer – etwa auf Flora und Fauna – nicht

ausreichend berücksichtigt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher klargestellt werden, dass auch die ökologische Verträglichkeit der Wärmeeinleitung in die Prüfung einzubeziehen ist.

Formulierungsvorschlag:

„.... zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne Beeinträchtigung der chemischen Beschaffenheit und ohne erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen dem Grundwasser oder hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.“

Nr. 13: Die im Entwurf vorgesehene Freigrenze von 5.000 m³ greift zu kurz und bedarf einer Ausweitung. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung können ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe mit eigenem Brunnen von der Regelung profitieren. Betriebe, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, bleiben hingegen ohne Entlastung – obwohl sie bereits durch den regulären Wasserpreis höhere Kosten tragen. Diese Benachteiligung wiegt umso schwerer, als die betroffenen Betriebe aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs keine Möglichkeit haben, auf eine eigene Wasserversorgung auszuweichen.

Hinzu kommt, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe gleichermaßen einen unverzichtbaren Beitrag zur Ernährungssicherung in Bayern leisten. Die zusätzlichen Kosten eines Wasserentnahmengelts können angesichts des starken Preisdrucks durch importierte Waren nicht an die Verbraucher weitergegeben werden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung innerhalb der Landwirtschaft ist es daher erforderlich, über die allgemeine Freigrenze hinaus eine zusätzliche Entgeltbefreiung für landwirtschaftliche Betriebe vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Betriebe – unabhängig von der Art ihrer Wasserversorgung – gleichgestellt sind.

Formulierungsvorschlag:

„Für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe gilt eine zusätzliche Entgeltbefreiung bis zu einer Menge von 5.000 Kubikmetern jährlich, unabhängig von der Art der Wasserversorgung.“

Uferfiltrat:

Wir regen an, die Nutzung von Uferfiltrat zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung als weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen. Damit wird klargestellt, dass Uferfiltrat, auch wenn es hydrogeologisch dem Grundwasser zugeordnet werden kann, aufgrund seines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Oberflächenwasser als „verlängertes Oberflächenwasser“ zu behandeln ist und daher entgeltfrei bleiben soll. Seine Nutzung führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Grundwasserkörpers, sondern entspricht in ihren Auswirkungen einer direkten Entnahme aus Oberflächengewässern.

Etliche Betriebe haben ihre Wassererschließung bereits auf die Nutzung von Uferfiltrat ausgerichtet – im Vertrauen auf die bislang geltende Verwaltungspraxis, wonach Uferfiltrat wie Oberflächenwasser behandelt wird. Eine abweichende Regelung würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen führen, die Wasser unmittelbar aus Oberflächengewässern entnehmen. Zur Wahrung von Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Investitionsschutz ist es daher erforderlich, die bisherige Einordnung von Uferfiltrat ausdrücklich gesetzlich zu bestätigen.

Formulierungsvorschlag:

„14. aus Uferfiltrat zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bewässerung.“

Art. 81 Zweckbindung

Im Gegensatz zu den Unterlagen der Pressekonferenz vom 12. Dezember 2024 verweist Absatz 1 lediglich auf den Wasser- und Trinkwasserschutz sowie auf die nachhaltige Wasserbewirtschaftung. Damit wird der angekündigte Verwendungszweck deutlich verengt. In der Pressekonferenz wurde hervorgehoben, dass die Mittel auch für Projekte zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zur Grundwasseranreicherung, für freiwillige über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, für gewässerökologische und wasserwirtschaftliche Zwecke sowie für nachhaltige Bewässerungsmaßnahmen einzusetzen sind.

Die Landwirtschaft hat ein überragend berechtigtes Interesse daran, dass ihre Leistungen auch finanziell angemessen anerkannt werden. Denn die Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus sind nicht nur Produktionsstandorte, sondern zugleich zentrale Wasserspeicher und Filter. Sie leisten durch Versickerung einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts. Wasser, das zu Bewässerungszwecken eingesetzt wird, wird größtenteils wieder in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt. Damit trägt die Landwirtschaft unmittelbar dazu bei, dass die Wasserbilanz in Bayern im Gleichgewicht bleibt.

Darüber hinaus muss klar hervorgehoben werden: Trinkwasser ist Lebensmittel Nr. 1 – aber die durch die Landwirtschaft erzeugten Lebensmittel sind Lebensmittel Nr. 2. Beide zusammen sichern die Daseinsvorsorge der Bevölkerung. Wasser ist dabei eine der entscheidenden Ressourcen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Ohne eine gesicherte und faire Wassernutzung wäre die Lebensmittelsicherheit in Bayern gefährdet. Gerade in Zeiten zunehmender Klima- und Umweltkrisen, häufiger Dürren und extremer Wetterereignisse sowie angesichts außenpolitischer Instabilitäten und Kriege ist es eine Kernaufgabe des Bayerischen Staates, die heimische Produktion von Nahrungsmitteln zu stabilisieren und auszubauen. Das kann ausschließlich die Landwirtschaft leisten und sie muss dafür verlässlich unterstützt werden.

Zudem ist die Neuordnung des Landschaftswasserhaushalts eine zentrale Zukunftsaufgabe. Nur wenn Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in Auen, Mooren, Uferbereichen und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein stabiles Gleichgewicht gebracht werden, können Wasserverfügbarkeit, Grundwasserneubildung und Hochwasserschutz dauerhaft gesichert werden. Die Landwirtschaft nimmt hierbei mit ihren großen Flächen eine enorme Schlüsselrolle ein. Die Flächen sind direkt in den Naturhaushalt eingebunden, ohne sie lassen sich die notwendigen Maßnahmen nicht umsetzen. Damit Betriebe diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllen können, braucht es eine gezielte politische Unterstützung. Nur mit verlässlichen Förderungen lassen sich moderne, ressourcenschonende und zukunftsweisende Bewirtschaftungsmethoden etablieren, die sowohl den Landschaftswasserhaushalt stabilisieren als auch die landwirtschaftliche Produktion langfristig sichern.

Werden diese Zwecke nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert, besteht die Gefahr, dass sie im Haushaltsvollzug regelmäßig unberücksichtigt bleiben. Dies würde den in der Pressekonferenz gegebenen politischen Zusagen widersprechen und zugleich Rechtsunsicherheit für die Betroffenen schaffen. Gerade vor dem Hintergrund, dass nach Absatz 2 der Haushaltsplan Näheres bestimmt, ist eine gesetzliche Präzisierung unverzichtbar. Nur durch eine ausdrückliche Nennung in Absatz 1 lässt sich gewährleisten, dass die genannten Bereiche dauerhaft berücksichtigt und nicht jährlich in der Haushaltsaufstellung zurückgestellt werden.

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 Beschränkungen der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden

Abs. 1 S. 2 Nr. 2:

Es ist erforderlich, dass nicht nur „oberflächennahes Grundwasser“, sondern ausdrücklich auch Uferfiltrat aufgenommen wird. Uferfiltrat ist aufgrund seines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Oberflächengewässer als „verlängertes Oberflächenwasser“ zu behandeln. Eine ausdrückliche Nennung schafft Rechtssicherheit und verhindert eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung bestehender Nutzungen.

Zudem ist die Einschränkung „soweit für die Versorgung weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann“ zu streichen. Diese Formulierung berücksichtigt ausschließlich die technische Möglichkeit, lässt jedoch wirtschaftliche und hygienische Zumutbarkeitsaspekte außer Acht. Die Norm muss daher so ausgestaltet werden, dass neben der technischen Machbarkeit auch wirtschaftliche und hygienische Gesichtspunkte angemessen einbezogen werden.

Abs. 1 S. 2 Nr. 3 – Ergänzung zur Grundwassernutzung:

Darüber hinaus ist die Entnahme aus Grundwasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau zuzulassen. In der Praxis bestehen vielfach weder ausreichende Möglichkeiten zur

Nutzung von Oberflächenwasser oder Uferfiltrat noch eine alternative Infrastruktur, um eine sichere Versorgung der Kulturen zu gewährleisten.

Eine solche Entnahme kann nachrangig in Betracht kommen, wenn keine anderen Möglichkeiten der Bewässerung zur Verfügung stehen und eine alternative Bewirtschaftung der Fläche nicht möglich wäre. Andernfalls würde die Fläche der Lebensmittelproduktion entzogen, was die Ernährungssicherheit in Bayern unmittelbar gefährden würde. Gerade im Hinblick auf die Versorgung mit hochwertigen, regionalen Lebensmitteln und Rohstoffen ist es erforderlich, den Betrieben den Zugang zu Grundwasser zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass der Wasserbedarf in der Lebensmittelproduktion infolge des Klimawandels steigen wird. Betriebe, die bislang auf zahlreiche kleine Einzelbrunnen angewiesen sind, können sich über Wasser- und Bodenverbände zusammenschließen. Die gemeinsame Nutzung eröffnet die Möglichkeit, in grundwasserschonende, moderne und intelligente Bewässerungstechnologien zu investieren, die langfristig sogar zu einer Entlastung der Grundwasserkörper führen. Zugleich ist der Verwaltungsaufwand deutlich geringer, da weniger Einzelgenehmigungen erforderlich sind und die Überprüfung der Grundwasserspiegel für die Wasserwirtschaftsämter erheblich vereinfacht wird.

Formulierungsvorschlag:

„3. aus Grundwasser,“

Abs. 1 S. 2 a.E.:

Die Formulierung „solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist“ ist unklar. Weder ist geregelt, wer die Feststellung trifft, noch nach welchen Kriterien die Gewässerschonung zu beurteilen ist oder wer die Kosten einer entsprechenden Prüfung trägt. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und birgt die Gefahr, dass Genehmigungen aus Vorsorge vor einer möglichen Überbelastung pauschal versagt werden, anstatt im Einzelfall sachgerecht geprüft zu werden.

Erforderlich ist daher entweder eine gesetzliche Präzisierung der maßgeblichen Kriterien (z. B. anhand wasserrechtlicher Bewirtschaftungsziele und fachlicher Standards) sowie eine eindeutige Zuständigkeitsregelung oder eine alternative Fassung, die den Vollzug klar und rechtssicher gestaltet. Die Formulierung „und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt ist“ ist ebenfalls zu streichen oder sachgerecht anzupassen. Unbestritten ist, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser an erster Stelle stehen muss – unmittelbar danach jedoch die Sicherung der Lebensmittelversorgung. Der Begriff „öffentliche Trinkwasserversorgung“ knüpft im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch nicht am Zweck, sondern allein an der Wasserqualität an. Damit würden unter diese Vorrangregelung unangemessenerweise auch die Bewässerung von

Sportplätzen oder Stadtgrün sowie die Befüllung privater Pools fallen. Es ist völlig inakzeptabel, dass in Zeiten zunehmender Wasserknappheit und des Klimawandels derartige Nutzungen formal vor der Lebensmittelsicherheit rangieren. Eine solche Regelung widerspricht jeder sachgerechten Prioritätensetzung und muss zwingend korrigiert werden.

Abs. 1 S. 3:

Wie bereits ausgeführt, dürfen Nutzungen, wie die Bewässerung öffentlicher Grünflächen und Sportplätze, in Zeiten zunehmender Wasserknappheit keinesfalls gegenüber der Lebensmittelversorgung privilegiert werden. Statt einer Sonderstellung für diese Nutzungen ist klarzustellen, dass sie nur nachrangig in Betracht kommen können, sobald die Versorgung mit Trinkwasser und die landwirtschaftliche Bewässerung zur Sicherung der Ernährung gewährleistet sind.

Abschließend bedanken wir uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir bitten, unsere Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich jederzeit für Rückfragen oder vertiefende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler
Generalsekretär



Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften greift notwendige Anpassungen auf, um die Wasserentnahme zu regeln. Dies betrifft insbesondere den Vorrang von Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die Regelung zur Dauer der Befristung, die Hochzonung der Zuständigkeit zur Regierung zumindest für „große“ Wasserkraftvorhaben und die Neuregelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen eine Gewässerbenutzung nach Ablauf der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung fortgesetzt werden kann. Diese Vorschläge sind sehr zu begrüßen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung haben wir noch folgende Anmerkungen:

- Der einzuführende Wassercsent darf bestehende Förderungen (wie z.B. für die ökologischen Landwirtschaft) nicht konterkarieren.
- Hochzonung der Zuständigkeit auch bei Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei größeren Wasserversorgern
- Ergänzung des Art. 15b BayWG-E zur Sicherstellung, dass die Regelung in der Praxis wirksam ist
- Ergänzung des Art. 81 BayWG-E: Die Einnahmen des Wassercents müssen verursachungsgerecht in die Wassergewinnungsgebiete zurückfließen, um die langfristige Sicherstellung des Wasserschutzes und der Wasserversorgung zu gewährleisten.

1. Einführung eines Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“)

Die geplante Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (WEE) kann grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung unserer Wasserressourcen leisten. Allerdings bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf in einem entscheidenden Punkt unbefriedigend: Die Zweckbindung der Einnahmen ist bislang nicht klar definiert.

Bereits 1992 haben die Stadtwerke München die „Initiative Ökobauern“ ins Leben gerufen, ein Programm zur Förderung nachhaltiger Landwirtschaft in den Trinkwassergewinnungsgebieten. Im Jahr 2010 wurde diese Initiative um weitere 15 Jahre verlängert. Bis heute konnten insgesamt 185 landwirtschaftliche Kooperationsverträge abgeschlossen werden, davon allein 155 im Gewinnungsgebiet Mangfalltal. Diese Programme tragen nicht nur wesentlich zur Sicherung der hervorragenden Wasserqualität bei, sondern haben auch das Miesbacher Oberland zu einer der größten Öko-Modellregionen Deutschlands gemacht.

In den aktuell gültigen Kooperationsverträgen ist die mögliche Einführung eines Wasserentnahmeentgelts bereits berücksichtigt. So heißt es in Ziffer 6 der Verträge: „**Die Zahlungspflicht entfällt, sobald staatlicherseits ein Wasserentnahmeentgelt (Wassergroschen) erhoben wird. Dies gilt nicht, wenn das Wasserentnahmeentgelt um den Betrag gekürzt werden kann, den die SWM an ihren Vertragspartner ausbezahlen.**“

Ein zentraler Punkt ist daher, dass die bisherigen freiwilligen Kooperationsleistungen der Wasserver- und -entsorgungsunternehmen (WVU) beim Wasserentnahmeentgelt als Gutschrift angerechnet werden. Dies würde nicht nur die regionale Unterstützung stärken, sondern auch die WVU dazu ermutigen, noch stärker in den lokalen Grundwasserschutz zu investieren.

Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass die Einnahmen aus dem WEE verursachungsgerecht in die Wassergewinnungsgebiete zurückfließen. Nur so kann das Entgelt einen wirksamen und zielgerichteten Beitrag zur langfristigen Sicherung des Wasserschutzes und der Wasserversorgung leisten. Gleichzeitig würde dies eine höhere Akzeptanz „vor Ort“ schaffen.

Darüber hinaus darf der Wassercent nicht zusätzlich zu bestehenden Programmen erhoben werden, sondern muss diese berücksichtigen und ergänzen. Andernfalls könnten bewährte Kooperationen, die für den nachhaltigen Grundwasserschutz unverzichtbar sind, gefährdet werden.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass etablierte Maßnahmen wie die „Initiative Ökobauern“ durch das Wasserentnahmeentgelt nicht gefährdet, sondern vielmehr gestärkt werden. Nur so kann das WEE seiner Rolle als Instrument für eine nachhaltige Wasserwirtschaft gerecht werden.

Verbesserungsvorschlag:

Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts muss berücksichtigen, dass zahlreiche Wasserversorger mit betroffenen Landwirten Kooperationsverträge für Wasser- und Trinkwasserschutz geschlossen haben. Hierzu folgender Änderungsvorschlag zu Art. 79 BayWG-E:

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

(4) Für Wasserversorgungsunternehmen, die in ihren Entnahmegerichten nachweislich Verträge mit Landwirten zur ökologischen Flächenbewirtschaftung geschlossen haben, reduziert sich das Wasserentnahmementgelt in dem Umfang des an Landwirte für die ökologische Flächenbewirtschaftung gezahlten Gesamtbetrags. Die Kreisverwaltungsbehörde bringt diesen Gesamtbetrag bei der jährlichen Festsetzung des Wasserentnahmementgelts nach Art. 80. Die Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, der Kreisverwaltungsbehörde den jährlichen Gesamtbetrag mitzuteilen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann geeignete Nachweise über die Zahlung der Gesamtbeträge verlangen.

Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmementgelt muss verursachungsgerecht in die Wassergewinnungsgebiete zurückfließen. Hierzu folgender Änderungsvorschlag zu Art. 81 BayWG-E:

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmementgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden. Das Aufkommen ist vorrangig für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in denjenigen Landkreisen einzusetzen, in denen Grundwasser entnommen wird.

2. Zuständigkeiten für Zulassungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Zulassung von Wasserentnahmen liegt i.d.R. bei den Kreisverwaltungsbehörden (vgl. z.B. BayWG Art. 63 Abs. 1). Bei größeren Wasserentnahmen bzw. überregional tätigen Wasserversorgern ist es sachgerecht, eine Verfahrens- und Entscheidungszuständigkeit der Regierungen einzuführen, analog der beabsichtigten Änderung für „größere“ Wasserkraftanlagen (Art. 63 Abs. 2 BayWG-E). Dies ist sachgerecht, weil größere Wasserversorger in der Regel nicht nur „vor Ort“ Wasser entnehmen, sondern auf Entnahmen aus anderen Regionen/Landkreisen angewiesen sind. Hier tritt in der Praxis der Konflikt auf, dass die an sich zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf die Möglichkeit von Wasserentnahmen in anderen Landkreise verweisen. Die Entnahmen im eigenen Landkreis sind meist „unerwünscht“ und sollen jeweils in den andern stattfinden. Letztlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren.

Verbesserungsvorschlag:

Gesetzliche Festlegung der zuständigen Behörde auf die „effizienteste Ebene“, d.h. der jeweils zum Entnahmebereich eines Versorgers passenden, überregional tätigen Behörde.

3. Dauer von Wasserrechtsverfahren, WHG

Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen (Erlaubnis und Bewilligung) dauern erfahrungsgemäß sehr lange. Läuft eine befristete Gestattung aus, bedarf es einer neuen Gestattung. Selbst wenn die beantragte Gewässerbenutzung im Wesentlichen unverändert ist und der Antrag auf Neuerteilung einer Gestattung weit vor Auslaufen der bestehenden Gestattungen gestellt wird, kommt es in der Praxis häufig vor, dass neue Gestattungen nicht rechtzeitig erteilt werden.

Der Gesetzentwurf trägt diesem praktischen Problem durch Einführung eines neuen Art. 15b BayWG-E Rechnung. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. Sie ist jedoch im Hinblick auf die Voraussetzung des Art. 15b BayWG-E, nach der Belange des Wohls der Allgemeinheit einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen dürfen, noch zu ergänzen. Dies ist erforderlich, da andernfalls die Voraussetzung praktisch dazu führen kann, dass die Wasserbehörden mit Verweis auf mögliche entgegenstehende Allgemeinwohlbelange eine fortgesetzte Benutzung nicht dulden. Somit würde die Regelung ins Leere gehen.

Darüber hinaus ist die Einführung einer Nichtäußerungsfiktion wichtig, um Zulassungsverfahren zu beschleunigen.

Verbesserungsvorschläge:

Änderung/Ergänzung von Art. 15b BayWG-E

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung (...) fortgesetzt werden, wenn und soweit

*1. (...) und
2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen. Belange des Allgemeinwohls stehen in der Regel nicht entgegen, wenn und soweit die Benutzung nach Maßgabe der befristeten Erlaubnis oder Bewilligung unverändert fortgesetzt werden soll.*

(...)

Einführung einer Nichtäußerungsfiktion:

Ergänzung von Art. 69 BayWG um folgende Regelungen:

Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Landesverband der Wasser und Bodenverbände Bayern e.V., Ermannweg 40, 90425 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

23.09.2025

Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weitere Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Staatsminister Thorsten Glauber,

Im Folgenden legt der Landesverband seine Anmerkungen und Einwendungen zum vorliegenden Gesetzentwurf dar. Ziel ist es, konstruktive Vorschläge einzubringen, die zu einer praxis-tauglichen, rechtssicheren und zukunftsfähigen Umsetzung beitragen.

Entgeltfreiheit für Wasser- und Bodenverbände

Der Landesverband begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, nach der für Wasserentnahmen durch Wasser- und Bodenverbände zum Zweck der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bewässerung **kein Entgelt** erhoben wird. Diese Regelung wird als wichtiges Zeichen der Anerkennung für die wertvolle Arbeit der Wasser- und Bodenverbände verstanden.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln die Verbände im öffentlichen Interesse, Selbstverwaltung und zugleich zum Nutzen ihrer Mitglieder. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung einer nachhaltigen und effizienten Bewässerung sowie beim verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser. Bedauerlich ist jedoch, dass die Ausnahmeregelung in der öffentlichen Diskussion teilweise missverstanden wird und Anlass zu einer sehr kritischen Debatte gegeben hat. Umso wichtiger ist eine sachliche und transparente Aufklärung über die Hintergründe und den Zweck dieser Regelung. Der Landesverband ist bereit, aktiv dazu beizutragen, Missverständnisse auszuräumen und fundierte Informationen bereitzustellen.

BayAGWVG – Anpassungsfähigkeit Wasser- und Bodenverbände

Der Landesverband begrüßt ausdrücklich die im BayAGWVG vorgesehene Öffnung und sieht darin eine wichtige Stärkung der bestehenden Verbände. Vor diesem Hintergrund schlägt der Landesverband vor, in Art. 1 Abs. 1 des BayAGWVG zu streichen, um die Aufgabenbereiche der Verbände weiter zu öffnen. Eine Einschränkung an dieser Stelle erscheint nicht zielführend, da bereits das Bundesrecht, insbesondere § 2 des Wasserverbandsgesetzes, verbindliche Vorgaben enthält. Als **alternativen Vorschlag** regt der Landesverband an, zu berücksichtigen, dass bestehende Verbände aus anderen Aufgabenbereichen, wie beispielsweise Trinkwasser- oder Abwasserverbände aufgrund ihrer rechtlichen und organisatorischen Strukturen nur eingeschränkt auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können. Es ist ihnen nicht möglich, sich an Veränderungen wie die Erschließung neuer Baugebiete anzupassen.

Eine differenzierte gesetzliche Regelung könnte daher dazu beitragen, bestehende Strukturen zu sichern und gleichzeitig notwendige Entwicklungen zu ermöglichen. Ob durch die vorgeschlagene Streichung oder durch eine differenzierte gesetzliche Regelung, in beiden Fällen würde ein wichtiger Schritt unternommen, um **die Handlungsfähigkeit der Verbände** zu stärken und ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgegesetz, BayAGWVG geprüft werden, ob der Hochwasserschutz nicht nur auf den Rückhalt, sondern ergänzend auf weitere Maßnahmen ausgedehnt und in die Planungen integriert werden kann.

Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Zu Art. 30a Abs. 7 b) möchten wir darauf hinweisen, dass Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Bevölkerung grundsätzlich Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Nutzungen haben. Diese Priorisierung ist aus Sicht des Landesverbandes von zentraler Bedeutung, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung dauerhaft zu gewährleisten. Als Begründung ist anzumerken, dass im Gesetzentwurf der Begriff „öffentliche Trinkwasserversorgung“ verwendet wird. Eine Definition für „öffentliches Trinkwasser“ existiert jedoch nicht, rechtlich definiert ist lediglich die „öffentliche Wasserversorgung“. Zur Klarstellung und Rechtsicherheit sollte daher an dieser Stelle auf den definierten Begriff „öffentliche Wasserversorgung“ zurückgegriffen werden.

Einbindung des Landesverbandes in den Beirat

Der Landesverband sieht sich als geeignetes **siebtes Mitglied des Beirates**. Aufgrund seiner fachlichen Expertise und seiner engen Verbindung zu den Wasser- und Bodenverbänden kann er eine wichtige Brückenfunktion zwischen Praxis und Verwaltung übernehmen und damit einen wertvollen Beitrag zur ausgewogenen Beratung leisten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen oder die Geschäftsstelle des Landesverbandes gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Stefan Hußnätter
Vorstand

Stellungnahme des Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften inklusive der Einführung eines Wasserentnahmehcents („Wassercents“) in Bayern (52.2-U4502-2024/2-174)

Der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0102 registriert. Der Veröffentlichung der Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Der Bayerische Ministerrat hat am 29.07.2025 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften gebilligt. Dieser wurde am gleichen Tag durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in die Verbändeanhörung gegeben. Der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) möchte zum o.g. Gesetzentwurf nachfolgend Stellung nehmen.

Inhalt:

- 1) Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wassercents in Bayern**
- 2) Unsere ursprünglichen Positionen und die Betroffenheit der Papierindustrie**
- 3) Unsere Anliegen zur Einführung des Bayerischen Wassercents**
 - a. Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen
 - b. Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmehcent: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich
 - c. Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!
 - d. Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmehcents sollte flexibilisiert werden
 - e. Einführung des Wassercents erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E
- 4) Unsere Anmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserrecht**
 - a. Einführung eines vorgelagerten Übergangserlaubnisverfahrens führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand
 - b. Pauschal beschriebener Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte differenzierter festgelegt werden

1) Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wassercents in Bayern

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde die Einführung eines bayerischen Wassercents (*i.e.* ein Wasserentnahmengelt) als Lenkungsabgabe zum sparsamen Einsatz von Wasser bereits 2021 beschlossen. Im Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern vom Oktober 2023 ist die Einführung eines zweckgebundenen Wassercents als politische Maßnahme beschrieben. Die Koalitionäre wollen dadurch die Kostbarkeit des Trinkwassers unterstreichen, dieses noch besser schützen sowie mit den Einnahmen (ausschließlich) wasserwirtschaftliche Vorhaben und Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung finanzieren.

Ende 2024 wurde seitens der Regierungsfraktionen im Bayerischen Landtag ein Eckpunktepapier bzw. ein Grundkonzept „Wassercent / Wasserentnahmengelt“ veröffentlicht auf dessen Basis im Mai 2025 die Ergebnisse eines Praxischecks durch den Beauftragten für Bürokratieabbau vorgestellt wurden. Auf dieser Basis wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser beinhaltet eine grundlegende Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Änderungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG). Neben der Einführung eines Wassercents werden darin auch Maßnahmen zur Bewältigung der klimabedingten Folgen und zur Klimaanpassung der Wasserwirtschaft geregelt.

2) Unsere ursprünglichen Positionen und die Betroffenheit der Papierindustrie

Bereits nach der Vorstellung eines Entwurfs eines Eckpunktpapiers am 11.04.2024 durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) am 24.04.2024 ein Positionspapier zur Einführung eines Wassercents in Bayern mit dem Titel „Weitere Belastungen der Papierindustrie unbedingt vermeiden – Keine Bepreisung bei Rückspeisung“ erstellt und den relevanten Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

In dem Papier wurde die Betroffenheit der Branche dargestellt genauso wie der schonende Umgang der Branche mit der Ressource Wasser. Außerdem wurden Forderungen bei der Umsetzung des Wassercents formuliert.

So ist die bayerische Papierindustrie auf Wasser als Produktions-, Prozess- und Kühlmittel angewiesen. Sowohl bei der Gewinnung von Faserstoff, beim Recycling von Altpapier als auch bei der Erzeugung von Papier wird Wasser als Prozessmittel benötigt. Zuletzt waren 84% des in Bayern zur Papierherstellung eingesetzten Wassers Oberflächenwasser. Fast 90% des eingesetzten Wassers werden nach der Nutzung wieder in das ursprüngliche Gewässer eingebbracht, rund 10 Prozent gelangen als Wasserdampf wieder in den natürlichen Wasserkreislauf. Das Wasser bleibt der Umwelt vollumfänglich erhalten.

Das Ziel des Bayerischen Wassercents eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Wasser wird seitens der bayerischen Papierindustrie seit langem erfolgreich umgesetzt. Die Kreislaufführung und damit Mehrfachnutzung von Produktionswasser ist heutzutage Standard. So konnte der spezifische Wassereinsatz pro Tonne Papier seit 1995 bereits um 42% reduziert werden. Eine angedachte Lenkungswirkung kann das Wasserentnahmengelt

in der Papierherstellung dadurch nicht entfalten, sondern stellt ausschließlich eine finanzielle Zusatzbelastung dar.

Denn jeder Liter eingesetzten Wassers verursacht auch heute schon Kosten für die Papierindustrie. Zum einen muss Oberflächen- und Grundwasser für die industrielle Nutzung umfassend gereinigt und aufbereitet werden und ist damit keineswegs kostenfrei. Zum anderen wird für jeden in das Oberflächengewässer zurückgeleiteten Kubikmeter Wasser eine Abwasserabgabe erhoben, die einen weiteren Anreiz zum sparsamen Einsatz von Frischwasser setzt. Zum Schutz der Gewässer im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem bereits geprüft, dass die genehmigten Entnahm- und Einleitungsmengen den Wasserhaushalt und die Gewässerökologie nicht nachhaltig beeinflussen.

Aufgrund der finanziellen Belastung sowie der befürchteten, sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort Bayern hat der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) u.a. gefordert, dass bei Erhebung und Bepreisung eine Differenzierung hinsichtlich der Auswirkungen der Wassernutzung auf das Gewässer erfolgen muss. **Insoweit keine Auswirkungen auf die lokale mengenmäßige Verfügbarkeit von Wasser entstehen – indem das eingesetzte Wasser nach der Nutzung wieder in dasselbe Gewässer zurückgespeist wird – muss es von der Bepreisung ausgenommen werden.**

Im vorliegenden Gesetzentwurf vom 29.07.2025 sind relevante vom VBP geforderte Differenzierungen und Ausnahmetatbestände enthalten. So ist genutztes Oberflächenwasser von der Bepreisung freigestellt, was gerade in Anbetracht der hohen Nutzung von Oberflächenwasser bei der bayerischen Papierindustrie eine große Erleichterung darstellt. Auch auf die thermische Nutzung von Grundwasser als Kühlwasser sowie auf die Nutzung für Zwecke der erneuerbaren Energien (Geothermie) wird im Gesetzentwurf laut Art. 78, Absatz 3, Sätze 7 und 11 kein Entgelt erhoben. Diese Anpassungen begrüßen wir.

Ungeachtet dieser Punkte sind einige Anliegen verblieben, die der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung einspeisen möchte und um Beachtung bittet, um unverhältnismäßigen, wirtschaftlichen Schaden von betroffenen Mitgliedsunternehmen abzuwenden.

3) Unsere Anliegen zur Einführung des Bayerischen Wassercents

- a. **Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen (Ergänzung von Art 78. Abs. 3 BayWG-E sowie Klarstellung bei Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E)**
Der Wassercsent ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung angedacht – Ziel und Mittelpunkt ist die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bayern. Auch die Industrie verzichtet in deren Prozessen weitestgehend auf die Nutzung der kostbaren Ressource Trinkwasser und setzt diese grundsätzlich nur dort ein, wo dies aus Qualitätsgründen erforderlich ist. Die Ausgestaltung des Wassercents sollte sich danach ausrichten, inwieweit Nutzungen konkrete Auswirkungen auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser haben können. Auf dieser Basis sind entsprechende Entlastungs- und Ausnahmetatbestände konzipiert worden, die der Zielsetzung einer Lenkungswirkung gerecht werden und gleichzeitig eine überbordende Kostenbelastung am Industriestandort Bayern (gerade für wasserintensive Unternehmen) vermeiden.

Ausdrücklich zu begrüßen sind daher die Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:

o Nr. 7: *für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt*

o Nr. 8: *aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt*

In diesem Kontext ist für die praktische Umsetzung die Begründung auf Seite 61/62 wichtig! Hier wird klargestellt:

Übersteigt die entnommene Menge von Grundwasser die Menge, die vorher aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung dem Grundwasserleiter zugeführt wurde, besteht die Entgeltpflicht für den Anteil, der die maximal zugeleitete Wassermenge aus Oberflächengewässern übersteigt.

Der Ausnahmetatbestand gilt insofern für die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers – und gilt grundsätzlich auch weiterhin, wenn die Entnahmemenge die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers aus dem Grundwasser übersteigt.

Die Formulierung im Gesetzestext könnte hier missverständlich interpretiert werden – im Einklang mit der Begründung würden wir daher folgende Klarstellung des Gemeinten bei Art. 78 Abs. 3 Nr.8 BayWG-E anregen:

8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der

Reinigung zugeführt wurde, soweit und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,

Im Kontext der Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass die ursprünglich im Eckpunktepapier der Landtagsfraktionen vorgesehene Ausnahme für die Entnahmen von Uferfiltrat (außer zur Trinkwasserzeugung) keine Berücksichtigung gefunden hat. Diese wurde als Resultat des Praxischecks mit Hinweis auf den zu hohen bürokratischen Aufwand für eine sachgerechte Abgrenzung nicht umgesetzt.

Nach Rücksprache mit Mitgliedsunternehmen möchten wir hier widersprechen. Eine Abgrenzung von Uferfiltrat ist möglich und gängige Praxis ist. Neben der Abgrenzung durch ein Fachgutachten sind zudem vereinfachende Ersatzkriterien denkbar, die eine Umsetzung erleichtern könnten.

Der Verweis auf den Bürokratieaufwand ist auch insofern nicht nachvollziehbar, da dem Wasserentnehmer selbst die Entscheidung obliegt, ob der Aufwand für die gutachterliche Abgrenzung von Uferfiltrat für die Nutzung des Ausnahmetatbestands aufgebracht werden soll.

Der VBP fordert daher eine Wiederaufnahme des ursprünglich vorgesehenen Ausnahmetatbestands für Uferfiltratentnahmen und dahingehend eine Ergänzung dieses Ausnahmetatbestands in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:

Nr. 14. für Entnahmen aus oberflächennahem Grundwasser, das gem. Definition nach DIN 4049-3 aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung.

Die Darlegungslast obliegt hier gem. den Vorgaben nach Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E dem Wasserentnehmer mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung, zum Beispiel anhand fachgutachterlicher Stellungnahmen oder bestehender bescheidlicher Festlegungen.

- b. Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmetatbestand: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E kann die (entgeltpflichtige) Wasserentnahme auch mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Gemäß der Begründung auf Seite 64 bleibt dem Entnehmer die Art der Glaubhaftmachung selbst überlassen. In diesem Kontext sei auf folgende Fallgestaltung in der Praxis hingewiesen:

In der Praxis werden bei industriellen Wasserversorgungskonzepten Wasserentnahmen aus ein oder mehreren unterschiedlichen Quellen genutzt (z.B. Oberflächenwasser, Uferfiltratbrunnen, Grundwasserbrunnen, etc.). Die Wassermenge dieser Entnahmen werden jeweils gemessen – und werden anschließend in zumeist historisch gewachsene Werksnetze mit unterschiedlichen Nutzungen eingeleitet. Diese unterschiedlichen, z.T. komplex verästelten Teilströme werden am Ende wieder zusammengeführt und als eine gesammelte (und gemessene) Gesamteinleitung i.d.R. in ein lokales Oberflächengewässer/Vorfluter rückgeführt. Eine separate Messung einzelner Teilströme erfolgt in der Regel nicht – und wäre auch mit massivem baulichem und messtechnischem Aufwand verbunden. Auch ist bei solchen Konstellationen regelmäßig ein direktes Wiedereinbringen von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht möglich.

Zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug wird darum gebeten, folgende Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayWG-E i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 64 aufzunehmen:

Geeignete Nachweismethoden können bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten auch nachvollziehbare, bilanzielle Abgrenzungen von Teilströmen sein (z.B. Menge an entnahmeentgeltpflichtigen Entnahmen abzgl. Jahresschmutzwassermenge (= geklärtes Abwasser) und „Produktverbleib/ Verdunstung“ = Durchlaufkühlung.). Insbesondere sollten zur bilanziellen Abgrenzung auch die in den entsprechenden Einleiterlaubnissen für das entnommene Wasser genehmigten Teilströme mit herangezogen werden können.

c. **Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!**

Nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E besteht für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird, eine Ausnahme vom Wasserentnahmegericht. Bezuglich der Vorgaben für der Nichtbeeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit sowie der unmittelbaren Rückführung sollten praxisrelevante Klarstellungen mit Blick auf komplexe industrielle Versorgungskonzepte (Mischsysteme) erfolgen. In der Praxis wird Durchlaufkühlwasser regelmäßig nach der thermischen Nutzung mit anderem, nicht weiter behandlungsbedürftigem Abwasser (z.B. Niederschlagswasser, nicht behandlungsbedürftiges Abwasser) vermischt und dann in den Vorfluter/ das Gewässer eingeleitet. Die in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 formulierte Konditionierung einer „unmittelbaren“ Rückführung könnte diesen Konzepten in der Praxis entgegenstehen. In solchen industriellen Versorgungskonzepten ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine direkte Rückführung von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht realisierbar ist.

Daher wird darum gebeten, Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E wie folgt anzupassen:
[...] zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit bei der thermischen Nutzung dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer **unmittelbar** wieder zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang sollte zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug, folgende Änderung/Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 61 aufgenommen werden:

*Abgesehen von einer veränderten Temperatur darf die Wasserbeschaffenheit, womit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des **zur thermischen Nutzung** entnommenen Grundwassers gemeint ist (vgl. § 3 Nr. 9 WHG), keine Beeinträchtigung aufweisen. Veränderungen, die sich bei Mischsystem ergeben, in dem thermisch verändertes Grundwasser mit anderen nicht weiter behandlungsbedürftigen Abwässern vor der Einleitung in das Gewässer vermischt werden (z.B. mit Niederschlagswasser oder nicht weiter behandlungsbedürftiges Abwasser aus Anhängen der Abwasserverordnung) gelten nicht als Veränderungen des Grundwassers im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG. Zudem bedarf es einer Rückführung primär in das Grundwasser; sofern dies nicht realisierbar ist, wie z.B. bei Industrieanlagen, in ein oberirdisches Gewässer.*

Sollte eine Streichung der Vorgabe für eine „unmittelbare“ Rückführung in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E nicht möglich sein, wird um folgende Ergänzung in der Begründung auf Seite 61 gebeten:

Mit dem Begriff „unmittelbar“ werden weitere Nutzungs- oder Verwendungszwecke vor der Wiederzuführung ausgeschlossen, außer dem ursprünglich beabsichtigten Kühlungszweck oder eines im Rahmen einer nachgelagerten Abwärmennutzung beabsichtigten Energierückgewinnungszwecks.

d. Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmehrentgelts sollte flexibilisiert werden

Für die Bemessung des Wasserentnahmehrentgeltes ist nach Art. 79 BayWG-E bis zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung abzugeben. Eine Angabe und Abgabe mit harter materieller Stichtagsregelung zum 1. März erscheint aus Sicht der bayerischen Papierindustrie überzogen und zu knapp bemessen. Eine auskömmliche Frist für die Erstellung der Erklärung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Tragweite wichtig. Dabei ist grundsätzlich eine Übermittlung mit dem Jahresbericht gem. EÜV eine wünschenswerte Lösung. Jedoch werden insbesondere zur Abgrenzung der Teilströme fundierte Datengrundlagen benötigt, die regelmäßig nicht unmittelbar am Jahresanfang vorliegen. Zur Erstellung belastbarer Berichte, ist daher mehr Zeit erforderlich. In der Praxis zeigt sich dies dadurch, dass häufig der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) auf Antrag verschoben wird. Durch die gleichzeitige Erstellung von

Jahresbericht gem. EÜV und Abgabeerklärung zum Wasserentnahmementgelt können innerhalb der Unternehmen wertvolle Synergien genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten Art. 79 (1) BayWG-E wie folgt anzupassen:

*Das Wasserentnahmementgelt bemisst sich nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge **abzüglich der Ausnahmen gem. Art. 78 (3)** im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres **oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV über eine bereitgestellte Online-Plattform [...]**,*

Hierzu wird ebenfalls um folgende Änderung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 BayWG-E) auf Seite 64 gebeten:

*Zur Verwaltungsvereinfachung und um Synergieeffekte zu nutzen, ist die Mitteilung bis spätestens zum 1. März des Folgejahres **oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV** an die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln. **Dies entspricht dem Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht;** Zwar entspricht der 1. März auch grundsätzlich dem spätesten Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht, den Verpflichtete nach der Eigenüberwachungsverordnung spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorlegen müssen (vgl. § 5 Satz 1 Eigenüberwachungsverordnung – EÜV). **In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) aufgrund komplexer Fallgestaltungen vor Ort auf Antrag verschoben wird. Die gewählte Formulierung in Art. 79 (1) soll daher eine Flexibilisierung der Fristregelung dahingehend ermöglichen, dass die Erklärung zum Wasserentnahmementgelt auch nach dem 01. März des Folgejahres mit dem (auf Antrag verschobenen) Jahresbericht nach EÜV abgegeben werden kann.***

e. Einführung des Wassercents erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E

Mit Blick auf

- die aktuell schwerste Wirtschaftskrise der vergangenen Jahrzehnte und die schwierige konjunkturelle Lage, deren Aufhellung – wenn überhaupt – erst langsam und von niedrigem Niveau im Laufe von 2026 zu erwarten ist,
- die Erkenntnisse aus dem Praxischeck des Bürokratieabbauauftragten der Staatsregierung wo im Rahmen des Verbändegesprächs eine Einführung des Wassercents in 2027 mit dem ersten Erhebungsjahr empfohlen wurde,
- umfangreiche immissionsschutzrechtliche Umsetzungsverpflichtungen aus dem Unionsrecht mit knappen Umsetzungsfristen in 2026 (u.a. Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED) mitsamt wasserrechtlicher Anforderungen,

Umsetzung des WGC-BREF, usw.) inklusive der dadurch massiven Bindung von Verwaltungskapazitäten in den Behörden und den Unternehmen,

wird darum gebeten, die Einführung des Wassercents frühestens mit dem Erhebungsjahr 2027 vorzusehen.

Die in Art. 100 Abs 3 BayWG-E formulierte vorzeitige Einführung des Wasserentnahmevergabts (vrsl. für das 2. Halbjahr 2026) ist dahingehend kritisch zu sehen und sollte gestrichen werden.

4) Unsere Anmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserrecht

a. Einführung eines vorgelagerten Übergangserlaubnisverfahrens führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand (zu Nr. 3, S.4 und 40)

Mit dem neu eingefügten Art. 15b BayWG-E soll ein Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren). Dieser Punkt wird aus Sicht des VBPfkritisch gesehen.

Durch die Einführung eines zusätzlichem Überbrückungstatbestandes vor dem eigentlichen Hauptverfahren (z. B. Neubeantragung einer Entnahmevergabnis für 20 Jahre) führt zu einem zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren, das in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich war. Dies schafft unnötige Unklarheiten, etwa ob die vorgelegten Unterlagen für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichend sind, welche Folgen eine Nachreichung von Unterlagen hat, in welchem Umfang eine Begutachtung erfolgt oder was passiert, wenn der Antrag beispielsweise sieben Monate vor Ablauf gestellt wird. So verzögert sich das Hauptverfahren, da zunächst die Übergangserlaubnis bearbeitet werden muss. Mit Ablauf der Fünf-Jahres-Frist darf die kontinuierliche Wasserentnahme nicht gefährdet werden. Verzögerungen im behördlichen Verfahren sollten nicht zu Einschränkungen für den Anlagenbetreiber führen. Die Einführung eines Überbrückungstatbestandes steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung und trägt nicht zu einer Verbesserung der Trinkwasserqualität bei. Es erhöht jedoch den bürokratischen Aufwand erheblich und führt zu Verzögerungen. In der Praxis gab es bereits Verfahren, die deutlich länger dauerten. Insgesamt entsteht im Vergleich zur bisherigen, unbürokratischen Verwaltungspraxis ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Antragsteller können sich nicht vollständig auf das Hauptverfahren konzentrieren, da zusätzliche Verfahrensschritte eröffnet werden.

Daher sollte der neu eingeführte Art. 15b ersatzlos gestrichen werden.

b. Pauschal beschriebener Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte differenzierter festgelegt werden (zu Nr. 7, S. 5 und 42)

Mit der Neufassung von Art. 31 Abs. 2 BayWG-E soll der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eindeutig gesetzlich festgeschrieben werden und deren Bedeutung hervorgehoben werden. So soll auch der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Vollzug sichergestellt werden.

Grundsätzlich werden die Bedeutung und ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht in Frage gestellt. Jedoch können pauschale Priorisierungen im Einzelfall zu nicht angemessenen Härten führen und gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. So wird Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung u.a. auch zum Zweck privater Gartenbewässerung oder zur Befüllung von Pools verwendet, die im Extremfall (wie z.B. anhaltenden Dürreperioden) konkurrierenden Nutzungsansprüchen z.B. in der Landwirtschaft (Ernährung!), industrieller Produktion (darunter auch systemrelevante Produktionen wie Pharmazeutika, etc.) gegenüberstehen können. Wasserentnahmen müssen aus diesem Grund den für das Gemeinwohl erforderlichen Nutzungen unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zugeordnet werden. Sollten in Zukunft Priorisierungen in Extremsituationen nötig werden, muss daher – entgegen pauschaler Priorisierungen – immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden können. Übergeordnete Zielsetzungen müssen auch einen Abwägungsraum vor Ort zulassen – dies sollte klargestellt werden, sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Begründung.

München, 23.09.2025

BGV, Sigmund-Riefel-Bogen 4, 81829 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

ausschließlich per Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Es schreibt Ihnen:
Jörg Freimuth
freimuth@bgv-bayern.de
Telefon 089 178 67 - 0
Mobil 0178 81 00 244

München, 24.9.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit fast 120 Jahren vertritt der Bayerische Gärtnerei-Verband e.V. (BGV) als Interessensvertretung und Arbeitgeberverband die Belange der bayerischen Gartenbauwirtschaft – insbesondere im Gemüse- und Zierpflanzenbau, in der Staudenproduktion, im gärtnerischen Fachhandel sowie in der Friedhofsgärtnerei.

Der Begriff des Gartens ist seit jeher untrennbar mit dem Bewässern und Gießen von Pflanzen verbunden. Neben den natürlichen Kräften ist es das gezielte menschliche Handeln, das die gärtnerische Produktion von Pflanzen für die Ernährung und die biologische Vielfalt prägt, wie etwa die traditionelle Kräuterproduktion in Klosterwäldern zeigt. Wasser ist daher ein zentraler Produktionsfaktor für den Gartenbau.

Im Einzelnen nehmen wir zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 1 Bayerisches Wassergesetz

Art. 15a Dauer der Befristung

Die Feststellung eines angemessenen Erlaubnis- bzw. Bewilligungszeitraums muss neben der Bewertung der Bedeutung auf den Wasserhaushalt stets auch die Dimension sowie die damit verbundenen Auflagen berücksichtigen. Wird z.B. eine Grundwasserentnahme mit baulichen oder messtechnischen Auflagen versehen, so müssen deren Kosten in die Abwägung mit einbezogen werden.

HAUS DES BAYERISCHEN GARTENBAUES

Sigmund-Riefel-Bogen 4 ◊ 81829 München ◊ Telefon 089 / 17 867-0 ◊ Telefax 089 / 17 867-99

Präsident Hermann Berchtenbreiter ◊ Verbandsgeschäftsführer Jörg Freimuth

info@bgv-bayern.de ◊ www.bgv-bayern.de

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG München ◊ IBAN DE38 7002 0270 3960 0001 10 ◊ BIC HYVEDEMMXXX



Art. 30a Rechtsnachfolge

Wir begrüßen die Ausnahme für die Nutzung zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus.

Art. 31a, Abs 2.

Der absolute Vorrang der Trinkwasserversorgung ist nur dann sinnvoll, wenn das Trinkwasser tatsächlich seinem primären Zweck – dem Trinken – dient. Derzeit wird Trinkwasser jedoch in Haushalten für vielfältige weitere Zwecke verwendet. Da die Nahrungsmittelproduktion nach dem Trinkwasser die zweite elementare Lebensgrundlage darstellt, regt der BGV an, den Trinkwasservorrang künftig an der tatsächlichen Nutzung auszurichten und der Nahrungsmittelproduktion ebenfalls einen Vorrangstatus zu geben.

Art. 53 Digitales bayernweites Wasserbuch

Der BGV begrüßt alle Digitalisierungsschritte, die der Verwaltung und der Politik transparentere Daten für politische Entscheidungsprozesse bietet. Gleichzeitig gilt es den Schutz des einzelnen Wassernutzers zu wahren.

Art. 78 Entgelt für die Wasserentnahme, Ausnahmen

Der BGV begrüßt ausdrücklich die Einführung des Entgeltes für Wasserentnahme, weil dieser einen sparsamen Umgang mit dem knappen Gut Wasser befördert. Der BGV begrüßt dieses Entgelt obwohl eine erhebliche Zahl seiner Mitglieder davon betroffen sein wird.

Ganz explizit begrüßt der BGV die Ausnahme vom Entgelt für die Wasserentnahme durch die Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung. Diese tragen erheblich zu einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung durch teilweise erhebliche Investitionen in den Wassertransport und die Speicherung bei. Die Ausnahme vom Entgelt stellt dabei eine, wenn auch lange noch nicht kostendeckenden, Würdigung dieser Anstrengungen dar.

Die Festsetzung eines Freibetrags für bis zu 5.000 cbm betrachtet der BGV als eine gute und pragmatische Größenordnung. Damit wird die Nahrungsmittelproduktion sowie der Erhalt der pflanzlichen biologischen Vielfalt angemessen gewürdigt.

Die einjährige Amnestieregelung begrüßt der BGV, da sie die Möglichkeit bietet, Wasserentnahmen aus alten Brunnenanlagen, die möglicherweise ohne ausreichende Kenntnis der Rechtslage erfolgen, nachträglich zu legalisieren. Verwaltung, Politik und Verbände erhalten so die Chance, gezielt zu informieren und Anträge zu fordern.

§ 2 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Der BGV begrüßt die Würdigung der Aufgaben und Leistungen der Wasserverbänden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Freimuth

VBEW-Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Einleitung

Im Grundsatz sehen wir insbesondere in der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes gute Ansätze, dringend notwendige gesetzliche Veränderungen einzuleiten, um sowohl die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als auch den herausgehobenen Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Allerdings sehen wir insbesondere an folgenden Stellen Nachbesserungsbedarf:

1. Art. 15, 15a, 15b

Die Konkretisierung des Artikels 15 hinsichtlich der Dauer der Befristung (Art. 15a) wird von unserer Seite begrüßt, da damit Planungs- und Betriebssicherheit für die betreffende Anlage verbessert wird. Jedoch ist die Zielsetzung, dass die Dauer der Befristung zehn Jahre grundsätzlich nicht unterschreiten sollte, für die Praxis nicht ausreichend. Die benötigte Zeitspanne, um Antragsunterlagen für eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung zu erstellen, mit den Behörden abzustimmen und das Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, liegt inzwischen bei fünf Jahren (gehobene Erlaubnis) bis zehn Jahren (Bewilligung). Bewilligungen sind u. a. die Grundlage jeder öffentlichen Wasserversorgung. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen für langfristige Investitionen, wie den Bau einer Aufbereitungsanlage oder den Bau einer Trinkwasserleitung getroffen, also für Wirtschaftsgüter, für die handelsrechtlich Abschreibungsdauern von bis zu 50 Jahren vorgesehen sind. Wir schlagen daher vor, die Formulierung wie folgt zu ändern:

Gehobene Erlaubnis: „[...] und grundsätzlich 20 Jahre nicht unterschreiten.“

Bewilligung: „[...] und grundsätzlich 30 Jahre nicht unterschreiten.“

Aus der Erfahrung unserer Unternehmen gelingt es nur selten, wasserrechtliche Verfahren vor Ablauf der Genehmigungen abzuschließen. Die in Art. 15b vorgesehene Regelung, wonach die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung um fünf Jahre fortgesetzt werden kann, kann dabei lediglich als Zwischenlösung dienen. Wir befürchten, dass eine solche Regelung die Verfahren über den Antrag auf Neuerteilung nur um weitere fünf Jahre nach hinten verschieben würde. Dabei würden insbesondere für die Wasserversorger und damit auch für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in dieser Zeit erhebliche Rechtsrisiken, z. B. im Hinblick auf UVP-Recht und weitere naturschutzrechtliche Belange bestehen. Wir schlagen daher an geeigneter Stelle folgende Ergänzung vor:

Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für eine Gewässerbenutzung, die der öffentlichen Wasserversorgung dient, sind innerhalb von 18 Monaten nach Einreichung des Antrags abzuschließen.

In den Bedingungen für eine Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung heißt es:

Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist die Stellung eines Antrages „mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen“.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs sind hierunter vollständige Unterlagen zu verstehen. Nach den praktischen Erfahrungen unserer Unternehmen bietet jedoch bereits die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen in den jeweiligen Verfahren ein erhebliches Verzögerungspotential. Insbesondere, da die Anforderungen an die reine Prüfung der Vollständigkeit durch die zuständigen Behörden regelmäßig als inhaltlich materielle Prüfung (miss)verstanden werden und auch die reine Vollständigkeit nicht objektivierbar ist und somit großes Potential für Streitigkeiten bietet. Um der vorliegend beabsichtigten Regelung ein Mindestmaß an Rechtssicherheit und Verbindlichkeit zu verleihen, wäre es daher erforderlich, die Begrifflichkeit in Art. 15b insoweit anzupassen, als hierunter ausschließlich eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu verstehen ist, die keine inhaltliche Bewertung vornimmt (*formelle Vollständigkeit ohne materielle Prüfung*).

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen dürfen. Dies kann praktisch dazu führen, dass die Wasserbehörden mit Verweis auf mögliche entgegenstehende Allgemeinwohlbelange eine fortgesetzte Benutzung nicht dulden. Wir bitten daher, die Formulierung wie folgt zu ändern:

„[...] 2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit [...]“

2. Art. 31

Wir begrüßen Ihre Initiative, mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes die öffentliche Wasserversorgung zu stärken. Dabei ist die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung vor konkurrierenden Nutzungen ein erster wichtiger Schritt, der jedoch nicht weitreichend genug ist. Der VBEW fordert bereits seit Jahren, die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere zur Beschleunigung und Vereinfachung der Wasserrechts- und Wasserschutzgebietsverfahren, ins überragende öffentliche Interesse zu stellen, wie es im Gesetz richtigerweise für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen

Hochwasserschutzanlagen (Art. 43 (2)) erfolgt ist und für Infrastruktureinrichtungen der Energie- und Wärmeversorgung bereits seit Jahren der Fall ist.

Im Weiteren begrüßen wir die Streichung der Regelung, wonach eine Ausweisung von Wasserschutzgebieten in bebauten Bereichen nicht erfolgen soll. Aus unserer Sicht sind Wasserschutz, Wasserschutzgebiet und Bebauung per se kein Widerspruch. Entscheidend dabei ist aus unserer Sicht der konsensuale Prozess, in dem sowohl die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes aus fachlicher Sicht als auch die inhaltliche Gestaltung des Schutzgebiets- bzw. Verbotskataloges für die einzelnen Schutzzonen abgestimmt werden. In diesem Kontext möchten wir erneut um eine Aufnahme der Belange der Wasserversorgung und damit des Wasserschutzes ins überragende öffentliche Interesse bitten.

3. Art. 43

Das Ziel, den bayernweiten Hochwasserschutz zu verbessern, findet unsere volle Unterstützung. Die Verfolgung dieses Ziels mittels einer Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb entsprechender Hochwasserschutzanlagen sowie die Festlegung, wonach diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen, begrüßen wir. Allerdings sollte das Gesetz klar definieren, dass Hochwasserschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im überragenden öffentlichen Interesse steht, um Rechtsunsicherheit zu beseitigen und ein flächendeckendes einheitliches Niveau zu erreichen.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Regelung derzeit auf öffentliche Hochwasserschutzanlagen. Wie die Gesetzesbegründung treffend ausführt, kommt „[...] *technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zunehmende grundlegende Bedeutung zu*“, dies gilt jedoch unabhängig von einem Betrieb durch die öffentliche Hand oder durch private Betreiber. Die weitere Feststellung in der Gesetzesbegründung, wonach öffentliche Hochwasserschutzanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen Leib und Leben schützen und allein deshalb bereits das besondere überragende öffentliche Interesse begründen und somit der öffentlichen Sicherheit dienen, gilt ebenso uneingeschränkt für die diesen Schutzzweck ebenfalls erfüllenden Hochwasserschutzanlagen privater Wasserkraftbetreiber. Die folglich beabsichtigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte benachteiligt insoweit zum einen die privaten Betreiber von Hochwasserschutzanlagen und konterkariert zudem den mit der Gesetzesänderung verfolgten Zweck einer Verbesserung des bayerischen Hochwasserschutzes.

Wir bitten, die Regelung insoweit abzuändern, als die Errichtung und der Betrieb jeder Hochwasserschutzanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen ohne Einschränkung im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

4. Art. 53 (2)

Wir begrüßen die Bemühungen um Digitalisierung und damit verbunden die Einführung eines digitalen Wasserbuchs. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass im digitalen Wasserbuch auch umfangreiche Daten von Unternehmen der kritischen Infrastruktur enthalten sind. Wir bitten darum, unter 7. klarzustellen, dass Informationen und Berichte keinesfalls zur Veröffentlichung unternehmensspezifischer Daten führen dürfen. Das digitale Wasserbuch darf unsere kritischen Infrastrukturen angesichts der Zunahme direkter und hybrider Angriffe nicht zusätzlich gefährden.

5. Art. 63

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Zulassung von Wasserentnahmen liegt i. d. R. bei den Kreisverwaltungsbehörden. Insbesondere bei überregional tätigen Wasserversorgern und bei Verfahren, die mehrere Landkreise betreffen, ist es sachgerecht, eine Verfahrens- und Entscheidungszuständigkeit der übergeordneten Behörden (Regierungen) einzuführen, analog der beabsichtigten Änderung für „größere“ Wasserkraftanlagen. Dies ist sachgerecht, weil größere Wasserversorger nicht nur „vor Ort“ Wasser entnehmen, sondern auf Entnahmen aus anderen Landkreisen angewiesen sind. Hier tritt in der Praxis der Konflikt auf, dass die an sich zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf die Möglichkeit von Wasserentnahmen in anderen Landkreisen verweist, da Entnahmen im eigenen Landkreis oftmals „unerwünscht“ sind. Letztendlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren. Wir bitten daher im Bayerischen Wassergesetz festzulegen, dass in diesen Verfahren jeweils die zum Entnahmebereich eines Versorgers passende, überregional tätige Behörde zuständig ist.

6. Art. 69

Die Verfahrensbestimmungen hinsichtlich eines digitalen Verwaltungsverfahrens werden unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Die Möglichkeit, einen Projektmanager als Verfahrenshelfer zu beauftragen, sehen wir grundsätzlich positiv, sofern dies der Beschleunigung von Verfahren dient. Aus vergaberechtlichen Gründen sind Zahlungen des Vorhabensträgers direkt an den Projektmanager ohne Einbindung in die Beauftragung jedoch nicht möglich. Alternativ muss die Behörde den Projektmanager beauftragen und von diesem die Rechnung erhalten. Dann

ist eine Verrechnung der Kosten über die Verfahrensgebühr möglich. In der vorgesehenen Regelung werden auch Aufgaben der Behörde an den Projektmanager übertragen. Hier muss im Weiteren klarer abgegrenzt werden, dass der Kernbereich der Aufgaben der Behörde nicht betroffen ist, um eine rechtswidrige Privatisierung hoheitlicher Aufgaben auszuschließen. Dass der Träger des Vorhabens diese vormals behördlichen Kosten zu tragen hat, sehen wir grundsätzlich kritisch. Über den Einsatz eines Projektmanagers muss zudem gewährleistet sein, dass dieser für die Verfahrensbeschleunigung erforderlich und verhältnismäßig ist und nicht lediglich der Kosten- und Personalersparnis der Behörden dient.

Um zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen, bitten wir in Artikel 69 außerdem eine Nichtäußerungsfiktion wie folgt zu ergänzen:

Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

7. Art. 74

Die Integration der bestehenden Wassernutzungsgebühr in das Bayerische Wassergesetz bewerten wir grundsätzlich positiv.

Allerdings müssen dabei die bestehenden Unterhaltspflichten der Betreiber berücksichtigt werden. Wasserkraftbetreiber übernehmen an vielen Standorten umfangreiche Aufgaben in der Gewässerunterhaltung, die eigentlich in der Verantwortung der öffentlichen Hand liegen würden. Diese Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute und verursachen erhebliche Kosten, die ein Vielfaches der Wassernutzungsgebühren betragen. Aus diesem Grund ist der Betreiber bei vollständiger Übernahme der Unterhaltspflichten von Wassernutzungsgebühren zu befreien. Bei einer Teilübernahme sollte eine anteilige Reduktion erfolgen.

Die Nutzungsgebühr wird erhoben, wenn die mittlere Leistung 1100 kW übersteigt. Die Praxis zeigt, dass im Rahmen der Berechnung der mittleren Leistung unterschiedliche Berechnungsmodelle zur Anwendung kommen. Mit Blick auf die gesetzliche Vorgabe zur Berechnung der Nutzungsgebühr pro Kalenderjahr als Jahresgebühr wäre es daher sinnvoll und angezeigt, eine einheitliche Berechnungsmethodik in das Gesetz aufzunehmen. Die Ermittlung der mittleren Leistung hat sich dabei stark an der tatsächlichen Leistung und damit am Ertrag der relevanten Wasserkraftanlage zu orientieren.

8. Art. 78

Zur Einführung eines Wasserentnahmementgeltes haben wir uns bereits mehrfach geäußert und dürfen auf die eingebrachten Stellungnahmen sowie unser Positionspapier im Anhang verweisen (Anlage 2). Mit der Ausgestaltung des Wasserentnahmementgeltes wird die Chance vertan, ein landesweites Grundwassermanagement zu etablieren, da dies nur durch genaue Kenntnis der Entnahmen über konkrete Messungen erreicht werden kann. Dieses Grundwassermanagement ist notwendig, um die vorhandenen Ressourcen nachhaltig und insbesondere auch vor dem Hintergrund einer langfristig sicheren Trinkwasserversorgung zu bewirtschaften.

Auch die bestehenden Ausnahmeregelungen sehen wir in Teilen weiter kritisch. Sowohl der Freibetrag von 5.000 m³ je Kalenderjahr (ohne nachweisliche Messung) als auch die unbegrenzte Grundwasserentnahme durch Wasser- und Bodenverbände zum Zweck der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung sind überzogen. In der Gesetzesbegründung heißt es „Wasser- und Bodenverbände ermöglichen eine effiziente Wasserbewirtschaftung, weisen einen hohen Digitalisierungsgrad bei der Bewässerung auf [...]\“. Wir bitten um Erläuterung, nach welchen Kriterien dies bewertet wird und wie der Nachweis erfolgt. Ansonsten droht eine Verschlechterung der öffentlichen Wasserversorgung in Bayern durch eine unregulierte Bewässerung der privilegierten Wasser- und Bodenverbände.

9. Art. 79

Die vorgesehene Abwicklung des Wasserentnahmementgeltes birgt aus unserer Sicht erhebliche Umsetzungsprobleme. Mit Blick auf kommunale Kalkulationsperioden und die erforderlichen Änderungen von Gebührensatzungen und Preisblättern bitten wir, von der unterjährigen Einführung ab 01.06.2026 abzusehen. Die eingeräumte Festsetzungsfrist von vier Jahren, verbunden mit der Fälligkeit des Wasserentnahmementgeltes innerhalb eines Monats ist nicht umsetzbar. Die entgeltpflichtigen Wasserversorger werden hier praktisch gezwungen, über einen zu langen Zeitraum in Vorleistung zu gehen. Der Zeitraum von einem Monat ist viel zu kurz bemessen, um in den kommunalen Gremien eines Wasserversorgers die erforderlichen Beschlüsse für Preis- und Gebührenanpassungen zu erwirken. Vor diesem Hintergrund wäre eine deutlich offenere Lösung zu begrüßen, die die Einpreisung des Wasserentnahmementgeltes flexibel innerhalb einer Kalkulationsperiode ermöglicht.

10. Art. 81

Die Zweckbindung bei der Mittelverwendung bewerten wir grundsätzlich sehr positiv. Wir plädieren allerdings ausdrücklich dafür, dass die für die öffentliche Wasserversorgung erhobenen Entgelte auch direkt von den Wasserversorgungsunternehmen verwendet werden können. Die Wasserversorger können am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort effizient ihre Ressource quantitativ und qualitativ schützen. Dabei können die Mittel in den Wassergewinnungsgebieten für die Unterstützung von Maßnahmen des Wasserschutzes verwendet werden, um hier zusätzlich die Akzeptanz von bestehenden und neu auszuweisenden Wasserschutzgebieten erheblich voranzubringen. Wir regen an dieser Stelle ein Verrechnungsmodell an, bei dem das Wasserentnahmengelt bei behördlicher Festsetzung um die Finanzierung, bspw. von landwirtschaftlichen Kooperationen oder dem Ausbau von Versorgungs- und Verbundstrukturen reduziert wird.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes vor allem mit Blick auf die Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren sowie von Wasserschutzgebietsverfahren weiterer Handlungsbedarf besteht. Der VBEW hatte sich in der Vergangenheit im Rahmen des „Runden Tisch Wasser“ und den daraus entstandenen Arbeitsbereichen mit zahlreichen konkreten Verbesserungsvorschlägen eingebracht, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten (Anlage 2). Die von uns vorgeschlagene Etablierung verbindlicher Handlungs- und Entscheidungsfristen auch für Behörden, der Ausbau von Behördenkapazitäten sowie die Standardisierung von Verfahren finden im aktuellen Gesetzentwurf kaum bis keine Berücksichtigung. Um eine effektive Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, sind sie aus unserer Sicht jedoch essenziell.

Lobbyregister:

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

München, 24.09.2025

VBEW-Positionen

VBEW-Positionen: Einführung eines „Wassercents“

A. Anlass

Die Sicherung ausreichender Wasservorkommen in möglichst naturbelassener Qualität in Bayern in Zeiten des Klimawandels ist im Grundsatz eine staatliche Aufgabe, die durch nachhaltiges Wirtschaften an sich sichergestellt und über den Staatshaushalt finanziert werden sollte. Sie sollte nicht über eine Inkasso-Abgabe auf die Wasserversorger abgewälzt werden. CSU und Freie Wähler haben allerdings in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 vereinbart, einen zweckgebundenen Wassercent einzuführen, „um die Kostbarkeit unseres Trinkwassers zu unterstreichen und dieses noch besser zu schützen“. Die Entscheidung für die Einführung eines Wassercents ist damit final gefallen.

Der VBEW bringt sich daher mit den nachfolgend aufgeführten Positionen aktiv in die Diskussion zu dessen Ausgestaltung ein.

B. Positionen

1. Die Erhebung eines Wassercents für den Wasserverbrauch muss unbürokratisch, rechtssicher und leicht verständlich sein. Die Zweckmäßigkeit und die Wirksamkeit des Wassercents sind in einem regelmäßigen Turnus auf Seiten des Gesetzgebers unter Einbeziehung der Wasserversorger zu evaluieren.
2. Der VBEW begrüßt ausdrücklich die aus dem Koalitionsvertrag bereits hervorgehende Zweckbindung eines Wassercents. Dazu muss gesetzlich garantiert werden, dass die aus einem Wassercent gewonnenen Mittel ausschließlich für die dauerhafte Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels verwendet werden dürfen.
3. Der VBEW spricht sich dafür aus, dass die Einnahmen aus dem Wassercent für eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten verwendet werden können, solange diese der Zweckbindung zu Gunsten der allgemeinen Wasserversorgung unterliegen. Hierzu können insbesondere gehören:
 - a. Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität und des vorbeugenden Rohwasserschutzes
 - b. (Teil-) Finanzierung von landwirtschaftlichen Kooperationen
 - c. Leistungen, die der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten in den von entsprechenden Festsetzungen betroffenen Kommunen dienen
 - d. Verbesserung der lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen sowie Vernetzung der Wasserversorger untereinander
 - e. Stärkung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der überregionalen Trinkwasserversorgungsstrukturen
4. Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen unmittelbar in einem Versorgungsgebiet aus den Mitteln des Wassercents im Interesse der allgemeinen Trinkwasserversorgung finanziert werden, muss allein bei den zuständigen Wasserversorgern liegen.

VBEW-Positionen

5. Der Abgabebatbestand eines Wassercents sollte von der tatsächlichen Entnahme des Grund- und Oberflächenwassers abhängen.
6. Ausnahmen von der Abgabepflicht dürfen nur in begründeten Fällen eingeräumt werden. Sie könnten bspw. dann gerechtfertigt sein, wenn
 - a. die Wasserentnahme in einem öffentlichen Interesse liegt und über sie keine wirtschaftlichen Vorteile erzielt werden (z. B. Einsatz von Löschwasser, Regulierung von Wasserständen in Oberflächengewässer, kostenfreie Trinkwasserbrunnen),
 - b. der Zweck des Wassercents – Sicherstellung der Wasserversorgung – nicht merklich berührt wird (z. B. geringfügige Wasserentnahmen, die über die Festlegung von Freigrenzen unberücksichtigt bleiben können) oder
 - c. wenn der Zweck des Wassercents gar nicht berührt wird, etwa wenn Wasser unverändert und unmittelbar wieder in das Gewässer, aus dem es entnommen worden ist, zurückgeführt wird. Letzteres ist insbesondere im Kraftwerksbetrieb bei Wasserkraftwerken und bei einer Durchlaufkühlung bei thermischen Kraftwerken sowie bei Wärmepumpen mit Wasser als Wärmequelle der Fall. Dagegen ist entsprechend eine Verdunstungskühlung, bei der Wasser dem Entnahmewasser ohne Wiedereinführung verlorengeht, abgabepflichtig.
7. Hingegen sollten keine Ausnahmetbestände eingeräumt werden, die nicht entsprechend fachlich gerechtfertigt werden können. Insbesondere wasserintensive Verbraucher, wie die Landwirtschaft und die Industrie, dürfen daher nicht befreit werden und in der Konsequenz Privatpersonen zur Kompensation dieser Privilegierung zusätzlich belastet werden. Ein derartiges Vorgehen ist weder zielführend noch verursachungsgerecht und gefährdet die Akzeptanz der Wassercents-Zahler.
8. Als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat der flächendeckende Ressourcenschutz für die Wasserversorgungsunternehmen im VBEW oberste Priorität. Im Einsatz der erhobenen finanziellen Mittel aus dem Wassercent können wir daher unterstützen und beraten und eine größere Akzeptanz bei den Schuldern des Wassercents bewirken. In der Ausgestaltung des Vorhabens ist die Wasserwirtschaft deshalb bereits frühzeitig einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese das Inkasso für den Staat bei den Wassernutzern über Gebührenbescheide und Rechnungen durchzuführen hat.

Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

Der VBEW nimmt zu dem – anlässlich des Online-Austauschgespräches der Task Force WSG vom 13.10.2023 – vom StMUV erstellten Fragebogen wie folgt Stellung:

A. Fragen**1. Festsetzungsverfahren allgemein**

- (1) Was sind Ihrer Meinung nach Hindernisse von Festsetzungen von WSG?
- (2) Wo sehen Sie die Defizite/Ursachen für die lange Verfahrensdauer?
- (3) Wo sehen Sie Verbesserungspotentiale, um das Verfahren zu beschleunigen?

2. Trinkwasserschutz in den EZG

- (1) Wie sollte der Trinkwasserschutz in den EZG umgesetzt werden? WSG = EZG oder Bayerischer Weg oder „3. Lösung“? Aus welchen Gründen?
- (2) Wie sollte der Bayerische Weg beschleunigt umgesetzt werden?
- (3) Mit welchen Maßnahmen erwarten Sie für Ihren gewählten Trinkwasserschutz (Ihre Antwort zu (1)) eine Beschleunigung der Genehmigungs- und Ausweisungsverfahren?

3. TrinkwEGV

- (1) Die ortsnahe Wasserversorgung soll weiterhin gestärkt werden. Die vorhandene dezentrale Struktur der Wasserversorgung in Bayern mit ihrer Vielzahl an kleinen WVU wird mit der Umsetzung der TrinkwEGV vor besonderen Herausforderungen stehen. Wo sehen Sie die Herausforderungen für die Wasserversorger?
- (2) Wie gedenken die Wasserversorger, die TrinkwEGV umzusetzen?

4. Wassercsent

- (1) Der Wassercsent soll in der anstehenden Legislaturperiode kommen. Ein Teil der Einnahme soll für den Trinkwasserschutz in Trinkwassereinzugsgebieten verwendet werden. Für welche Maßnahmen im Trinkwasserschutz sehen Sie einen dringenden Finanzierungsbedarf?

B. Stellungnahme**1. Zum Festsetzungsverfahren allgemein****1) Vorbemerkung**

Um wirksam die aktuellen Hindernisse sowohl bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten als auch bei den Wasserrechtsverfahren zu überwinden und die Verfahrensdauern zu verkürzen, hält der VBEW eine grundlegende Novellierung der hierfür geltenden verwaltungsgesetzlichen Regelungen für notwendig. Orientierung liefern hier die im Energiewirtschaftsrecht für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie für Strom-, Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen bereits vorgenommen und geplanten Gesetzesnovellen. Um die klimapolitischen Zielsetzungen durch eine Energiewende zu erreichen, stehen mittlerweile die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen für das

Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

Stromnetz (§ 1 NABEG, §14d Abs.10 EnWG) für die Stromspeicher (§ 11c EnWG), für Erneuerbare-Energien-Anlagen (§ 2 EEG) sowie für Wasserstoffleitungen (§ 43l Abs. 1 EnWG) qua Gesetz in einem **übergagenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**.

Damit wird die Errichtung entsprechender Anlagen in der bauplanerischen und umweltrechtlichen Abwägung regelmäßig anderen Belangen überwiegen. Für Anlagen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes entfaltet diese neue Gesetzeslage für Verwaltungsverfahren in Bayern bereits konkrete Wirkung in zahlreichen Verwaltungsverfahren, wie z. B. das **StMUV Schreiben vom 24.02.2023** zur Berücksichtigung der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungentscheidungen, belegt (**Anlage 1**).

Für die Anschlüsse von Erneuerbaren-Energien-Anlagen an die Stromverteilernetze sowie den Ausbau der Stromleitungen verstärkt auch das StMWi seine Anstrengungen auf eine Beschleunigung dieser Infrastrukturmaßnahmen. Es initiierte ein „**Memorandum of Understanding (MoU)**“ ([siehe Link](#)), über das sich das Ministerium, kommunale Spitzenverbände, BBV und die Netzbetreiber dazu verpflichten, gemeinsam Genehmigungs- und Bearbeitungsprozesse deutlich zu vereinfachen und damit das Tempo zu steigern. Entsprechende Projekte werden aktuell über verschiedene, aus dem MoU hervorgegangene Arbeitsgruppen umgesetzt.

Flankiert werden all diese Maßnahmen durch neue Gesetzesregelungen im EnWG, die darauf abzielen, die Hemmnisse bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zu beseitigen. Hier sind beispielhaft aufzuführen:

- die Erleichterungen für Enteignungsverfahren und Besitzteinweisungen (§ 45 Abs. 2, § 44c EnWG),
- die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 44b und § 44c EnWG),
- Vereinfachungen für Anhörungsverfahren (§ 43a EnWG) sowie
- die Beschränkung der Möglichkeit, Bauvorhaben im einstweiligen Rechtsschutz zu stoppen (§ 43e EnWG).

Es braucht jetzt den politischen und gesetzgeberischen Willen, die aufgezeigten Maßnahmen für die Wasserwirtschaft entsprechend in die Umsetzung zu bringen. Der Klimawandel wird in den kommenden Jahren die bereits vorhandene Wasserknappheit in bestimmten Regionen Deutschlands weiter verschärfen. In Bayern ist es vor allem der Norden, der von dieser Entwicklung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund muss sich der aktuelle Fokus von Gesellschaft, Politik und Gesetzgebung für das Erreichen der Energiewende auf eine in gleicher Weise erforderliche **Wasserwende** erweitern.

2) Hindernisse für die Festsetzung von WSG (1)

- Wesentlich detaillierterer und verschärfter Schutzgebietskatalog, der die Umsetzung erschwert, wenn die Verwaltungsverfahren nicht parallel gesetzlich gestrafft werden
- Die gestiegenen Anforderungen bringen mindestens eine Verdoppelung des zeitlichen Aufwands bei Ingenieurbüros und Behörden mit sich, ohne dass hierfür ausreichend Personal zur Verfügung steht
- Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn das WSG nicht bzw. nicht ausschließlich der Versorgung des betroffenen Landkreises dient
- Ablehnende Stimmung wird von der Politik aufgegriffen, so dass deren Interessen sachliche Bewertungen überlagern

Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren**3) Ursache für lange Verfahrensdauern (2)**

- Die Abstimmung der Behörden untereinander nimmt zu viel Zeit ein
- Durch häufigen Personalwechsel in den Behörden müssen Verfahrensschritte wiederholt werden
- Der politische Druck und die Angst vor langwierigen Rechtsstreitigkeiten führt zu Unsicherheiten bei Fachbehörden. Entscheidungen werden hinausgezögert
- Die Verfahren zur Ausweisung von WSG sind wenig standardisiert. Die verschiedenen Fachabteilungen der Kreisverwaltungsbehörden vertreten unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Interessen. Um sich weniger angreifbar zu machen, versuchen die Fachbehörden alle Eventualitäten bis ins letzte Detail zu klären.
- DVGW-Regelwerk und LfU-Merkblätter sind nicht aufeinander abgestimmt. Damit besteht für die Fachbehörden keine klare Entscheidungsgrundlage

4) Verbesserungspotentiale, um das Verfahren zu beschleunigen (3)

- Als primäre Maßnahme müssen die **Verfahren für die Verlängerung bereits bestehender Wasserrechte** vereinfacht werden. Im Hinblick auf die Anforderungen einer Wasserwende (siehe oben) sind Verfahrensdauern über viele Jahre an dieser Stelle nicht verhältnismäßig. Insbesondere sind aufwendige Prüfungen, inwieweit mögliche Alternativen einen Rechteentzug erforderlich machen könnten, künftig zu unterlassen. Dies gilt auch für die langwierige Einholung wissenschaftlicher Gutachten, die bewerten sollen, ob Gebiete, die bereits seit Jahrzehnten für die Wassergewinnung gebraucht werden, auch weiterhin benötigt werden. Künftig muss die Verlängerung bzw. neu Beantragung bestehender Wasserrechte aufgrund der **Anerkennung eines überragenden öffentlichen Interesses** hingegen als gesetzlicher Regelfall definiert werden
- Die Wasserrechte müssen langfristig (mindestens 30 Jahre) genehmigt werden
- Es bedarf mehr qualifizierte und entscheidungsbefähigte Mitarbeitende in den Landrats- und Wasserwirtschaftsamtern
- Es bedarf zwingender Handlungs- und Entscheidungsfristen auch für die Behörden in den Verfahren. Verstreichen diese ohne Verschulden der Wasserversorger, sollten für die Interessen der Wasserversorgung erforderliche Genehmigungen von Gesetzes wegen als erteilt gelten
- Die Verfahren müssen standardisiert werden
- Die Fachbehörden müssen für ihre Entscheidungen allein das aktuell geltende technische Regelwerk zu Grunde legen und keine Merkblätter im Entwurfsstatus
- Es muss klar definiert werden, bis zu welchem Punkt Begebenheiten untersucht werden müssen und ab welchen Detailgrad Rahmenbedingungen ausreichend untersucht sind. Betriebserfahrungen des begünstigten Wasserversorgers müssen stärker berücksichtigt werden
- Insbesondere bei Verfahren, die mehrere Landkreise betreffen, sollte die übergeordnete Behörde (Regierung) die Verfahrensführung übernehmen und auch als amtliche Sachverständige fungieren, um den politischen Druck auf Landräte und Landrätinnen zu verringern

Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

2. Zum Trinkwasserschutz in den EZG

1) WSG = EZG oder Bayerischer Weg oder „3. Lösung (1)

Wir bitten um Verständnis, dass wir Fragen über die Größe des festzusetzenden Wasserschutzgebietes aktuell für nachrangig erachten. Ein Wasserversorger zieht naturgemäß das größere Wasserschutzgebiet einem kleinerem vor. Allerdings käme es einem Pyrrhussieg gleich, wenn sich durch die Ausweitung seines Umfangs die Verfahren noch weiter in die Länge ziehen. Daher präferieren wir, sich zunächst ausschließlich auf die Beschleunigung des „Bayerischen Weges“ zu konzentrieren. Erst wenn dieses Ziel erreicht wurde, lohnt es sich, die Festsetzung der Wasserschutzgebiete, wie nach DVGW-Regelwerk gefordert, in die Umsetzung zu bringen.

2) Fragen zu Verfahrensbeschleunigung (2) und (3)

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen zur ersten Frage.

3. Zur TrinkwEGV

Über die kritische Bewertung unseres Bundesverbandes, BDEW, zum Entwurf der Verordnung hatten wir das StMUV in Kenntnis gesetzt. Im Vergleich zur ersten Fassung des Bundesumweltministeriums vom 04.04.2023 sind erfreulicherweise zahlreiche Verbesserungen festzustellen. In Bezug auf die Themen, die weiterhin der Klarstellung bedürfen, verweisen wir auf unsere E-Mail an Herrn Prof. Dr. Grambow vom 27.10.2023 (**Anlage 3**).

4. Zum Wassercsent

Der Wassercsent ist als Steuerungsinstrument für Wasserentnahmen auszugestalten. Entsprechend müssen alle Verbraucher nach den gleichen Maßstäben, insbesondere ohne Privilegien für die Landwirtschaft und Industrie, belastet werden. Wir sprechen uns für eine Vielzahl an Verwendungsmöglichkeiten für zukünftige Einnahmen aus einem Wassercsent aus, solange diese einer Zweckbindung zu Gunsten der allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser unterliegen.

Hierzu könnten u. a. gehören:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität
- (Teil-)Finanzierungen von landwirtschaftlichen Kooperationen
- Leistungen, die der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten in den von entsprechenden Festsetzungen betroffenen Kommunen dienen

Die Aufzählung ist weder abschließend noch sind die dargestellten Maßnahmen für alle Regionen Bayerns für den Trinkwasserschutz in gleicher Weise geeignet. Die konkreten Einsatzbereiche sollten auch nicht vom Gesetzgeber verbindlich vorgegeben werden, damit eine ausreichende Flexibilität besteht, die passenden Maßnahmen für die jeweils vor Ort bestehenden Erfordernisse im Bereich der Wasserversorgung zu fördern. Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, welche Einsatzbereiche in einem Versorgungsgebiet aus den Mitteln des Wassercents im Interesse der allgemeinen Trinkwasserversorgung finanziert werden sollen, liegt allein bei den zuständigen Wasserversorgern. Ihnen sollte daher der Freiraum eingeräumt werden, über die umzusetzenden Maßnahmen vor Ort selbstständig zu entscheiden.

Position der bayerischen Biobranche zur Etablierung eines Wassercents in Bayern: Grundwasser vermehren, schützen und nachhaltig bewirtschaften

Zielsetzung

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfraktionen von CSU und Freien Wählern darauf geeinigt, in Bayern einen Wassercent einzuführen. Wir begrüßen und befürworten diesen Schritt. Aufgrund der Klimakrise, der zunehmenden Versiegelung der Landschaft und der Verdichtung von landwirtschaftlichen Böden und Waldböden gehen die Grundwasserstände immer weiter zurück. Wasser muss deshalb umsichtig, sparsam und effizient eingesetzt werden. Gleichzeitig muss alles Notwendige und Mögliche getan werden, um so viel Niederschlagswasser wie möglich in unsere Grundwasserspeicher zu leiten. Das Instrument des Wassercents muss so eingesetzt werden, dass dadurch **Grundwasservermehrung** und **Grundwasserschutz** verbessert werden. Das ist finanziell wesentlich effektiver als allein auf große Infrastrukturmaßnahmen zu setzen.

Grundwasser vermehren

Um die Grundwasserspiegel wieder anzuheben, muss der Oberflächenabfluss reduziert und die Versickerung der Niederschläge erhöht werden. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Böden im ökologischen Landbau ein Vielfaches an Wasser aufnehmen können, da sie höhere Humusgehalte haben¹. Auch mit Starkniederschlägen kommen humusreiche Böden besser zurecht. Gleichzeitig sind solche Böden Kohlenstoffspeicher und tragen als Kohlenstoffsenke zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Den **Humusaufbau** auf landwirtschaftlichen Flächen zu fördern ist vergleichsweise kostengünstig und kurzfristig ohne mehr Bürokratie umzusetzen, z.B. über Programme im KULAP. Damit kann der Grundwasserspiegel flächendeckend und dauerhaft verstärkt gespeist werden. Deshalb fordern wir den Wassercent u.a. für die Förderung von **Maßnahmen zum Humusaufbau einzusetzen**. Damit Humusaufbau möglichst flächendeckend, also auch in Gunstlagen, geschieht ist eine **Anreizkomponente** bei Humusaufbaumaßnahmen notwendig. Dringend geboten ist in diesem Zusammenhang auch eine **Bildungsoffensive** in den landwirtschaftlichen

¹ https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_65.pdf, Seite V

Ausbildungs-, Studien- und Weiterbildungsgängen sowie in der landwirtschaftlichen **Beratung**. Kurse wie der „Bodenpraktiker“ verdienen Unterstützung durch den Wassercent.

Neben dem Humusgehalt hat auch die **Wasserdurchlässigkeit des Bodens** entscheidenden Einfluss auf Versickerung und Grundwasserneubildung. Besonders schädlich sind **zu schwere Maschinen** mit Radlasten von über 5 t. Um weitere **Verdichtungen** zu vermeiden ist auch in diesem Bereich mehr **Aufklärung** und **Beratung** notwendig.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten durch Bodenbedeckungen, Hecken, Bäume und Agroforstanalagen Felder zu beschatten und Windgeschwindigkeiten zu minimieren und dadurch die **Wasserverdunstung** von Ackerflächen zu **senken**. Auch diese **verdunstungsmindernden Maßnahmen** müssen durch den Wassercent honoriert werden.

Nachhaltige Entnahme sichern

Ohne entsprechende Vermehrungsmaßnahmen ist es wahrscheinlich, dass die verfügbare Menge Wasser künftig immer mehr abnehmen wird. Eine nachhaltige Bewirtschaftung bedeutet, dass nicht mehr entnommen werden darf, als nachgebildet wird. Nur wenn wir genau wissen, wieviel entnommen und nachgebildet wird, kann eine gesellschaftlich sinnvolle und faire Verteilung gelingen. Deshalb fordern wir eine **flächendeckende Erfassung aller Entnahmen** für alle Nutzerinnen und Nutzer.

Dezentrale Wasserbevorratung, effiziente Bewässerung

Für die Bewässerung von Sonderkulturen bieten sich **dezentrale und naturnahe Wasserbevorratungsteiche** an. Der Vorteil liegt in der positiven Beeinflussung des lokalen Mikroklimas und Rückzugsorte für seltene Tier- und Pflanzenarten zu bieten. Im Ökolandbau brauchen wir ferner praxisnahe **Forschung** zum Thema wassersparende Bewässerung. Wie kann etwa **Tropfbewässerung** mit mechanischer Unkrautbekämpfung kombiniert werden? Ein Projekt wie „Vinaqua“ in Volkach, zeigt beispielhaft, wie Humusaufbau, Wasserspeicherung und Tropfbewässerung zusammen eine gute Anpassungsstrategie für Sonderkulturen wie Weinbau bieten können.

Umfassender Wasserschutz durch ökologischen Landbau

Viele der Vorgaben im ökologischen Landbau leisten gezielten Grundwasserschutz. So reduzieren der Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger und chemisch-synthetische Pestizide sowie die flächengebundene Tierhaltung den Eintrag schädlicher Stoffe ins Grundwasser. Vielfältige Fruchfolgen, Leguminosen, Zwischenfrüchte und Untersaaten vermehren nachweislich den Humusgehalt. Dadurch wird die Infiltrationsrate erhöht und die Erosion vermindert. **Die Abschaltung von Brunnen aufgrund überschrittener Grenzwerte wird vermieden.** Wissenschaftliche Studien zeigen: Es kostet einen Wasserbewirtschafter durchschnittlich 65 Cent pro Kubikmeter Wasser, um Rückstände von Pestiziden und Düngemitteln aus dem Wasser zu entfernen². **Mit jedem Hektar ökologischem Landbau spart sich ein Wasserversorger bis zu 960 Euro für die Wasseraufbereitung.** Zahlreiche Wasserversorger unterstützen deshalb den ökologischen Landbau bereits durch bevorzugte Flächen-Verpachtung, Umstellungsberatung, Umstellungs- oder Bewirtschaftungsprämien. Der große Vorteil des ökologischen Landbaus für Wasserbewirtschafter ist, dass die Betriebe bereits jährlich kontrolliert werden. Wir halten es deshalb für zielführend, die ökologische Bewirtschaftung, gerade in Trinkwassereinzugsgebieten, aus den Mitteln des Wassercents zu fördern. Zu diesem Zweck wäre es wichtig zu prüfen, welcher Maßnahmen sich die Wasserbewirtschafter bereits bedienen, um den ökologischen Landbau zu fördern und welche davon besonders effizient sind. Für diese Maßnahmen sollte dann Geld aus dem Wassercent zur Verfügung gestellt werden.

Der ökologische Landbau betreibt aktiven Wasserschutz – quantitativ und qualitativ. Auch deshalb ist es wichtig, das im bayerischen Naturschutzgesetz verankerte Ziel von **30% Ökolandbau bis 2030** ernsthaft zu verfolgen und den Ökolandbau auf allen Ebenen bestmöglich zu unterstützen, etwa durch eine stabile Nachfrage in Form eines verstärkten Einsatzes von regionalen Bio-Produkten in den Kantinen der öffentlichen Hand.

² <https://bio-mineralwasser.de/downloads/>

Zusammenfassend fordern wir für den Einsatz der Mittel aus dem Wassercent:

1. Humusaufbau fördern und Verdichtungen vermeiden durch geeignete Bewirtschaftungsformen und dazugehörige Bildung und Beratung.
2. Verdunstung verringern durch mehr Bodenbedeckung, Hecken und Agroforstanlagen.
3. Alle Nutzerinnen und Nutzer müssen an der Erfassung der Wasserentnahme und der Erhebung des Wassercents teilnehmen.
4. Dezentrale, kommunale Bewässerungsbevorratung fördern.
5. Effiziente Bewässerungstechniken fördern.
6. Ökolandbau bei Bewässerungsforschung beteiligen und berücksichtigen.
7. Leistungen des ökologischen Landbaus für den Wasserschutz honorieren: Wasserbewirtschaftern Mittel zur Förderung des ökologischen Landbaus in ihren Einzugsgebieten bereitstellen.
8. System Ökolandbau als Wasserschutzsystem anerkennen und auf allen Ebenen unterstützen, z.B. durch Nachfrage der öffentlichen Hand bei der Beschaffung.

München, den 17. 4. 2024



Thomas Lang
1. Vorsitzender
LVÖ – Landesvereinigung für den Ökologischen Landbau in Bayern e.V.



Maria Hohenester
Geschäftsführung
LVÖ – Landesvereinigung für den Ökologischen Landbau in Bayern e.V.




Anne Baumann
Stv. Geschäftsführerin
Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V (AÖL), Arbeitskreis Bayern



Brunhard Kehl
Leitung Lebensmittelqualität - Verpackung
AÖL Die Öko-Lebensmittelhersteller



Manfred Mödinger
Geschäftsführender Vorstand
Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V.



Dr. Franz Ehrnsperger
2. Vorstand
Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V.



Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 - Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (DEBYLT009E)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Stand: 24. September 2025

Stab Politik und Wirtschaft

Verfasser: Herr Hans / Hr. Bräckle

Ansprechpartner: Dr. Hamann / Hr.
Hans

Per E-Mail an:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und

Verbraucherschutz

Marcus Ell

Referat 52.2

Wasserrecht (oberirdische Gewässer)

Stellungnahme des Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Allgemeine Anmerkungen

Die geplante Novelle des Bayerischen Wassergesetzes verfolgt grundsätzlich richtige und wichtige Ziele. Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben, die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bayern zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten. Entscheidend ist dabei, das Bewusstsein für die Bedeutung der existenziellen Versorgung zu stärken und ausreichende Mittel für Schutz und Modernisierung der Wasserversorgung bereitzustellen.

Als Genossenschaftsverband Bayern e.V. vertreten wir 42 genossenschaftliche Wasserversorger sowie mehr als 650 weitere ländliche Genossenschaften, die für ihren Betrieb auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Gemeinsam leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Grundversorgung des Freistaates. Wir teilen das Anliegen, Wasser als unverzichtbares Gut verantwortungsvoll zu bewirtschaften. Allerdings sehen wir mit Sorge, dass insbesondere im ländlichen Raum kleine, ehrenamtlich geführte Wasserversorgungsgenossenschaften und -unternehmen durch die geplanten Änderungen erheblich belastet werden könnten.

Gerade diese dezentrale Struktur der bayerischen Wasserversorgung ist jedoch eine besondere Stärke unseres Freistaates. Sie gewährleistet regionale Eigenständigkeit, stärkt die Resilienz im Krisenfall und verbindet Nähe mit hoher Versorgungsqualität. Über Jahrzehnte hinweg haben die kleinen Wassergenossenschaften gezeigt, dass sie trotz ihrer geringen Größe qualitativ auf Augenhöhe mit den großen kommunalen Versorgern stehen. Eine indirekte Aushöhlung dieser Strukturen würde nicht nur das Ehrenamt schwächen, sondern auch die Fähigkeit Bayerns mindern, im Krisen- oder Bedarfsfall schnell und unabhängig reagieren zu können.

Die Einführung eines „Wassercents“ auf Grundwasserentnahmen trifft vor allem Molkereigenossenschaften sowie ehrenamtlich geführte Wasserversorger finanziell wie organisatorisch erheblich. Hinzu kommen zusätzliche Bürokratielasten etwa durch die Umstellung auf digitale Verwaltungspflichten. Für ehrenamtliche Wassergenossenschaften bedeuten diese Anforderungen eine nicht zu bewältigende Herausforderung.

Gerade deshalb berufen wir uns auf das Bekenntnis der Staatsregierung im Koalitionsvertrag von 2023, das Ehrenamt in Bayern zu fördern und zu stärken. Dort wird ausdrücklich anerkannt, dass „[sich] die Bürokratie in Deutschland [...] inzwischen zu einem Hemmnis entwickelt hat – insbesondere für [...] das Ehrenamt“. Der Anspruch, „deutlich mehr Freiraum“ für ehrenamtliches Engagement zu schaffen, darf nicht durch ein Gesetz konterkariert werden, das den 42 genossenschaftlichen Wasserversorgern des GVB und weiteren ehrenamtlichen Versorgern zusätzliche Hürden und Belastungen auferlegt. Wer das Ehrenamt ernsthaft stärken will, muss im Vollzug gesetzlicher Regelungen Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit nehmen.

Entscheidend für den Wirtschafts- und Lebensstandort Bayern muss sein, die Versorgungssicherheit nachhaltig zu gewährleisten. Dafür braucht es praktikable, faire und verhältnismäßige Rahmenbedingungen. Notwendiger Ressourcenschutz ist wichtig, darf aber nicht zulasten jener Strukturen gehen, die täglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge in Stadt und Land leisten. Nur so können die regionale Leistungsfähigkeit und die Innovationskraft der Wasser- und Lebensmittelversorgung in Bayern auch künftig erhalten bleiben.

Anmerkungen zu den von der bayerischen Staatsregierung konkret vorgeschlagenen politischen Maßnahmen:

1. Belastung und Verwaltung kleiner, ehrenamtlich geführter Wasserversorgungsgenossenschaften

Der Gesetzentwurf zur Novelle des Bayerischen Wassergesetzes sieht mit den Artikeln 78 ff. die Einführung eines Wasserentnahmehcents in Höhe von 10ct/m³ („Wassercent“) vor. Dieses Entgelt betrifft grundsätzlich alle Grundwasserentnehmer ab einer Freigrenze von 5.000 m³ pro Jahr (Art. 78 Abs. 13). Weiterhin regeln Art. 79, 80 und 81 die Meldepflichten und die Erhebung des Entgelts. Mit Artikel 53 wird zudem die Einführung eines digitalen Wasserbuchs beschlossen, das alle relevanten wasserrechtlichen Rechtsakte und Entnahmemengen erhebt und verwaltet.

Für kleine, ehrenamtlich geführte Wasserversorgungsgenossenschaften im ländlichen Raum stellen diese Regelungen eine erhebliche finanzielle und organisatorische Mehrbelastung dar. Obwohl die Freibetragsgrenze von 5.000 m³ zunächst Entlastung verspricht, liegt der tatsächliche Versorgungsbedarf vieler kleiner ländlicher Genossenschaften deutlich darüber. Laut Schätzung des Umweltbundesamtes reichen 5.000 m³ lediglich für die Versorgung von rund 100 Haushalten im Jahr. Berücksichtigt man die im ländlichen Raum vielerorts praktizierte Land- und Viehwirtschaft, viertelt sich dieser Anteil schätzungsweise. Da die ehrenamtlich geführten Wassergenossenschaften dem Förderzweck ihrer Region unterliegen, können durch das Wasserentnahmehcent keine Mehreinnahmen erzeugt werden. Die Kosten schlagen damit voll auf die Bewohner und Unternehmen der ländlichen Räume durch, was zu Preiserhöhungen von ca. 6,5 Prozent führen dürfte. Gleichzeitig können die Wassergenossenschaften die zusätzlichen Verwaltungskosten nicht umlegen. Mit gleicher Aufwandshöhe und Meldepflichten wie bei deutlich größeren kommunalen Versorgungsunternehmen entsteht so für genossenschaftliche Wasserversorger ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand und Wettbewerbsnachteil, der das Ehrenamt und die öffentliche Wasserversorgung in Teilen des ländlichen Raums stark beeinträchtigt.

Die Intention, mit dem digitalen Wasserbuch eine zentrale Datenplattform für sämtliche Meldestellen zu schaffen, klingt sinnvoll. Das darf aber nicht dazu führen, dass aufgrund differenzierter Anforderungen verschiedener Behörden die Eintragungen in das Wasserbuch

den Status Quo der Meldepflichten übersteigt. Denn mit Art. 53 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 3 Nr. 7 entsteht die Gefahr, die Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten häufiger zu verlangen. Denn die Modalitäten zur Nutzung des Wasserbuchs, insbesondere die Häufigkeit der zu leistenden Eintragungen, sollen erst über eine nachfolgende Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geregelt werden (Art. 53 Abs. 4). Besonders kleinere Versorger ohne ausgebaute technische Infrastruktur könnten diesen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden. Bezuglich der konkreten Häufigkeit der Eintragungen fehlen daher klare Regelungen im Gesetz und damit Transparenz für die Betroffenen.

Es ist anzuraten, die Freibetragsgrenze aus Art. 78 Abs. 13 von derzeit 5.000 m³ auf mindestens 50.000 m³ anzuheben, um vor allem die ehrenamtlichen Strukturen zu entlasten. Diese Gruppe der Wasserversorgungsunternehmen macht ohnehin nur einen äußerst geringen Anteil am Gesamtbedarf des Freistaats aus. Über 95 % der bayerischen Wasserversorgungsgenossenschaften unterschreiten eine jährliche Entnahmemenge von 50.000 m³. Legt man diese bewusst hoch angesetzte Annahme zugrunde, so ergibt sich für alle ehrenamtlich geführten Wasserversorgungsgenossenschaften in Bayern zusammenommen lediglich ein Anteil von rund 0,2 Prozent am gesamten Wasserbedarf des Freistaats, der im Jahr 2022 bei 910 Millionen m³ lag. Dennoch sind diese genossenschaftlichen Versorger gerade im ländlichen Raum unersetztbar. Maßnahmen, die diese Strukturen erheblich belasten, stehen somit in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Einfluss auf die Ressourcennutzung.

Ferner sollte gerade für kleine ehrenamtlich organisierte Wasserversorger mit einer jährlichen Entnahmemenge von unter 50.000 m³ in Erwägung gezogen werden, Meldepflichten generell auf einen jährlichen Turnus anzusetzen. Wie eingangs geschildert versorgen gerade diese ehrenamtlichen Unternehmen ihre Regionen bereits seit Jahrzehnen und das ohne erhebliche Mängel und unter Einhaltung der gängigen Qualitätsvorschriften. Mindestens aber sollte nicht erst, wie in Art. 53. Abs. 4 vorgesehen, eine nachgelagerte Rechtsverordnung zur Nutzung des digitalen Wasserbuchs die tatsächlichen Meldepflichten, deren Grundlage sich aus vorliegendem Gesetz ergeben, regeln. Die Datenerfordernisse sollten vorab definiert und bereits im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden.

Zuletzt sollten im Rahmen der Einführung des Wasserentnahmeeingangs in Bezug auf die Art. 78 ff. sowie der Umsetzung des Wasserbuchs Unterstützungsangebote in Form von klaren Leitfäden, Schulungen und Hilfestellungen bei der Durchführung der Meldepflichten und der elektronischen Prozesse angeboten werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass auch Wassergenossenschaften, in denen die Buchführung ehrenamtlich erfolgt, die neuen Anforderungen verlässlich bewältigen können.

2. Mittelverwendung und Bevorzugung kommunaler Versorgungsunternehmen

Das erhobene Wasserentgelt soll nach Art. 81 zweckgebunden für Maßnahmen des Wasserschutzes und der langfristigen Versorgungssicherheit verwendet werden. Gemäß Abs. 3 werden pauschale Zuweisungen aus diesen Einnahmen an Landkreise und Gemeinden zur Deckung des Verwaltungsaufwands geleistet.

Die Zweckbindung der Einnahmen ist grundsätzlich positiv zu bewerten und zielgerichtet. In der alltäglichen Praxis zeigt sich jedoch eine strukturelle Ungleichbehandlung zwischen kommunalen Wasserversorgungsunternehmen und ehrenamtlich geführten privaten Wassergenossenschaften. So sind lediglich Betriebe gewerblicher Art (Stadtwerke) oder Körperschaften öffentlichen Rechts nach jetziger Rechtslage förderfähig. Die ehrenamtlich

gefährten Wassergenossenschaften sind Körperschaften privaten Rechts und bleiben damit von diesen Förderungen ausgeschlossen. Da beide Betriebsformen dasselbe Ziel verfolgen, nämlich die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, können wir diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehen. Zudem kommt hinzu, dass die nach Art. 81 Abs. 3 vorgesehenen pauschalen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise in der Praxis den kommunalen Wasserwerken zugutekommen werden, da diese enger mit den Gemeinden verbunden sind. Dies führt nicht nur zu Wettbewerbsnachteilen, sondern gefährdet auch die Versorgungssicherheit in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, in denen genossenschaftliche Versorger oft eine zentrale Rolle spielen. Hier fehlt ein transparenter, partizipativer und gezielter Ansatz zur Förderung und Stärkung ländlicher Regionen durch die Mittelverwendung.

Es sollte daher eine transparente und partizipative Struktur der Mittelverwendung geschaffen werden, bei der neben kommunalen Vertretern auch Vertreter genossenschaftlicher und regional relevanter Wasserversorger aktiv in die Entscheidungen zur Mittelvergabe eingebunden werden. Ferner sollte die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung unabhängig von der Gesellschaftsform des Versorgungsunternehmens förderfähig sein.

3. Befristung der Entnahmedauer

Der Gesetzesentwurf sieht mit dem neu eingesetzten Art. 15a eine Befristung der Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserentnahme vor. Die Regelung in Art. 15b Abs. 1 setzt darüber hinaus eine befristete Übergangerlaubnis oder -bewilligung von höchstens fünf Jahren fest, bis eine Entscheidung über einen Antrag auf Neuerteilung getroffen wurde.

Die Formulierung in Art. 15a, die Erlaubnis oder Bewilligung solle „grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten“, stellt keine verbindliche Mindestlaufzeit dar. Vielmehr lässt der Artikel die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Ermessen der Behörden und schafft damit erhebliche Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus ist der im Gesetz vorgesehene Mindestbewilligungszeitraum von nur 10 Jahren deutlich zu kurz bemessen. Die (Neu-) Beantragung einer Wasserentnahmeverlaubnis ist mit einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden, den insbesondere kleine, ehrenamtlich geführte Wasserversorgungsgenossenschaften im ländlichen Raum kaum bewältigen können. So entstehen ihnen allein für die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens im Rahmen eines Bewilligungsantrags Verwaltungskosten, die bei kleineren Genossenschaften schnell dem gesamten Jahresumsatz entsprechen. Hinzu kommt, dass gerade bei ehrenamtlichen Wasserversorgungsunternehmen ein kurze Bewilligungszeit nicht zielführend und nachvollziehbar ist. Die zum Teil seit Jahrzehnten in Betrieb befindlichen Unternehmen erfüllen seit jeher die gesundheitlichen und technischen Voraussetzungen. Auch die Regelung, dass nach Ablauf der ursprünglichen Wasserentnahmeverlaubnis lediglich eine auf höchstens fünf Jahre beschränkte Übergangerlaubnis oder -bewilligung erteilt werden kann, erweist sich als nicht zweckmäßig. Zwar ist das in Art. 15b Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Prinzip der frühzeitigen Antragstellung grundsätzlich sinnvoll, doch zeigt die Praxis, dass die Bearbeitung einer Neubeantragung häufig länger als fünf Jahre dauert. Eine Übergangsfrist von lediglich fünf Jahren ist daher in der Realität nicht umsetzbar.

In Art. 15a sollte eine verbindliche Mindestlaufzeit von 25 Jahren für Wasserentnahmeverlaubnisse und -bewilligungen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung erteilt werden. Dies entspricht dem langfristigen Charakter der Wasserversorgungsaufgabe und schafft Planungssicherheit für ehrenamtliche Versorger. Die in Art. 15b Abs. 1 vorgesehene Übergangerlaubnis von höchstens fünf Jahren sollte angesichts der voraussichtlich längeren Verfahren zur Verkürzung von Genehmigungsfristen

auf mindestens zehn Jahre verlängert werden. Angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer von wasserrechtlichen Genehmigungen kann so ein reibungsloser Planungsprozess sichergestellt werden.

4. Auswirkungen auf Milchgenossenschaften und Molkereien

Die Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes wirken sich nicht nur auf Wasserversorger, sondern auch auf die bayerische Land- und Viehwirtschaft aus. Insbesondere Molkerei- und Milchgenossenschaften, die zur Herstellung regionaler Milcherzeugnisse einen erheblichen Wasserbedarf aufweisen, fallen in den Anwendungsbereich der neuen Regelungen. In diesen Fällen werden die vorgesehenen Freibetragsgrenzen häufig überschritten.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit hohem Wasserverbrauch entstehen durch den „Wassercent“ substanzelle Zusatzkosten, die den Wettbewerb gegenüber Betrieben in anderen Regionen – insbesondere gegenüber dem Ausland – erheblich belasten können. Während in Artikel 78 Abs. 3 Satz 12 explizit Wasserentnahmen für Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion durch Wasser- und Bodenverbände ausgenommen werden, greifen diese Ausnahmen nicht für anders organisierte Grundversorger. Dabei wird fast die Hälfte der von bayerischen Milcherzeugern produzierten Milchmenge von bayerischen Molkereigenossenschaften zu Lebensmitteln verarbeitet. Unter Berücksichtigung der vorgelagerten Milcherzeugung entstehen so Mehrkosten in Höhe von ca. 0,5 Ct/kg. Das sind Mehrkosten, die sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit genossenschaftlicher Landwirtschaftsbetriebe auswirken und so zu einer strukturellen Wettbewerbsverzerrung führen.

Wir fordern daher dringend, dass bei der weiteren Umsetzung der Novelle genossenschaftliche Landwirtschaftsbetriebe und dabei insbesondere die Milchbranche unter den Ausnahmeregelungen Berücksichtigung findet. Durch eine entsprechende Anerkennung ihrer besonderen Stellung in der regionalen Wertschöpfungskette der bayerischen Lebensmittelproduktion könnte dem Wettbewerbsnachteil wirksam entgegengewirkt und die nachhaltige Entwicklung in der bayerischen Milchwirtschaft unterstützt werden.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

Postfach 810140
81901 München

25.09.25

**Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung
des Bayerischen Wassergesetzes und anderer
Rechtsvorschriften**

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 26.09.2025 wie folgt Stellung. Es besteht grundsätzlich einvernehmen unter dem Vorbehalt, dass folgende Punkte berücksichtigt werden.

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Art. 15a, Dauer der Befristung, (Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Regeldauer einer Erlaubnis oder Bewilligung für grundsätzliche mindestens 10 Jahre zu gewähren, lehnen wir ab. Negative Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen ändern sich im Zuge der Auswirkungen des Klimawandels schnell. Summationswirkungen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfasst wurden oder nicht existent waren, können zu schädlichen Gewässerveränderungen führen oder weitere Belange des Wohls der Allgemeinheit betreffen. Darüber hinaus können pauschal langfristig bewilligte Benutzungen die Erreichung der Ziele der WRRL gefährden oder konterkarieren. Wir fordern daher eine grundsätzliche

Konformitätsprüfung für befristete Erlaubnisse oder Bewilligung nach 5 Jahren Regeldauer.

Zu Art. 15b, Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung

Eine Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung für bis zu 5 Jahre lehnen wir ab. Sofern die Nebenbestimmungen 1. (rechtzeitige und vollumfängliche Antragstellung) und 2. (Keine negativen Betroffenheiten) erfüllt wurden, sollte eine Frist von max. 2 Jahren bis zur Neuerteilung, in Hinblick auf die im Gesamtkontext anvisierte Verfahrensbeschleunigung, als ausreichend befunden werden.

Über Entschädigungsansprüche entscheidet nicht nur die zuständige Wasserbehörde, sondern das Umweltschadensgesetz.

Zu Art. 18, Gemeingebrauch, (Zu § 25 Satz 1 und 3 WHG), Abs. 4

Die Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 20, Genehmigung von Anlagen, (Zu § 36 WHG), Abs. 3 und 6

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren zur Genehmigung von Anlagen an und in Gewässern. Die vorliegenden Änderungen umfassender Art zur Verkürzung von Genehmigungsverfahren sowie der Ausweitung der Anwendung von Genehmigungsfiktion stufen wir insbesondere mit Blick auf das derzeitige und v.a. zukünftige Ausmaß an thermischer Belastung von Gewässern als kritisch ein. In Hinblick auf eine flächendeckende Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren für Wasser-Wasser-Wärmepumpen fordern wir zwingend eine zügige Implementation von Vorsorge- und Schutzregelungen hinsichtlich der thermischen Belastung von Gewässern. Der LFV Bayern hält eine Ausschlussregelung für thermisch sensible Ökosysteme sowie die Einschränkungen der thermischen Belastung während der jahreszeitlich bedingten Temperaturmaxima für unumgänglich, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern. Eine verpflichtende Einbindung und Beteiligung der für Gewässerökosysteme und insb. Fische zuständigen Fachstellen in Bayern (Fachberatung für Fischerei, Naturschutzverbände) ist

in Hinblick auf die Komplexität an zu erwartenden Auswirkungen ab einem Schwellenwert (bspw. Temperaturdifferenz von + 3 Grad Celsius) notwendig.

Zu Art. 30a Rechtsnachfolge (Zu § 8 Abs. 4 WHG)

Die in Satz 2 geregelte Ausnahme der Anzeigepflicht - für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken lehnen wir in der vorliegenden Form konsequent ab (Begründung siehe Art. 20). Die im Hinblick auf die im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu erwartende Steigerung des Nutzungsinteresses in den o.g. Sektoren ist auf lange Sicht unkalkulierbar. Für die Erreichung und Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach §47 WHG halten wir eine Anzeigepflicht für unabdingbar. Denkbar ist die Einführung einer Untergrenze, ab der ein Nutzungsgrad/eine Ausbaumenge für nicht anzeigepflichtig befunden werden kann. Dahingegen halten wir die Einführung einer Maximalgrenze, ab welcher die Entnahme von Grundwasser im Zuge einer kommerziellen Nutzung genehmigungspflichtig ist, in Hinblick auf die Ziele nach §47 WHG für unumgänglich.

Zu Art. 31, Abs. 2, Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

Grundsätzlich ist ein Vorrang für Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber weiteren (insb. ökonomischen) Nutzungsinteressen wie Wasserkraft, Bewässerungen, etc. zu begrüßen. Dieser neu gefasste Vorrang darf jedoch nicht über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2 gefassten Ziele zum Schutz und Selbsterhalt der Integrität und Resilienz von Gewässerökosystemen hinaus gelten, da diese als Grundvoraussetzungen die Ziele von § 6 Abs. 1 Nr. 4 erst ermöglichen. Von einer Ausnahme zu benennen sind hierbei insb. auch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen zur Erreichung und Sicherung der Ziele der WRRL mit insb. § 33 WHG.

Zu Art. 34a, Nutzung von Niederschlagswasser, (zu § 55 Abs. 2 WHG)

Grundsätzlich ist eine nachhaltige Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zu begrüßen. Sofern eine intensive Nutzung großer Mengen an Niederschlagswasser stattfindet, kann diese in ein Spannungsfeld zwischen Grundwasserneubildung oder der Sicherstellung von Mindestabflüssen in Fließgewässern eintreten. Aus diesem Grund fordern wir eine generelle Anzeigepflicht für kommerziell genutztes Niederschlagswasser. Die Nutzung für private Zwecke sowie die Nutzung bis zu einer unbedenklichen jährlichen Menge X an Niederschlagswasser pro Fläche sollten davon ausgenommen sein. Gleichermaßen ist es sinnvoll eine Genehmigungspflicht für weit darüberhinausgehende Nutzungen von Niederschlagswasser einzuführen, insbesondere in wassersensiblen Bereichen und im Zuge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Zu Art. 39 (3), Sonderbaulast

Grundstückseigentümer werden entschädigt, ebenso sind Fischereirechte als eigentumsgleiche Rechte zu entschädigen.

Zu Art. 43, Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Einbindung von Fischerei und Naturschutz bereits in den frühen Planungsprozess zur Erarbeitung natur- und fischverträglicher Lösungen.

Zu Art. 46 Gemeinsame Durchführung mit ÜSG-Festsetzung

Großräumige oder gekoppelte Planungen könnten zugleich auf Synergieeffekte mit Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Natura2000-Managementplanung auf Ebene von Flusswasserkörpern geprüft werden, um den Hochwasserschutz mit ökologischen Verbesserung des Gewässers zu verknüpfen.

Zu Art. 47

Zur ökologischen Optimierung ist ein lokaler Fachdialog im Rahmen eines Scoping-Termins mit lokalen Stakeholdern in den Abstimmungsprozess zu integrieren.

Zu Art. Art. 53 Digitales bayernweites Wasserbuch (Zu § 87 WHG)

Die Digitalisierung von behördlichen Prozessen ist grundsätzlich zu befürworten und bietet die Möglichkeit einer transparenten Beteiligung. Die Initiierung eines bayernweiten digitalen Wasserbuchs ist sehr zu begrüßen

(Art. 53). Somit sind auch Summationswirkungen unterschiedlicher wasserrechtlicher Belange (Art. 53 Abs. 3) transparent und zentralisiert. Die Regelung über die Form des Wasserbuchs soll seitens des Staatsministeriums erfolgen. Eine Prüfung sowie die Koordination sollten ebenfalls durch das Staatsministerium erfolgen. Der Landesfischereiverband fordert im Zuge dessen eine Art „Controlling“ und statische Auswertung des „digitalen Wasserbuchs“. Im Zuge stetiger Wasserknappheit können bspw. wasserrechtliche Belange ganzheitlich betrachtet und priorisiert werden. Eine öffentliche Auslegung des Digitalen Wasserbuchs bspw. im Geoportal „Bayernatlas“ oder „Umweltatlas“ wäre im Sinne des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes umzusetzen.

Zu Anlage 2 (zu 59) Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Den Anpassungsrhythmen ist zuzustimmen.

Zu Art. 60 Abs. 1 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

Im Artikel 60 werden Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße von >50 Einwohner aus der Verpflichtung zur Funktionskontrolle genommen. Dies wird seitens des LFV Bayern nicht unterstützt. Gerade punktuelle diffuse Einleitung können die Gewässersystem stark belasten. Dies bestätigten auf die Monitoring Ergebnisse der EG-WRRL. Eine überlastete oder ggf. nicht funktionsfähige Kleinanlage kann den Wasserchemismus beeinflussen und ggf. Folgewirkung wie Sauerstoffzehrung, toxische Stoffumwandlungen sowie biologische Reaktion wie Fischsterben begünstigen.

Zu Art. 63 Abs. 2, Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Eine Betrachtung von Großprojekten auf Regierungsebene lässt ganzheitliche Abschätzungen und übergeordnete Auswirkungen auf größere Einzugsgebiete zu. Die geplante Neuordnung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten stärkt die Rolle der Regierungen bei großen Wasserkraftanlagen und verlagert zentrale Aufgaben der Bewirtschaftungsplanung an das Staatsministerium. Gleichzeitig bleibt die Mitwirkung des Landesamtes für Umwelt (LfU) und der Wasserwirtschaftsämter bestehen, wobei diese die Belange der

Wasserwirtschaft auch in fachfremden Verfahren vertreten. Durch die Einbindung der Landwirtschafts- und Forstbehörden bei Bewirtschaftungsplänen besteht die Gefahr, dass ökologische Belange gegenüber agrarischen Interessen ins Hintertreffen geraten. Die Zuständigkeit der Regierungen für große Wasserkraftanlagen bedeutet eine zentralisierte Entscheidungsstruktur, die lokale naturschutzfachliche Besonderheiten schwächen könnte. Wasserwirtschaftsämter sind in erster Linie auf technische und wasserwirtschaftliche Aspekte fokussiert, nicht auf den ökologischen Schutz – ein klarer Interessenkonflikt mit Naturschutzz Zielen ist möglich. Bei allen Entscheidungen nach Art. 63 muss die frühzeitige und verbindliche Einbeziehung der Naturschutzfachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörden) sichergestellt werden. Ökologische Belange dürfen nicht durch wirtschaftliche oder landwirtschaftliche Interessen verdrängt werden.

Zu Art. 69 Verfahrensbestimmungen (Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

Der Art. 69 inkludiert den Verzicht einer Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 (1) BayVwVfg und wird seitens des LFV abgelehnt. Nur durch den fachlichen direkten Austausch der Beteiligten können die fachlichen Einwendungen direkt erörtert werden und so bestmöglich in den behördlichen Abwägungsprozess einfließen. Die während Corona aus Pandemiegründen und mangels digitaler Kommunikationstechnik durchgeföhrten schriftlichen Konsultationen i.S.v. Art. 27c (1) 1. ermöglichen keinerlei direkten Austausch zwischen den Verfahrensteilnehmern und unterbinden die für einen Rechtsstaat essenzielle demokratische Diskussion.

Die Stärkung von Projektmanagern nach Art. 69 Abs. 3 zum koordinieren und leiten unterschiedlicher Verfahrensschritte ist grundsätzlich zu begrüßen

Zu Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion, Abs. 1 Satz 7

Durch die Anpassung des Art. 70 BayWG Abs. 1 Satz 7 werden zahlreiche Vorhaben im Rahmen einer beschränkten Erlaubnis stark vereinfacht. Die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Vorhaben und naturschutzfachlicher oder gewässerökologische Belange wird reduziert. Durch die Einbindung bspw. von Wasserentnahmen aus Gewässern I & II Ordnung in Zuge des Brandschutzes, findet keine Beurteilung seitens der Naturschutzverbände oder anderer Behörden bspw. Fachberatung für Fischerei statt. Das BayWG Art. 70 Abs. 1 Satz 2 regelt für die wasserrechtliche

Erlaubnis ausschließlich des Einvernehmens mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern, der Kreisverwaltung sowie Träger der Abwasserentsorgung. Auch die Vorhaben zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässer sowie das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der Zulassungsfiktion. Diese Anpassung lehnt der Landesfischereiverband vollumfänglich ab (Ausführung bereits in der Erwiderung zum Art. 20 erläutert). Das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser, Wasserentnahmen zur Thermischen Nutzung sowie des Brandschutzes sind im wasserrechtlichen Verfahren und Beteiligung der breiten Öffentlichkeit zu eruieren.

Zu Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Grundsätzlich ist die zweckgebundene Einführung eines Wasserentnahmehetgels (Art. 78) zu begrüßen. Die Intention der Umsetzung wird durch zahlreiche Ausnahmeregelungen geschmälert. Freibeträge für Entgeltpflichtige belaufen sich auf einen Verbrauch von 5.000m³. Zudem ist bspw. die Ausnahme zu Produktion Erneuerbarer Energien nicht nachvollziehbar. So profitieren zahlreiche Weltwirtschaftsunternehmen von der energetischen Nutzung durch Wasserentnahmen. Das Schutzgut Wasser dient zum Zwecke der energetischen Versorgung, wird jedoch durch Dritte veräußert, eine Verstaatlichung von entsprechenden Kraftwerken wurde in der Vergangenheit nicht forciert. Andere gewerbliche Wassernutzung bspw. Getränkeindustrie erhalten keine Freistellung- Ggf. wären entsprechende differenziertere Freibeträge sinnvoller als pauschalisierte Freistellungen vom Wasserentnahmegelt.

Eine Freistellung zur Produktion von Lebensmittelressourcen ist nachvollziehbar und sichert beispielsweise den Bestand der bayerischen Aquakultur und Teichwirtschaft. Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sollten nur dann von einer Bepreisung ausgenommen werden, wenn sie unmittelbar der Erzeugung von Lebensmitteln dienen, die für die Grundversorgung der Bevölkerung essenziell sind. Dazu zählen Produkte, bei denen die Bewässerung direkt der Lebensmittelproduktion zugutekommt, wie etwa Speisekartoffeln, Backweizen, Gemüse oder Fisch. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vor allem als Futtermittel in der Fleisch- und Milchproduktion verwendet werden, sowie für Energiepflanzen, ist hingegen eine Entnahmegebühr grundsätzlich vorzusehen. Auch die Bepreisung von Wassernutzungen zur Erzeugung von Energiepflanzen soll

verdeutlichen, dass erneuerbare Energien nicht automatisch nachhaltig und umweltverträglich sind und dass ein insgesamt geringerer Energieverbrauch notwendig ist.

Art. 86, Abs.1-3 Abgabe für Niederschlagswasser (Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

Die Abgabefreiheit gemäß Art. 86 für Niederschlagseinleitungen bleibt kritisch zu betrachten. Generell ist im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie eine Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche zur Zielsetzung definiert. Eine Abgabefreiheit aus Niederschlag um Mischwasser wirkt dem Wasserrückhalt gänzlich entgegen. Zudem können Mischwasserentlastungen auf den Wasserchemismus stark negativ beeinträchtigen. Eine ökologische Wirksamkeitsprüfung ist in vielen Fällen äußerst relevant. Im Zuge des klimatisch bedingten erhöhten Wasserbedarf, sind zentrale Wasserspeicher von Niederschlagswasser zu forcieren.

Art. 87, Abs.1-3 Abgabe für Kleinleiter (Zu § 8 AbwAG)

Eine Anpassung des Art. 87 ist im Zuge der Überarbeitung des BayWG anzustreben. Die Abgabefreiheit von Kleineinleitung unter der Voraussetzung einer Abwasserbehandlung und Entsorgung gemäß Klärschlammverordnung muss angepasst werden. Eine Abgabefreiheit sollte zusätzlich unter der Garantie einer Funktionsfähigen wirksamen Aufbereitungsanlage gekoppelt werden. Oft besteht die Gefahr von diffusen Stoffquellen, deren Herkunft nicht eindeutig zuweisbar ist. Durch die Kontrolle und Nachweispflicht der Funktionsfähigkeit, könnten diverse Probleme, die bereits durch die Bewirtschaftungspläne der EG- WRRL bekannt sind, vermindert werden.

Art. 93 Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

Im Art. 93 ist die Abwasserabgabe genauer definiert. Vor allem die zweckgebundenen Verwendungsmöglichkeiten mit dem Schwerpunkt „Sanierung der Gewässer“ (1) 1. ist hervorzuheben. Diese stellt die Möglichkeit bspw. Mittel zur Revitalisierung und Renaturierung bereit zu stellen. Projekte zur Stärkung des Wasserrückhalts und zur begünstigen des Landschaftswasserhaushalts sind durch die Mittel der Abwasserabgabe zu fördern.

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 Beschränkung der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden (zu § 2 WVG)

Der Art. 1 (1) erweitert die Kompetenzen der Wasser – und Bodenverbände. Neben Oberflächengewässer kann auch auf die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zurückgegriffen werden. Die Begrifflichkeit der „gewässerschonenden“ Entnahme ist rechtlich als auch fachlich nicht näher ausgeführt. Es besteht die Gefahr von Konflikten zwischen den Nutzungen von Wasser- und Bodenverbänden, Zielen des Naturschutzes, der Fischerei oder der Zielerreichung EG- WRRL.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Meier

M.Sc.

Referat III (Referat Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Str. 4

85764 Oberschleißheim



24. September 2025

VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.

Dachauer Str. 5/V, 80335 München

info@verbraucherservice-bayern.de

www.verbraucherservice-bayern.de

LobbyregisterID: DEBYLT02D4

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes. Es ist dringend geboten, auf die Herausforderungen des Klimawandels in Bezug auf die wertvolle Ressource Wasser gesetzlich zu reagieren, um die Wasserversorgung der Bayerischen Bevölkerung auch in Zukunft sicherzustellen und adäquat mit veränderten Niederschlagsmustern und sich häufenden Extremwetterereignissen umzugehen. Der vorliegende Entwurf weist aus unserer Sicht allerdings Regelungen auf, die den Zielen der Gesetzesänderung und den Interessen der bayerischen Verbraucherinnen und Verbraucher entgegenstehen.

1. Positiv bewertete Neuerungen

1.1. Priorität der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Der Gesetzentwurf verankert im Art. 31 Abs. 2, dass Wasserentnahmen zur öffentlichen Versorgung Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Damit wird eine unserer Kernforderungen aus unserem Antrag an die Politik, [Sicherung der Trinkwasserversorgung](#) von 2023 gesetzlich verankert und Versorgungsausfälle in Trockenzeiten aktiv verhindert. (siehe aber auch Punkt 2)

1.2. Einführung eines Wasserentnahmehengels

Der VerbraucherService Bayern begrüßt die zweckgebundene Verwendung des ‚Wassercents‘ zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der bayerischen Wasserressourcen unabdingbar, um die Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern.

1.3. Stärkung des Hochwasserschutzes

Indem Hochwasserschutz als überragendes öffentliches Interesse definiert wird, erhalten Vorsorge und Sicherung von Überflutungsflächen und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten verbindlicheren Rechtsstatus. Dies ist angesichts zunehmender Extremregenereignisse unerlässlich.

1.4. Digitalisierung und Verfahrenserleichterung

Die Einführung eines bayernweiten digitalen Wasserbüchs und digitalisierter Genehmigungsverfahren verspricht mehr Transparenz, schnellere Entscheidungen und einen geringeren Verwaltungsaufwand.



2. Kritikpunkte

2.1. Nachvollziehbarkeit der Nutzung ist nicht gegeben

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht bislang keine verpflichtenden digitalen Messsysteme für Großverbraucher vor und setzt auf eine Glaubhaftmachung der entnommenen Wassermengen. Dies bietet zwar bürokratische Entlastung, schwächt jedoch den Überwachungsmechanismus und lädt zum Missbrauch ein. Hier auf Selbstauskünfte und Stichproben zu setzen, wird dem wertvollen Allgemeingut Wasser nicht im Ansatz gerecht. Der Klimawandel verschärft Nutzungskonflikte in Bezug auf Grundwasservorkommen. Gerade in extremen Trockenzeiten sind konkrete Messdaten unerlässlich, um Entnahmemengen auch behördlich einschränken zu können. **Die Priorität der öffentlichen Trinkwasserversorgung kann durch die fehlende Kenntnis der tatsächlichen Entnahmemengen nicht gewährleistet werden.**

2.2. Fehlende regulierende Wirkung des Wasserentnahmeentgelt

Der Wassercsent bringt dem Freistaat Bayern dringend nötige Einnahmen, um die Wasserversorgung Bayerns zukunftssicher zu machen. Allerdings sollte er auch ein Anreizsystem darstellen, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser zu gewährleisten. Das ist durch diesen Gesetzentwurf nicht gegeben. Nutzer mit eigenem Brunnen sind bei den ersten 5000m³ vom Wasserentnahmeentgelt befreit, haben also für diese Menge keinerlei Anreiz, weniger Wasser zu verbrauchen oder in effiziente Technik zu investieren. Insbesondere Unternehmen, die große Wassermengen entnehmen, profitieren also von der Freimenge. Hier wird eher ein Anreiz gesetzt, neue Brunnen zu bohren, als Wasser effizient zu nutzen.

2.3. Ungerechte Belastungsverteilung durch pauschale Freimenge von 5.000m³

Der im Entwurf vorgesehene einheitliche Freibetrag von 5.000 m³ pro Entnahmeerlaubnis führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher: Große kommunale Wasserverbünde müssen die Abgabe auf ein sehr hohes Gesamtvolumen umlegen, während einzelne gewerbliche Brunnenbetreiber weit weniger belastet werden. Laut Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird mit Einnahmen von rund 80 Millionen Euro jährlich aus dem Wasserentnahmeentgelt gerechnet. Davon entfallen nach Kalkulation der Staatsregierung etwa **5 Euro pro Einwohner** auf die Bürgerinnen und Bürger – bei rund 13,5 Millionen Einwohnern also rund **67 Millionen Euro pro Jahr**. Für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft blieben somit nur etwa **13 Millionen Euro** Belastung. Diese ungleiche Verteilung steht im Widerspruch zum Verursacherprinzip und schwächt die ökologische Lenkungswirkung des Wassercsent erheblich.

2.4. Kostenfreie Entnahme von Wasser zu Kühlzwecken

Wir lehnen es ab, Wasserentnahmen zu Kühlzwecken vom Wasserentnahmeentgelt auszunehmen. In heißen, trockenen Perioden, die durch den Klimawandel häufiger werden, führen zusätzliche thermische Einleitungen zu erheblichen Temperaturanstiegen in Gewässern mit Folge von Sauerstoffabfall, Massensterben empfindlicher Fischarten und verstärkter Algen-/Cyanobakterien-Blütenbildung. Dadurch verschlechtert sich die ökologische Qualität, die Selbstreinigungskraft der Gewässer nimmt ab und Schadstoffkonzentrationen steigen bei geringerem Abfluss. Zudem untergräbt



eine Entlastung von Kühlwasser aus der Abgabepflicht den Anreiz zur Einführung geschlossener Kühlkreisläufe und wassersparender Technik.

2.5. Oberflächenwasser ist vom Wassercent nicht betroffen

Es ist zukünftig zu erwarten, dass sich die Konkurrenz um die Ressource Wasser vergrößert. Veränderte Niederschlagsmuster und -mengen bedingen auch längere extreme Trockenperioden mit Niedrigwasser und Erwärmung von Flüssen und Seen. Warum sollte also die Entnahme von Oberflächenwasser, beispielsweise zu Produktionszwecken, frei zur Verfügung stehen, während für Grundwasser ein Entnahmeantrag zu entrichten ist? In den 13 deutschen Bundesländern, in denen bereits ein Wassercent erhoben wird, fällt nur in 3 Bundesländern kein Wasserentnahmeantrag für Oberflächenwasser an^{1,2}. Bayern wird die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie, d.h. eines guten ökologischen Zustands der Gewässer bis 2027 nicht erreichen können³. Hier wäre die zweckgebundene Verwendung eines Wassercents für Oberflächengewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands sinnvoll und zwingend erforderlich.

2.6. Bergwald als naturnaher Hochwasserschutz ist im Gesetzentwurf nicht enthalten

Der Entwurf konzentriert sich weitgehend auf die Sicherung von Überflutungsflächen, berücksichtigt dabei jedoch die wichtige Rolle des Bergwalds als natürlicher Hochwasserschutz nur unzureichend. Intakte Bergwälder tragen durch Interzeption, verzögerte Bodenfiltration und Erosionsbindung zur Abschwächung von Spitzenabflüssen bei und sind damit gerade in Bayerns Berg- und Voralpenräumen ein wirksames Element zur Abfederung häufiger werdender Starkregenereignisse.

3. Nachbesserungen

3.1. Einführung verpflichtender digitaler Messsysteme für alle Betreiber zur Überwachung der entnommenen Wassermenge. Nur auf diese Weise lässt sich die Priorität der öffentlichen Trinkwasserversorgung sicherstellen.

3.2. Gerechtere Kostenverteilung

Um eine faire Belastung aller Nutzergruppen sicherzustellen, sollte die Freibetragsregelung differenziert gestaltet werden. Für Wasserversorger, die die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen, müsste der Freibetrag pro versorger Person anteilig erhöht werden, um die Belastung gleichmäßiger auf alle Verbraucher zu verteilen. Im Gegenzug sollten industrielle Eigenentnehmer, die Wasser in großem Umfang und oft zu kommerziellen Zwecken entnehmen, geringere oder keine Freibeträge erhalten. Eine zusätzliche Staffelung des Wasserentnahmeantrags nach der Höhe der Entnahme und der Wasserknappheit in der jeweiligen Region könnte sowohl die ökologische Lenkungswirkung erhöhen als auch die soziale Gerechtigkeit stärken.

¹https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2875/dokumente/tabelle_wasserentnahmeantragte_laender_stand_sept_2022.pdf

²https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeantrag_studie.pdf

³https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/indikatoren/natur_landschaft/oekozustand_oberflaechengewaesser/index.htm?utm_source=chatgpt.com



3.3. Erhebung des Wasserentnahmehentgelts auch für die Entnahme von Oberflächenwasser.

3.4. Förderung der natürlichen Rückhaltefunktion des Bergwalds im Gesetz verankern.

3.5. Bei einer **Rückführung** des entnommenen Wassers in den Wasserkreislauf – etwa bei der Nutzung zu Kühlzwecken – ist **sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Wasserqualität oder der ökologischen Funktion des Gewässers erfolgt**. Hier sollte das Gesetz nachgeschärft werden.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.11.2025 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Fleischerband Bayern • Proviantbachstr. 5 • 86153 Augsburg

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Herr Ministerialrat Marcus Ell
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Landesinnungsverband für das
bayerische Fleischerhandwerk
Proviantbachstr. 5
86153 Augsburg
Tel. 08 21/5 68 61-0
Fax 08 21/5 68 61-40
info@metzgerhandwerk.de
www.metzgerhandwerk.de

Augsburg, 25.09.2025

Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur geplanten Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften unsere Einschätzung abzugeben.

Wir haben hierzu folgende Anmerkungen:

Wasser ist eine, wenn nicht die wertvollste Ressource unseres Planeten. Dass dieser Rohstoff nachhaltig und bewusst genutzt werden muss, dessen sind wir uns bewusst. Insofern finden die Ziele der Staatsregierung zur Stärkung des Grundwasserschutzes für Trinkwasserzwecke, eine Verbesserung des bayernweiten Hochwasserschutzes und die Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren durch Bürokratieabbau und Digitalisierung grundsätzlich unsere Zustimmung.

Die Betriebe des bayerischen Metzgerhandwerks nutzen Wasser nicht nur für die Herstellung ihrer Produkte, sondern auch für die Reinigung der Räumlichkeiten. Wir haben unter unseren Mitgliedsbetrieben eine Umfrage zur Förderung von Grundwasser gestartet. Diese zeigte, dass von 100 Betrieben, die an der Befragung teilgenommen haben, nur drei Betriebe selbst Grundwasser fördern. Insofern werden sich nach den Ergebnissen dieser Umfrage die direkten Kostenmehrbelastungen für unsere Betriebe aufgrund der Förderung von Grundwasser voraussichtlich in Grenzen halten.

Allerdings bitten wir darum, auch einen sorgfältigen Blick darauf zu werfen, welche Kosten im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung indirekt durch die städtischen und regionalen Wasserversorger sowie über möglicherweise weitere, vorgelagerte Lieferstellen über die Wasserrechnungen an die Betriebe weitergereicht werden. **Es darf nicht passieren, dass je nach Anzahl der vorgelagerten Versorger aus 10 Cent/ Kubikmeter für den Betrieb am Ende vielleicht 50 Cent/ Kubikmeter werden, weil die Versorger eventuell weitere Kostensteigerungen gleich mit verrechnen.**

Auch wenn die Kostenmehrbelastung, die wir aufgrund der durch die Betriebe in unserer Umfrage gemachten Angaben überschlägig ermittelt haben, für unsere Handwerksmetzgereien bei einer direkten Weiterreichung der 10 Cent/ Kubikmeter Mehrkosten durch die städtischen und regionalen Wasserversorger pro Jahr pro Betrieb voraussichtlich nur wenige hundert Euro ausmachen würde, so ist und bleibt es dennoch eine Kostensteigerung, die in der gegenwärtigen Situation eben eine zusätzliche Mehrbelastung darstellt.

Vielleicht lässt sich hierbei noch eine entgegenkommende Regelung zur Weiterreichung der Kosten durch die Wasserversorger an die Betriebe finden.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen verständlich und nachvollziehbar sind. Herzlichen Dank, dass Sie uns über die geplanten Änderungen informiert haben und unsere Argumente berücksichtigen. Gerne stehen wir beratend weiterhin an Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Ammon
Landesinnungsmeister



Lars Bubnick
Geschäftsführer



Ihr kompetenter Partner

Bayerischer Brauerbund e.V. • Oskar-von-Miller-Ring 1 • 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)
z.Hd. Marcus Ell
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom
52.2-U4502-2024/2-174 und -181

Unser Zeichen
Dr.E/LS

München, den
26.09.2025

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ell,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Mitwirkung im weiteren Verfahren im Rahmen einer Verbandeanhörung.

Die bayerische Brauwirtschaft zählt mit rund 600 Betrieben zu den prägenden Branchen des Freistaats. Die Brauereien gewinnen Wasser in erheblichem Umfang aus eigenen Brunnen und stellen damit nicht nur hohe Qualität und Authentizität ihrer Biere sicher. Viele von ihnen produzieren auch Erfrischungsgetränke oder gewinnen Mineralwasser aus eigenen Brunnen. Sie sind überwiegend klein- und mittelständisch strukturiert, meist über Generationen familiengeführt und bilden ein zentrales Rückgrat der regionalen Wirtschaftskraft. Mit ihrer starken Verankerung im ländlichen Raum sichern die Brauereien nicht nur zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur regionalen Kultur und Identität Bayerns.

Der Bayerische Brauerbund e.V. ist seit 1880 die Standes- und Interessenvertretung der bayerischen Brauwirtschaft.

Unter Bezugnahme auf die Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07./01.08.2025 (Az. 52.2-U4502-2024/2-174 und -181) nehmen wir zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wie folgt Stellung:



Bayerischer Brauerbund e.V. • Oskar-von-Miller-Ring 1 (Brauerhaus) • 80333 München
Tel. (089) 28 66 04-0 • Fax (089) 28 66 04-99 • E-Mail: brauerbund@bayerisches-bier.de • Internet: www.bayerisches-bier.de
Banken: Commerzbank • IBAN DE39 7008 0000 0629 0590 00 • BIC DRESDEFF700
Münchner Bank • IBAN DE76 7019 0000 0002 1018 40 • BIC GENODEF1M01
ST-NR. 143/236/00520 • FA KöST München • Einträge Lobbyregister: Reg.-Nr. DEBYLT000F (Bayern)
Reg.-Nr. R003407 (Deutscher Bundestag) • Reg.-Nr. 672925349077-62 (Transparenzregister der EU)



1. Allgemeines

Die Versorgung der Menschen mit hochwertigen Lebensmitteln ist einer der wichtigsten Eckpfeiler jeder Gesellschaft. Die Verbraucherinnen und Verbraucher gerade in Bayern schätzen besonders die Regionalität der stark mittelständisch geprägten heimischen Ernährungs- und Getränkewirtschaft.

Für die Brauwirtschaft gilt dies in besonderem Maße: Bayerisches Bier ist nicht nur ein Lebensmittel von höchster Qualität, sondern auch ein Kulturgut mit weltweiter Strahlkraft.

Die sichere Verfügbarkeit qualitativ hochwertigen Wassers ist eine unverzichtbare Grundlage für die Bierherstellung und damit für die regionale und dezentrale Versorgung der Menschen mit Getränken aus Bayern. Viele Brauereien verfügen über eigene Brunnen, gewinnen Mineralwasser und stellen neben Bier auch eine breite Palette an Erfrischungsgetränken her. Damit sichern sie die Versorgung der Bevölkerung in besonderer Weise ab und tragen wesentlich zur Vielfalt des regionalen Getränkeangebots bei.

Auch ein geändertes Bayerisches Wassergesetz muss so ausgestaltet sein, dass die bayerische Ernährungs- und Getränke- und mit ihr die Brauwirtschaft diese Aufgaben auch in Zukunft nachhaltig zu erfüllen in der Lage ist, was in unseren Augen einige Änderungen am vorliegenden Entwurf erforderlich macht.

2. Befristung nach Art. 15a BayWG-E

Die Dauer der Befristung der Wasserentnahmerechte ist für die bayerischen Brauereien von entscheidender Bedeutung. Viele Betriebe nutzen eigene Grundwasservorkommen nicht nur für die Bierherstellung, sondern auch für die Gewinnung von Mineralwasser sowie die Produktion weiterer Erfrischungsgetränke. Die Dauer der Befristung bildet – neben dem durch die Bewilligung verliehenen Rechtsschutz – die Grundlage für die Planungs- und Investitionssicherheit, auf welche diese Betriebe zwingend angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist außerdem der stetig zunehmende zeitliche und finanzielle Aufwand, der bei jedem neuen Wasserrechtsverfahren anfällt, was eine entsprechend lange Mindestdauer der Befristung geboten erscheinen lässt.

Vor diesem Hintergrund wird die in Art. 15a BayWG-E neu geschaffene Regelung, wonach die Dauer der wasserrechtlichen Befristung „**für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten soll**“, von Verbandsseite ausdrücklich begrüßt.

3. Ergänzungsvorschlag zu Art. 15a BayWG-E: Entfall der aufschiebenden Wirkung

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein erteiltes Wasserentnahmerecht von einem Dritten angefochten wird. Während eines solchen Klageverfahrens darf der betroffene Betrieb das Wasserrecht nicht nutzen, obwohl das Antragsverfahren bereits zu seinen Gunsten abgeschlossen und die Erlaubnis oder Bewilligung mit fachlichem Einverständnis der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde erteilt wurde. Dies konterkariert nicht nur den Grundgedanken von Art. 15a BayWG-E zur längstmöglichen Nutzungsdauer, sondern kann für die betroffenen Brauereien existenzgefährdende Einschränkungen bedeuten, da ein Ausfall oder eine Unterbrechung der Wasserentnahme die Produktion gefährdet.

Wir regen daher an, Art. 15a BayWG-E um eine ausdrückliche Bestimmung zum Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Erlaubnisse oder Bewilligungen zu ergänzen:

(2) Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen ist sowohl rechtlich als auch wasserwirtschaftlich vertretbar und schützt vor existenzgefährdenden Situationen.

Die Möglichkeit Dritter, gegen aus ihrer Sicht fehlerhaft erteilte Wasserrechte zu klagen, bleibt dadurch unberührt. Ein Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen schafft jedoch zunächst Rechtssicherheit, stärkt die Investitionsbereitschaft und sorgt für einen angemessenen Ausgleich gegenüber den weitreichenden Klagebefugnissen, etwa von Umweltorganisationen (Wegfall der materiellen Präklusion).

4. Vorschlag zur Präzisierung von Art. 31 Abs. 2 BayWG-E

Art. 31 Abs. 2 BayWG-E sieht bislang vor, dass Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke haben.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung, aber auch aus Gründen einer nachvollziehbaren sachlichen Rechtfertigung einer solchen grundsätzlichen Bevorzugung gehen wir zunächst davon aus, dass der Begriff „Trinkwasser“ hier im Sinne des § 2 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auszulegen ist.

Der Schutz des Trinkwassers für die Bevölkerung im Sinne der TrinkwV ist in jedem Fall von überragender Bedeutung. Unseres Erachtens sind andere Entnehmer, die Trinkwasser im vorstehend genannten Sinne im Rahmen der Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung (Daseinsvorsorge) entnehmen, der öffentlichen Versorgung jedoch gleichzustellen, wie dies auch die Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung vorsieht.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, **Art. 31 Abs. 2 BayWG-E** wie folgt zu fassen:

(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.

Der Vorrang der Entnahme von Trinkwasser im Sinne der TrinkwV orientiert sich damit konsequent am bevorrechtigten Verwendungszweck unabhängig vom Entnehmer. Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, dass Wasser für folgende Zwecke verlässlich verfügbar bleibt:

- Mineral-, Quell- und Tafelwasser gemäß Mineral- und Tafelwasserverordnung sowie Heilwasser nach Arzneimittelgesetz (AMG, Zulassung durch BfArM),
- Trinkwasser für Lebensmittelunternehmen gemäß § 2 Nr. 1 b) Trinkwasserverordnung, etwa zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

Die Unternehmen der bayerischen Ernährungs- und Getränkewirtschaft investieren seit Jahren in wassersparende Technologien und Maßnahmen zur Reduzierung des „Wasserabdrucks“ und leisten so einen aktiven Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser. Im Vergleich zu den öffentlichen Versorgern sind sie unbedeutende Wasser-Entnehmer. In Bayern liegt ihr Anteil an den gesamten Grundwasserentnahmen nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik bei lediglich rund 3,5 %.

Eine verlässliche Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken in Krisenzeiten kann nur gewährleistet werden, wenn die Betriebe der Ernährungs- und Getränkewirtschaft bereits im Regelbetrieb über ausreichende Wasserrechte verfügen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung stellt zudem sicher, dass Unternehmen mit eigenem Brunnen gegenüber solchen, die an die öffentliche Versorgung angeschlossen sind, nicht benachteiligt werden.

Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, das vom Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) in Auftrag gegeben wurde, bestätigt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getränken am staatlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 20a GG teilnimmt. Auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 12.01.2024 – 10 BN 4/23) und des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urt. v. 19.01.2023 – 8 N 22.287) versteht den Begriff des Allgemeinwohls weit und bezieht ausdrücklich industrielle und gewerbliche Wassernutzungen ein.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung stellt insofern sicher, dass die Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken als der öffentlichen Trinkwasserversorgung gleichrangiger Teilbereich der Daseinsvorsorge berücksichtigt wird.

5. Einbindung relevanter Fachbehörden in Wasserrechtsverfahren nach Art. 63 Abs. 5 BayWG-E

Die Nutzung von Wasser in der Ernährungs- und Getränkewirtschaft unterliegt besonderen hygienischen und lebensmittelrechtlichen Anforderungen. Die lebensmittelrechtlichen Regelungen decken sich mit den allgemeinen Bestimmungen des Wasserhaushaltsrechts, die den Rahmen für wasserrechtliche Verfahren bilden.

Um eine konsistente Anwendung der Vorgaben sicherzustellen, ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen den zuständigen Fachbehörden erforderlich. Eine enge Verzahnung von wasser- und lebensmittelrechtlicher Prüfung erhöht die Transparenz, verbessert die Effizienz und gewährleistet mehr Rechtsicherheit.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, Art. 63 Abs. 5 dahingehend zu ergänzen, dass die Mitwirkung der jeweils berührten Fachbehörden ausdrücklich vorgesehen wird:

(5) ... ⁴Sofern in Verfahren nach diesem Gesetz auch Geschäftsbereiche anderer Fachbehörden betroffen sind, wirken diese gleichberechtigt an den Verfahren mit. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.

Im Bereich des Lebensmittelrechts betrifft dies insbesondere das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Verfahrenshoheit der Wasserrechtsbehörden bleibt davon unberührt.

6. Wassernutzungsgebühr gem. Art. 74 ff. BayWG-E

Die Einführung einer Wassernutzungsgebühr in Höhe von 0,10 € je Kubikmeter gemäß Art. 79 Abs. 2 BayWG-E wird seitens der bayerischen Brauwirtschaft mitgetragen. Der Bayerische Brauerbund e.V. hat sich aktiv an den Vorarbeiten beteiligt und sieht in der Höhe des Entgelts eine akzeptable und in den definierten Ausnahmen eine ausgewogene Lösung.

Von einer Ausweitung der jetzt in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E definierten Ausnahmen ist abzusehen.

Positiv hervorzuheben ist die in Art. 79 Abs. 1 BayWG-E vorgesehene Möglichkeit, die tatsächlich entnommene Wassermenge durch Glaubhaftmachung nachzuweisen. Diese Regelung vermeidet nicht nur eine ungerechtfertigte Mehrbelastung, sondern gewährleistet zudem Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Aus Sicht der Betriebe ist jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung praxisnah und einfach handhabbar ausgestaltet werden – etwa durch eine unbürokratische digitale Erfassung über die vorgesehene Online-Plattform. Nur so lässt sich vermeiden, dass kleine und mittlere Betriebe unverhältnismäßig belastet werden.

Darüber hinaus erwarten wir Planungssicherheit, also dass die Höhe des Wasserentnahmevergelt für einen festgelegten Zeitraum verbindlich festgeschrieben wird (z.B. fünf Jahre). Eine z.B. jährliche Anpassung oder Erhöhung würde die notwendige Verlässlichkeit konterkarieren und Investitions- und Zukunftentscheidungen der Brauereien erheblich erschweren. Gerade in einer Branche, die langfristig in Infrastruktur, Klimaanpassung und Qualitätssicherung investieren muss, ist Kontinuität der Entnahmevergeltregelung ein bedeutsamer Faktor.

7. Schlussbemerkung

Vor diesem Hintergrund bitten wir das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um eine Prüfung unserer Vorschläge. Unser Anliegen ist es, den sachgerechten Schutz der Ressource Wasser einerseits und die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getränken andererseits in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Nach unserer Einschätzung wird dieses Ziel durch die bisherige Formulierung nicht in hinreichendem Maße erreicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen bei der weiteren Ausgestaltung des Bayerischen Wassergesetzes und stehen Ihnen für Fragen und Rücksprachen weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Ebbertz
Hauptgeschäftsführer



Lena Schwertl
Justiziarin



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Herrn Marcus Ell
Referat 52.2
Postfach 810140
81901 München
nur per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

25. September 2025

Verbändeanhörung – Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Ell,

der Verein Münchener Brauereien e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Als Lebensmittelbetriebe, die auf die wertvolle Ressource Wasser exestenziell angewiesen sind, begrüßen wir ausdrücklich das Ziel, das Wasser durch die Einführung eines Wasserentnahmehentgelts („Wassercent“) nachhaltiger zu bewirtschaften. Als traditionsreiche Lebensmittelhersteller und als Hersteller von Produkten, die durch zwei geschützte geografische Angaben besonderen Schutz durch die Europäische Union genießen, sind sich die Münchener Brauereien ihrer besonderen Verantwortung beim Umgang mit Wasser bewusst und tragen dieser Verantwortung seit Jahrzehnten durch Investitionen in Effizienz und Ressourcenschonung Rechnung.

1. Zustimmung zur Einführung des Wasserentnahmehentgelts

Wir erkennen die Notwendigkeit an, die Ressource Wasser auch über eine ökonomische Steuerung zu sichern, und unterstützen daher die Einführung eines Wasserentnahmehentgelts. Aus unserer Sicht ist die Festsetzung des Entgeltsatzes von **0,10 €/m³** sachgerecht und liegt in einem vertretbaren Rahmen.

2. Feststellung der tatsächlichen Fördermengen

Besonders begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vorsieht, die tatsächlich geförderte Wassermenge als Berechnungsgrundlage heranzuziehen – auch durch Eigenerklärungen oder eidestattliche Versicherungen. Diese praxistaugliche Lösung trägt der betrieblichen Realität Rechnung und vermeidet unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Wir sprechen uns klar dagegen aus, diese Regelung zu verschärfen oder ausschließlich die genehmigte Entnahmemenge als Grundlage festzusetzen, da dies gerade für Brauereien zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen führen würde.

1. Vorsitzender: Dr. Martin Leibhard

Geschäftsführer: Andreas Maisberger

Amtsgericht München - Vereinsregister VR 2

Konto: HypoVereinsbank DE37 7002 0270 5803 8866 11 – BIC HYVEDEMMXXX

Der Verein Münchener Brauereien ist in das Bayerische Lobbyregister (Reg. Nr. DEBYLT00AD) eingetragen



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Die genehmigte Entnahmemenge liegt zumeist deutlich über der tatsächlich entnommenen Wassermenge und spiegelt deshalb schon tatsächlich alleine keine gerechte Grundlage für eine Berechnung wieder.

Eine Verschärfung der Nachweismöglichkeiten würde zudem zu einem Anstieg des bürokratischen Aufwands, sowohl auf Unternehmensseite als auch auf behördlicher Seite führen. Eine solche Verpflichtung ist im Ergebnis unnötig, da eine missbräuchliche Fehlinformation über den tatsächlichen Verbrauch durch die Brauereien nicht zu befürchten ist. Dies wäre, im Falle der Münchener Brauereien, aufgrund der Öffentlichkeit der Informationen über die Fördermengen des Tiefengrundwassers (Jährlicher Bericht über die Entnahme von Tertiärgrundwasser durch Münchner Firmen, Referat für Klima- und Umweltschutz Team Grundwasser RKU München) kaum als sinnvoll anzusehen, da hier die tatsächlichen Fördermengen öffentlich einsehbar sind.

3. Wasserentnahmen zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung (Art. 31 BayWG)

Wir erkennen die besondere Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Allgemeinheit an. Eine ausdrückliche Festschreibung der Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird von uns im Grundsatz nicht angegriffen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch zu bedenken geben, dass die Priorisierung der „Versorgung der Bevölkerung“ hier in einem weiteren Kontext zu sehen ist, als nur die Versorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung alleine.

Die Grundlage der Vorrangstellung für die „Versorgung der Bevölkerung“ liegt im staatlichen Schutzauftrag nach Art 2 Abs. 2 i.V.m. Art 20a GG (sogenannte „Daseinsvorsorge“). Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob dieser Schutzauftrag alleine in staatlicher Erfüllung erfolgen muss und erfolgen sollte. Infrastruktur und Versorgungsstrukturen zur Gewährleistung einer flächendeckenden und praktisch nutzbaren Versorgung im Krisenfall (Flaschenabfüllung e.t.c.) kann letzten Endes nur effektiv von Lebensmittel- und Getränkebetrieben erfolgen. Auch wenn das den Staat nicht von seinen verfassungsrechtlichen Schutzwettbewerben entbindet, so kann eine effektive Versorgung der Bevölkerung oftmals nur durch die öffentliche Daseinvorsorge in privater Erfüllungsverantwortung erfolgen.

Eine strikte alleinige Vorrangstellung der öffentlichen Versorgung gegenüber allen anderen Nutzungen steht deshalb nicht ohne weiteres mit den Bedürfnissen der Daseinsvorsorge in Einklang.

Nach § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG dient der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen dem Wohl der Allgemeinheit. Dieses Schutzgut erschöpft sich nicht in der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, sondern umfasst weitergehend die Versorgung der Bevölkerung mit existenziell notwendigen Gütern. Art. 31 Abs. 2 S. 1 betont insoweit die Bedeutung der Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung, die ihrerseits als Teilbereiche der staatlichen Daseinsvorsorge dem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG unterfallen.

Die Bereitstellung dieser Güter erfolgt zwar überwiegend durch private Unternehmen, gleichwohl tragen sie materiell zur öffentlichen Versorgungssicherheit bei. Für die rechtliche Bewertung ist daher unerheblich, ob Wasserentnahmen durch öffentliche oder private



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Entnehmer erfolgen, solange sie der Sicherstellung kritischer Versorgungsstrukturen dienen. In Krisensituationen ist insbesondere der Aufbau redundanter Versorgungsstrukturen im Bereich Lebensmittel und Getränke erforderlich.

Der Schutzauftrag erfasst über die Trinkwasserverordnung hinaus auch weitere einschlägige Fachmaterien, wie etwa Arzneimittel nach dem AMG oder Trinkwasser für Lebensmittel nach § 2 Nr 1 TrinkWV. Diese Auslegung entspricht der Nationalen Wasserstrategie der Bundesregierung (Beschluss vom 15. März 2023), die Trinkwasserversorgung, Gesundheitsversorgung und Lebensmittelversorgung gleichermaßen den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge zuordnet.

Im Vollzug bedeutet dies, dass diesen lebenswichtigen Nutzungen Vorrang gegenüber anderen, für die Allgemeinheit weniger gewichtigen Wasseransprüchen einzuräumen ist. Die praktische Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung liegt gemäß Art. 57 BayGO bei den Gemeinden; deren Entscheidungen über die Erschließung und Organisation bleiben vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir mögliche Formulierungsalternative vorschlagen:

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

- (1) In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.
- (2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.
- (3) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.

4. Entfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage

Im Einzelfall kann die Erteilung eines Wasserentnahmerechts durch Anfechtungsklagen Dritter blockiert werden. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung solcher Klagen ist der begünstigte Betrieb bis zur gerichtlichen Entscheidung faktisch gehindert, von der erteilten Erlaubnis



Verein Münchener Brauereien e.V.

Oskar-von-Miller-Ring 1 - 80333 München – Telefon 089/244184770

Gebrauch zu machen – und dies trotz eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens sowie der fachlichen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes. Diese Situation widerspricht dem in Art. 15a (neu) verankerten Leitgedanken einer möglichst langen Nutzungsdauer und kann insbesondere für die Münchener Brauereien existenzbedrohende Folgen haben, da diesen regelmäßig keine Ausweichrechte zur Verfügung stehen.

Zur Abhilfe wird angeregt, Art. 15a um eine Regelung zu ergänzen, die die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen ausschließt. Die Klagebefugnis Dritter bleibt hiervon unberührt, sodass rechtliches Gehör und Rechtsschutzmöglichkeiten gewahrt bleiben. Da die Genehmigungen im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt werden, bestehen zudem keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Betroffene Betriebe könnten dadurch ihren Betrieb auch während laufender Verfahren ohne Unterbrechung fortführen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir mögliche Formulierungsalternative vorschlagen:

Art. 15a

Dauer der Befristung, **Entfall der aufschiebenden Wirkung**

- (1) Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.
- (2) Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Schlussbemerkung

Die Münchener Brauereien stehen zum Schutz der Ressource Wasser und bekennen sich ausdrücklich zur gemeinsamen Verantwortung für deren nachhaltige Nutzung. Wir bitten den Gesetzgeber, unsere Hinweise bei der weiteren Beratung des Entwurfs zu berücksichtigen, um die Balance zwischen Trinkwasserschutz, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und der besonderen Rolle der Ernährungswirtschaft in Bayern sicherzustellen.



Andreas Maisberger
Geschäftsführer



Klaus Hoffmann
Justiziar

Bvse e.V. / Baustoff Recycling Bayern e.V.,
Löwenstr. 2 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Pfaffenhofen, 26.09.2025

Ihr Zeichen Bearbeiter:in Ihr Schreiben vom
52.2-U4502-2024/2-181 Marcus Ell 01.08.2025

Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften und für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Selbstverständlich unterstützen wir die Zielsetzung, die Wasserressourcen in Bayern nachhaltig zu sichern und die Nutzung von Grundwasser nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ zu gestalten.

Aus diesem Grund möchten wir Sie deshalb aber auch bitten, den Gesetzesentwurf in folgenden Punkten zu ergänzen:

• **Zu Art. 78 Absatz 3 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen**

Die Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Kreislaufwirtschaft, insbesondere der Herstellung von Sekundärrohstoffen und Sekundärbaustoffen, ist vom Wasserentnahmenteentgelt freizustellen.

**d.h. Ergänzung des Art. 78 Absatz 3 um
Nr. 14 (neu) für Zwecke der Kreislaufwirtschaft**

In Art. 78 Absatz 3 des Entwurfs zum Bayerischen Wassergesetz sind die Ausnahmetatbestände zur Entgeltpflicht festgeschrieben. Unter Nr. 11 wird dort die Grundwasserentnahme für Zwecke der erneuerbaren Energien von der Entgeltpflicht freigestellt mit der Begründung, dass „ein öffentliches Interesse besteht in der Versorgung mit erneuerbaren Energien, sei es zum eigenen Verbrauch (zum Beispiel in Form einer Wärmepumpe) oder für die Allgemeinheit (zum Beispiel Nutzung der Tiefengeothermie). Insofern steht hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien der

Allgemeinwohlbelang des Klimaschutzes und der Transformation der Energieversorgung.“
(Gesetzesentwurf S. 62, Stand 29.07.2025)

Dieses öffentliche Interesse und diesen Allgemeinwohlbelang des Klimaschutzes und hier der Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft müssen wir auch für die Herstellung von Sekundärrohstoffen bzw. Sekundärbaustoffen einfordern. Denn mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 muss das öffentliche Interesse an der Verwertung durch Recycling von Bau- und Abbruchabfällen und der besondere „Gemeinwohlbezug“ neu und deutlich höher bewertet werden. So heißt es im gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.09.2024 (Aktenzeichen StMB-25-4160-4-6-4752.1c-U4543-2017/3-5) zur „Bauplanungs-, immissionsschutz-, abfall-, und wasserrechtliche Beurteilung von Baustoffrecyclinganlagen an bestehenden und im Einzelfall geeigneten Baustoffgewinnungsbetrieben“: „Wie nämlich in der VO-Begründung [Ersatzbaustoffverordnung] ausdrücklich aufgezeigt wird, liegt dieser Verordnung auch die gesetzgeberische Intention zur „Unterstützung der notwendigen Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft“ zugrunde, d. h. nicht vermeidbare Abfälle sind durch einen recyclinggerechten Abbruch im Wirtschaftskreislauf zu halten und letztlich die optimale Verwertung mineralischer Abfälle sicher zu stellen. Es stelle eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar, die Verwertung mineralischer Abfälle – als den mit Abstand größten Abfallstrom – so zu steuern, dass den Anforderungen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen an ein nachhaltiges und ressourceneffizientes Wirtschaften bestmöglich entsprochen und der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird. Gleichzeitig wird damit dem Auftrag in Art. 20a GG und Art. 141 BV [Bayerische Verfassung] zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entsprochen. Der mit wichtigste Verwertungsweg ist das Recycling, also die Aufbereitung und der nachfolgende Einbau in technische Bauwerke. Mit der Einführung der EBV [Ersatzbaustoffverordnung] wurde ein bundeseinheitliches, in sich schlüssiges und abgestimmtes Konzept als rechtlich verbindliche Grundlage für die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sowie das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geschaffen. Unabdingbare Bausteine in der Kreislaufwirtschaft sind damit Baustoffrecyclinganlagen (Anlagen zum Sammeln, Lagern, Beproben, Aufbereiten, Reinigen und Inverkehrbringen von Baustoffen),“ Das Recycling stellt sich insofern als prioritäres öffentliches Interesse dar (ähnlich dem „überragenden öffentlichen Interesse“ i. S. v. § 2 EEG).

Somit stellt die Entnahme von Grundwasser für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere für die Herstellung von Sekundärrohstoffen und Sekundärbaustoffen, einen zur Entnahme für erneuerbare Energien wesentlich gleichen Tatbestand dar, der im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes „Wesentlich Gleiches muss gleichbehandelt werden, wesentlich Ungleiches ungleich“ (s.a. Art. 3 Abs.1 Grundgesetz) auch ebenso zu behandeln ist.

Zudem wird eine durch das Wasserentnahmementgelt verursachte zusätzliche Kostensteigerung bei Produkten der Kreislaufwirtschaft (z.B. Recyclingbaustoffe, rezyklierte Gesteinskörnungen) die Akzeptanz für und die Nachfrage nach diesen Sekundärrohstoffen und Sekundärbaustoffen nicht steigern, sondern im Gegenteil noch weiter verringern. Dies steht jedoch völlig konträr zu den Zielsetzungen der bayerischen Staatsregierung in diesem Bereich (z.B. Projekt Mission RC 20/25, Bayerische Rohstoffstrategie, Baustoffrecycling-Allianz seit 2024).

- **Zu Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG)**

Den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung soll der Vorrang vor den Festlegungen bereits bestehender Wasserschutzverordnungen eingeräumt werden, soweit nicht ein höheres Schutzniveau für Gewässer als mit der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistet erforderlich ist. Dies ist von den zuständigen Behörden zu begründen.

d.h. Ergänzung des Art. 31 um

Absatz 4 (neu): Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben nur Vorrang, soweit ein höheres Schutzniveau für Gewässer als mit der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistet erforderlich ist. Dies ist von den zuständigen Behörden zu begründen.

Die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung formuliert wurden, schließen den Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen in Wasserschutzbereichen grundsätzlich aus. Eine Anpassung der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen an die durch die Ersatzbaustoffverordnung neu geschaffene Rechtsgrundlage findet in Bayern bisher jedoch nicht oder nur im unzureichenden Maße statt. Damit werden die Ersatzbaustoffverordnung und deren Zielsetzung zur Steigerung der Akzeptanz und der vermehrten Einsatzes von Ersatzbaustoffen unterlaufen.

Eine pauschale Änderung sämtlicher bestehender Wasserschutzgebietsverordnungen ist bisher rechtlich nicht vorgesehen. Die Änderung jeder einzelnen Verordnung nach Prüfung auf entsprechenden Anpassungsbedarf ist nach Auskunft Ihres Ministeriums aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht leistbar. Zwar besteht die Möglichkeit, per Antrag im Einzelfall eine Befreiung von den Wasserschutzgebietsverboten bzw. -beschränkungen zu stellen, um im Rahmen der fachlichen Prüfung dann – unter Würdigung der neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ersatzbaustoffen – zu erlangen. Ein solcher Antrag wird dann grundsätzlich auch zu einer Befreiung führen, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegender Gründe des Wohls der

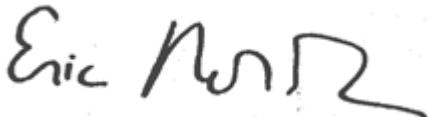
Allgemeinheit dies erfordern. Aber dies führt wiederum ebenso zu einem für alle Beteiligten (Bauherr, Bauunternehmer, Behörde) sehr hohen Aufwand (Kosten, Zeit). Auch dies ist verwaltungsökonomisch nicht leistbar und vor allem völlig unsinnig.

Es ist deshalb erforderlich, im bayerischen Wassergesetz eine Regelung zu manifestieren, die den Vorrang der Regelungen auf Grund der §§ 51 bis 53 Wasserhaushaltsgesetz nur dann einräumt, wenn in Wasserschutzbereichen ein höheres als von der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistetes Schutzniveau für Gewässer erforderlich ist. Dies ist von der zuständigen Behörde zu begründen (s.a. Empfehlung des Bundesrats im Juli 2023 BR-Dr. 237/23 ii).

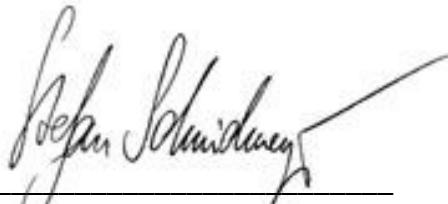
Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und das bayerische Wassergesetz dahingehend unbedingt zu ergänzen.

Für weitere Fragen oder aber gerne auch für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock, Hauptgeschäftsführer
bvse e.V.



Stefan Schmidmeyer, Geschäftsführer
Baustoff Recycling Bayern e.V.

bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. Bonn

Baustoff Recycling Bayern e.V. München

Geschäftsstelle Löwenstraße 2, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Tel. +49 (0)8441/7882090

Email stefan.schmidmeyer@baustoffrecycling-bayern.de

› STELLUNGNAHME

Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

München, 26. September 2025

In Bayern sind 227 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Novelle des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Anmerkungen. Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Vorneweg möchten wir betonen, dass der Zeitraum der Verbändeanhörung über die Sommerpause der Tragweite der Gesetzes-Novelle nicht gerecht wird und die Abstimmungsprozesse in den Verbandsgremien ignoriert. Insofern möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung bedanken. Dennoch haben uns zahlreiche Mitglieder kommuniziert, dass sie sich mehr Wertschätzung als Träger der Daseinsvorsorge wünschen und ihre geäußerten Belange als öffentliche Wasserversorger häufig nicht hinreichend Beachtung finden. Eine Anhörung über die Sommerpause verstärkt dies.

I. Wesentliche Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- Die nun in Art. 31 gesetzlich festgelegte **Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung** vor anderen Verwendungszwecken begrüßen wir ausdrücklich. Diese ist aber weiter zu formulieren: „Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen ~~Trinkwasserversorgung der Bevölkerung~~ haben Vorrang [...].“
- Die Schritte zur **Beschleunigung von Verfahren und Digitalisierung** begrüßen wir als zeitgemäß. Zugleich müssen sensible und unternehmensspezifische Daten der kritischen Infrastruktur mit größter Sorgfalt behandelt werden.
- Wir fordern, dass künftig **alle Wasserentnahmen über 50 Kubikmeter pro Jahr gemessen und erfasst** werden. Die dadurch gewonnenen, flächenendeckenden Kenntnisse ermöglichen die Erstellung von geschlossenen Wasserbilanzen und Wassernutzungskonzepten für Bayern. So kann den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung getragen und angemessen reagiert werden. Das digitale Wasserbuch muss diesem in seiner Struktur Rechnung tragen.
- Zur Einführung eines **Wasserentnahmengelts**:
 - Ein gerechter Wassercsent muss alle Wasserentnahmen einbeziehen. Die **geplanten Ausnahmen führen zu Ungleichbehandlungen** zwischen Bevölkerung, landwirtschaftlichen Betrieben und Wirtschaft. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
 - Insbesondere die in Summe fast vollständige Befreiung für landwirtschaftliche Betriebe lehnen wir ab. Für die spezifische **Privilegierung von Wasser- und Bodenverbänden haben wir kein Verständnis und halten diese nach Art. 3 Abs. 1 GG für rechtlich anfechtbar**.
 - Die Ermittlung der Jahresentnahme auf Basis von Modellierungen und Schätzungen lehnen wir ab. **Für eine unbürokratische, gerechte und rechtssichere Umsetzung des WEE bedarf es einer verpflichtenden Messung**. Die Kenntnis aller Wasserentnahmemengen sind im ureigensten Interesse des Freistaates in seiner Verantwortung für die Ressource Wasser.

- Wir begrüßen eine **zweckgebundene Mittelverwendung für den vorsorgenden Wasserschutz**. Die VKU LG Bayern schlägt vor, dass das Aufkommen des **Wassercents zurück in die Wassergewinnungs- und ihre Einzugsgebiete fließt** und dort vom Wasserversorger unbürokratisch und eigenverantwortlich für Wasserschutzmaßnahmen verwendet wird. Auch jenseits von Wassereinzugsgebieten ist mit Blick auf den Klimawandel sicherzustellen, dass Wasser quantitativ und qualitativ ausreichend sowie langfristig zur Verfügung steht.
 - Den **aktuell geplanten ersten Festsetzungs- und Erhebungszeitraum lehnen wir ab**. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Einführung des WEE akkurat und ohne unnötigen Zeitdruck geschieht (Genauigkeit vor Schnelligkeit). Hierbei unterstützen wir den im Rahmen des Praxischecks vorgeschlagenen und als realistisch eingeschätzten Zeitplan (erstes Erhebungsjahr 2027, erste Festsetzung ab 2028).
- Die vorgesehene Ergänzung, welche **Wasser- und Bodenverbänden den Zugriff auf oberflächennahes Grundwasser für die Bewässerung ermöglicht**, sehen wir äußerst kritisch.

II. Zu § 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Nr. 3, Art. 15a und Art. 15b

Grundsätzlich begrüßen wir verlängerte Befristungen für die öffentliche Wasserversorgung, damit diese langfristige Investitionen planen und umsetzen kann. Die für Gestattungen der öffentlichen Wasserversorgung aktuell geltende Praxis (Bewilligungen von mind. 30 Jahre/gehobene Erlaubnisse von mind. 20 Jahre), soll weiterhin Bestand haben. So kann dem Stellenwert der, der Allgemeinheit dienenden, öffentlichen Wasserversorgung genüge getan werden.

Essenziell sind für unsere kommunalen Wasserversorger zudem schnellere Verfahren und Rechtssicherheit. Laut unserer Mitglieder liegt die benötigte Zeitspanne, um Antragsunterlagen für eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung zu erstellen, mit den Behörden abzustimmen und das Genehmigungsverfahren zu durchlaufen inzwischen bei 5 Jahren (gehobene Erlaubnis) bis 10 Jahren (Bewilligung).

Eine Neuregelung nach Art. 15b ist gerade insofern zu begrüßen. Die Regelung sollte allerdings nicht dazu führen, dass Probleme in einzelnen Verfahren lediglich nach hinten verschoben werden. Zudem muss geklärt werden, wie verfahren wird, wenn die fünf Jahre nicht zur Genehmigung des neuen Antrags ausreichen, damit die Frist in der Praxis nicht zu Problemen führt.

In Abs. 1 Nr. 1 wird von „hinreichenden“ Unterlagen gesprochen. Dies widerspricht der Gesetzesbegründung, die von „vollständigen“ Unterlagen spricht. Hier wäre eine Klarstellung notwendig, z.B. Unterlagen nach WPBV.

Auch ist Art. 15b mit Hinblick auf die Voraussetzung, nach der Belange des Wohls der Allgemeinheit einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen dürfen, zu ergänzen. Andernfalls könnte die Voraussetzung dazu führen, dass die Wasserbehörden mit Verweis auf mögliche entgegenstehende Allgemeinwohlbelange eine fortgesetzte Benutzung nicht dulden. Hier ist die herausgehobene Stellung der öffentlichen Wasserversorgung zu betonen.

Folgende Ergänzung wird daher für Art. 15b vorgeschlagen:

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung (...) fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. (...) und

2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen. Belange des Allgemeinwohls stehen in der Regel nicht entgegen, wenn und soweit die Benutzung nach Maßgabe der befristeten Erlaubnis oder Bewilligung unverändert fortgesetzt werden soll.

Zu Nr. 6, Art. 30a

Die Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft an dieser Stelle ist unverständlich. Die über die Brunnen der landwirtschaftlichen Betriebe entnommenen Mengen beeinflussen den Grundwasserstand erheblich. Die Landwirtschaft von der Dokumentationspflicht zu entbinden ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers diese Daten mit einfließen sollten.

Zu Nr. 7, Art. 31

Wir begrüßen die angedachten Änderungen in Art. 31 ausdrücklich. Dennoch sollte die Vorrangstellung der gesamten öffentlichen Wasserversorgung gesetzlich festgehalten werden, so wie es auch im Begründungstext auf S. 28 formuliert wird.

Wir schlagen daher folgenden Absatz 2 vor:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

Um Verfahren zu beschleunigen, könnte der öffentlichen Wasserversorgung zudem ein „überragendes öffentliches Interesse“ zugeschrieben werden.

Als positiv erachten wir auch den Verzicht auf die Formulierung zu neuen Wasserschutzgebieten in bebauten Gebieten.

Zu Nr. 9, Art. 39

Durch Einführung der Sonderbaulast wird den Kommunen ermöglicht, auf eigene Kosten und mit Tragung aller Folgekosten Hochwasserschutzmaßnahmen, für die der Freistaat zuständig wäre, zu errichten. Da die Finanzlage der Kommunen ohnehin sehr angespannt ist, ist die Argumentation zur Übertragung der Sonderbaulast nicht nachvollziehbar. Die im Gesetzesentwurf geplante Änderung würde das Konnexitätsprinzip unterlaufen.

Die Kommunen könnten von Industrie und Bevölkerung unter Druck gesetzt werden, die eine möglichst rasche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen fordern. Zudem stellt sich die Frage, wie die einzelne Kommune die Anlagen zum Hochwasserschutz am jeweiligen Gewässer für ihr Gebiet isoliert planen soll. Hochwasserschutzmaßnahmen bedürfen aufgrund ihrer Auswirkungen für Ober- und Unterlieger einer überörtlichen Planung. Dieser Aufgabe

darf sich der Freistaat nicht entziehen, der einzelnen Kommune kann sie nicht zugemutet werden.

Zu Nr. 14, Art. 53

Wir halten die Einführung eines digitalen Wasserbuches für zeitgemäß und begrüßen die Bemühungen zur Digitalisierung. Wir weisen darauf hin, dass sensible und unternehmensspezifische Daten der kritischen Infrastruktur mit größter Sorgfalt behandelt werden müssen. Insbesondere in der aktuellen geopolitischen Lage muss von Seiten der Behörden darauf geachtet werden, dass KRITIS-relevante Information geschützt werden und nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Zu Nr. 24, Art. 69

Wir begrüßen die Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren. Inwieweit hierdurch eine nennenswerte Beschleunigung der Verfahren erreicht wird, kann allerdings erst die Umsetzung zeigen. Wir verweisen hierbei zudem nochmals auf unsere Anmerkungen hinsichtlich des sorgsamen Umgangs mit Daten der kritischen Infrastruktur (siehe Nr. 14, Art. 53). Insbesondere die öffentliche Auslegung im Internet wird skeptisch gesehen, da sie Gefährdern den Zugang zu kritischen Daten stark erleichtert. Die aktuell gängige Praxis und entsprechende Verwaltungsvorschrift nach WPBV §3, wonach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet und getrennt vorzulegen sind, muss weiterhin Anwendung finden.

Die Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers wird begrüßt. Aus vergaberechtlichen Gründen sind Zahlungen des Vorhabenträgers direkt an den Projektmanager ohne Einbindung in die Beauftragung nicht möglich. Wir schlagen daher eine Verrechnung dieser Kosten über die Verfahrensgebühren vor. Der Artikel sollte zudem so formuliert sein, dass der Beauftragende des Projektmanagers und der Empfänger der Rechnung identisch ist.

Zu Nr. 27, Abschnitt 2 - Wasserentnahmeentgelt

Grundsätzlich bedarf es aus Sicht der bayerischen Wasserversorger kein Wasserentnahmeentgelt (WEE), der seine umweltpolitische Lenkungswirkung verfehlt und einen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringt. Ein WEE, welches der Bedeutung und dem Wert unserer Wasserressourcen gerecht werden würde, könnte folgendermaßen erreicht werden:

1. Alle Entnahmen über 50 m³ pro Jahr werden gemessen.
2. Alle Entnahmen werden für den Wassercsent herangezogen.
3. Die Einnahmen werden zweckgebunden für zusätzlichen, vorsorgenden Wasserschutz in den Wassergewinnungs- und Einzugsgebieten verwendet.

Diese Position zur Einführung des WEE hat die VKU-Landesgruppe Bayern in den vergangenen Monaten und Jahren wiederholt öffentlich und in Sitzungen geäußert, sowie in Schreiben, Papieren und Pressemitteilungen kommuniziert. Vielfach im Schulterschluss mit anderen Verbänden konnten wir demonstrieren, dass ein gesellschaftlich übergreifendes Bündnis aus Kommunen, Wirtschaft und Naturschutz hinter dieser Sicht steht, um eine rechtssichere und unbürokratische Umsetzung zu ermöglichen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf entspricht in zahlreichen, grundsätzlichen Aspekten nicht unseren Vorschlägen. Im Folgenden äußern wir uns zu den einzelnen Punkten.

Zu Art. 78, Abs. 3

Die Erhebung und Verwendung des WEE soll laut Gesetzesentwurf nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen und setzt „angemessene Anreize für die Benutzer [...], Wasserressourcen effizient zu nutzen und somit den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie beizutragen“. Diese entstammen politischen Vorgaben der aktuellen Regierungskoalition. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist die geplante Ausgestaltung, insbesondere der Katalog an Ausnahmen, völlig unverständlich und führt zur Ungleichbehandlung zwischen allgemeiner Bevölkerung, landwirtschaftlichen Betrieben und Wirtschaft:

- Ausschließliche Erhebung bei Grundwasserentnahme, wodurch die Entnahme aus Oberflächenwasser, z.B. zu Zwecken der Bewässerung, ausgenommen wird.
- Von der Ausnahme für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1 profitieren lediglich landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe. Zudem ist die Ausnahme nach derzeitig geltender Rechtslage von 50 m³ pro Tag zu weitgehend und nicht mehr zeitgemäß. Hier sollte dringend die entsprechende Passage der VVWas § 46/Art. 29 (Punkt 2.5.2.1) nach heutigen Erkenntnissen zum Wasserdargebot überarbeitet werden:

Grundsätzlich sollten alle Wasserentnahmen von über 50m³ pro Jahr geprüft werden und die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus gestrichen werden. Dies würde den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen. Zu prüfen ist zudem, welche Entwässerungsmaßnahmen gleich einer Entnahme wirken, mit den entsprechenden Folgen auf den Landschaftswasserhaushalt.

- Der Ausnahmetatbestand für „Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung“ stellt unserer Ansicht nach eine klare Privilegierung einer bestimmten Branche und Rechtsform dar. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und wird abgelehnt.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dies gilt auch für Belastungen und Begünstigungen. Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Der Ausnahmetatbestand in Art. 78 Abs. 3 Nr. 12 führt zu einer entsprechenden Ungleichbehandlung.

- Die vorgesehene Freigrenze von 5 000 m³ pro Jahr ist zu hoch. Damit werden bewusst Betriebe mit Brunnen ohne Messeinrichtungen nicht erfasst und vorwiegend landwirtschaftliche Betriebe bevorzugt. Unser Vorschlag einer Freigrenze liegt bei 50 m³ pro Jahr, um lediglich Kleinentnahmen im privaten Bereich nicht zu belasten.

Wir plädieren dafür auf jegliche branchenspezifischen Ausnahmen zu verzichten, um die mit dem WEE angestrebten Ziele zu erreichen und die Akzeptanz der Bevölkerung sicherzustellen. Hierbei verweisen wir nochmals auf unsere Vorschläge.

Zu Art. 79

Wie schon in der Vergangenheit vielfach geäußert, sprechen wir uns für eine verpflichtende Messung aller Wasserentnahmen aus. Dies würde eine unbürokratische, gerechte und rechts-sichere Umsetzung des WEE ermöglichen. Die Aussagekraft zur Ermittlung der Jahresentnahme mittels mathematischer Modellierungen mit Schätzwerten zweifeln wir an. Dieser An-satz ist umso verwunderlicher, als kostengünstige (digitale) Lösungen und Messtechnologien verfügbar sind und in der Praxis bereits angewandt werden.

Zudem wäre eine verpflichtende Messung eine gute Möglichkeit, alle Wasserentnahmen in Bayern korrekt und gebündelt zu erfassen und somit wertvolle Kenntnisse über unsere verfügbaren Wasserressourcen zu gewinnen. Dies würde die Erstellung von geschlossenen Was-serbilanzen und Wassernutzungskonzepten für Bayern erleichtern. Sie wären auch Grundlage für die angestrebte Digitalisierung mit Hilfe des digitalen Wasserbuches.

Zu Art. 80

Es bestehen für einige unserer Wasserversorger noch Unklarheiten bezüglich der Kostenkal-kulation und Umlage des WEE. Wir erwarten, dass von Seiten der Behörden einheitlich für Bayern vermittelt wird, wie die Festsetzung des WEE der Höhe nach auf die Wasserkunden umgelegt wird. Die Kommunikation zur Einführung des Wassercents darf zudem nicht den Wasserversorger aufgebürdet werden, sondern muss politisch getragen werden.

So sollte z.B. in der Begründung nicht der Eindruck erweckt werden, dass das WEE 1:1 an die Verbraucher weitergegeben wird (siehe Seite 37 zur Mehrbelastung der Bürger). Da das WVU das WEE gemäß KAG umlegt, wird der Verbraucher einen Betrag bezahlen, der höher ist als 10 Cent/m³. Dies macht pro Kopf oder Haushalt nur wenig aus, sollte aber in der Novelle kor-rekt beschrieben werden.

Zudem würden wir eine flexiblere, offene Lösung für die Gebührengestaltung begrüßen, die z.B. die Weitergabe des WEE als zusätzliche Last ermöglicht. Aktuell kann das WEE erst in der nächsten Kalkulationsperiode umgelegt werden, was bedeutet, dass WVU den Wassercents bis dahin auslegen müssen. Dieses kann zwischen feuchten Jahren mit weniger Wasserabgabe und heißen mit hoher deutlich variieren. Durch eine direkte Umlagemöglichkeit, würden WVU entlastet werden und das Vorhandensein der entsprechenden Finanzmittel zum Zahlungszeit-punkt gesichert sein. Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen zu Art. 100 (Übergangsfrist).

Zu Art. 81

Die zweckgebundene Mittelverwendung für Maßnahmen des vorsorgenden Wasserschutzes wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die aktuelle Formulierung sehr weit gefasst und geht deutlich über den (Grund)wasserschutz hinaus. Hier bedarf es einer klaren Förderrichtlinie, die folgende Punkte beachtet:

- Das Aufkommen des WEE sollte zurück in die Wassergewinnungs- und ihre Einzugsgebiete fließen. Dort kann mit den bestehenden Mitteln am effizientesten ein Beitrag zum Was-serschutz geleistet werden. Auch erscheint es sinnvoll, vorsorgenden Wasserschutz auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach dem Landesentwicklungsprogramm zu beziehen.

- Der Verteilungsschlüssel sollte nach Einnahmequellen erfolgen und keine Verwendung zu gunsten ausgenommener Entnehmer erlauben. In diesem Sinne lehnen wir u.a. eine Verwendung für Bewässerungsmaßnahmen und -infrastrukturen sowie für Wasser- und Bodenverbände ab.
- Die öffentlichen Wasserversorger sollten das Aufkommen unbürokratisch und eigenverantwortlich für Wasserschutzmaßnahmen verwenden können.

Aus der öffentlichen Wasserversorgung wird nach aktuellem Stand der Großteil der Wassercenteinnahmen generiert. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass WVU bzw. ihre vertretenden Verbände frühzeitig in die Erstellung der Förderrichtlinie eingebunden werden und bei der Mittelvergabe entsprechend berücksichtigt werden.

Wasserschutzmaßnahmen können sowohl die Qualität als auch die Quantität betreffen, z.B. die bewährten freiwilligen Kooperationsvereinbarungen mit der Landwirtschaft für eine gewässerschonende Bewirtschaftung; Maßnahmen zur Verbesserung von Landschaftswasserhaushalt mit Wasserrückhalt und Grundwassererneubildung (inkl. eines gesunden Bodens); Schutzvorkehrungen im urbanen Raum; gewässerschonende Forstprojekte im Wasserschutz-/Einzugsgebiet.

Die kommunalen Wasserversorger setzen sich vor Ort seit langem für einen vorsorgenden und ganzheitlichen Wasserschutz ein, um ihre Schutz- und Einzugsgebiete bestmöglich vor schädlichen Einträgen und Beeinflussungen zu bewahren. Das örtliche WVU hat die besten Kenntnisse über besonders sensible Bereiche im Gewinnungs- und Einzugsgebiet und kann die nötigen Schutzmaßnahmen detailliert bewerten und effektiv umsetzen. Wenn die öffentlichen Wasserversorger das Aufkommen unbürokratisch und eigenverantwortlich verwenden könnten, würde mit größtem Nutzen der Verwaltungsaufwand geringgehalten werden. Zudem hätten sowohl die Wassernutzer als auch die örtlichen Kommunen und ihre Bevölkerung etwas davon: Verbesserter Schutz der örtlichen Wasserressourcen; vor Ort generiertes Aufkommen wird im Gemeindegebiet investiert; Maßnahmen zum Wasserrückhalt und Bodenschutz zählen gleichzeitig in den Hochwasser- und Starkregenschutz ein.

Das WEE sollte keine Ausgaben übernehmen, die durch Unterlassungen, wie z.B. nicht eingehaltener ordnungsrechtlicher Vorgaben, nicht ausgeübter Anwendung anerkannter Regeln der Technik oder guter fachlicher Praxis entstehen. Hier müssen die Herstellerverantwortung und das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen. Der Wassercsent sollte auch nicht dazu dienen, weitergehende staatliche Förderungen aus vorhandenen Töpfen zu ersetzen (z.B. KULAP, bestehende RZWas-Förderung). Technischer Hochwasserschutz kann nicht Teil der Verwendung sein.

Zu Nr. 27, Abschnitt 3 – Abwasserabgabe

Zu C) Besonderer Teil

Der Entfall der Regelung zu Nachklärteichen wird in der Begründung lediglich dadurch erläutert, dass kein Anwendungsbereich vorhanden wäre. Dies ist nicht richtig, da in Bayern mindestens ein Anwendungsfall bekannt ist. Da keine sachlichen Gründe für eine Streichung der Regelung vorliegen, sollte die Regelung erhalten bleiben.

Zu Nr. 27, Art. 86

Die Begründung für den Verzicht auf die hydraulische Einheit ist vor dem Hintergrund der geschilderten Fallkonstellationen nachvollziehbar. Gänzlich unberücksichtigt in den Überlegungen und der Begründung bleiben aber die Verhältnisse bei großen Kommunen, die regelmäßig nicht nur über eine Einleitungsstelle verfügen. Hier erhöht sich der Aufwand sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Vollzugsbehörden erheblich. Statt einer hydraulischen Einheit – „dem Kanalnetz der Kommune“ – müssen nun einzelne Einleitungsstellen betrachtet werden, was im Falle einer Großstadt schnell die zwanzigfache Anzahl von Anträgen, Bescheiden, Prüfungen usw. erfordern würde. Jeder Einleitungsstelle sind Einwohner, Rückhaltevolumen, Einzugsgebiet und befestigte Fläche zuzuordnen. Dies verursacht einen immensen Aufwand bei den Netzbetreibern und ebenso einen enormen Aufwand bei den Behörden für die Prüfung. Abgesehen vom Aufwand ist die verlangte Zuordnung in vermaschten Netzen, wie sie bei großen Kommunen vorliegen, unmöglich. Um eine optimale Netzsteuerung zu erreichen, ist es ja gerade wünschenswert, Abwasserströme z.B. bei Regenereignissen, die nur einen Teil des Gebiets betreffen so zu lenken, dass wenig Entlastungen erfolgen, so dass die Zuordnung maximal eine theoretische Annahme sein kann, die mit der Realität nur selten übereinstimmt.

Im Hinblick auf große Kommunen / Netze erscheint die Regelung nicht praktikabel und sollte überdacht werden.

Zu Abschnitt 4 – Anwendung der Abgabenordnung

Zu Nr. 33, Art. 100

Die Einführung des WEE sollte im Sinne der Behörden und Verbraucher nicht überhastet werden. Hier gilt: Genauigkeit vor Schnelligkeit. Durch eine genügend lange Vorlaufszeit kann sowohl eine reibungslose und akkurate Implementierung als auch transparente und verbindliche Kundenkommunikation sichergestellt werden.

Wir sprechen uns daher für den, auch im Rahmen des Praxischecks vorgeschlagenen und als realistisch eingeschätzten, Zeitplan (erstes Erhebungsjahr 2027, erste Festsetzung ab 2028) aus.

III. Zu § 2 Änderung des BayAGWVG

Die neu ergänzte Möglichkeit, welche Wasser- und Bodenverbänden für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser auch aus oberflächennahem Grundwasser ermöglicht, sehen wir äußerst skeptisch.

Die Voraussetzungen und Kaskadenregelung, wie in C) Besonderer Teil auf S. 73/74 erläutert, muss streng durch die Behörden umgesetzt und kontrolliert werden. Zudem ist auf wassersparende Bewässerungsmethoden zu achten. Notwendig ist regelmäßig eine Einbindung der örtlichen WVU, sollten neue Bewässerungsbrunnen im Einzugsgebiet von öffentlichen Wassergewinnungen geplant werden.

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften im Rahmen der Verbändeanhörung
(Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174)**

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung.

Ausdrücklich unterstützen wir die übergeordnete Zielsetzung, den Schutz und die Verfügbarkeit hochwertiger Ressourcen bei Wasser nachhaltig zu sichern.

Jedoch bleiben die konkrete Ausgestaltung und sachgerechte Umsetzung dieser Zielsetzung eine herausragende Aufgabe für die betroffenen Regionen und die unmittelbar angesprochenen (Wirtschafts-)Bereiche. Hierzu regen wir die Ergänzung des Gesetzentwurfes an, damit auch zukünftig die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getränken gewährleistet bleibt:

a) Konkrete Bitte um Ergänzung von Artikel 31 Absatz 2 zur Sicherstellung der Lebensmittel- bzw. Getränkeversorgung

Nach sorgfältiger Prüfung des Gesetzesentwurfes des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz regen wir folgende Ergänzung von Artikel 31 Absatz 2 an (Hervorhebung in roter Schrift):

(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasser-versorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhal-tung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasser-entnahmen für andere Zwecke.

Zur Begründung dieses Vorschlasses möchten wir insbesondere auf folgende Aspekte hinweisen, die wir bei einer einseitigen und pauschalen Vorrangstellung für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet sehen.

b) Konkretisierung: Bereiche mit Bezug auf die Versorgung mit Lebensmitteln

Die verlässliche Versorgung mit der Ressource Wasser ist für die Lebensmittelwirtschaft von elementarer Bedeutung. Die Betriebe benötigen dabei den

gesicherten Zugang zu Wasser in hochwertiger Qualität, um ihrerseits die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gewährleisten zu können.

Konkret stellt die vorgeschlagene Ergänzung darauf ab, dass der Bedarf für folgende Verwendungszwecke gesichert wird:

- **Mineralwasser** (gemäß § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – Min/TafelWV), **Quellwasser** (gemäß § 10 Absatz 1 Min/TafelWV), **Tafelwasser** (gemäß § 10 Absatz 2 Min/TafelWV) sowie **Heilwasser** (unterliegt dem Arzneimittelgesetz – AMG – und bedarf der Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM)
- **Trinkwasser** für den menschlichen Gebrauch, das **gemäß § 2 Nr. 1 b) der Trinkwasserverordnung** „in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind“

Dies ist nach unserer rechtlichen Prüfung auf der Grundlage der aktuell vorgeschlagenen Struktur nicht der Fall.

c) Hinweis auf bestehende Regelungen im Bundesrecht

Eine solche Ergänzung ist unseres Erachtens nicht nur aus Gründen der Versorgungssicherheit relevant, sondern steht auch im Einklang mit entsprechenden Regelungen zum Schutz der Ressource Wasser auf Bundesebene.

So stellt etwa § 13a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) klar, dass neben den Einzugsbereichen von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung explizit auch die Einzugsgebiete eines Mineralwasservorkommens, einer Heilquelle sowie von Stellen zur Entnahme von Wasser für die Herstellung von Lebensmitteln bzw. Getränken gleichwertig zu schützen sind.

Darüber hinaus weist die Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung ausdrücklich darauf hin, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ein herausgehobener Bereich der Daseinsvorsorge ist (vgl. Bundestags-Drucksache 20/6110, S. 66).

d) Ergänzende Hintergründe zur Einordnung des Vorschages

Folgende Hintergründe zur strukturellen (Versorgungs-)Situation für die wichtige Ressource bzw. Zutat Wasser in der Getränke- und Lebensmittelindustrie möchten wir ergänzen:

- Für die Herstellung von Lebensmitteln und insbesondere von Getränken ist Wasser eine elementare Zutat. Die Unternehmen in der Lebensmittelindustrie und auch in unserer Branche sind daher in besonderer Weise auf eine hochwertige Wasserqualität zwingend angewiesen – und setzen sich

daher in besonderer Weise vielfältig für diese schutzbedürftige Ressource ein.

- Unsere Unternehmen orientieren sich in besonderer Weise am Grundsatz der Nachhaltigkeit und nutzen daher seit jeher verantwortungsbewusst die für sie elementare Ressource Wasser. Dies umfasst den Einsatz von wassersparenden Technologien und Investitionen, um den Wasserverbrauch möglichst zu reduzieren bzw. den Einsatz dieser Ressource zu optimieren.
- Eine sichere und hochwertige Versorgung mit Lebensmitteln erfordert jedoch, dass Wasser zur Verfügung steht – auch wenn dieses aus eigenen Brunnen gewonnen wird. Die Branche ist für die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln systemrelevant.

Gerade die Erfahrungen in besonderen Versorgungslagen (wie im Katastrophenmanagement, z.B. bei Hochwasserlagen) verdeutlichen, wie wichtig eine gesicherte Versorgung mit abgefüllten Getränken (wie Mineral-, Quell- und Tafelwässern sowie Erfrischungsgetränken) für die Resilienz in den Versorgungsstrukturen der Bevölkerung in Deutschland ist. Besonders deutlich wird dies zudem in solchen Fällen, bei denen es zu einer Einschränkung der öffentlichen Trinkwasserversorgung kommt.

Bei dieser Ausgangslage bitten wir das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um nochmalige Prüfung unseres Vorschlags. Wir setzen darauf, damit einen sachgerechten Schutz der Ressource Wasser einerseits und die sichere Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken andererseits als berechtigte Ziele in einen Ausgleich zu bringen. Dies leistet nach unserer Einschätzung die bisherige Formulierung nicht hinreichend.

Für Rückfragen und den fachlichen Austausch stehen wir dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weiterhin gerne zur Verfügung.

Berlin, im September 2025

Nähere Informationen zur wafg sind abrufbar unter www.wafg.de - die wafg ist eingetragen im Lobbyregister des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung (Registernummer: [DEBYLT02B1](#)) sowie im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer: [R000880](#)).

Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayerns e. V.

Dr.-Steichele-Str. 1
86690 Mertingen
+49 (0)9078 – 801 607

IPMB e. V. Dr.-Steichele-Str. 1 86690 Mertingen

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 52_2 Wasserrecht

Ministerialdirigent Dr. Christian Mikulla

Rosenkavaliersplatz 2

81925 MÜNCHEN

9/25/2025

Per Email: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung: Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Die Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayern e.V. ist seit mehr als zehn Jahren eine feste und einflussreiche Repräsentantin der Privatmolkereien Bayerns. Wir, als Verein, haben den o.g. Gesetzesentwurf, unter anderem mit Juristen, Ökonomen, Wissenschaftlern und Experten diskutiert und uns intern intensiv beraten. Dies hat uns zu dem Schluss geführt, dass die nachfolgend zusammengefassten Punkte in der Praxis von hoher Bedeutung und aus unserer fachlichen Sicht im aktuellen Entwurf in hohem Maße problematisch sind.

Wettbewerb Relevanz der Thematik

Das nach der AO festzusetzende Entgelt entspricht keiner Gebühr, sondern ist einer weiteren Abgabe/Steuer gleichzusetzen.

Ein Gegenwert für das Wasserentnahmentgelt wird uns als betroffene Unternehmen nicht gewährt. Eine höhere Abgaben-/Steuerlast verursacht im Verhältnis zu anderen industriellen Unternehmen einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil. In Bayern angesiedelte Unternehmen werden damit im Verhältnis zu außerbayerischen mit einem weiteren Wettbewerbsnachteil belastet. Wir sehen nur sehr begrenzte Möglichkeiten Kostensteigerungen in einem schwieriger werdenden Absatzmarkt an Kunden weiterzugeben. Hierbei weisen wir darauf hin, dass wir ohnehin in vielen Bereichen strukturelle Nachteile kompensieren müssen, um wettbewerbsfähig agieren zu können, dies gerade gegenüber international agierenden Großkonzernen.

Finanzamt Nördlingen Steuernummer: 152/109/20282

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kissing-Mering BLZ 720 691 55 // Kontonummer: 19 59 697

BIC: GENODEF1MRI -- IBAN: DE95720691550001959697

Bestandsschutz für bestehende Anlagen zur Entnahme von Tiefengrundwasser

Wir fordern in jedem Fall einen wirksamen Bestandsschutz für bestehende Entnahmeanlagen von Tiefengrundwasser. Hier sehen wir insbesondere Regelungsbedarf hinsichtlich Auslegungsspielräumen von den regional zuständigen Behörden. Die Notwendigkeit des Bestandsschutzes sehen wir generell und insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Bescheide hinsichtlich der zeitlichen Genehmigung und der genehmigten Entnahmemengen.

Die Forderung des Gesetzesentwurfes an Unternehmen der Lebensmittelindustrie auf andere Wässer umzustellen, diese aufzubereiten und Versorgungssysteme zu trennen führt in der Praxis mindestens zu deutlichen Kostensteigerungen und kann in Einzelfällen auch ein K.O.-Kriterium für einzelne Unternehmen darstellen. In diesem Bereich über bestehende Regelungen hinaus zu agieren ist nicht zu rechtfertigen und grundlos.

Dieser Punkt ist von herausragender Bedeutung, da unsere Unternehmen einen hohen Wasserbedarf haben der in vielen Fällen durch die örtliche öffentliche Wasserversorgung nicht ausreichend abgedeckt werden kann. Trotzdem ist aufgrund der Effizienz in unseren Unternehmen der Wasserverbrauch gegenüber dezentralen kleineren und kleinsten Verarbeitungsbetrieben diametral besser und damit im Sinne von Ressourcenschonung.

Investitionsschutz und Planungssicherheit

Das vorgeschlagene Entgelt von 10 CENT je Kubikmeter ist für Unternehmensplanungen zwingend für einen LANGFRISTIGEN Zeitraum festzusetzen. Hier sehen wir einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre als notwendig an. Dieser Zeitraum bietet notwendige Planungssicherheit und hilft so notwendige Investitionen finanziell darstellbar zu machen. Außerdem schützt ein solcher Mechanismus vor weiteren ggfs. politisch motivierten „Zuschlägen“. Andernfalls sind wirtschaftlich belastbare Unternehmensplanungen für nachfolgende Wirtschaftsjahre nicht möglich. Anschließend sollte eine Erhöhung des Entgelts dann maximal über Inflationsindexe erfolgen (Einführung eines Max. Caps). Das Szenario einer unvorhergesehenen Erhöhung ist zwingend zu vermeiden.

Erhobene Entgelte - Zweckgebundene Mittelverwendung

Die staatlichen Einnahmen durch das Wasserentgelt müssten zweckgebunden in „wasserfördernde Maßnahmen“ zurückfließen. Beispielsweise könnten Projekte mit Wassereinsparungsmaßnahmen direkt und bis zur Höhe des anfallenden Entgelts für die Wasserentnahme gefördert werden. Alternativ könnten Unternehmen Maßnahmen zur Verringerungen der Wasserentnahme auf das Entgelt anrechenbar gemacht werden. Andernfalls müsste der Freistaat das Entgelt nachweislich für Wasserschutzmaßnahmen (Dämme, Brunnen, etc.) zweckgebunden einsetzen.

Bemessungsgrundlage und Verrechnung

Das Entgelt ist auf die im Bescheid genehmigten entnommenen Kubikmeter Wasser als Bemessungsgrundlage pro Kalenderjahr vorgesehen. Diese kann auf die tatsächlichen entnommenen Mengen Wasser reduziert werden. Das sollte jedoch unmittelbar mit der Digitalisierung der Wasseruhren verknüpft sein.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die vorgesehenen Regelungen zu zusätzlichen Belastungen und damit zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen können. Wettbewerbsbenachteiligungen von Molkereiunternehmen sind nicht akzeptabel und die entsprechenden Regelungen anzupassen.

Unsere Unternehmen sind dem Standort Bayern in hohem Maße verbunden und hier verwurzelt. Sie stellen für viele 1000 Mitarbeiter- und Milcherzeugerfamilien Arbeitsplätze und Einkommen sicher und sind für die regionale und überregionale Wirtschaft von besonderer Bedeutung.

Wir bitten Angesichts der Tragweite des geplanten Gesetzes um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und um eine entsprechende Anpassung des Entwurfes und des Merkblattes.

Gerne hören wir von Ihnen und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Christian Schramm
Vorsitzender**

per E-Mail an das

Referat 52 des
Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt
und Verbraucherschutz

Name	Dr.-Ing. Bernhard Böhm
Abteilung	DWA-Landesverband Bayern
Zeichen	Bö/Eck
Telefon	+49 89 233625-90
Telefax	+49 89 233625-95
E-Mail	eckstein@dwa-bayern.de
Datum	26.09.2025

**Stellungnahme des DWA-Landesverbandes Bayern (Lobbyregister-ID: DEBYLT032D) zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer
Rechtsvorschriften (Ihre Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174; 52.2-U4502-2024/2-181)**

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedanken wir uns ganz herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit zur geplanten Novelle des Bayerischen Wassergesetzes Stellung zu nehmen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie unsere Anmerkungen zu der von Ihnen übermittelten Synopse. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Bernhard Böhm
Landesverbandsvorsitzender



Zusammenfassung

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf bearbeiteten Themen Schutz der knapper werdenden Ressource Wasser, Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, Entlastung der Behörden und ihrer knappen Kapazitäten durch Bürokratieabbau und Auslagerung von Aufgaben (Projektmanager, Sonderbaulaust Hochwasserschutz) sind nachvollziehbar und gehen nach unserer Einschätzung zum Teil in die richtige Richtung. Der DWA-Landesverband Bayern unterstützt daher in weiten Teilen die geplanten Änderungen des BayWG. Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Stärkung der Trinkwasserversorgung (Ausnahme: Wassercents) und des baulichen Hochwasserschutzes. Auch die Bestrebungen zur Vereinfachung und Digitalisierung von Verfahren sowie die Anpassung des Gesetzes an die Anforderungen des Klimawandels begrüßen wir sehr.

Für die praktische Umsetzung ergeben sich aber einige Punkte, die weder aus dem Gesetzestext noch seiner Begründung eindeutig ablesbar sind. Insbesondere größere Kommunen und kommunale Betreiber haben infolge der vorliegenden Änderungen mit höherem Aufwand (Niederschlagswasserabgabe – Aufgabe der hydraulischen Einheit) und höheren Kosten (Sonderbaulast Hochwasserschutz und Druck von der Bevölkerung) zu rechnen. Von den vermeintlich positiven Neuerungen (Beschleunigung von Verfahren durch Projektmanager) profitieren sie wohl eher nicht.

Handlungs- und Änderungsbedarf sehen wir insbesondere bei der Ausgestaltung des Wassercents. Die vorgesehene Befreiung von der Zahlungspflicht für Wasser- und Bodenverbände und die hohe Freigrenze von 5000 m³ pro Kalenderjahr sehen wir in diesem Zusammenhang besonders kritisch. Auch sollte keinesfalls auf verpflichtende Messungen verzichtet werden. Andererseits scheinen die Ausnahmen für die Landwirtschaft (keine Dokumentationspflicht, Befreiung vom Wassercent bei Zusammenschluss zu Wasser- und Bodenverbänden) vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung nicht nachvollziehbar und wasserwirtschaftlich nachteilig.

Nachfolgend finden Sie alle Anmerkungen im Detail.

Im Einzelnen

Zu Nr.3, Art .15 Dauer der Befristung

Wie ist „längst möglich“ in diesem Zusammenhang zu verstehen? Nach Begriffsbestimmung angelehnt an § 14 Abs. 2 WHG ein Zeitraum von 30 Jahren? Soll die Vorgabe auch für beschränkte Erlaubnisse gelten oder nur für Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse? Aktuell sind beschränkte Wasserrechtsbescheide nach Art. 15 durchaus auf Lebenszeit der Bauwerke erteilt. Wäre das dann nicht mehr möglich? Bei beispielsweise Grundwasserdükkern erscheint die Befristung, die sich an der Lebenszeit der Bauwerke orientiert durchaus sinnvoll und spart ebenfalls Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 3, Art. 15 b – Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung

In Abs 1. wird die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Frist auf längstens fünf Jahre beschränkt. Zwar wäre es wünschenswert, dass Verfahren in längstens fünf Jahren erledigt sind, die Erfahrung zeigt aber, dass fünf Jahre z. T. nicht ausreichen. Es ist daher notwendig, dies als „durf-Bestimmung“ zu formulieren. Wünschenswert wäre eine Regelung, die hier keine harte Grenze setzt, da dies in der Praxis zu Problemen führen kann. Wie wird verfahren, wenn die fünf Jahre nicht zur Genehmigung des neuen Antrags ausreichen? Besteht dann keinerlei Möglichkeit mehr, über diese Zeit hinaus zu verlängern?

In Abs. 1 Nr. 1 wird von „hinreichenden“ Unterlagen gesprochen. Dies widerspricht der Gesetzesbegründung, die von „vollständigen“ Unterlagen spricht. Hier wäre eine Klarstellung notwendig, z.B. Unterlagen nach WPBV.

Zu Nr.4, Art. 18 Gemeingebräuch

Die Abwehr von haftungsrechtlichen Risiken von Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen der vorgeschlagenen Ergänzung zur Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebräuchs wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.

Zu Nr. 6, Art. 30a Rechtsnachfolge

Die Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau an dieser Stelle sind unverständlich. Die über die Brunnen der landwirtschaftlichen Betriebe entnommenen Mengen beeinflussen den Grundwasserstand erheblich. Die Landwirtschaft von der Dokumentationspflicht zu entbinden ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers diese Daten mit einfließen müssen.

Zu Nr. 7, Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der geplante Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor Wasserentnahmen für andere Zwecke wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt und leistet hoffentlich einen Beitrag dazu, die Bevölkerung auch in Zeiten niedriger Grundwasserstände weiterhin mit ausreichend Trinkwasser zu versorgen.

Zu Nr. 8, Art. 34a Nutzung von Niederschlagswasser

Die gesetzliche Verankerung einer nachhaltigen Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird von unserer Seite unterstützt.

Zu Nr. 9, Art. 39 – Einführung einer Sonderbaulast im Hochwasserschutz

Durch Einführung der Sonderbaulast wird den Kommunen ermöglicht, auf eigene Kosten und mit Tragung aller Folgekosten Hochwasserschutzmaßnahmen, für die der Freistaat zuständig wäre, zu errichten. Begründet wird dies mit den knappen Finanz- und Personalressourcen des

Freistaats. Ein Kostenausgleich zwischen Kommune und Freistaat findet (laut Gesetzesbegründung) nicht statt. Da die Finanzlage der Kommunen ohnehin sehr angespannt ist, ist die Argumentation zur Übertragung der Sonderbaulast nicht nachvollziehbar. Vielmehr werden die Kommunen dem Druck von Industrie und Bürgern ausgesetzt, die verständlicherweise eine möglichst rasche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen fordern könnten. Hier ist von Seiten des Freistaats ein Ausgleich zu schaffen, mindestens wäre eine Förderung derartiger Maßnahmen z.B. nach RZWas angemessen. Handelt es sich dann, wenn die Kommune einspringt, um „nichtstaatlichen Wasserbau“, der förderfähig wäre? Zudem stellt sich die Frage, mit welcher Begründung Kommunen die Ausgaben überhaupt rechtfertigen können und ob diese zulässig sind, da für diese Aufgabe der Freistaat Bayern zuständig wäre und die entsprechende Finanzierung aufbringen müsste. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie die einzelne Kommune die Anlagen zum Hochwasserschutz am jeweiligen Gewässer für ihr Gebiet isoliert planen soll. Hochwasserschutzmaßnahmen bedürfen aufgrund ihrer Auswirkungen für Ober- und Unterlieger einer überörtlichen Planung. Dieser Aufgabe darf sich der Freistaat nicht entziehen, der einzelnen Kommune kann sie nicht zugemutet werden.

Zu Nr. 10, Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Die vorgesehene Stärkung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird ausdrücklich von uns begrüßt. Sowohl die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses als auch die enthaltenen Regelungen zur Entschädigung begünstigen eine schnellere Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen, die dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger einschließlich deren Sachwerte dienen.

Zu Nr. 14, Art. 53; Digitales bayernweites Wasserbuch

Die geplante Einführung eines digitalen bayernweiten Wasserbuches wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.

Nr. 24, Art. 69, Abs. 1 und Abs. 3 – Möglichkeit des Einsatzes eines Projektmanagers

Abs. 1: Satzbau passt nicht.

Die Regelung in Abs. 3 ist aus kommunaler Sicht bzw. der Sicht öffentlicher Vorhabensträger zu hinterfragen. Werden für die erforderliche Genehmigung zusätzliche Kosten in Form des Projektmanagers in die Hand genommen, kommt der Vorhabensträger schneller zu seiner Genehmigung. Öffentliche Vorhabensträger können diese Kosten sicher kaum rechtfertigen, da sie nicht zwingend erforderlich sind und sich auf eine Leistung beziehen, die die Genehmigungsbehörde ohnehin zu erbringen hat und über die Gebühren in Rechnung stellt. Insbesondere da der Aufwand nicht 1:1 in der Gebührenentscheidung, sondern lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen ist, kann der zusätzlich zahlende Vorhabensträger mit Recht erwarten, dass sein Vorhaben schneller verbeschiedet wird. In der Konsequenz stellt sich die Frage, mit welcher Priorität dann Anträge bearbeitet werden und welche Kriterien zur Priorisierung herangezogen werden.

Zu Nr. 25, Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Insbesondere die abgestuften Anforderungen an die Begutachtung von Anlagen werden von unserer Seite begrüßt (Pflicht zur Erbringung eines Gutachtens entfällt, sofern die Anlage keine wesentlichen Abweichungen von der ursprünglichen Erlaubnis aufweist).

Zu Nr. 26, Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Insbesondere die neuen gesetzlichen Vorschriften für die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern und die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur „Heilung“ von beachtlichen Verfahrensfehlern werden von unserer Seite begrüßt.

Zu Nr. 27, Abschnitt 2 Wasserentnahmeeentgelt

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung des Wassercents in Bayern.

Absatz 3, Ausnahmen

Nr. 27, Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Nr. 12: Die geplante Entgeltbefreiung von Wasser- und Bodenverbänden zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung lehnen wir entschieden ab. Dieser Ausnahmetatbestand ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer nachhaltigen Wasserentnahme unverständlich. Während bei den zuvor geregelten Ausnahmetatbeständen noch angenommen werden kann, dass sie aufgrund der Mengen keinen wesentlichen Einfluss auf das Grundwasserregime haben, ist hier damit zu rechnen, dass wesentliche Mengen entnommen werden, die nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Gleichzeitig werden durch die Ausnahmeregelung in den betreffenden Betrieben faktisch keinerlei Anreize zum Wassersparen geschaffen, als „nachhaltig“ kann man dies nicht betrachten.

Nr. 13: Auch die festgelegte Freigrenze von bis zu 5 000 m³ im Kalenderjahr ist aus unserer Sicht aus den oben genannten Gründen viel zu großzügig bemessen. Fraglich ist, wie die Ausnahmeklausel in Nr. 12 und 13 im Zusammenhang zu betrachten sind und ob sie sich nicht konterkarieren.

Nr. 27, Art. 79 Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

Die DWA setzt sich weiterhin für eine verpflichtende Messung an allen Entnahmestellen ein, welche eine korrekte Bilanzierung der entnommenen Wassermengen ermöglicht. Geeignete Messinstrumente sind mittlerweile in vielen anderen Bereichen etabliert, kostengünstig, präzise und schaffen Transparenz. Die im Gesetzesentwurf erwähnte Bemessung nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme wäre übergangsweise oder in begründeten Ausnahmefällen noch hinnehmbar, eine Bemessung nach „Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung“ oder durch „eine Versicherung an Eides Statt“ lehnen wir kategorisch ab, da diese Ansätze keinen hinreichenden Schutz vor falschen Erklärungen bzw. Missbrauch bieten. Um verbleibende Vorbehalte der Bayerischen Staatsregierung bezüglich einer verpflichtenden Messung

auszuräumen, schlagen wir ferner vor, die Messverpflichtung im Rahmen eines Pilotprojektes zu testen und zu evaluieren.

Zu Nr. 27, Abschnitt 3 Abwasserabgabe

Der Entfall der Regelung zu Nachklärteichen wird in der Begründung lediglich dadurch erläutert, dass keine Anwendungsbereiche vorhanden wären. Dies ist nicht richtig, da in Bayern mindestens ein Anwendungsfall bekannt ist. Da keine sachlichen Gründe für eine Streichung der Regelung vorliegen, sollte die bisherige Regelung erhalten bleiben.

Nr. 27, Art. 86 – Abgabe für Niederschlagswasser

Die Begründung für den Verzicht auf die hydraulische Einheit ist vor dem Hintergrund der geschilderten Fallkonstellationen nachvollziehbar. Gänzlich unberücksichtigt in den Überlegungen und der Begründung bleiben aber die Verhältnisse bei großen Kommunen, die regelmäßig nicht nur über eine Einleitungsstelle verfügen. Hier erhöht sich der Aufwand sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Vollzugsbehörden erheblich. Statt einer hydraulischen Einheit – dem „Kanalnetz der Kommune“ – müssen nun einzelne Einleitungsstellen betrachtet werden, was im Falle einer Großstadt schnell die zwanzigfache Anzahl von Anträgen, Bescheiden, Prüfungen usw. erfordern würde. Jeder Einleitungsstelle sind Einwohner, Rückhaltevolumen, Einzugsgebiet und befestigte Fläche zuzuordnen. Dies verursacht einen immensen Aufwand bei den Netzbetreibern und ebenso einen enormen Aufwand bei den Behörden für die Prüfung. Abgesehen vom Aufwand ist die verlangte Zuordnung in vermaschten Netzen, wie sie bei großen Kommunen vorliegen, unmöglich. Um eine optimale Netzsteuerung zu erreichen, ist es ja gerade wünschenswert, Abwasserströme z.B. bei Regenereignissen, die nur einen Teil des Gebiets betreffen, so zu lenken, dass wenig Entlastungen erfolgen, so dass die Zuordnung maximal eine theoretische Annahme sein kann, die mit der Realität nur selten übereinstimmt. Mit Blick auf große Kommunen / Netze erscheint die Regelung nicht praktikabel und sollte überdacht werden.

Die $5 \text{ m}^3/\text{ha}$ spezifisches Mindestspeichervolumen sollten nach Berechnung aus Beckensumme und befestigter Fläche bezogen auf das Nachweisgebiet (Pendant zur „hydraulischen Einheit“ bei der Schmutzfrachtberechnung) eingehalten werden. Für die wasserrechtliche Begutachtung dürfte nach erster Abschätzung kein erhöhter Aufwand für die WWÄ bestehen. Änderungen/Anpassungen im Mustergutachten sind notwendig.

Vor dem Hintergrund des zum Teil erheblichen Verwaltungsaufwands und andererseits des vergleichsweise geringen tatsächlichen Aufkommens an Niederschlagswasserabgabe von wenigen Millionen EUR pro Jahr stellt sich für die DWA die Frage einer angemessenen Aufwand-Nutzen-Beziehung. Die Steuerungswirkung der Abgabe dürfte sehr gering sein, der Verwaltungsaufwand hoch: Die komplette Abschaffung der Niederschlagswasserangabe wäre aus Sicht der DWA ein prädestinierter und lohnender Anwendungsfall einer wirkungsvollen Entbürokratisierung.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten von Wasser- und Bodenverbänden hinsichtlich der Bereitstellung von Betriebswasser aus oberflächennahem Grundwasser sehen wir äußerst kritisch. Mit einer derartigen Möglichkeit wird einer rigiden, unkontrollierbaren Ausbeutung der Grundwasserressourcen zu wirtschaftlichen Zwecken der Weg geebnet, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen werden in der Praxis keine relevante Schutzwirkung entfalten.

Im Falle einer Umsetzung des bestehenden Gesetzesvorschlages sollte auf jeden Fall als zwingende Voraussetzung vorgegeben werden, dass nur wassersparende Bewässerungsmethoden eingesetzt werden dürfen.

LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

26.09.2025

**52.2 - 4502 - 202/2 - 174 Verbändeanhörung
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ell,

der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung:

Der LBV kritisiert, dass bereits bei der Problembeschreibung Hinweise auf natürlichen Hochwasserschutz komplett fehlen. Beim Hochwasserschutz setzt die Bayerische Staatsregierung nach wie vor fast ausschließlich auf technische Lösungen.

Dabei haben Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes viele positive Synergieeffekte. Neben dem Wasserrückhalt in der Fläche haben renaturierte Auenbereiche eine höhere CO₂-Speicherkapazität und tragen damit aktiv zum Klimaschutz bei. Gleichzeitig können diese Flächen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzenarten sein und erhöhen somit die Biodiversität im Raum.

Der LBV begrüßt die Einführung eines Wasserentnahme-Entgelts in Bayern. Allerdings wird der vorliegende Entwurf den selbstgesetzten Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ in keiner Weise gerecht. Details dazu siehe unten.

Eine Erweiterung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände für die Bereiche Moorrenaturierung bzw. für den gezielten Wasserrückhalt in der Fläche im Bayerischen Wasserverbandsgesetz wird ausdrücklich begrüßt. In der Vergangenheit sind diese Verbände vorwiegend durch Maßnahmen, die zu einer schnelleren Wasserableitung in der Fläche geführt haben, aufgefallen.

Seite 1 von 5



Zu den geplanten Änderungen im Detail:

1. Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Artikel 1:

Der LBV kritisiert grundsätzlich, dass der Anwendungsbereich des Wassergesetzes nicht für Be- und Entwässerungsgräben sowie kleine Teiche und Weiher anzuwenden ist. Im Zuge des Klimawandels und einer massiven Veränderung im Landeswasserhaushalt wäre es zu begrüßen, wenn auch diese Gewässer in den Geltungsbereich des Wassergesetzes überführt würden.

Zu Artikel 15 a:

Lange Genehmigungszeiten für eine Erlaubnis oder Bewilligung werden grundsätzlich kritisch gesehen. Die Genehmigungszeit sollte höchstens 10 Jahre betragen.

Zu Artikel 21:

Art. 21 sollte durch eine Regelung für die Gewässerrandstreifen an Gewässern III. Ordnung ergänzt werden. Der Satz 1 des Art. 21 sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit, an sonstigen Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung beträgt die Breite 5 Meter.“

Zu Artikel 30 a:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Satz 1 Artikel 30 a nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus gilt.

Zu Artikel 31:

Die Änderung des Absatzes 2, dass Wasserentnahmen zum Zweck öffentlicher Trinkwasserversorgung der Bevölkerung Vorrang haben vor Wasserentnahmen für andere Zwecke, wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Vorrang muss dann aber auch bei Genehmigungsverfahren Anwendung finden.

Artikel 34 a:

Die Möglichkeit der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird ausdrücklich begrüßt.



Zu Artikel 43:

Die Änderungen im Artikel 43 setzen nach wie vor einseitig auf technische Lösungen im Hochwasserschutz. Der LBV weist darauf hin, dass zukünftig bei allen Maßnahmen der Wasserrückhalt in der Fläche vorrangig gefördert und dem natürlichen Hochwasserschutz Vorrang eingeräumt werden muss. Im Rahmen von Planungsunterlagen ist dies entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen

Zu Artikel 44:

Es wird in der Praxis ständig ignoriert, dass die zunehmende Versiegelung durch Bebauung und die Verdichtung der Böden durch Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen tagtäglich stattfindet. Eine Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wird viel zu wenig umgesetzt. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung haben keine Priorität in der kommunalen Planung. Dies zeigt sich auch darin, dass nach wie vor auf technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz gesetzt wird.

Zum Teil 7 Gewässerbenutzungsabgaben

Der LBV begrüßt es grundsätzlich, dass der Freistaat ein zweckgebundenes Wasserentnahmenteentgelt erhebt. Die in dem neuen Teil 7 Gewässerbenutzungsabgaben getroffen Regelungen werden jedoch als willkürlich und ungerecht abgelehnt.

Ein gerechter Wassercsent muss alle Wasserentnahmen einbeziehen, hier darf es keine Ausnahmen geben. Die aktuellen Vorschläge führen zu Ungleichbehandlungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Wirtschaft und Bevölkerung. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Der LBV fordert daher eine rechtssichere Lösung, bei der alle Wasserentnahmen gemessen und erfasst werden.

Eine Erhebung allein auf Basis von Schätzungen ist weder bürokratiearm noch rechtssicher. Zudem sollte die Kenntnis aller Wasserentnahmemengen ein ureigenstes Interesse des Freistaates in seiner Verantwortung für die Ressource Wasser sein.

Ein Entgelt ohne präzise Messungen als Datengrundlage schwächt das Vertrauen in den Staat. Es drohen Streitigkeiten. Damit steigt der Verwaltungsaufwand. Dabei gibt es ja bereits kostengünstige digitale Lösungen und Messtechnologien, die flächendeckend eingesetzt werden können: Jeder Hausanschluss hat einen Wasserzähler, und die Verbraucher zahlen für die exakt gemessene Wassermenge, und zwar ab dem ersten Kubikmeter.

Zu Artikel 74:



Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Nutzungsgebühr erst dann erhoben werden soll, wenn die mittlere Leistung 1100 kW übersteigt.

Zu Artikel 74 (2):

Das ist ein Freibrief für die Wasserkraftnutzung, die sich auf Altrechte begründet und wird daher strikt abgelehnt.

Zu Artikel 78:

Die Ausnahmen unter Ziffer 6-12 werden als ungerecht und unbegründet abgelehnt.

Die Freigrenze in Ziffer 13 muss ersatzlos gestrichen werden. Kaum ein landwirtschaftlicher Betrieb entnimmt eine Gesamtwassermenge von mehr als 5.000 Kubikmeter.

Zu Artikel 79

Eine exakte Erfassung der entnommenen Wassermenge über Messvorrichtungen ist zwingend erforderlich. Es kann nicht sein, dass der Verbrauch auf Schätzungen beruht.

Ursprünglich war eine Staffelung des Entnahmementgelts vorgesehen. Dass kommerzielle Wassernutzer wie Mineralwasserhersteller denselben Betrag wie private Wassernutzer zahlen ist ungerecht und stellt eine indirekte Subventionierung dieser Betriebe dar- zu- lasten des Gemeinguts Wasser.

Fazit:

Zur Einführung des Wasserentnahmementgelts stellt sich die Frage, warum im Vorfeld diverse bilaterale Gespräche bis hin zu einem Expertenworkshop durchgeführt wurden, wenn im Ergebnis keine der vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt wurden.

Mit dem Wasserentnahmementgelt betreibt die Staatsregierung Klientelpolitik.

Dieses Vorgehen stärkt nicht das Vertrauen in demokratische Prozesse.



2. Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Zu Artikel 1 Beschränkung der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden (zu § 2 WVG)

Die Änderung erweitert die Kompetenzen der Wasser – und Bodenverbände. Neben Oberflächengewässer kann auch auf die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zurückgegriffen werden. Dies wird strikt abgelehnt.

Die Begrifflichkeit der „gewässerschonenden“ Entnahme ist rechtlich als auch fachlich nicht näher ausgeführt. Es besteht die Gefahr von Konflikten zwischen den Nutzungen von Wasser- und Bodenverbänden, Zielen des Naturschutzes, der Fischerei oder der Zielerreichung EG- WRRL.

Vielmehr sollte grundsätzlich über die zukünftigen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände in Zeiten des Klimawandels nachgedacht werden. Eine entsprechende Satzungsänderung wäre hier zwingend angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran
Dipl.-Biol.
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik

DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

An das
**Bayerische Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz**
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

per E-Mail an Referat52_2@stmuv.bayern.de

26. September 2025

Betreff: Stellungnahme des DIÄTVERBANDes zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29. Juli 2025 Stellung zu nehmen.

Als *Bundesverband der Hersteller spezieller Lebensmittel*, insbesondere von Säuglings- und Kleinkindernahrung, sind wir in besonderem Maße auf eine verlässliche und qualitativ hochwertige Wasserressource angewiesen. Der Schutz dieser Ressource ist für die sichere Versorgung vulnerabler Verbrauchergruppen von zentraler Bedeutung.

In der beigefügten Stellungnahme nehmen wir zu den vorgesehenen Regelungen im Detail Stellung. Dabei legen wir dar, warum wir eine Ergänzung in Art. 31 BayWG für erforderlich halten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln – insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder – als vorrangigen Belang gesetzlich zu verankern.

Wir bitten, die beigefügte Stellungnahme in den weiteren Beratungsprozess einzubeziehen, und stehen für Rückfragen oder einen vertiefenden Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIÄTVERBBAND



Norbert Pahne
Geschäftsführer

Anlage:

Stellungnahme des DIÄTVERBANDes zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29.07.2025

DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Stellungnahme des DIÄTVERBANDES

zum

Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

in der Fassung vom 29.07.2025

Inhalt:

- I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG
- II. ANREGUNG ZUR ERGÄNZUNG IN ART. 31 BAYWG
- III. BEGRÜNDUNG
 - 3.1. Bedeutung hochwertiger Wasserressourcen für Säuglings- und Kleinkindernahrung
 - 3.2. Besondere Herausforderungen am Beispiel von PFAS
 - 3.3. Besondere Rolle der Lebensmittelwirtschaft
 - 3.4. Vorsorgeprinzip und Verbraucherschutz
 - 3.5. Rechtliche Begründung
- IV. ZUSAMMENFASSUNG



Der DIÄTVERBAND bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Stellung zu nehmen. Der DIÄTVERBAND vertritt seit über 75 Jahren als Bundesverband die Interessen der Hersteller diätischer Lebensmittel, insbesondere auch von Säuglings- und Kleinkindernahrung.

Wir sind im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen. Parallel haben wir die Eintragung in das Bayerische Lobbyregister auf den Weg gebracht; der behördenerne Prüfprozess unseres Antrags ist jedoch noch nicht abgeschlossen und nimmt erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, unsere Stellungnahme ausnahmsweise auch unter Verweis auf unsere bestehende Eintragung im Bundeslobbyregister zu berücksichtigen. Selbstverständlich bestätigen wir ausdrücklich die Einhaltung des Verhaltenskodexes für die Interessenvertretung nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz.

I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

Wir begrüßen den Leitgedanken der Gesetzesnovelle „Bayerns Wasser sichern, vorsorgen und bewahren“ und die beabsichtigte Stärkung des Grundwasserschutzes sowie der öffentlichen Wasserversorgung. Aus Sicht unserer Mitglieder, die in erheblichem Maße auf eine dauerhaft verlässliche und qualitativ herausragende Wasserressource angewiesen sind, kommt diesen Zielen besondere Bedeutung zu.

II. ANREGUNG ZUR ERGÄNZUNG IN ART. 31 BAYWG

Wir regen an, den nachstehenden Änderungsvorschlag zu Art. 31 BayWG in den Gesetzentwurf aufzunehmen (Ergänzungen durch rote Textfarbe sowie durch Unterstreichung hervorgehoben). Dieser sieht ausdrücklich vor, dass neben der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie die Gesundheitsversorgung als vorrangige Belange gesetzlich verankert werden. Damit wird die Rolle von Wasserressourcen als Grundlage der Daseinsvorsorge präzisiert und die Bedeutung der Lebensmittelversorgung klar herausgestellt.

*Art. 31
Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)*

- (1) *In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliebene Dritte Anwendung findet.*
- (2) *Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.*
- (3) *Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.*



III. BEGRÜNDUNG

3.1. Bedeutung hochwertiger Wasserressourcen für Säuglings- und Kleinkindernahrung

Säuglinge und Kleinkinder zählen zu den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Für Lebensmittel, die speziell für sie bestimmt sind, gelten europa- und bundesrechtlich besonders strenge Reinheits- und Rückstandsvorgaben. Diese können durch öffentlich bereitgestelltes Trinkwasser oftmals nicht in der erforderlichen Konstanz eingehalten werden. Deshalb greifen Hersteller auf eigene, tiefreichende Wasserressourcen zur Herstellung von Lebensmitteln zurück, die aufgrund ihrer naturgegebenen Reinheit unverzichtbar sind, um die geforderte Qualität sicherstellen zu können.

3.2. Besondere Herausforderungen am Beispiel von PFAS

Aktuelle Funde von per- und polyfluorinierten Alkylsubstanzen (PFAS) verdeutlichen die Dringlichkeit des Ressourcenschutzes:

Stiftung Warentest hat in einer aktuellen Untersuchung PFAS-Belastungen in Säuglingsnahrungen in geringem Umfang in der Größenordnung der analytischen Bestimmungsgrenze i.H.v. 10 Nanogramm festgestellt. Diese lagen deutlich unterhalb der erst künftig geltenden Trinkwasserhöchstwerte. So soll für Trinkwasser soll ab 2026 ein EU-Grenzwert von 100 Nanogramm pro Liter gelten.

Dennoch sah sich Stiftung Warentest zu der Bewertung veranlasst, der Verzehr sei „noch vertretbar“. Diese Formulierung zeigt, wie gering die Sicherheits- und Beurteilungsmargen sind.

Dass die Hersteller überhaupt so niedrige Werte einhalten können, liegt vielfach daran, dass sie auf eigene, besonders geschützte Brunnen zurückgreifen.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass Grenzwerte für Trinkwasser mitunter allein nicht ausreichen, um die hohen Anforderungen an bestimmte Produktgruppen zu erfüllen. Es bedarf daher einer vorsorgenden Politik, die einerseits den Schutz tiefreichender Wasserressourcen konsequent absichert, jedoch andererseits auch die Versorgung vulnerabler Verbrauchergruppen mit Lebensmitteln und insoweit der Daseinsvorsorge sicherstellt.

3.3. Besondere Rolle der Lebensmittelwirtschaft

Der Lebensmittelwirtschaft kommt im Hinblick auf die Nutzung hochwertiger Wasserressourcen eine besondere Rolle zu. Sie ist im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung NICHT mit anderen gewerblichen Nutzungen oder Wirtschaftszweigen vergleichbar:

Während Wasser in der industriellen Produktion, z.B. in technischen Bereichen, oft überwiegend als Betriebs- oder Prozesswasser eingesetzt wird, dient es in der Lebensmittelwirtschaft unmittelbar der Herstellung von Erzeugnissen, die für den direkten Verzehr bestimmt sind.

Auch das durch öffentliche Wasserversorger bereitgestellte Trinkwasser wird im privaten Haushalt in großem Umfang nicht zur Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln eingesetzt, sondern zum Beispiel für Duschen, Wäschewaschen, Toilettenspülung oder Freizeitnutzungen (z. B. Freibäder).

Der Wasserverbrauch in der Lebensmittelwirtschaft ist hingegen vollständig zweckgebunden an hochwertige, existenzsichernde Verwendungen. Hier steht nicht der Komfortbedarf, sondern die Ernährungssicherheit der Bevölkerung im Vordergrund.

Der Verbrauch von Wasser in der Lebensmittelwirtschaft ist insoweit in besonders hohem Maße „hochwertig“, da er in direktem Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung steht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, angemessen und angezeigt, die Lebensmittelwirtschaft zumindest den öffentlichen Wasserversorgern gleichzustellen. Diesem Anliegen dient der in Rede stehende Änderungsvorschlag.



3.4. Vorsorgeprinzip und Verbraucherschutz

Der Schutz der Lebensmittelwirtschaft als Teil der kritischen Infrastruktur ist keine betriebswirtschaftliche Detailfrage, sondern Ausdruck des staatlichen Auftrags zur Vorsorge und zum Gesundheitsschutz. Gerade für Säuglingsnahrung und andere empfindliche Lebensmittel muss der Gesetzgeber höchste Anforderungen an Reinheit und Sicherheit auch in Zukunft gewährleisten. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Lebensmittelhersteller durch eine Gleichstellung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung verlässlich Zugang zu den notwendigen Wasserressourcen erhalten, um Produkte in der geforderten Qualität herstellen zu können.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 31 BayWG würde diesen Vorrang im Gesetz verankern und so für Rechtssicherheit im Vollzug sorgen.

3.5. Rechtliche Begründung

Die rechtliche Begründung für diese Gleichstellung ergibt sich unmittelbar aus den Grundsätzen der Daseinsvorsorge:

- Nach Art. 31 Abs. 2 BayWG-E ist das „Wohl der Allgemeinheit“ leitend, das gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG den Schutz der Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung verlangt. Dieses Wohl beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Bereitstellung von Trinkwasser, sondern umfasst ausdrücklich auch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und die Gesundheitsversorgung.
- Die Lebensmittelversorgung ist ein Teilbereich der staatlichen Schutzwilchen nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG. Die marktwirtschaftliche Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln erfolgen in privater Verantwortung, stellen aber materiell einen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge dar.
- Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist es unerheblich, ob die Wasserentnahmen durch öffentliche oder nicht-öffentliche Entnehmer erfolgen. Entscheidend ist, dass für Krisenlagen redundante Strukturen in der Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken aufrechterhalten werden.

Diese Argumentation steht zudem im Einklang mit der Nationalen Wasserstrategie der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 15. März 2023), die neben der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausdrücklich auch die Lebensmittelversorgung und die Gesundheitsversorgung zu den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge zählt.

Damit wird deutlich: Der Vorrang für die Lebensmittelwirtschaft ist nicht ein sektorspezifisches Privileg, sondern Ausdruck einer übergeordneten Gemeinwohlverpflichtung. Eine gesetzliche Gleichstellung mit der öffentlichen Wasserversorgung ist daher folgerichtig und notwendig.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Wir bitten daher, den vorgeschlagenen Ergänzungstext zu Art. 31 BayWG in die weitere Beratung und Gesetzgebung aufzunehmen. Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass die Bevölkerung, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln versorgt wird.

Bonn, den 25. September 2025



BIV · Beethovenstraße 8 · 80336 München

Per Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 52.2
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Rohstoffsicherung
Dr. Stephanie Gillhuber
Telefon +49 89 51403 - 135
Telefax + 49 89 51403 - 444
E-Mail: rohstoff@biv.bayern
Internet: www.biv.bayern

Ihre Nachricht vom
29.07.2025

Ihr Zeichen
52.2-U4502-2024/2-174

Unser Zeichen
GS AH /Wasser

Datum
26. September 2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes **Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften** vom 29. Juli 2025 danken wir recht herzlich.

Im Namen des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV), des Bayerischen Ziegelindustrie-Verbandes e.V. (BZV) und der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V. (ABBM) nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die Steine- und Erden-Branche in Bayern ist mit der Bayerischen Ziegelindustrie ein zentraler Bestandteil der Rohstoffversorgung und sichert die Grundlage für die Bauwirtschaft, Infrastrukturrentwicklung und zahlreiche weitere Wertschöpfungsketten. Sie trägt mit ihren regionalen Gewinnungsstätten maßgeblich zur Versorgungssicherheit mit Bau- und Rohstoffen bei und leistet zugleich bedeutende Beiträge zur Kreislaufwirtschaft und zu ökologischen Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmementgelts von besonderer Relevanz. Die Rohstoffgewinnung bzw. -verarbeitung ist naturgemäß mit der Nutzung von Wasser verbunden. Diese Nutzung unterscheidet sich jedoch deutlich von klassischen Entnahmen für industrielle Produktionsprozesse oder Versorgungszwecke: Sie erfolgt i.d.R. in einem Kreislauf, ohne dauerhafte Entnahme aus dem Wasserhaushalt, und unterliegt zudem strengen wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen.

Uns ist bewusst, dass die Ressource Wasser in besonderer Weise geschützt werden muss. Gleichzeitig sollte das Gesetz die systematische Unterscheidung verschiedener Nutzungen berücksichtigen und jene Praktiken stärken, die besonders ressourcenschonend und nachhaltig sind.

Aus unserer Sicht ist daher wichtig,

- Rechtssicherheit für Unternehmen und Wasserrechtsbehörden zu schaffen,
 - die Kreislaufführung von Wasser weiterhin zu fördern,
 - eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Nutzergruppen sicherzustellen
- und dabei den wesentlichen Beitrag der Rohstoffbranche zur Versorgungssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen konkret zum Gesetzentwurf Stellung und sollen in diesem Sinne konkrete Anregungen für den Gesetzentwurf und seine Begründung geben.

Art. 69 Abs. 3 BayWG-E – Projektmanager im Genehmigungsverfahren

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Behörde auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers einen Dritten („Projektmanager“) mit der Vorbereitung und Durchführung wesentlicher Verfahrensschritte beauftragt, kann in der Praxis zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Bestimmung des Projektmanagers nach Art. 69 Abs. 3 BayWG-E nur mit Zustimmung des Vorhabenträgers erfolgt und somit keine einseitige Vorgabe durch die Behörde möglich ist. Ebenso ist nach Art. 69 Abs. 4 Satz 3 BayWG-E sichergestellt, dass die Ergebnisse des Projektmanagers durch die Behörde geprüft und nicht automatisch anerkannt werden, wodurch die behördliche Verantwortung gewahrt bleibt.

Zudem sieht Art. 69 Abs. 4 Satz 4 BayWG-E vor, dass die Tätigkeit des Projektmanagers bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen berücksichtigt wird. Dies zielt auf eine Reduzierung der Kostenbelastung für Vorhabenträger ab. Damit wird einer doppelten finanziellen Belastung durch eigene Planungsleistungen und die Finanzierung von Behördenaufgaben entgegengewirkt.

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wäre es sehr hilfreich, diese Punkte ausdrücklich in der Gesetzesbegründung zu verdeutlichen und zugleich eine präzisere Abgrenzung zwischen der Rolle des Projektmanagers und den Aufgaben klassischer Planungsbüros der Vorhabenträger vorzunehmen. Dies würde zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit beitragen

2. Art. 78 Abs. 3 BayWG-E – Wasserentnahmeeentgelt

2.1 Vollständige Ausnahme für Rohstoff gewinnende Betriebe

Über die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestände hinaus sollte in Art. 78 BayWG-E eine ausdrückliche Ausnahme für die Rohstoffgewinnung aufgenommen werden. Eine solche Regelung ist aus mehreren Gründen geboten:

- Deutliche Abgrenzungsschwierigkeiten: Die Vielzahl an Nutzungsvorgängen im Rahmen der Rohstoffgewinnung (Freilegung von Grundwasser, Kreislaufführungen, Teil-

oder Vollverfüllungen, temporäre Sümpfungen) ist kaum eindeutig in entgeltpflichtige und nicht entgeltpflichtige Tatbestände zu trennen. Die bestehende Rechtslage zeigt bereits, dass dies regelmäßig zu Vollzugs- und Abgrenzungsproblemen führt. Eine generelle Ausnahme schafft hier Rechtsklarheit und entlastet sowohl Unternehmen als auch Zulassungsbehörden.

- Geringe Fallzahl und Verhältnismäßigkeit: Die Zahl der Fälle, in denen tatsächlich eine „echte“ Grundwasserentnahme i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vorliegt, ist in der Rohstoffgewinnung nicht besonders hoch. Dem steht ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Prüfung, Abgrenzung und Erhebung gegenüber. Der fiskalische Mehrwehrt rechtfertigt diesen Aufwand nicht.
- Verwaltungsvereinfachung und Streitprävention: Mit einer vollständigen Ausnahme entfällt die komplexe Einzelfallprüfung, die regelmäßig erfolgen würde, ob es sich bei einer bestimmten Maßnahme um eine entgeltpflichtige Grundwasserentnahme oder einen Gewässerausbau handelt. Dies würde das Verfahren erheblich vereinfachen und die Rechtsanwendung deutlich praxistauglicher machen.
- Gleichbehandlung der Nutzergruppen: Der Gesetzesentwurf sieht bereits eine weitreichende Ausnahme zugunsten von Wasser- und Bodenverbänden vor (Art. 78 Abs. 3 Nr. 12 BayWG-E). Auch die Trinkwasserversorgung wird in weiten Teilen durch Freibeträge und Entlastungen privilegiert. Es wäre sachgerecht, Rohstoffgewinnung in gleicher Weise vollständig auszunehmen, da sie ebenfalls der Daseinsvorsorge dienen und um eine einseitige Privilegierung einzelner Nutzergruppen zu vermeiden.
- Öffentliches Interesse an Rohstoffsicherung: Die heimische Rohstoffgewinnung trägt wesentlich zur Bauwirtschaft, Infrastrukturerwicklung und Versorgungssicherheit bei. Zusätzliche finanzielle Belastungen durch ein Wasserentnahmenteentgelt würden unmittelbar die Kosten der Roh- und Baustoffe erhöhen, da diese Kosten an die Verbraucher weitergegeben werden. Steigende Preise für Baurohstoffe wirken sich unmittelbar auf den gesamten Bausektor aus und stehen damit im klaren Widerspruch zu dem politischen Ziel, den Wohnungs- und Infrastrukturbau zu stärken. Damit würde die intendierte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkariert.

→ **Vorschlag für den Gesetzestext:**

„Entnahmen im Rahmen der Gewinnung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen gelten nicht als entgeltpflichtig.“

Sollte der Gesetzgeber trotz dieser gewichtigen Argumente von einer vollständigen Ausnahme der Rohstoffgewinnung absehen, sind jedenfalls präzise Klarstellungen erforderlich, um die Vielzahl an Abgrenzungs- und Auslegungsfragen rechtssicher zu lösen wie im Folgenden sichtbar wird:

2.2 Grundsatz und Abgrenzung des Benutzungstatbestandes

Wir stellen fest, dass sich die Entgeltpflicht gemäß Art. 78 nur an den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG („Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser“) richtet.

Aus unserer Sicht bedarf es jedoch einer präziseren Abgrenzung, um Rechtsklarheit zu schaffen und unzutreffende Belastungen unserer Branche zu vermeiden. Der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfasst ausschließlich die Entnahmehandlungen. Verfüllungsmaßnahmen sind hiervon nicht umfasst, da sie keine Entnahme darstellen. Vielmehr sind sie dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG („Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“) zuzuordnen. Wir regen daher eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut oder in der Begründung an, dass Verfüllungen nicht unter die Entgeltpflicht nach Art. 78 BayWG-E fallen.

→ Vorschlag für die Gesetzesbegründung:

„Vorgänge, die keine Entnahmehandlung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellensind hiervon nicht umfasst. Verfüllmaßnahmen sind dem Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG („Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“) zuzuordnen. Eine Belastung dieser Maßnahmen mit einem Wasserentnahmementgelt ist nicht vorgesehen.“

2.3 Ausbauvorhaben / Nasskiesgewinnung

Die Rechtsprechung und Kommentarliteratur machen deutlich, dass das Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Nassgewinnung oder die spätere Ausgestaltung von Restlöchern durch Wiederanstieg des Grundwassers der Herstellung oberirdischer Gewässer im Sinne von § 67 WHG zuzurechnen ist (vgl. BVerwGE 85, 156; VGH München ZfW 1994, 488; OVG Münster ZfW 1994, 364; Czychowski/Reinhardt, WHG, § 67 Rn. 46). Bei einer Entnahme von Wasser aus diesen Seen liegt daher keine Benutzung i.S.d. Art. 78 BayWG-E vor.

Entscheidend für die rechtliche Einordnung ist nicht die konkrete Dauer eines Abbaugewässers, sondern ob von vornherein eine zeitliche Begrenzung besteht (vgl. SZDK, WHG, § 67 Rn. 28). Auch temporäre Baggerseen erfüllen regelmäßig die Merkmale eines oberirdischen Gewässers.

Dabei ist zu beachten, dass § 67 Abs. 2 S. 2 WHG vorsieht, dass ein Gewässerausbau nur dann nicht vorliegt, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Dies kann zu erheblichen Verhältnismäßigkeits- und Abgrenzungserwägungen führen, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Verfüllleitfaden sollte im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Baggerseen als oberirdische Gewässer i.S.v. § 67 WHG zu bewerten sind. Entsprechend sind die Ausbauvorhaben, die auf die Herstellung eines solchen Gewässers abzielen, nicht entgeltpflichtig, unabhängig davon, ob das Gewässer dauerhaft oder nur zeitlich begrenzt besteht.

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nassgewinnung oder der Ausgestaltung bergbaulicher Restlöcher sind als Ausbauvorhaben (Herstellung eines oberirdischen Gewässers) nach § 67 Abs. 2 WHG einzuordnen. Sie führen regelmäßig zur Herstellung oberirdischer Gewässer. Für die rechtliche Qualifizierung ist nicht erforderlich, dass diese Gewässer auf unabsehbare Dauer bestehen bleiben. Ausreichend ist vielmehr, dass die Wasseransammlung für eine gewisse Dauer, d.h. mehrere Jahre, fortbesteht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist auch § 67 Abs. 2 S. 2 WHG. Der Verfüllleitfaden spricht in der Regel für die Annahme eines Gewässerausbaus. In diesen Fällen liegt keine Entgeltpflicht nach Art. 78 BayWG-E vor.“

2.4 Ausnahme für Baggerseen mit anschließender Teil- oder Vollverfüllung

Es bedarf einer klaren Differenzierung zwischen den Fällen der Voll- bzw. Teilverfüllung einer während der Rohstoffgewinnung entstandenen Wasserfläche einerseits und der bloß vorübergehenden Freilegung des Grundwassers im Zuge des Abbaus andererseits:

1. Voll- und Teilverfüllung

Entsteht während der Rohstoffgewinnung ein Baggersee, der nach Abschluss der Gewinnung vollständig oder teilweise verfüllt wird, liegt keine entgeltpflichtige Grundwasserentnahme vor.

- Im Fall der Vollverfüllung verschwindet die Wasserfläche wieder vollständig; eine Entgeltpflicht entfällt.
- Im Fall der Teilverfüllung bleibt eine gestaltete Wasserfläche oder renaturierte Uferbereiche (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG) bestehen, die als einheitlich hergestelltes oder **modelliertes** Gewässer zu bewerten ist und daher ebenfalls nicht entgeltpflichtig. Eine Aufspaltung in „Herstellung eines Gewässers“ und „vorübergehende Grundwassernutzung“ ist in diesen Konstellationen unzulässig. Eine ausdrückliche Klarstellung schafft Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden.

2. Vorübergehende Freilegung von Grundwasser während des Abbaus:

Für die Phase, in der durch die Rohstoffgewinnung Grundwasser lediglich freigelegt, aber kein dauerhaftes Gewässer geschaffen wird, sollte ein eigener Ausnahmetatbestand vorgesehen werden. Damit wird sichergestellt, dass die vorübergehende Grundwasserfreilegung im Rahmen des Abbaus nicht als entgeltpflichtige Benutzung gewertet wird.

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Entsteht während des Rohstoffabbaus ein Baggersee, der nach Abschluss der Gewinnung vollständig verfüllt wird, liegt keine entgeltpflichtige Grundwasserentnahme vor. Gleches gilt für

Teilverfüllungen, die der Renaturierung oder landschaftsplanerischen Gestaltung dienen. Der teilverfüllte Bereich ist in diesem Fall als Bestandteil des hergestellten oder modellierten Gewässers zu bewerten und daher ebenfalls nicht entgeltpflichtig; eine Aufspaltung in die Herstellung eines Gewässers einerseits und die vorübergehende Benutzung von Grundwasser ist nicht angezeigt. Eine ausdrückliche Klarstellung ist angezeigt, um Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden zu gewährleisten.“

2.5 Entnahmen im Rahmen von Kreislaufführungen

In der Praxis verfügen nicht wenige rohstoffgewinnende Betriebe über wasserrechtliche Erlaubnisse, die auf eine Kreislaufführung des eingesetzten Grundwassers abstellen. Das bedeutet: Entnommenes Wasser wird nach der Nutzung wieder in den (Grund-)Wasserhaushalt zurückgeführt. Eine dauerhafte Entnahme oder ein Verbrauch der Ressource, der den Sondervorteil einer exklusiven Nutzung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 58, 300, 346ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07) begründen könnte, liegt hier nicht vor.

Gerade in der Rohstoffgewinnung ist die Kreislaufführung von Prozesswasser Standard und ein wesentlicher Beitrag zur Ressourcenschonung. In den Betrieben wird entnommenes Grundwasser regelmäßig in einem Kreislauf geführt, zur Gesteinswäsche oder zur Staubbindung eingesetzt und anschließend wieder in ein Gewässer oder in einen Grundwasserkörper zurückgeleitet. Hier investieren die Unternehmen sehr viel Geld, um ressourcenschonend und nachhaltig mit der Ressource Wasser umzugehen. Eine zusätzliche Belastung durch das Wasserentnahmementgelt würde daher eine klare Fehlsteuerung darstellen: Unternehmen, die besonders effizient und nachhaltig mit Wasser umgehen, würden faktisch in gleicher Weise belastet wie andere Nutzergruppen, die ohne Rückführung /Reinigung das Wasser verbrauchen.

In der Zulassungspraxis wird bereits vielfach auf die Kreislaufführung Bezug genommen, indem etwa festgelegt wird, dass das Wasser nach der Kieswäsche nicht verunreinigt wieder eingeleitet wird. Um Rechtsklarheit zu schaffen und Einzelfalldiskussionen mit den Behörden zu vermeiden, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung:

- Bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern stellt sich das Problem nicht, da insoweit keine Entgeltpflicht nach Art. 78 BayWG-E entsteht.
- Bei Grundwasserentnahmen im Rahmen einer Kreislaufführung ist hingegen ein ausdrücklicher Ausnahmetatbestand im Gesetz vorzusehen, vergleichbar Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 des Entwurfs, wonach Entnahmen, die nachweislich in vollem Umfang zurückgeführt werden (Einleitung in Grundwasser oder Grundwasserkörper), nicht der Entgeltpflicht unterfallen.

2.6 Sümpfung von Tagebauen und Abgrenzung für die Genehmigungspraxis

Die Gesetzesbegründung zu Nr. 27 geht zutreffend davon aus, dass es sich bei Hebung von Wasser aus einem Tagebau zu dessen Trockenhaltung (Sümpfung) nicht um Grundwasserentnahmen handelt, sofern der Tagebau später dauerhaft als oberirdisches Gewässer bestehen bleiben soll. In diesem Fall handele es sich rechtlich auch während der Phase der Rohstoffgewinnung bereits um ein oberirdisches Gewässer, weshalb es sich bei Sümpfungen um Entnahme von Oberflächenwasser und nicht um die entgeltpflichtige Entnahme von Grundwasser handelt. Für die rechtliche Abgrenzung zwischen Grundwasserbenutzung und Gewässerausbau sollte allerdings nicht ausschließlich auf die formale Genehmigungslage abgestellt werden. In der Praxis ist entscheidend, was der Sache nach geregelt bzw. hergestellt wird: Wird ein oberirdisches Gewässer geschaffen, auch wenn es nur für eine gewisse Dauer besteht, ist § 67 WHG einschlägig. Eine bloß formale Orientierung an der Genehmigung kann zu unzutreffenden Ergebnissen führen und widerspricht der objektiven Auslegung.

Diese Ausführungen in der Gesetzesbegründung entfalten indessen keine Regelungswirkung, sondern sind nur Auslegungshilfe. Um bei diesem, für die Rohstoffwirtschaft sehr wichtigen Sachverhalt Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte in den Gesetzestext eine entsprechende Regelung eingefügt werden:

→ **Einführung eines Abs. 4 zu Art. 78 BayWG-E**

„Wasser, das im Zuge der Rohstoffgewinnung aus Tagebauen zu Tage tritt bzw. gehoben wird, gilt nicht als Grundwasser, sofern eine Nachnutzung der Tagebaue als Gewässer wasserrechtlich zugelassen ist oder anderweitig feststeht.“

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Für die Abgrenzung zwischen Grundwasserbenutzung und künstlichem Gewässerausbau nach § 67 WHG ist auf den tatsächlichen Sachverhalt abzustellen. Maßgeblich ist, dass ein oberirdisches Gewässer geschaffen wird. Die formale Genehmigungslage allein ist nicht entscheidend.“

Zusammenfassend gilt:

- Entgeltpflichtig sind ausschließlich echte Grundwasserentnahmen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- Verfüllungen sind § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zuzuordnen und nicht entgeltpflichtig,
- die Herstellung eines oberirdischen Gewässers i.S.v. § 67 Abs. 2 S. 2 WHG bleibt unabhängig von der Dauer seines Bestehens entgeltfrei (im Hinblick auf die erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, die anzustrebende Rechtssicherheit und die geringe Zahl der verbleibenden Fälle sollte dies auch dann gelten, wenn der Baggersee nur für einen begrenzten Zeitraum besteht).
- Entnahmen, die im Rahmen von Wasserkreisläufen erfolgen, sind von der Entgeltpflicht auszunehmen.

Diese Klarstellungen würden nicht nur die Systematik des WHG wahren, sondern auch eine praxisgerechte Anwendung des Wasserentnahmenteentgelts sicherstellen.

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Zusammenfassend gilt: Entgeltpflichtig sind ausschließlich echte Grundwasserentnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Verfüllungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), Ausbauvorhaben nach § 67 WHG, zeitlich begrenzte Abbaugewässer sowie entnahmen im Rahmen von Wasserkreisläufen sind nicht entgeltpflichtig. Diese Differenzierung trägt der Systematik des WHG Rechnung und schafft Klarheit für die Genehmigungspraxis.“

3. Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 BayWG-E – Ausnahmen für Maßnahmen im Allgemeinwohlinteresse

Die vorgesehene Ausnahme nach Art. 78. Abs. 2 Nr. 4 BayWG-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da Maßnahmen im Allgemeinwohlinteresse, insbesondere zum Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz und zu ökologischen Zwecken, zu Recht von der Entgeltpflicht ausgenommen werden. Aus Sicht der Steine- und Erden-Branche in Bayern bedarf die Begründung jedoch einer weitergehenden Klarstellung.

Im Rahmen der Rohstoffgewinnung können oberirdische Gewässer entstehen. Deren Teilverfüllung oder Gestaltung der Uferböschungen erfolgt in enger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden und dient oftmals naturschutzfachlichen und ökologischen Zielen. Hierbei handelt es sich nach § 67 Abs. 2 WHG um einen Gewässerausbau. Beispiele sind die Herstellung von Flachwasserzonen oder die Schaffung strukturreicher Gewässer zur ökologischen Aufwertung. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Renaturierung oder Rekultivierung. Sie erfüllen damit genau die in dem Gesetzentwurf genannten Zwecke.

Würde für solche Teilverfüllungen von Baggerseen dennoch ein Wasserentnahmehentgelt erhoben, entstünde ein systematischer Widerspruch: Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse ökologischer Aufwertung durchgeführt werden (und häufig sogar von der Behörde gefordert sind), würden gegenüber rein staatlichen oder anderweitig ökologisch motivierten Projekten benachteiligt. Dies würde dem Lenkungszweck des Gesetzes entgegenstehen.

In der Begründung zu Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Maßnahmen im Zuge von Teilverfüllungen von Baggerseen, unter diese Ausnahme fallen bzw. dem Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG unterliegen. Nur so kann eine rechtssichere und praxistaugliche Anwendung gewährleistet und eine Benachteiligung ökologisch sinnvoller Renaturierungsmaßnahmen vermieden werden.

4. Art. 78 Abs. 3 Nr. 12 BayWG-E – Ausnahme für Wasser- und Bodenverbände

Unklar bleibt aus unserer Sicht, weshalb Wasser- und Bodenverbände für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung vollständig vom Wasserentnahmehentgelt befreit werden sollen. Diese Regelung führt zu einer Privilegierung einzelner Nutzergruppen, deren wasserwirtschaftliche oder systematische Begründung nicht hinreichend erkennbar ist.

Zugleich ergibt sich daraus eine Ungleichbehandlung der Rohstoffgewinnung, obwohl auch hier Wasser im Kreislauf eingesetzt und in den Naturhaushalt zurückgeführt wird. Vor diesem Hintergrund wird eine einheitlichere Behandlung verschiedener Nutzergruppen im Interesse der Gleichbehandlung gefordert.

Darüber hinaus erscheint es bedenkenswert, die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen und Freibeträge für die Trinkwasserversorgung kritisch zu überprüfen. Zwar sind Trinkwasserversorger formal nicht vollständig ausgenommen, die praktische Ausgestaltung der Entlastungen könnte jedoch zu einer faktischen Bevorzugung führen. Dabei wird bislang nicht differenziert, für welche konkreten Zwecke das abgegebene Wasser verwendet wird.

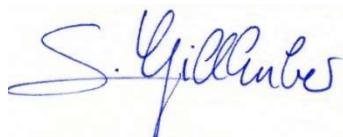
Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, die vorgesehenen Ausnahmen nochmals unter dem Gesichtspunkt der Systematik und der Gleichbehandlung zu überprüfen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen zu vermeiden.

Wir hoffen unsere Anmerkungen finden Berücksichtigung und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Bernhard Kling
Geschäftsführer



Dr. Stephanie Gillhuber
Geschäftsberichtsleitung



Dr. Christoph Heim
Stell. Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.



Bayer. Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40
81901 München

Per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

25. Sep. 2025

**Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174 vom 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes. Der Bayerische Waldbesitzerverband im Lobbyregister des Bayerischen Landtags gelistet.

Zum Gesetzentwurf möchten wir die folgenden Punkte vorbringen:

Abschnitt II, Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 78 (3) zur Gefahrenabwehr sowie für Entnahmen, die im Interesse des Allgemeinwohls liegen, eine Befreiung von der Beitragsleistung vor.

Wir bitten um Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes in Artikel 78 Abs. 3 für den Betrieb von Nasslagerplätzen in Folge der Katastrophenvorsorge, für die ein öffentliches Interesse gemäß Gemeinsamer Bekanntmachung zur Anlage von Beregnungsplätzen besteht (Az.: F4-7813-1/11, IIB3-7734-001/13 und 52a-U4510-2011/3-66 - „*Ziel ist die Genehmigung notwendiger Beregnungsplätze in Bayern, die in der Lage sind, das im Rahmen der Katastrophenvorsorge und im Katastrophenfall nicht chemisch behandelte anfallende Holz sachgerecht und unter Beachtung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen, um volkswirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. An Beregnungsplätzen, die aus Gründen der Katastrophenvorsorge erforderlich sind, besteht ein öffentliches Interesse.*“). Die Aufnahme dieses Ausnahmetatbestands für die Befreiung der Beitragsleistung für diesbezügliche Wasserentnahmen entspricht somit dem Inhalt und der Intention des Gesetzentwurfs.

Im Zuge des Klimawandels nehmen Kalamitäten wie Schädlingsbefall durch Borkenkäfer, längere Trockenperioden in der Vegetationszeit und häufigere Sturmereignisse zu und führen zu größeren Schadholzmengen, die aus Waldschutzgründen umgehend aufgearbeitet

werden müssen. Bundesweit haben wir allein in den Jahren 2018 bis 2023 einen Kalamitätsholzanfall von rund 300 Mio. fm zu verzeichnen. Kalamitäten wurden auf 2 Mio. ha Waldfläche oder 19 % des Holzbodens beobachtet. Insgesamt sind je Jahr 44,8 Mio. fm Holzvorrat verloren gegangen. Laut den Ergebnissen der BWI IV befindet sich auf 95.000 ha Blößen und auf 278.000 ha Lücken.

Aktuell kämpfen wir bayernweit und mit einem Fokus auf die fichtenvorratsreichen Regionen Süd- und Ostbayerns gegen eine erneute Borkenkäfermassenvermehrung an. Süd- und Osttirol machen uns deutlich, welche Herausforderungen in den nächsten Jahren auf uns im Alpenraum zukommen. 2024 haben wir nach Erhebungen der LWF einen Borkenkäferanfall von 4,2 Mio. fm zu verzeichnen. Bayern ist damit aktuell die Hotspotregion Deutschlands.

Damit unsere Wälder alle Funktionen – auch den Trinkwasser- und Bodenschutz – erfüllen können, brauchen wir intakte Wälder. Ein gutes und waldbesitzartenübergreifendes Kalamitätsmanagement ist insbesondere im Katastrophenfall zur Daseinsvorsorge unverzichtbar.

Hierzu gehört auch die Anlage und der Betrieb von Nasslagerplätzen. Neben den derzeit 24 Plätzen der BaySF gibt es mehrere genehmigte und im Bedarfsfall betriebene Nasslagerplätze im Privat- und Körperschaftswald sowie bei Forstzusammenschlüssen (z.B. FBG Friedberg). Mit viel Aufwand wird seit Jahren versucht, neue Nasslagerplätze im Privatwald oder besitzartengreifend (z.B. über den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss) zu schaffen. Von den Nasslagerplätzen, die die BaySF betreiben, profitieren nicht nur alle Waldbesitzenden sowie das gesamte Cluster Forst und Holz, sondern aufgrund der herausragenden Bedeutung des Waldes die gesamte Gesellschaft.

Aktuell betreiben die BaySF sechs Nasslagerplätze mit Grundwassernutzung. Aus dem Einlagerungsgeschehen der letzten Jahre ist überschlägig davon auszugehen, dass rd. 350 Tsd. m³ Grundwasser pro Jahr entnommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der im Kalamitätsfall um einiges höher liegen wird.

Das entnommene Grundwasser wird flächig über das Holz „verregnet“ und versickert anschließend über die unversiegelte Lagerfläche ohne nennenswerten Oberflächenabfluss und die belebte Bodenzone in das Grundwasser. Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass ca. 10 bis 20 % des geförderten Wassers verdunsten und damit ein Anteil von 80 bis 90 % wieder dem Grundwasser zugeführt wird. Abgesehen von den Verdunstungsverlusten ist die Grundwasserbilanz neutral.

Die Anlage und der Betrieb von Nasslagerplätzen sind mit hohen Kosten verbunden. Eine Verlegung der Nasslagerplätze mit Grundwassernutzung ist nicht verhältnismäßig bzw. nicht darstellbar. Im Privat- und Körperschaftswald kann die Anlage teilweise beihilferechtlich gefördert werden, der Betrieb hingegen nicht. Eine weitere Belastung durch ein Entgelt für Wasserentnahmen wäre für die Forstwirtschaft aufgrund der Leistungen für das Allgemeinwohl unbegründet und würde diese zusätzlich belasten.

Art. 81 Zweckbindung

Nachhaltig bewirtschaftete Wälder haben einen großen Einfluss für den Wasserrückhalt, das Grundwasser (Neubildung, Reinigung) sowie den Landschaftswasserhaushalt. Aufgrund der Bedeutung des Waldes für den Grundwasserschutz ist es angebracht, dass auch der Waldbesitz an der Verwendung des Wassercents partizipiert. Derzeit ist Artikel 81 Abs. 1 sehr allgemein formuliert, eine konkretere Formulierung wäre diesbezüglich wünschenswert.

Die Formulierung im BayWG-E verweist auf das Förderprogramm (RZWas). Es ist notwendig, dass die Nutzung des Wasserentgelts auch für forstliche Förderprogramme geöffnet werden.

Die Verwendung des Wassercents ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu der auch die 700.000 privaten Waldbesitzenden, die Förster und Mitarbeiter der waldbesitzenden Gebietskörperschaften, der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der BaySF gehören.

In Bayern gibt es nach Informationen Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 3.184 Wasserschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von rund 383.000 ha. Davon liegen rund 197.000 ha im Wald (89.000 ha bzw. 45 % im Staatswald, 49.000 ha bzw. 40 % im Privatwald und 28.000 ha bzw. 14 % im Körperschaftswald sowie 1.000 ha im Bundeswald). Der Wald hat für den Wasserschutz und die Grundwasserneubildung eine besondere Bedeutung. Im Lauf eines Bestandslebens werden auf einem Hektar Waldfläche rund 80.000 bis 160.000 m³ frisches Grundwasser gebildet. Darüber hinaus hat der Wald für die Qualität des Grundwassers durch seine Reinigungsfunktion als naturnahes Ökosystem eine besondere Bedeutung.

Der Anteil der Wasserschutzgebiete im Wald hat in den letzten Jahren massiv zugenommen und wird in Zukunft voraussichtlich weiter steigen. Damit verbunden sind eine Vielzahl von Bewirtschaftungsvorgaben, die über die gesetzlich vorgegebene Waldnutzung hinausgehen. Im Gegensatz zu anderen Landnutzungsformen gibt es aber in der Forstwirtschaft hierfür vielfach keinen Ausgleich. Wir halten es für notwendig, dass für den Wald ein Musterkatalog für finanzielle Ausgleichsleistungen und entsprechende Anwendungshinweise erarbeitet werden, an dem sich eine Partizipation am Wasserentgelt orientieren kann.

Wir bitten Sie, unsere Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Breitsameter
Präsident



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BAYERISCHEN ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT e. V

ABEW e.V. | Kaiser-Ludwig-Platz 2 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Herr Marcus Ell
Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)
Postfach 81 01 40
81901 München

Tel.: 089 – 530 750 50
info@abew.bayern

26.09.2025

Stellungnahme der Ernährungswirtschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ell,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die Möglichkeit zur Mitwirkung im weiteren Verfahren.

Zunächst möchten wir ausdrücklich anerkennen, dass der Prozess zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfes klar strukturiert, transparent und sehr professionell durchgeführt wurde. Unser Dank gilt insbesondere der Stelle für Bürokratieabbau in der Bayerischen Staatskanzlei, die die diese anspruchsvolle Aufgabe zusammen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz engagiert begleitet hat.

Für die Ernährungswirtschaft ist Wasser ein zentrales Gut – wertvoll, knapp und zugleich unverzichtbar zur Produktion hervorragender Lebensmittel. Unsere Unternehmen arbeiten seit vielen Jahren daran, Wasser einzusparen, effizient einzusetzen und verantwortungsvoll zu nutzen. Dafür wurden und werden erhebliche Investitionen getätigt, etwa in Betriebsbrunnen, Kreislaufsysteme und moderne Verfahren zur Reduktion des Wasserverbrauchs und zur Wiederaufbereitung. Planungssicherheit und Vergleichbarkeit der Auflagen mit anderen Regionen sind daher von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhalten.

Die mit der Gesetzesnovelle verfolgten Ziele – den Schutz der Ressource Wasser, die Sicherung der Trinkwasserversorgung und die Schärfung des Bewusstseins für nachhaltige Nutzung – unterstreichen wir. Gleichzeitig sehen wir jedoch in zentralen Punkten Nachbesserungsbedarf, um die wirtschaftliche Realität unserer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und auch die (regionale/ nationale) Versorgungssicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

Vorstandsvorsitzender: Stefan Soiné

Postanschrift: 80052 München, Postfach 15 21 04, Hausanschrift: 80336 München, Kaiser-Ludwig-Platz 2

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG - IBAN DE89 7216 0818 0005 2539 26- BIC GENODEF1INP

St.Nr. 143/235/00334

Sitz: München, Registergericht München, VR 14377

Unsere zentralen Forderungen:

1. **Kein Entgelt für zurückgeführtes Wasser (z.B. Schluckbrunnen):** Wieder in den Wasserkreislauf eingebrachtes Wasser darf nicht entgeltpflichtig werden.
2. **Vergünstigung für Prozesswasser:** Für die Ernährungswirtschaft ist eine Sonderregelung dringend erforderlich, da Wasser in existenzsichernden Produktionsprozessen unverzichtbar ist.
3. **Nachbesserung beim Merkblatt LFU 1.4/6:** Dieses belastet insbesondere die Nutzer von Betriebsbrunnen überproportional. Eine wirtschaftsorientierte und praxisgerechte Auslegung ist dringend geboten. Auch wenn hier im Rahmen der Evaluierung möglich ist, mitzuarbeiten ist dieser Punkt hier zu nennen.
4. **Gleichstellung der Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Art. 31 Abs. 2):** Wasserentnahmen für die Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung müssen denselben Vorrang genießen wie die öffentliche Trinkwasserversorgung.
5. **Einbindung aller betroffenen Fachbehörden in Wasserrechtsverfahren (Art. 63 Abs. 5):** Um Doppelstrukturen und Unsicherheiten zu vermeiden, müssen lebensmittelrechtliche Fachbehörden frühzeitig und gleichberechtigt in Verfahren eingebunden werden.
6. **Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Wasserrechte (Art. 15a Abs. 2 neu):** Die Ernährungswirtschaft ist in besonderem Maße auf stabile Wasserrechte angewiesen. Eine aufschiebende Wirkung kann Existenz gefährden; daher muss deren Entfall rechtlich verankert werden.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich den Grundsatz einer möglichst langen Nutzungsdauer und einer Mindestfrist von zehn Jahren für Wasserrechte. Dies schafft dringend notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die Branche. Wichtig wäre auch eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), um den Einsatz von wiederaufbereitetem Wasser den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Ernährungswirtschaft die mit der Gesetzesnovelle verfolgten Ziele – Schutz und nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser – insbesondere unterstützt. Besonders positiv ist die geplante Verwendung der erhobenen Beträge zur Sicherung der Wasserversorgung. Damit diese Ziele erfolgreich auch von der Wirtschaft umgesetzt werden können, bitten wir um Berücksichtigung der genannten Punkte.

Freundliche Grüße



Susanne Glasmann
Geschäftsführung

VBPM, Postfach 15 21 04, 80052 München

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Herr Marcus Ell
Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)
Postfach 81 01 40
81901 München

München, den 26. September 2025

Stellungnahme der Ernährungswirtschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ell,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die Möglichkeit zur Mitwirkung im weiteren Verfahren.

Zunächst möchten wir ausdrücklich anerkennen, dass der Prozess zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfes klar strukturiert, transparent und sehr professionell durchgeführt wurde. Unser Dank gilt insbesondere der Stelle für Bürokratieabbau in der Bayerischen Staatskanzlei, die die diese anspruchsvolle Aufgabe zusammen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz engagiert begleitet hat.

Für die Milchwirtschaft ist Wasser ein zentrales Gut – wertvoll, knapp und zugleich unverzichtbar zur Produktion hervorragender Lebensmittel. Unsere Unternehmen arbeiten seit vielen Jahren daran, Wasser einzusparen, effizient einzusetzen und verantwortungsvoll zu nutzen. Dafür wurden und werden erhebliche Investitionen getätigt, etwa in Betriebsbrunnen, Kreislaufsysteme und moderne Verfahren zur Reduktion des Wasserverbrauchs und zur Wiederaufbereitung. Planungssicherheit und Vergleichbarkeit der Auflagen mit anderen Regionen sind daher von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu erhalten.

Die mit der Gesetzesnovelle verfolgten Ziele – den Schutz der Ressource Wasser, die Sicherung der Trinkwasserversorgung und die Schärfung des Bewusstseins für nachhaltige Nutzung – unterstreichen wir. Gleichzeitig sehen wir jedoch in zentralen Punkten Nachbesserungsbedarf, um die wirtschaftliche Realität unserer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und auch die (regionale/ nationale) Versorgungssicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

Kaiser-Ludwig-Platz 2
80336 München

Postfach 15 21 04
80052 München

Telefon
(089) 53 07 50 - 50

Telefax
(089) 53 07 50 - 55

e-Mail
info@vbpm.de

Steuer-Nr.
143 / 236 / 80559

Unsere zentralen Forderungen:

1. **Kein Entgelt für zurückgeführtes Wasser (z.B. Schluckbrunnen):** Wieder in den Wasserkreislauf eingebrachtes Wasser darf nicht entgeltpflichtig werden.
2. **Vergünstigung für Prozesswasser:** Für die Milchwirtschaft ist eine Sonderregelung dringend erforderlich, da Wasser in existenzsichernden Produktionsprozessen unverzichtbar ist.
3. **Nachbesserung beim Merkblatt LFU 1.4/6:** Dieses belastet insbesondere die Nutzer von Betriebsbrunnen überproportional. Eine wirtschaftsorientierte und praxisgerechte Auslegung ist dringend geboten. Auch wenn hier im Rahmen der Evaluierung möglich ist, mitzuarbeiten ist dieser Punkt hier zu nennen.
4. **Gleichstellung der Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Art. 31 Abs. 2):** Wasserentnahmen für die Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung müssen denselben Vorrang genießen wie die öffentliche Trinkwasserversorgung.
5. **Einbindung aller betroffenen Fachbehörden in Wasserrechtsverfahren (Art. 63 Abs. 5):** Um Doppelstrukturen und Unsicherheiten zu vermeiden, müssen lebensmittelrechtliche Fachbehörden frühzeitig und gleichberechtigt in Verfahren eingebunden werden.
6. **Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Wasserrechte (Art. 15a Abs. 2 neu):** Die Milchwirtschaft ist in besonderem Maße auf stabile Wasserrechte angewiesen. Eine aufschiebende Wirkung kann Existenz gefährden; daher muss deren Entfall rechtlich verankert werden.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich den Grundsatz einer möglichst langen Nutzungsdauer und einer Mindestfrist von zehn Jahren für Wasserrechte. Dies schafft dringend notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die Branche. Wichtig wäre auch eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), um den Einsatz von wiederaufbereitetem Wasser den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Milchwirtschaft die mit der Gesetzesnovelle verfolgten Ziele – Schutz und nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser – insbesondere unterstützt. Besonders positiv ist die geplante Verwendung der erhobenen Beträge zur Sicherung der Wasserversorgung. Damit diese Ziele erfolgreich auch von der Wirtschaft umgesetzt werden können, bitten wir um Berücksichtigung der genannten Punkte.

Freundliche Grüße



Susanne Glasmann
Geschäftsführung

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Herrn Marcus Ell

Referat 52.2

Postfach 810140

81901 München

nur per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Ansprechperson

André Fietkau

26. September 2025

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ell,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihres Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die Möglichkeit zur Mitwirkung im weiteren Verfahren. In Bayern fördern 40 Mineralbrunnenbetriebe natürliches Mineralwasser aus vor Verunreinigung geschützten Quellen im Grundwasser für den regionalen Absatz. Die Betriebe sind überwiegend klein- bis mittelständisch geprägt, häufig über Generationen familiengeführt und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor vor allem im ländlichen Raum.

Wir begrüßen die Prinzipien, die dem neuen Wasserentnahmementgelt zu Grunde liegen: Die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Grundwasserentnahmen sowie die zweckgebundene Verwendung des Aufkommens für die Wasserinfrastruktur. Gleichzeitig ist unsere Erwartung, dass die Höhe des Wasserentnahmementgeltes möglichst lange stabil gehalten wird (Art. 79 Abs. 2) – im Interesse der Planungssicherheit für alle Entgeltpflichtigen.

Ebenso bewerten wir die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, so etwa die Verschlankung des Beteiligungsverfahrens (Art. 69 Abs. 2 S. 4) oder die Möglichkeit zur Bezugnahme auf frühere Gutachten (Art. 70 Abs. 2 S. 4f), positiv.

Die Mineralbrunnen bekennen sich ausdrücklich zum nachhaltigen Schutz der hochwertigen Ressource Wasser. Gleichzeitig stellt die Lebensmittelwirtschaft in Bayern als Ganzes zuverlässig die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicher. Damit es auch in Zukunft nicht zu Einschränkungen bei der Versorgungssicherheit kommt, bedarf es zwingend einer Ergänzung des vorliegenden Entwurfes. **Dazu nehmen wir Stellung u.a. mit drei konkreten Forderungen:**

Zugriff auf qualitativ hochwertiges Wasser ist ein wichtiger Grundstein für die regionale und dezentrale Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln aus Bayern

Die Versorgung der Menschen mit hochwertigen Lebensmitteln ist einer der wichtigsten Eckpfeiler jeder Gesellschaft – in Bayern und darüber hinaus. Die Verbraucherinnen und Verbraucher schätzen besonders die Regionalität der stark mittelständisch geprägten bayerischen Ernährungs- und Getränkewirtschaft. Der Zugriff auf qualitativ hochwertiges Wasser ist ein wichtiger Grundstein für diese regionale und dezentrale Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln aus Bayern. Die bayerischen Lebensmittelbetriebe sind damit auf die Nutzung der Grundwasservorkommen vor Ort in besonderem Maße angewiesen. Das gilt umso mehr für die bayerischen Mineralbrunnen, zumal sich nur ausgewählte Grundwasservorkommen für die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser eignen.

Ernährungs- und Getränkewirtschaft: Kleiner Wasserentnehmer mit fundamentaler Bedeutung für die Daseinsvorsorge, insbesondere in Krisenzeiten

Die bayerische Ernährungs- und Getränkewirtschaft ist – gerade angesichts der besonderen Bedeutung dieses Wirtschaftsbereichs für die elementare Versorgung der Bevölkerung – ein absolut wie relativ betrachtet sehr kleiner Entnehmer von Wasser. Der Anteil an den Grundwasserentnahmen in Bayern beträgt, inklusive Futtermittelherstellung, rd. 3,5 %. Auf natürliches Mineralwasser sowie Erfrischungsgetränke entfallen sogar nur 0,3 % der Grundwasserentnahmen (Tabelle 1, vgl. Anhang). Das entspricht knapp der Hälfte des Bundesdurchschnitts (0,57 %). Die Wasserentnahmen der Ernährungs- und Getränkewirtschaft werden überwiegend unmittelbar für die Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken verwendet. Darüber hinaus arbeiten die Unternehmen laufend daran, den „Wasserabdruck“ noch geringer zu halten.

Ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln im Krisenfall nur möglich, wenn im Vorfeld angemessene Wasserrechte erteilt werden

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Getränken kann im Krisenfall nur sichergestellt werden, wenn die Betriebe der Ernährungs- und Getränkewirtschaft schon für den Normalbetrieb mit ausreichenden Entnahmerechten ausgestattet werden. Dazu muss vermieden werden, dass Betriebe, die über eigene Brunnen verfügen, schlechter gestellt werden als solche, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung, die zudem erhebliche Risiken mit Blick auf die Versorgungssicherheit aufwirft. Umgekehrt müssen die öffentlichen Wasserversorger davon freigestellt werden, wirtschaftlich nachteilige und technisch schwierige Erschließungen sicherzustellen.

Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nimmt an staatlichem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG teil

Die Ernährungs- und Getränkewirtschaft stellt in Bayern eine unverzichtbare Infrastruktur für die (Nah-) Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung, die sich in vergangenen Krisen- und Katastrophenfällen wiederholt bewährt hat. Die Nationale Wasserstrategie zählt die Lebensmittelversorgung, ebenso wie die Gesundheitsversorgung, daher neben der öffentlichen Wasserversorgung zu den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge:

„(...) Die besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Vorrang der Trinkwasserversorgung) und anderer kritischer Bereiche der Daseinsvorsorge (z.B. Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung) sowie die ökologischen und ökonomischen Wasserbedarfe werden berücksichtigt.“ (Nationale Wasserstrategie, Kap. III Aktionsprogramm Wasser, Aktion 6: Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit entwickeln, Kabinettsbeschluss v. 15. März 2023, S. 86; zugl. BT-Drs. 20/6110 v. 16. März 2023, S. 66.)

Ebenso empfiehlt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen 10-Tage-Notvorrat von rd. 14,5 Kilogramm Lebensmitteln und 20 Litern länger lagerfähiger Getränke. Auch ein Rechtsgutachten des Verfassungsrichters a.D. Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio, welches der VDM in Auftrag gegeben hat, zeigt am Beispiel der Mineralbrunnen auf: Die Ernährungs- und Getränkewirtschaft ist ein Teil der Daseinsvorsorge in privater Hand. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nimmt an dem staatlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG teil. Die marktwirtschaftliche Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln durch die Ernährungs- und Getränkewirtschaft trägt materiell betrachtet zu der öffentlichen Daseinsvorsorge in privater Erfüllungsverantwortung bei.

Forderung 1: Wasserentnahmen für die erforderliche Versorgung der Bevölkerung mit öffentlicher Trinkwasserversorgung gleichstellen (Art. 31 Abs. 2)

Wir schlagen daher vor, Wasserentnahmen für die erforderliche Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Art. 31 Abs. 2 gleichzustellen (**Anlage 1**). Durch den Änderungsvorschlag wird zudem klargestellt, dass sich der Vorrang nicht auf den Anwendungsbereich der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) beschränkt, sondern auch diejenigen Verwendungen umfasst, die für die Versorgung der Bevölkerung relevant sind und für die zum Teil spezielle fachrechtliche Anforderungen bestehen. Dazu zählen insbesondere **Mineralwasser** gemäß § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MinTafWV), **Quellwasser** gemäß § 10 Abs. 2 MinTafWV und **Heilwasser**, welches dem Arzneimittelgesetz unterliegt und der Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, sowie **Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch**, das gemäß § 2 Nr. 1 lit. b TrinkwV „(...) in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind (...)“ und für das besondere Hygiene-Standards gelten.

- (2) *Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.*

Forderung 2: Mitwirkung aller betroffenen Fachbehörden in Wasserrechtsverfahren sicherstellen (Art. 63 Abs. 5)

Wasser in der Ernährungs- und Getränkewirtschaft muss besondere hygiene- und lebensmittelrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Die für die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser maßgeblichen Anerkennungskriterien sind dabei in der Mineral- und

Tafelwasserverordnung und ihren Ausführungsbestimmungen zusammengefasst. Geregelt werden insbesondere die Qualität des Mineralwassers und, damit direkt zusammenhängend, der Schutz der Mineralwasser-Quellen und -Einzugsgebiete. Die Mineral- und Tafelwasserverordnung überschneidet sich insoweit mit dem allgemeinen Wasserhaushaltsrecht, welches die Grundlage für die Wasserrechtsverfahren bildet. Eine möglichst frühzeitige Synchronisierung der lebensmittel- sowie wasserrechtlichen Anforderungen durch die zuständigen Fachbehörden ist daher geboten und fördert Klarheit, Effizienz und Rechtssicherheit der Verfahren. Dies kommt sowohl den Antragstellern als auch den beteiligten Behörden zugute.

Wir schlagen daher vor, Art. 63 Abs. 5 um eine entsprechende Mitwirkungsbefugnis der Fachbehörden zu erweitern, soweit diese in ihrem Geschäftsbereich betroffen sind ([Anlage 2](#)). Im Bereich des Lebensmittelrechts, inklusive Mineral- und Tafelwasserverordnung, ist dies beispielsweise das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Verfahrenshoheit der Wasserrechtsbehörde wird nicht betroffen.

- (5) *'Das LfU und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten. ⁴Sofern in Verfahren nach diesem Gesetz auch Geschäftsbereiche anderer Fachbehörden betroffen sind, wirken diese gleichberechtigt an den Verfahren mit. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.'*

Forderung 3: Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen rechtlich und wasserwirtschaftlich vertretbar - Schutz vor Existenzgefährdung (Art. 15a Abs. 2 (neu))

Im Einzelfall kann es jedoch dazu kommen, dass ein Wasserentnahmerecht nach der Erteilung von einem Dritten beklagt wird. Der betroffene Betrieb kann für die Dauer der Klage von dem Wasserrecht keinen Gebrauch machen, trotz des anspruchsvollen Verfahrens und des fachlichen Einverständnisses des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Das konterkariert nicht nur den Grundgedanken von Art. 15a (neu) der längsten möglichen Nutzungsdauer, sondern kann für den betroffenen Betrieb eine existenzgefährdende Einschränkung darstellen. Gerade kleinere und mittlere Mineralbrunnen verfügen in der Regel nicht über ausreichende alternative Wasserentnahmerechte, auf die sie ausweichen können.

Wir regen daher an, Art. 15a um einen neuen Absatz 2 zum Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Erlaubnisse oder Bewilligungen zu ergänzen ([Anlage 3](#)). Die Möglichkeiten Dritter, gegen aus ihrer Sicht fehlerhaft erteilte Wasserrechte zu klagen, werden dadurch nicht eingeschränkt. Wasserwirtschaftliche Bedenken gegen die Entnahme sind nicht zu befürchten, da diese im Einvernehmen mit den Wasserbehörden erteilt wurden. Die Betroffenen werden in die Lage versetzt, auch während eines laufenden Klageverfahrens ihren Betrieb aufrechtzuhalten.

- (2) *Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.*

Mineralbrunnen begrüßen Grundsatz der längsten möglichen Nutzungsdauer und Mindestfrist von zehn Jahren (Art. 15a (neu))

Die Dauer der Befristung der Wasserentnahmerechte ist für die bayerischen Mineralbrunnen von entscheidender Bedeutung. Sie bildet – neben dem durch die Bewilligung oder gegebenenfalls die gehobene Erlaubnis verliehenen Rechtsschutz – die Grundlage für die Planungs- und Investitionssicherheit, auf welche die Brunnenbetriebe zwingend angewiesen sind. Hinzu kommt der stetig zunehmende zeitliche und finanzielle Aufwand, der bei jedem neuen Wasserrechtsverfahren anfällt. Die in Art. 15a neu geschaffene Regelung, wonach die Befristung von Entnahmerechten den am längsten möglichen Zeitraum umfassen und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten soll, begrüßen wir daher ausdrücklich.

Ergänzend schlagen wir vor, in der Begründung zu Art. 15a (neu) den Rahmen, den das Wasserhaushaltsgesetz eröffnet, umfassend aufzuzeigen. So sollte in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 14 Abs. 2 WHG die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt wird, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Für Erlaubnisse sieht das Wasserhaushaltsgesetz generell keine Befristung vor und nennt folgerichtig auch keine zahlenmäßig konkretisierte Regelobergrenze.

Eine Reduzierung unnötigen bürokratischen Aufwands – sowohl für Antragsteller wie für die im Verfahren beteiligten Behörden – kann dann erreicht werden, wenn die Änderung des bayerischen Wassergesetzes eine Lenkungswirkung dahingehend bewirkt, dass Befristungen in Höhe von 30 Jahren für Bewilligungen und Erlaubnisse zur Regel werden und keine Ausnahmen darstellen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. **Die von uns aufgestellten Forderungen sind aus unserer Sicht zwingend erforderlich, damit es auch in Zukunft nicht zu Einschränkungen bei der Versorgungssicherheit in Bayern kommt.** Für Fragen und Rücksprachen stehen wir Ihnen weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.



Jürgen Reichle
Geschäftsführer



André Fietkau
Leiter Politik

Anhang:

Tabelle 1: Wassernutzung in Bayern

Wassernutzung in Bayern 2019* [Tsd. m³]	Gesamt	% Wasser- nutzung insgesamt	Grund- & Quellwasser (Eigen- gewinnung)	% Wasser- nutzung Grund- & Quellwasser
Wassernutzung insgesamt	3.174.571	100%	1.119.343	100%
-- Außerhalb der öffentl. Wasserversorgung	2.060.432	65%	312.898	28%
-- Öffentl. Wasserversorgung	1.114.139	35%	806.445	72%
-- davon Wasserverluste/Messdifferenzen	92.188	3%		
Wassernutzung nach Wirtschaftszweigen				
-- Energieversorgung	1.063.207		13.322	
-- Land- und Forstwirtschaft	41.561		10.167	
-- Bergbau, Steine und Erden	36.928		22.549	
-- verarbeitendes Gewerbe	836.674		230.552	
-- davon Nahrungs-/Futtermittel (ohne Getränke)	74.691	2,4%	24.107	2,2%
-- davon zur Getränkeherstellung	21.161	0,7%	14.171	1,3%
-- Herstellung von Bier (inkl. Malz)	10.961	0,3%	10.404	0,9%
-- Gewinnung natürlicher Mineralwässer, Herstellung von Erfrischungsgetränken	3.590	0,11%	2.911	0,26%

Quelle: *Statistisches Landesamt Bayern, Statistische Berichte: Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Bayern, Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2019, Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bayern nach Wirtschaftsabteilungen 2019, eigene Darstellung

Anlage 1
Änderungsvorschlag zu BayWG in der Entwurfsfassung vom 29.07.2025

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

- (1) In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.
- (2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.
- (3) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.

Anlage 2
Änderungsvorschlag zu BayWG in der Entwurfsfassung vom 29.07.2025

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

[...]

- (5) ¹Das LfU und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden.
²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten. ⁴Sofern in Verfahren nach diesem Gesetz auch Geschäftsbereiche anderer Fachbehörden betroffen sind, wirken diese gleichberechtigt an den Verfahren mit.
⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.

[...]

Anlage 3
Änderungsvorschlag zu BayWG in der Entwurfsfassung vom 29.07.2025

Art. 15a

Dauer der Befristung, **Entfall der aufschiebenden Wirkung**

- (1) Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.
- (2) Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.



**Landesverband
Bayerischer
Wasserkraftwerke eG**

info@lvbw-wasserkraft.de

Sandweg 1a Tel: 0 94 04 / 95 41 88
93161 Sinzing - Eilsbrunn Fax: 0 94 04 / 95 41 89



Karolinenplatz 5a
80333 München
Tel: 089 / 28 80 56 70
Fax: 089 / 28 80 56 68
VWB@wasserkraft-bayern.de

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Ell,

für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften abgeben zu können, bedanken wir uns sehr herzlich. Die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. und des Landesverbandes Bayerischer Wasserkraftwerke eG finden Sie nachstehend.

Die Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. (VWB) ist im Lobbyregister eingetragen.
Die Registrierungsnummer lautet: DEBYLT002D.

Der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG (LVBW) ist ebenfalls im Lobbyregister eingetragen. Die Registrierungsnummer lautet DEBYLT03E6.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Rampl



**Landesverband
Bayerischer
Wasserkraftwerke eG**

info@lvbw-wasserkraft.de

Sandweg 1a Tel: 0 94 04 / 95 41 88
93161 Sinzing - Eilsbrunn Fax: 0 94 04 / 95 41 89



Karolinenplatz 5a
80333 München
Tel: 089 / 28 80 56 70
Fax: 089 / 28 80 56 68
VWB@wasserkraft-bayern.de

**Stellungnahme
zum
Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften (Stand: 29.07.2025)**

In seiner Sitzung vom 29.07.2025 billigte der Bayerische Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG (LVBW) und die Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. (VWB) vertreten gemeinsam die Interessen von rund 1.300 Betreibern bayerischer Wasserkraftwerke. Wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das entworfene Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hat u. a. die Beschleunigung und Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren zum Ziel. Die Ziele des Gesetzentwurfs werden begrüßt. Die konkret entworfenen Änderungen des BayWG aber greifen zu kurz.

I. Die geplante erhebliche Vermehrung des Normenbestands des Bayerischen Wassergesetzes steht im Widerspruch zur Entbürokratisierungs- und Deregulierungsoffensive der Bayerischen Staatsregierung.

§ 1 des entworfenen Gesetzes, der die geplanten Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes enthält, ist knapp 21 Seiten lang. Vorgesehen ist eine erhebliche Vermehrung des Normenbestandes des BayWG. 29 Artikel sollen neu in das Bayerische Wassergesetz aufgenommen werden. Bestehende Artikel des BayWG sollen z. T. drastisch anwachsen. So soll etwa Art. 69 (Verfahrensbestimmungen), der bislang vier Sätze und keine Absätze enthielt, nach der Novellierung 15 Sätze in 6 Absätzen umfassen. Die ersatzlose Aufhebung von Vorschriften des BayWG ist nicht geplant.

Im Rechtsstaat verlangt grundsätzlich jede Vorschrift nach Beachtung und Vollzug. Eine wesentliche Ursache der überbordenden Bürokratie mit ihren Nachteilen (lange Verfahrensdauer, hohe Kosten, Unvorhersehbarkeit des Verfahrensergebnisses usw.) ist die Flut an Normen und die damit einhergehende Komplexität des Regelungsgefüges, mit der die Gesetzgeber die Rechtsanwender konfrontieren.

Die Bayerische Staatsregierung verfolgt eine Entbürokratisierungs- und Deregulierungsoffensive (vgl. z. B. Bericht aus der Kabinettsitzung vom 18.02.2025, Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung von 18.02.2025, S. 1). Der vorgelegte Gesetzentwurf reichert das BayWG buchstäblich um hunderte von Regelungen an. Einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung leistet das entworfene Gesetz nicht.

II. Nachbesserungsbedarf sehen wir insbesondere in den folgenden Punkten:

1. Art. 15a BayWG

Gemäß § 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs soll ein Art. 15a BayWG mit der amtlichen Überschrift „Dauer der Befristung (Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)“ in das BayWG mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden:

„Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.“

Die Entwurfsbegründung (S. 40) führt hierzu aus:

„Art. 15a enthält für den Vollzug bei der Festlegung der Dauer einer Befristung eine bindende Vorgabe für die Verwaltung in der Form, dass die Frist für den längst möglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden soll. Dabei soll ein Zeitraum von zehn Jahren nicht unterschritten werden. Die Regeldauer von zehn Jahren stellt die grundsätzliche Untergrenze für den Zeitraum der Befristung dar. Diese Untergrenze ist ein genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung. Unter Beachtung dieser Vorgabe und den weiteren gesetzlichen Anforderungen (z.B. Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG) ist im jeweiligen Einzelfall eine angemessene Frist zu bestimmen. (...)“

Neben der Vorgabe, den längstmöglichen Zeitraum vorzusehen, ist die Regeldauer von 10 Jahren als Mindestdauer grundsätzlich vorzusehen, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine kürzere Zeit erfordern. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Die Vorgabe der grundsätzlichen Mindestfrist in Art. 15a enthält wie die Regelhöchstfrist von 30 Jahren (§ 14 Abs. 2 WHG) eine ermessenslenkende Wirkung hinsichtlich der zu bestimmenden angemessenen Frist im jeweiligen Einzelfall.“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

- a) Es ist positiv zu bewerten, dass nach dem Wortlaut des entworfenen Gesetzestextes die Befristung von Bewilligung und Erlaubnis für den längst möglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden soll.

Verwirrung stiftet allerdings die oben zitierte Begründung, wonach der neue Art. 15a BayWG eine „ermessenslenkende Wirkung“ haben soll. Nach allgemeiner Auffassung (vgl. z. B. Drost, in: ders., Das neue Wasserrecht in Bayern, Loseblatt, Stand April 2024,

§ 14 WHG, Rn. 21; *Reinhardt*, in: Czichowski/Reinhardt, WHG, 13. Auflage 2023, § 14 Rn. 31; VG Augsburg, Urteil vom 25.05.2020, Au 9 K 18.866, juris, Rn. 61) ist die Entscheidung über die angemessene Frist i. S. v. § 14 Abs. 2 WHG keine Ermessensentscheidung. Es handelt sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist. Gleichwohl ist auch bei dem unbestimmten Rechtsbegriff (Tatbestandsseite) eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VG Augsburg, a. a. O., Rn. 61, 62).

Wir regen daher an, in der Begründung nicht von „ermessenslenkender Wirkung“ zu sprechen, sondern von einer Vorgabe für die Interessenabwägung, die bei der Festsetzung der Befristung vorzunehmen ist.

- b) Zusätzlich sieht Art. 15a BayWG vor, dass die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung „grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten“ soll.

Die pauschale gesetzliche Anordnung einer grundsätzlichen Mindestdauer von 10 Jahren für die (gehobene) Erlaubnis und für die Bewilligung ist angesichts der unabsehbaren Vielgestaltigkeit der Gewässerbenutzungen jenseits des Gemeingebrauchs nicht sachgerecht. Sie ist auch rechtlich überflüssig, denn der erste Teilsatz des entworfenen Art. 15a BayWG verlangt bereits, dass die Dauer der Befristung für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festzulegen ist. Der maßgebliche und begrenzende Faktor für die Dauer der Geltungsfrist von (gehobener) Erlaubnis und Bewilligung sind danach die Umstände des Einzelfalls, unabhängig davon, welche Zahl an Jahren sich dabei ergibt.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 40) gibt jedoch einen Hinweis darauf, welche Wirkung der rechtlich überflüssigen Anordnung einer gesetzlichen Mindestgeltungsfrist zu befürchten ist. Zweimal nämlich bezeichnet die Gesetzesbegründung (S. 40) die geplante Mindestdauer ausdrücklich als „*Regeldauer von zehn Jahren*“. Die Entwurfsbegründung (a. a. O.) erklärt zudem, dass die vorgesehene Untergrenze von 10 Jahren ein „*genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung*“ ist. Diese Ausführungen der Gesetzesbegründung legen nahe, dass sich die Befristungspraxis auch bei Gewässerbenutzungszulassungen für Wasserkraftwerke in Richtung der 10 Jahren bewegen soll. Eine solche Tendenz der Befristungspraxis aber ist für Wasserkraftwerke (und ebenso für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung) nicht akzeptabel.

Die Worte „*und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten*“ in dem entworfenen Art. 15a BayWG sind daher zu streichen.

- c) Die Begründung des Gesetzentwurfs für den entworfenen Art. 15a BayWG (S. 40) gibt auch deshalb zu besonderer Sorge Anlass, weil sie auffällig abweicht von den Vorgaben der geltenden Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas). Dort finden sich zur Befristung von Erlaubnis und Bewilligung die folgenden Regelungen:

„2.1.8.2 Befristung

Erlaubnis und Bewilligung sind grundsätzlich zu befristen. Die Ausführungen unter Nr. 2.1.9 gelten entsprechend.“

*„2.1.9 § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung
Bei der Befristung ist das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der Bewilligung zu amortisieren, zu berücksichtigen. Die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Die entsprechenden besonderen Umstände sind vom Antragsteller darzulegen. Die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist zu berücksichtigen.“*

Keiner der in Nr. 2.1.9 VVWas genannten Belange (Amortisation der Investitionen, Stromerzeugung aus regenerativen Energien) oder die Möglichkeit einer Befristung von mehr als 30 Jahren finden sich in der Gesetzesbegründung, die stattdessen erklärt (a. a. O., S. 40):

„Diese Untergrenze ist ein genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung. Unter Beachtung dieser Vorgabe und den weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG) ist im jeweiligen Einzelfall eine angemessene Frist zu bestimmen.“

Wir erlauben uns zunächst den Hinweis, dass die von der Gesetzesbegründung angeführte Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) in der Bundesrepublik Deutschland vollständig umgesetzt ist. Die WRRL hat als an die Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinie keine unmittelbare innerstaatliche Geltung (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Die „Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG“ gehören deshalb schon nach dem primären Unionsrecht (AEUV) nicht zu den „gesetzlichen Bestimmungen“, die von den Behörden zu beachten sind.

Der Gesetzentwurf gibt erst bei der Begründung des Art. 15b BayWG zu erkennen, welche Vorgaben er der WRRL für die Befristung von Gewässerbenutzungszulassungen entnehmen will. Dort (S. 40) ist die Rede davon, dass Erlaubnisse regelmäßig befristet werden, „*um die europarechtlich vorgegebenen Überprüfungszyklen effektiv gewährleisten zu können (vgl. Art. 11 Abs. 3 WRRL)*“. Gemeint ist damit offenbar die in Art. 11 Abs. 8 WRRL enthaltene Maßgabe, dass Maßnahmenprogramme spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL – also erstmals 2015 – und danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert werden (der von der Gesetzesbegründung zitierte Art. 11 Abs. 3 WRRL enthält eine Definition der „Grundlegenden Maßnahmen“, aber keine Vorgaben zum „Überprüfungszyklus“).

Eine Orientierung der Befristung von (gehobenen) Erlaubnissen und Bewilligungen am 6-jährigen Überprüfungszyklus des Art. 11 Abs. 8 WRRL ist allerdings weder rechtmäßig noch sachgerecht. Dieser Überlegung treten wir mit Nachdruck entgegen.

- d) Für Art. 15a BayWG schlagen wir daher die folgende Formulierung vor:

„Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden.“

2. Art. 15b

Mit § 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs soll ein Art. 15b Abs. 1 BayWG unter der amtlichen Überschrift „Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung“ in das BayWG mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden:

„(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist im Rahmen der bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

- 1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt wurde und*

2. *Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.*

(2) (...)“

- a) Die gesetzgeberische Intention, einen gesetzlichen Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung zu schaffen (Entwurfsbegründung S. 40), wird im Grundsatz begrüßt. Erfahrungsgemäß können Wasserrechtverfahren für die Anschlusszulassung für bereits zugelassene Gewässerbenutzungen vor Ablauf der Befristung nicht abgeschlossen werden.

Um tatsächlich Rechts- und Planungssicherheit für den Gewässerbenutzer zu schaffen, ist der Wortlaut des Art. 15b Abs. 1 BayWG jedoch erheblich zu ändern.

- b) Art. 15b Abs. 1 BayWG sieht vor, dass – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – die Erlaubnis oder Bewilligung nach Ablauf der Frist im Rahmen der bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden darf. Dogmatisch bedeutet das, dass die mit einer Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers wegen Zeitablaufs (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG) unwirksam geworden ist, die fortwährende Gewässerbenutzung aber im bisherigen Rahmen geduldet wird. Die reine Duldung der Gewässerbenutzung schwächt die Rechtsposition des Vorhabenträgers im Vergleich zur bewilligten oder erlaubten Gewässerbenutzung. Da es sich um Gewässerbenutzungen handelt, die unter der Geltung des modernen WHG bereits wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich geprüft worden sind und überdies der aktuellen technischen und rechtlichen Gewässeraufsicht unterworfen waren, ist es angemessen, die Erlaubnis oder Bewilligung während des laufenden Wasserrechtsverfahrens aufrecht zu erhalten.

Wir schlagen daher vor, den Ablauf der Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu hemmen, sodass die Bewilligung oder Erlaubnis der Gewässerbenutzung erhalten bleiben.

- c) Nach Art. 15b Abs. 1 Nr. 1 BayWG soll die Rechtsfolge, dass die Gewässerbenutzung nach Ablauf der befristeten Zulassung fortgesetzt werden darf, nur dann eintreten, wenn der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate

vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde *mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt wurde.*

Die Gesetzesbegründung (S. 40) gibt keine Auskunft darüber, was unter den „*für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen*“ zu verstehen ist. Sie erklärt vielmehr kryptisch und ohne weitere Erläuterung, dass der Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde „*mit vollständigen Unterlagen*“ zu stellen ist.

Dies ist umso erstaunlicher, als der Rechtsbegriff der vollständigen Antragsunterlagen mit Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12.08.2025 mit Wirkung zum 15.08.2025 (BGBI I, 2025, Nr. 189, S. 1) erstmals im Wasserhaushaltsgesetz legal definiert wurde (§ 11a Abs. 5 S. 3, 4 WHG). Die Antragsunterlagen sind danach vollständig, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag bereits eine vollumfängliche Prüfung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Diese Legaldefinition der vollständigen Antragsunterlagen war bereits im Gesetzentwurf der Regierungskoalition (Fraktionen der CDU/CSU und der SPD) vom 24.06.2025 (BT-Drs. 21/568, S. 8) enthalten.

Die Definition der vollständigen Antragsunterlagen in § 11a Abs. 5 S. 3, 4 WHG n. F. ist ein gewisser Fortschritt, denn erfahrungsgemäß vermischen insbesondere die im Wasserrechtsverfahren beteiligten Fachbehörden die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit der inhaltlichen Prüfung, ohne von der verfahrensführenden Wasserrechtsbehörde korrigiert zu werden. Doch dürfte auch die Legaldefinition der vollständigen Unterlagen in § 11a Abs. 5 S. 3, 4 WHG nur von begrenzter Wirkung sein, denn die Antragsteller und ihre Planer können nicht wissen, welcher Vortrag in den Antragsunterlagen verlangt wird, um eine „vollumfängliche Prüfung durch die zuständige Behörde zu ermöglichen.“

Ein praktisches Beispiel sei genannt: Gestellt wurde der Antrag auf Anschlussbewilligung eines seit vielen Jahrzehnten bestehenden Wasserkraftwerks an einem Bach, der praktisch

kein Geschiebe führt. Ein Geschiebeproblem wurde in den Jahrzehnten des Betriebs der Anlage von keinem Beteiligten einschließlich der Gewässeraufsicht bemerkt. Dennoch wurde von Behördenseite überraschenderweise bemängelt, dass der Antrag keine Angaben zur Geschiebedurchgängigkeit enthielt. Nach Auffassung der Behördenseite war der Antrag auch formal unvollständig und ließ keine „volumfängliche Prüfung“ zu, weil er keine Angaben zu dem – nicht existierenden – Problem der Geschiebedurchgängigkeit enthielt.

Wir schlagen daher vor, die Worte „mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen“ aus dem Entwurf des Art. 15b Abs. 1 Nr. 1 BayWG zu streichen.

- d) Nach dem Entwurf des Art. 15b Abs. 1 BayWG soll die erlaubte oder bewilligte Gewässerbenutzung bei Vorliegen der Voraussetzungen längstens fünf Jahre lang fortgesetzt werden dürfen.

Diese Befristung ist zu streichen, denn nicht selten dauern die Wasserrechtsverfahren für Anschlusszulassungen bei Wasserkraftwerken länger als fünf Jahre, ohne dass der Antragsteller darauf Einfluss nehmen könnte.

- e) Wir schlagen nach alledem die folgende Formulierung für Art. 15b Abs. 1 BayWG:

„(1) Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer befristeten Bewilligung

1. *der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde, und*
2. *überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,*

ist der Ablauf der Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gehemmt; lehnt die Behörde den Antrag ab und legt der Vorhabenträger dagegen fristgerecht Rechtsmittel ein, wird der Ablauf der Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes gehemmt.

(2) (...).“

- f) Bei der von uns vorgeschlagenen Formulierung des Art. 15b BayWG stehen die Wasser gesetze des Landes Rheinland-Pfalz und der Republik Österreich Pate, auf die sich die Gesetzesbegründung (S. 40) zwar bezieht, ohne sich jedoch daran zu orientieren.

§ 14 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz hat folgenden Wortlaut:

*„Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung
1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens
sechs Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt
wurde, und
2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder
Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortge-
setzt werden (...).“*

Das LWG Rheinland-Pfalz verzichtet darauf, neben der Antragsstellung vorauszusetzen, dass „für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen“ vorgelegt wurden und verlangt nur die Antragsstellung als solche. Eine Höchstfrist von 5 Jahren ist ebenso nicht vorgesehen.

§ 21 Abs. 3 des geltenden österreichischen Wasserrechtsgesetz hat folgenden Wortlaut:

*„Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenut-
zungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ab-
lauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig
gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rech-
tes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenut-
zung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewil-
ligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das
Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines
Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Ver-
fassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entschei-
dung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenut-
zungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des
§ 16.“*

In Österreich greift der Gesetzgeber noch weiter und hemmt den Ablauf der Bewilligungs dauer. Das schafft ein hohes Maß an Rechtssicherheit für den Vorhabenträger.

Am Vorbild Österreichs ist zudem anzudenken, ob nicht unter deutlich geringeren Voraussetzungen, sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Behörden, eine „Wiedererteilung“ der Erlaubnis oder Bewilligung oder eine „Verlängerung“ der Erlaubnis oder Bewilligungsdauer in Betracht kommen. Das würde einen großen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.

3. Gemeingebrauch

Dem Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) soll folgender Abs. 4 angefügt werden (§ 1 Nr. 4 Gesetzesentwurf):

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“

Dadurch soll die Haftungsfrage bei der Gemeingebrauchsausübung entsprechend der Rechtsprechung des BayVGH (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24.07.2024, 8 CS 24.676) gesetzlich festgeschrieben (vgl. Entwurfsbegründung, dort S. 41).

Die Entwurfsbegründung (dort S. 41) führt weiter aus:

„Durch Abs. 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass der Ausspruch eines Handelns „auf eigene Gefahr“ einschließlich der typischen Gefahren bereits den Umfang des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs begrenzt. Abs. 3 Satz 3 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass die Gestattung des Gemeingebrauchs selbst keine zusätzlichen Sicherungspflichten begründet. Der Ausschluss von Sicherungspflichten betrifft die Unterhaltpflichtigen, nicht aber Pflichten anderer, wie beispielsweise die Pflichten der den Gemeingebrauch Ausübenden zur schonenden Behandlung des Gewässers.“
(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Die gesetzliche Anordnung, dass der Gemeingebrauch keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet, wird begrüßt. Wir weisen daher lediglich auf redaktionelle Fehler der Entwurfsbegründung hin. Die Entwurfsbegründung nimmt *Abs. 3* in Bezug. Gemeint ist aber wohl *Abs. 4*.

4. Hochwasserschutzanlagen

Art. 43 Abs. 2 BayWG soll nach § 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs den folgenden Wortlaut haben:

„(2) Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzzügterüterabwägungen eingebracht werden.“

Wir schlagen vor, in Satz 1 dieses Absatzes das Wort „öffentlichen“ zu streichen, denn Hochwasserschutzanlagen schützen unabhängig von ihrem Träger Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger. Es ist sachgerecht, auch Hochwasserschutzanlagen, die von Wasserkraftbetreibern ins Werk gesetzt und betrieben werden, in den Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 2 BayWG aufzunehmen.

5. Digitales bayernweites Wasserbuch

Die Neufassung des Art. 53 BayWG (§ 1 Nr. 14 Gesetzesentwurf) bezweckt die Digitalisierung des Wasserbuchs (Entwurfsbegründung, dort S. 47).

Vorgesehen ist ein digitales, bayernweites Wasserbuch, das von den nach Art. 63 BayWG zuständigen Behörden von Amts wegen geführt wird. Entgegen der bisherigen Vorgabe sind nicht nur die nach § 87 WHG einzutragende Rechtsakte im Wasserbuch zu erfassen (Art. 53 Abs. 1 S. 1 BayWG), sondern alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen (Art. 53 Abs. 1 S. 2 BayWG in der Entwurfsfassung). Es soll zudem eine Verarbeitung der Daten der Wasserbücher möglich sein (Art. 53 Abs. 3 BayWG in der Entwurfsfassung). Art. 53 Abs. 2 BayWG der Entwurfsfassung regelt die datenschutzrechtliche Befugnis zur Datenverarbeitung (Entwurfsbegründung, S. 48). Das digitale Wasserbuch hat zum Ziel, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Umweltinformationen weiter zu verbessern. Das digitale Wasserbuch wird so ausgestaltet, dass die darin enthaltenen Daten leicht abrufbar sind, um entsprechende Auswertungen vornehmen und bessere Erkenntnisse für die Bewirtschaftung der Gewässer in einem bestimmten Raum gewinnen zu können. Es dient zudem als Informationsquelle für das digitale Portal für Umweltdaten, das der Bund derzeit aufbaut (Entwurfsbegründung, S. 48).

Die Einrichtung des digitalen Wasserbuchs wird im Grundsatz begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und andere geheimhaltungsbedürftige Daten der Wasserkraftbetreiber über das digitale Wasserbuch, dessen Daten nach Art. 53 Abs. 3 Nr. 7 BayWG der Entwurfsfassung u. a. der Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten dienen, nicht an Dritte gegeben werden.

6. Zuständigkeitsübertragung komplexer Verfahren im Bereich Wasserkraft auf die Regierungen

Nach Art. 63 Abs. 1 BayWG soll folgender Abs. 2 eingefügt (§ 1 Nr. 20 Gesetzesentwurf) werden:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

- 1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 000 kW,*
- 2. Pumpspeicherkraftwerke,*
- 3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt, oder*
- 4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat, sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.*

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

Mit dem neuen Art. 63 Abs. 2, so die Entwurfsbegründung (S. 50), wird eine Regelung für eine besondere Zuständigkeit der Regierungen für bestimmte Wasserkraftwerke getroffen, um der Komplexität und Schwierigkeit dieser Verfahren durch eine Spezialisierung bei den Regierungen besser gerecht zu werden. Die Regierungen sollen auch für den Vollzug der von ihnen erlassenen Zulassungen und für die Gewässeraufsicht über die von ihnen zugelassenen Anlagen zuständig sein. Die Zuständigkeitsverlagerung soll insbesondere der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Diesen Effekt wird die entworfene Zuständigkeitsverlagerung voraussichtlich nicht haben.

Nach den Angaben des LfU (www.lfu.de/wasser/wasserkraft/ueberblick, zuletzt abgerufen am 02.10.2025) gibt es in Bayern derzeit 4.238 Wasserkraftanlagen. 237 dieser Anlagen haben eine Ausbauleistung von mehr als 1.000 kW. Daneben gibt es in Bayern eine einstellige Zahl von Pumpspeicherkraftwerken. Wie viele Wasserkraftwerke nach den Nummern 3 und 4 des entworfenen Art. 63 Abs. 2 BayWG in die Zuständigkeit der Regierungen fallen werden, lässt sich der Gesetzesbegründung oder anderen allgemein zugänglichen Quellen nicht entnehmen, doch dürfte ihre Zahl überschaubar sein.

Die entworfene Zuständigkeitsregelung führt dazu, dass bei den sieben Bezirksregierungen Vollzugskapazitäten für einige hundert der insgesamt rund 4.250 Wasserkraftwerke in Bayern geschaffen werden müssen, parallel zu den Vollzugeinheiten, die in den 96 Kreisverwaltungsbehörden Bayerns (71 Landratsämter, 25 kreisfreie Städte) für die Wasserkraft zuständig sind und weiterhin zuständig bleiben werden. Auf der Ebene der Regierungen werden damit Parallelstrukturen für die Durchführung von Wasserkraftverfahren aufgebaut.

Zu beachten ist zudem, dass die Wasserkraftwerke in Bayern sehr ungleich verteilt sind. So gibt es im Regierungsbezirk Mittelfranken lediglich 3, in Oberfranken 8 und in der Oberpfalz 9 Wasserkraftwerke mit einer Ausbauleistung über 1.000 kW (vgl. LfU, a. a. O.). Auch die Zahl der Wasserkraftwerke, für die die Regierungen Mittelfrankens, Oberfrankens und der Oberpfalz nach den Nummern 2 bis 4 des entworfenen Art. 63 Abs. 2 BayWG zuständig werden, dürfte begrenzt sein. Jedenfalls bei den genannten Regierungen wird der Aufbau von Verwaltungsexpertise und -erfahrung in Sachen Wasserkraft mangels Fallzahlen schwierig sein. Ein Beschleunigungseffekt wird sich dort durch Spezialisierung nicht erzielen lassen.

Insgesamt stehen wir daher der geplanten Verlagerung der Verwaltungszuständigkeit bei Wasserkraftverfahren auf die Ebene der Regierungen skeptisch gegenüber. Es erscheint sinnvoller, die Zuständigkeit im Wesentlichen bei den Kreisverwaltungsbehörden zu belassen und bei besonderen Konstellationen, wie sie in den Nummern 1 bis 4 des entworfenen Art. 63 Abs. 2 BayWG typisiert sind, die aufsichtliche Unterstützung der zuständigen Regierungen zu aktivieren, was oft nicht nötig ist, da viele Kreisverwaltungsbehörden in Wasserkraftverfahren außerordentlich kundig und erfahren sind.

Eine Zuständigkeit der Regierungen für die Wasserkraft sollte auf Verfahren für sehr große Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Ausbauleistung beschränkt werden.

7. Verfahrensbestimmungen

Art. 69 BayWG (Verfahrensbestimmungen) soll neu gefasst und erheblich erweitert werden (§ 1 Nr. 24 Gesetzesentwurf).

- a) Mit Art. 69 Abs. 1 BayWG wird die digitale Durchführung wasserrechtlicher Verwaltungsverfahren zum Regelfall (Entwurfsbegründung S. 53).

Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren nach dem BayWG begrüßen wir. Wir sehen darin ein erhebliches Beschleunigungspotenzial. Für die rechtsichere Anwendung des digitalen Verfahrens sind allerdings noch erhebliche Vorbereitungsarbeiten zu leisten. Insbesondere wird es dabei auf die Verordnung, zu der der Gesetzentwurf das StMUV in Art. 63 Abs. 6 BayWG ermächtigen will, ankommen. Zugleich ist die WPBV entsprechend abzuändern, wofür der Gesetzentwurf mit der Ergänzung des Art. 67 Abs. 2 S. 2 BayWG klarstellend die Voraussetzung schafft.

In diesem Zusammenhang regen wir an, die WPBV und die Verordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 BayWG in einer Verordnung zusammenzufassen.

Um eine Beteiligung bei der Arbeit an der Verordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 BayWG und an der Änderung der WPBV bitten wir bereits jetzt.

Nach dem entworfenen Art. 100 Abs. 1 BayWG sollen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des novellierten BayWG begonnen wurden und in denen der Erörterungstermin bereits durchgeführt worden ist, nach den Vorschriften zu Ende geführt werden, die vor dem Inkrafttreten des novellierten BayWG gegolten haben. Im Umkehrschluss bedeutet diese Übergangsregelung, dass Verfahren, in denen der Erörterungstermin noch nicht durchgeführt worden ist, oder Verfahren, für die kein Erörterungstermin notwendig ist, ab dem Inkrafttreten des novellierten BayWG nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt werden sollen.

Dies dürfte zu erheblichen Problemen und Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die durch Art. 69 Abs. 1 BayWG angeordnete Durchführung des digitalen Verwaltungsverfahrens führen. Zwar soll die Rechtsverordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 Nr. 10 BayWG auch eine Regelung zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind, enthalten. Tritt aber das entworfene novellierte BayWG vor der Verordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 BayWG in Kraft, herrscht Ungewissheit über die verfahrensrechtlichen Folgen der Anordnung des digitalen Verwaltungsverfahrens in Art. 69 Abs. 1 BayWG. Zur Vermeidung dieser Ungewissheit schlagen wir vor, den Art. 69 Abs. 1 BayWG wie folgt zu fassen:

„(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen, sobald die Rechtsverordnung gemäß Abs. 6 in Kraft getreten ist.“

- b) Mit Art. 69 Abs. 2 S. 4 BayWG

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten.“

soll der Erörterungstermin fakultativ gestellt werden. Die Entwurfsbegründung (dort S. 53) führt hierzu aus

„Gerade bei einfachen Sachverhalten mit überschaubarer Dritt betroffenheit erweist sich der bislang obligatorisch durchzuführende Erörterungstermin als reine Formalie. Zukünftig kann in geeigneten Fällen die verfahrensdurchführende Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermin absehen.“

Es wird begrüßt, dass die Durchführung eines Erörterungstermins in Zukunft fakultativ sein soll. Um die mit der Regelung bezweckte Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung tatsächlich zu erreichen (Entwurfsbegründung S. 53), empfehlen wir zudem, das vorgesehene Verwaltungsermessen dahin zu intendieren, dass beim Ausbleiben von Einwendungen im Anhörungsverfahren vom Erörterungstermin abzusehen ist. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten; die Anhörungsbehörde soll auf eine Erörterung nach

Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten, wenn im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 bis Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG keine Einwendungen eingegangen sind.“

8. Gewässerbenutzungsabgaben

Nach Teil 6 des BayWG soll Teil 7 (Gewässerbenutzungsabgaben) eingeführt werden (§ 1 Nr. 27 Gesetzesentwurf). Abschnitt 1 regelt die Wassernutzungsgebühr. Zur übersichtlicheren und leichteren Rechtsanwendung werden die Regelungen der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in das BayWG überführt (S. 56, 57 der Begründung).

Wasserkraftbetreibern obliegt regelmäßig eine weitreichende Sondergewässerunterhaltungspflicht (Art. 22 Abs. 3 BayWG) im Interesse der Allgemeinheit, die nach § 39 Abs. 1 WHG – dem modernen Verständnis folgend – auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst, also eine ökologische Komponente beinhaltet. Die Kosten für die ihnen obliegende Gewässerunterhaltung tragen die Wasserkraftbetreiber selbst (Art. 26 Abs. 1 BayWG). Es kommt hinzu, dass die Wasserkraftbetreiber – bei erheblichem Haftungsrisiko - aktiv an der Hochwasserabwehr beteiligt sind und mit ihren Wasserkraftwerken durch die Entsorgung des Rechenguts zur Reinhaltung der Gewässer beitragen.

Die zusätzliche Heranziehung von Wasserkraftbetreibern im Wege der Wassernutzungsgebühr halten wir vor diesem Hintergrund für unangemessen. Jedenfalls sollten verauslagte Kosten der Gewässerunterhaltung vollständig auf die Gebührentschuld der Wassernutzungsgebühr angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Schröder



Bayer. Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40
81901 München

Per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

25. Sep. 2025

**Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174 vom 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes. Der Bayerische Waldbesitzerverband im Lobbyregister des Bayerischen Landtags gelistet.

Zum Gesetzentwurf möchten wir die folgenden Punkte vorbringen:

Abschnitt II, Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 78 (3) zur Gefahrenabwehr sowie für Entnahmen, die im Interesse des Allgemeinwohls liegen, eine Befreiung von der Beitragsleistung vor.

Wir bitten um Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes in Artikel 78 Abs. 3 für den Betrieb von Nasslagerplätzen in Folge der Katastrophenvorsorge, für die ein öffentliches Interesse gemäß Gemeinsamer Bekanntmachung zur Anlage von Beregnungsplätzen besteht (Az.: F4-7813-1/11, IIB3-7734-001/13 und 52a-U4510-2011/3-66 - „*Ziel ist die Genehmigung notwendiger Beregnungsplätze in Bayern, die in der Lage sind, das im Rahmen der Katastrophenvorsorge und im Katastrophenfall nicht chemisch behandelte anfallende Holz sachgerecht und unter Beachtung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen, um volkswirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. An Beregnungsplätzen, die aus Gründen der Katastrophenvorsorge erforderlich sind, besteht ein öffentliches Interesse.*“). Die Aufnahme dieses Ausnahmetatbestands für die Befreiung der Beitragsleistung für diesbezügliche Wasserentnahmen entspricht somit dem Inhalt und der Intention des Gesetzentwurfs.

Im Zuge des Klimawandels nehmen Kalamitäten wie Schädlingsbefall durch Borkenkäfer, längere Trockenperioden in der Vegetationszeit und häufigere Sturmereignisse zu und führen zu größeren Schadholzmengen, die aus Waldschutzgründen umgehend aufgearbeitet

werden müssen. Bundesweit haben wir allein in den Jahren 2018 bis 2023 einen Kalamitätsholzanfall von rund 300 Mio. fm zu verzeichnen. Kalamitäten wurden auf 2 Mio. ha Waldfläche oder 19 % des Holzbodens beobachtet. Insgesamt sind je Jahr 44,8 Mio. fm Holzvorrat verloren gegangen. Laut den Ergebnissen der BWI IV befindet sich auf 95.000 ha Blößen und auf 278.000 ha Lücken.

Aktuell kämpfen wir bayernweit und mit einem Fokus auf die fichtenvorratsreichen Regionen Süd- und Ostbayerns gegen eine erneute Borkenkäfermassenvermehrung an. Süd- und Osttirol machen uns deutlich, welche Herausforderungen in den nächsten Jahren auf uns im Alpenraum zukommen. 2024 haben wir nach Erhebungen der LWF einen Borkenkäferanfall von 4,2 Mio. fm zu verzeichnen. Bayern ist damit aktuell die Hotspotregion Deutschlands.

Damit unsere Wälder alle Funktionen – auch den Trinkwasser- und Bodenschutz – erfüllen können, brauchen wir intakte Wälder. Ein gutes und waldbesitzartenübergreifendes Kalamitätsmanagement ist insbesondere im Katastrophenfall zur Daseinsvorsorge unverzichtbar.

Hierzu gehört auch die Anlage und der Betrieb von Nasslagerplätzen. Neben den derzeit 24 Plätzen der BaySF gibt es mehrere genehmigte und im Bedarfsfall betriebene Nasslagerplätze im Privat- und Körperschaftswald sowie bei Forstzusammenschlüssen (z.B. FBG Friedberg). Mit viel Aufwand wird seit Jahren versucht, neue Nasslagerplätze im Privatwald oder besitzartengreifend (z.B. über den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss) zu schaffen. Von den Nasslagerplätzen, die die BaySF betreiben, profitieren nicht nur alle Waldbesitzenden sowie das gesamte Cluster Forst und Holz, sondern aufgrund der herausragenden Bedeutung des Waldes die gesamte Gesellschaft.

Aktuell betreiben die BaySF sechs Nasslagerplätze mit Grundwassernutzung. Aus dem Einlagerungsgeschehen der letzten Jahre ist überschlägig davon auszugehen, dass rd. 350 Tsd. m³ Grundwasser pro Jahr entnommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der im Kalamitätsfall um einiges höher liegen wird.

Das entnommene Grundwasser wird flächig über das Holz „verregnet“ und versickert anschließend über die unversiegelte Lagerfläche ohne nennenswerten Oberflächenabfluss und die belebte Bodenzone in das Grundwasser. Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass ca. 10 bis 20 % des geförderten Wassers verdunsten und damit ein Anteil von 80 bis 90 % wieder dem Grundwasser zugeführt wird. Abgesehen von den Verdunstungsverlusten ist die Grundwasserbilanz neutral.

Die Anlage und der Betrieb von Nasslagerplätzen sind mit hohen Kosten verbunden. Eine Verlegung der Nasslagerplätze mit Grundwassernutzung ist nicht verhältnismäßig bzw. nicht darstellbar. Im Privat- und Körperschaftswald kann die Anlage teilweise beihilferechtlich gefördert werden, der Betrieb hingegen nicht. Eine weitere Belastung durch ein Entgelt für Wasserentnahmen wäre für die Forstwirtschaft aufgrund der Leistungen für das Allgemeinwohl unbegründet und würde diese zusätzlich belasten.

Art. 81 Zweckbindung

Nachhaltig bewirtschaftete Wälder haben einen großen Einfluss für den Wasserrückhalt, das Grundwasser (Neubildung, Reinigung) sowie den Landschaftswasserhaushalt. Aufgrund der Bedeutung des Waldes für den Grundwasserschutz ist es angebracht, dass auch der Waldbesitz an der Verwendung des Wassercents partizipiert. Derzeit ist Artikel 81 Abs. 1 sehr allgemein formuliert, eine konkretere Formulierung wäre diesbezüglich wünschenswert.

Die Formulierung im BayWG-E verweist auf das Förderprogramm (RZWas). Es ist notwendig, dass die Nutzung des Wasserentgelts auch für forstliche Förderprogramme geöffnet werden.

Die Verwendung des Wassercents ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu der auch die 700.000 privaten Waldbesitzenden, die Förster und Mitarbeiter der waldbesitzenden Gebietskörperschaften, der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der BaySF gehören.

In Bayern gibt es nach Informationen Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 3.184 Wasserschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von rund 383.000 ha. Davon liegen rund 197.000 ha im Wald (89.000 ha bzw. 45 % im Staatswald, 49.000 ha bzw. 40 % im Privatwald und 28.000 ha bzw. 14 % im Körperschaftswald sowie 1.000 ha im Bundeswald). Der Wald hat für den Wasserschutz und die Grundwasserneubildung eine besondere Bedeutung. Im Lauf eines Bestandslebens werden auf einem Hektar Waldfläche rund 80.000 bis 160.000 m³ frisches Grundwasser gebildet. Darüber hinaus hat der Wald für die Qualität des Grundwassers durch seine Reinigungsfunktion als naturnahes Ökosystem eine besondere Bedeutung.

Der Anteil der Wasserschutzgebiete im Wald hat in den letzten Jahren massiv zugenommen und wird in Zukunft voraussichtlich weiter steigen. Damit verbunden sind eine Vielzahl von Bewirtschaftungsvorgaben, die über die gesetzlich vorgegebene Waldnutzung hinausgehen. Im Gegensatz zu anderen Landnutzungsformen gibt es aber in der Forstwirtschaft hierfür vielfach keinen Ausgleich. Wir halten es für notwendig, dass für den Wald ein Musterkatalog für finanzielle Ausgleichsleistungen und entsprechende Anwendungshinweise erarbeitet werden, an dem sich eine Partizipation am Wasserentgelt orientieren kann.

Wir bitten Sie, unsere Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Breitsameter
Präsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Thorsten Glauber

Abg. Patrick Friedl

Abg. Christin Gmelch

Abg. Josef Lausch

Abg. Björn Jungbauer

Abg. Tanja Schorer-Dremel

Abg. Johann Müller

Abg. Christian Hierneis

Abg. Marina Jakob

Abg. Anna Rasehorn

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 19/8947)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne also zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich erteile Herrn Staatsminister Thorsten Glauber das Wort. Bitte.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Besucher! Der 25.11. ist für uns in Bayern ein besonderer, um nicht zu sagen ein historischer Tag. Das Hohe Haus, der Bayerische Landtag, befasst sich heute mit dem wahrscheinlich modernsten Wassergesetz Deutschlands, liebe Kolleginnen und Kollegen. Vor uns liegt die weitreichendste Novelle der bayerischen Wassergesetze, die wir seit den letzten 15 Jahren erleben. Erstmals geht es um den Wassercnt in Bayern, der von beiden Regierungsfraktionen mitgetragen und in die Debatte eingebracht wird.

Das Wassergesetz, liebe Kolleginnen und Kollegen, setzt neue Maßstäbe. Wasser ist Leben. Mit dem Wassergesetz wollen wir den riesigen Schatz unseres Grundwassers in Zukunft schützen. Bayern hat die Besonderheit, dass wir mehr Wasserversorger – rund 2.300 an der Zahl – als Kommunen haben; die 2.056 Kommunen wurden heute in der Debatte schon genannt. Wir haben in Bayern mehr Wasserversorger als Kommunen. Damit ist dieser Wasserschatz natürlich auch für kommende Generationen besonders zu schützen. 90 % unseres Trinkwassers kommt aus dem Grundwasser. Damit ist natürlich auch die Herausforderung gegeben. Der Klimawandel setzt unser Grundwasser unter Stress, und deshalb brauchen wir Lösungen. In den letzten 12 Monaten waren in Südbayern 9 und in Nordbayern 8 Monate zu trocken. Das

Niederschlagsdefizit lag in diesem Zeitraum im Süden bei minus 21 % und im Norden bei minus 17 %. Da sieht man die gewaltige Aufgabe.

Mit unserer Strategie "Wasserzukunft Bayern 2050" haben wir einen Fahrplan, um die Wasserversorgung in Bayern und das Wassermanagement für die Zukunft fit zu machen. Mit dem bayerischen Wasserpaket setzen wir neue Maßstäbe. Es geht um die weiß-blaue Infrastruktur, es geht um den Schutz des Grundwassers, es geht um den Schutz vor Hochwasser, es geht um Bürokratieabbau und um die Digitalisierung.

Herzstück unserer Novelle ist der neu einzuführende Wassercsent. Als ich vor 7 Jahren die Ehre hatte, das Amt des bayerischen Umweltministers zu übernehmen, gab es in der Wasserwirtschaft den einen oder anderen, der mir sagte: Den Wassercsent hast du vielleicht als Idee, aber einführen wirst du ihn nicht. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, heute bringen wir mit dieser Novelle den Wassercsent in dieses Hohe Haus und in die Gesetzgebung ein. Ich bin davon überzeugt, wir haben nicht nur Wort gehalten, sondern wir, beide Regierungsfraktionen, werden auch einen Meilenstein für die Wasserwirtschaft in Bayern setzen.

Der Wassercsent wurde in einem guten gesellschaftlichen Konsens in die Welt gebracht. Ich halte ihn für notwendig. Bei vielen Diskussionen, die ich draußen mit den Bürgerinnen und Bürgern in den letzten Monaten, wenn nicht sogar in den letzten Jahren über dieses Thema geführt habe, gab es eine hohe Zustimmung, das kostbare Gut Wasser für kommende Generationen zu sichern und die Qualität für die Zukunft gut zu schützen. Es ist die Frage des Wirtschaftsstandorts Bayern. Ob Industrie oder Landwirtschaft, sie brauchen am Ende diesen Wasserschatz. Deshalb ist es richtig, dass wir uns mit dem Wassercsent gemeinsam um diese Aufgabe kümmern.

Die Details sind hier bekannt. Mit allen Beteiligten ist diskutiert worden. Vor allem, lieber Walter Nussel, wurde von dir ein sehr fundierter und guter Praxischeck hinterlegt. Der Beauftragte für Bürokratieabbau hat diesen Wassercsent bei der Einführung immer begleitet. Lieber Walter, herzlichen Dank an dich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich danke allen, die dieses Gesellschaftsthema konstruktiv mitdiskutiert haben. Mit dem Vorschlag, Grundwasser grundsätzlich mit 10 Cent pro 1.000 Liter, also den Kubikmeter, zu bepreisen, ist ein fairer Preis angesetzt. Das sind pro Kopf und Bürger im Jahr circa 5 Euro. Das ist etwa der Preis für einen Kaffee oder eine Apfelsaftschorle hier in der Münchener Innenstadt. Das ist am Ende die Investition für die Wassersicherheit und die gute Wasserzukunft Bayerns.

Bei dem Gesetz zum Wassercsent bleibt es dabei, dass wir Oberflächengewässer nicht bepreisen. Wir haben Ausnahmen in der Entgeltpflicht unter anderem für Heilquellen, für die Fischerei, für die Erzeugung von erneuerbaren Energien und für Boden- und Wasserverbände. Es wird, wie bekannt, einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Kubikmetern im Jahr je Entgeltpflichtigem geben.

Wir wollen mit dem Wassercsent kein Bürokratiemonster erschaffen. Deshalb werden die Wasserentnahmen der Gemeinden entweder für das Feuerwehrlöschwesen oder für kommunale Spülarbeiten zu einem Anteil von 2 % freigestellt. Das ist einfach und unbürokratisch. Die Umsetzung, liebe Kolleginnen und Kollegen, erfolgt digital. Somit werden wir die Kreisverwaltungsbehörden unterstützen und sie entlasten.

Lassen Sie mich ein Missverständnis ausräumen: Der Wassercsent wird von Anfang an zweckgebunden sein. Er wird nicht in den allgemeinen Staatshaushalt fließen, sondern die 70 Millionen Euro pro Jahr werden für das Thema Wasser eingesetzt werden. Der Wassercsent wird am Ende über den Entnahmebescheid abgerechnet. Es gibt genau festgelegte Mengenwerte, die als Grundlage zur Berechnung vorliegen. Das heißt, der Entnehmer muss diese festen Mengenwerte bezahlen, oder er muss am Ende des Tages nachweisen, dass er diese Menge unterschritten hat. Das heißt, er kann am Ende einen Nachweis wählen. Wir wollen keine Messvorschrift machen. Am Ende muss er aber eine plausible Mengenangabe vorlegen. Wir setzen hier auf Vertrauen. Wir werden mit diesem Vertrauen am Ende gut fahren.

Die Umsetzung steht in den Startlöchern. Wenn dieses Hohe Haus diesen ambitionierten Zeitplan im Ältestenrat und im Präsidium jetzt am Ende durch – –

(Volkmar Halbleib (SPD): Winkt!)

– Nein: umsetzt. Wenn der Zeitplan umgesetzt wird, dann werden wir das zum 31. Dezember 2025 einsetzen. Die erste Festsetzung erfolgt dann Mitte 2027.

Wir stärken damit die öffentliche Wasserversorgung. Wir werden die Themen Trinkwasser und Wasserversorgung am Ende für die Zukunft stärken.

Erstens. Wir stellen in der Wassernovelle sicher, dass es keinen Ausverkauf der bayerischen Wasserversorgung gibt. Trinkwasser ist ein öffentliches Gut und hat immer Vorrang. Wir wollen dadurch Ausverkauf und Privatisierung einen klaren Riegel verschieben. In Zukunft muss vor der Übertragung von Genehmigungen eine Anzeige vorliegen. Wir als Wasserwirtschaft können dann immer entscheiden, ob ein Entnahmeverbescheid weiterhin bestehen bleibt oder ob die Kreisverwaltungsbehörden diesen Bescheid wieder einziehen. Damit ist sichergestellt, dass ein Entnahmeverbescheid nicht gehandelt oder weitergegeben werden kann, sondern am Ende ein Gemeingut bleibt.

Zweitens. Wir werden mit dieser Wassernovelle den Hochwasserschutz in Bayern stärken. Alle, die einmal an der eigenen Familie, am eigenen Haus, am eigenen Hab und Gut ein Schadensereignis erlebt haben, sehen den Schmerz; Hochwasser zerstört am Ende nicht nur die Wohnung und Hab und Gut. Bei den letzten Hochwassern waren in Bayern Menschenleben zu beklagen. Unsere Blaulichtfamilie bringt sich bei Hochwassern mit maximalem Einsatz auch selbst in Gefahr. Deshalb ist Hochwasserschutz für uns alle notwendig.

Hochwasserschutz ist am Ende der beste Katastrophenschutz und die beste Vorsorge. Deshalb werden wir auch weiterhin in den Hochwasserschutz investieren. Wir werden mit dieser Novelle gemeinsam den Hochwasserschutz als überragendes öffentliches Interesse sicherstellen. Wir wollen damit niemanden enteignen. Wir wollen aber dafür

sorgen, dass es am Ende keine Endlosschleifen und keine Klagewellen von Unbeteiligten gibt, die dann den Hochwasserschutz jahrelang verzögern, sodass damit natürlich auch der für die Menschen nötige Schutz nicht gewährleistet ist.

Wir werden die finanzielle Ausstattung weiterhin nach oben fahren. Wir haben im Haushalt die Mittel für den Hochwasserschutz im letzten Jahr um 40 Millionen Euro erhöht. Wir werden, wenn der Haushalt 2026 hier im Landtag beschlossen wird, zumindest im Entwurf noch 10 Millionen Euro und für 2027 noch 25 Millionen Euro draufpacken.

Damit ist klar: Hochwasserschutz hat in Bayern einen ganz, ganz hohen Stellenwert. Wir als Regierungsfraktionen wollen beim Hochwasserschutz nicht sparen. Wir wollen diese Vorsorge am Ende gemeinsam angehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Weiter ist mir persönlich ganz wichtig: Viele Kommunen in Bayern stehen vor großen Herausforderungen. Sie sind teilweise überschuldet. Liebe Kolleginnen und Kollegen, viele von Ihnen sitzen noch im Gemeinderat und stimmen dort mit ab. Ein Gemeinderat muss vielleicht zwischen Kindergarten und Hochwasserschutz entscheiden. Diese Not der Kommunen wollten wir ein Stück weit verringern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben in der Wassernovelle gemeinsam mit dem Gemeinde- und dem Städtetag die Beteiligtenleistungen neu geordnet. Ich möchte den Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags, Herrn Uwe Brandl und Herrn Markus Pannermayr, für diese hervorragenden Verhandlungen, für diese konstruktiven und guten Gespräche hier ganz herzlich danken. Ich danke dem Finanzminister Albert Füracker, der sich mit eingebracht hat. Ich danke dem Vorsitzenden des Umweltausschusses Alexander Flierl und meiner Kollegin Marina Jakob, die sich hier zum Vorteil unserer Kommunen in Bayern starkgemacht haben. Wir haben einen guten Kompromiss gefunden.

Ich sage die Zahl: Wir werden die bayerischen Kommunen beim Hochwasserschutz um knapp 19 Millionen Euro pro Jahr entlasten. Wir werden zukünftig festlegen, dass die Beteiligung der Kommunen bei Planung, Bau und Grunderwerb bei 20 % liegen soll. Sie soll damit nicht mehr wie bisher bei bis zu 50 % liegen. Das ist ein klares Bekenntnis zum Hochwasserschutz, zur Entlastung unserer Kommunen und zu einer Deckelung, die wir bei den Baukosten einführen werden. Wir werden damit für die Kommunen auch Sicherheit bei der Frage von Baukostensteigerungen herstellen.

Sie sehen damit: Wir haben es, obwohl wir bei der zeitlichen Umsetzung ordentlich Druck hatten, bei der Reform der Beteiligtenleistungen geschafft, dass Bayern auch in Zukunft hochwasserfest ist und die Kommunen entlastet werden können.

Das dritte Ziel unseres Wasserpakets betrifft die digitale Wasserwelt. Wir wollen in den Behörden in Zukunft nicht mehr Berge von Akten haben. Wir wollen den Umgang mit Wasser und mit der Wassergesetzgebung zukünftig mit einem Klick ermöglichen. Das digitale Wasserbuch wird am Ende dafür sorgen, dass die Daten in den dafür verantwortlichen Landkreisen und kreisfreien Städten durch Klick sofort abrufbar sind. Man soll sie immer und jederzeit abrufen können. Wir bündeln die Verfahren, die bei Hochwasserschutzmaßnahmen und bei Wasserkraftanlagen komplex und groß sind, bei den Bezirksregierungen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen die Verfahren mit dieser Bündelungswirkung beschleunigen.

Wir werden durch die Wassernovelle erstens wie beschrieben den Grundwasserschutz deutlich stärken. Wir werden zweitens den Hochwasserschutz in Bayern auf ganz neue Beine stellen. Wir werden drittens die Wasserwirtschaft durch die Digitalisierung am Ende noch effizienter und effektiver machen.

Für uns in der Wasserwirtschaft war das in den letzten sieben, acht Monaten eine Herkulesaufgabe. Die Kolleginnen und Kollegen, die sie geleistet haben, sind heute mit hier; sie sitzen oben auf der Tribüne oder hinter mir. Ich möchte mich bei ihnen und

bei euch sehr herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit, für die Zuarbeit, für die Beratungen in den beiden Regierungsfraktionen bedanken. Es war sehr konstruktiv.

Wie gesagt: Der Wassercsent ist ein Versprechen dieser beiden Regierungsfraktionen, das wir heute umsetzen. Er bringt kommenden Generationen bei dem Thema der Wasserzukunft in Bayern geschätzt 70 Millionen Euro pro Jahr. Das sind 70 Millionen Euro für Qualität und Sicherung in den herausfordernden Zeiten der Zukunft. Dafür ein ganz klares Ja. Wasser heißt Leben. Wasser ist das wichtigste Lebensmittel, das wir in Bayern haben.

Ich bitte in den Beratungen um Ihre Zustimmung und freue mich auf die Debatte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu hat der Kollege Patrick Friedl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Patrick Friedl (GRÜNE): Herr Minister Glauber, Ihre Expertenkommission hat als wichtigsten Punkt benannt, die Speicherfähigkeit der bayerischen Landschaft wiederherzustellen. Können Sie mir sagen, wo sich in Ihrem Gesetzentwurf vier Jahre nach der Expertenkommission dazu etwas findet?

Sie selbst haben im Oktober 2023 in einem Bericht geschrieben: Es werden zusätzlich über 500 Millionen Euro pro Jahr für die Wasserwirtschaft nötig. – Sie brauchten diese auch für zusätzliche mehrere Hundert Stellen. Werden diese Stellen jetzt kommen?

Warum muss das jetzt alles im verkürzten Verfahren kommen? Wieso kriegen wir das jetzt kurz vor Weihnachten hingelegt? Wieso werden unsere parlamentarischen Rechte extrem eingeschränkt? Warum ging das nicht früher und schneller?

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Ich fange von hinten her an. Herr Kollege Friedl, ich gebe Ihnen recht: Das Verfahren ist sicher

sportlich. Das bayerische Parlament ist aber sehr leistungsfähig. Sie werden diese sportlichen Beratungen, weil das Parlament so leistungsfähig ist, ganz sicher wunderbar hinbekommen. Lieber Kollege Friedl, der Inhalt ist Ihnen seit mehreren Wochen bekannt. Sie konnten sich damit reichlich auseinandersetzen. Deshalb ist das Verfahren tatsächlich kurz, der Inhalt aber lange bekannt.

Sie fragen nach der Speicherfähigkeit, nach dem Schwammprinzip und nach der Stärkung des Landschaftswasserhaushalts. Genau dafür ist die Einnahme aus dem Wasserkredit in Zukunft gedacht. Wir werden diese Mittel genau dafür einsetzen, um die Grundwasserneubildung und Grundwasseranreicherung in Bayern zu stärken sowie die Speicherfähigkeit der Böden zu erhöhen. Damit ist dem natürlich Rechnung getragen. Der Wasserkredit wird dafür einen großen Anteil einnehmen. Das wird die Aufgabe der Zukunft sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Christin Gmelch für die AfD-Fraktion. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Christin Gmelch (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kollegen! Wir beraten heute über die Novellierung des Wassergesetzes. Dabei handelt es sich um einen bunten Strauß an Maßnahmen, die allesamt verschleiern sollen, worum es eigentlich geht: die Einführung eines sogenannten Wasserentnahmengelts in Bayern, ein Instrument, das mit den wohlklingenden Attributen "gerecht, fair, einfach und nachhaltig" daherkommt. So steht es in der Begründung der Staatsregierung. In der praktischen Wirkung ist dieser Wasserkredit aber nichts anderes als eine zusätzliche Steuer durch die Hintertür. Sie trifft alle.

Großmütig rechnet die Staatsregierung vor, dass mit zusätzlichen durchschnittlichen Kosten von 5 Euro pro Kopf und Jahr zu rechnen ist. Eine vierköpfige Familie zahle

folglich nur 20 Euro. Aber dies ist nur ein Teil der Wahrheit; denn was für Söders Stadt-Klientelen nach wenig klingt, ist für Hausbesitzer mit Garten schon ein großer Brocken. Es wird klar, die Novellierung zielt wieder einmal auf die ländliche Bevölkerung ab. CSU und FREIE WÄHLER machen Jagd auf Bürger mit Garten, Pool und großer Badewanne.

(Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Michael Hofmann (CSU):
Jagd! Also so was!)

Aber nicht nur der inflationsgebeutelte Verbraucher darf den Kater nach den wilden Verteilorgien der Staatsregierung bezahlen. Der Wassercsent trifft vor allem heimische Betriebe, die hier in Bayern produzieren, ausbilden und investieren, und das in einer wirtschaftlich ohnehin prekären Zeit. Allein für die Unternehmen, die Grundwasser aus eigenen Brunnen entnehmen, veranschlagt man Mehrkosten von rund 28,7 Millionen Euro jährlich. Die Botschaft ist eindeutig: Diese Abgabe trifft die Wirtschaft.

Als fadenscheinige Begründung soll dabei wieder einmal der Klimawandel herhalten, obwohl mehrere Expertenanhörungen im Bayerischen Landtag deutlich gemacht haben, wir haben keinen Wassermangel, sondern ein Wassermanagement-Problem. Es ist in den Sommermonaten etwas trockener geworden,

(Anna Rasehorn (SPD): Etwas!)

dafür regnet es im Winter mehr. Dieses Wetterphänomen begleitet Bayern nun schon seit einigen Jahrzehnten und ist statistisch auffällig. Das heißt, wir brauchen mehr Wasserrückhaltefähigkeiten in der Fläche, mehr kleine Weiher, Gräben und Versickerungsgruben und natürlich auch einen effizienteren und angepassteren Hochwasserschutz, um Spitzen wie Starkregenereignisse besser abzufangen. Der Wassercsent löst keines dieser Probleme. Er lässt den Bürger nur für die Unfähigkeit der Staatsregierung bezahlen.

Erschwerend kommt der administrative Überbau hinzu. Es entstehen neue Aufgaben auf allen Ebenen, von der Kommune bis zum Freistaat selbst. Dass das Verfahren "weitgehend automatisiert" werde, klingt zunächst gut. Tatsächlich bedeutet es jedoch flächendeckend zusätzlichen Aufwand. Beträchtliche Teile der Einnahmen fließen in neue, ineffiziente Verwaltungsstrukturen. Sie können es erraten: Sie verpuffen und helfen weder dem Hochwasserschutz noch dem Wasserrückhalt.

Eine kleine Anmerkung an dieser Stelle: Anfechtungsklagen gegen Festsetzungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Fällig ist das Entgelt einen Monat nach Bekanntgabe. Mit anderen Worten: Erst zahlen, dann klagen.

(Beifall bei der AfD)

Das ist ein bemerkenswerter Umgang mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes.

(Anna Rasehorn (SPD): Wie soll man es denn sonst tun?)

Ich darf Sie daran erinnern, liebe FREIE WÄHLER und liebe CSU, Wasser- und Trinkwasserschutz sind Kernaufgaben des Staates. Sie sollten aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden, nicht über ein sektorales Sonderentgelt, das in Wahrheit wie eine Steuer wirkt, ohne so genannt zu werden.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Farce. Er bittet Bürger zur Kasse, ohne einen größeren Nutzen für Bayern zu generieren. Er ist sozial ungerecht und belastet unsere Unternehmen. Aber das Gesetz passt zu einer Staatsregierung, die untätig an der Seitenlinie steht, während die bayerische Teichwirtschaft zugrunde geht,

(Zuruf von der CSU)

Hunderte Unternehmen das Land verlassen und ein vernachlässigter Hochwasserschutz seinen Tribut fordert.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Kommen Sie bitte zum Ende, Frau Abgeordnete.

Christin Gmelch (AfD): Diese Ignoranz wird Ihnen der aufrichtige Steuerzahler mit Sicherheit vergelten.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Abgeordnete, es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Für die erste hat Herr Kollege Josef Lausch von der Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Kollegin, herzlichen Dank für Ihre abgelesenen Ausführungen. Mir stellen sich zwei Fragen:

Erstens. Können Sie mir den Wasserpreis in Ihrer Heimatgemeinde nennen und sagen, wie sich der Wassercsent auf Ihren Betrieb finanziell in Euro und Cent auswirken würde?

Zweitens. Sind Sie der Meinung, dass das bayerische Grundwasser, ein Bodenschatz, tatsächlich kostenlos sein und weiterhin bleiben sollte?

(Zuruf von der AfD)

Christin Gmelch (AfD): Zu Ihrer zweiten Frage: Das Wasser sollte auf jeden Fall weiterhin kostenlos sein, weil unsere Bürger und Bürgerinnen ohnehin schon so viel zahlen müssen. Es muss nicht sein, dass man sie jetzt auch noch damit traktiert.

(Beifall bei der AfD – Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Und die erste Frage? Sie wissen es nicht!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für die zweite Zwischenbemerkung hat Herr Kollege Björn Jungbauer von der CSU-Fraktion das Wort.

Björn Jungbauer (CSU): Frau Gmelch, ich gebe Ihnen noch einmal die Chance, auf die erste Frage des Kollegen Lausch nach dem Wasserpreis in Ihrer Heimatgemeinde und den konkreten Auswirkungen auf diesen zu antworten.

Sie haben vorhin angebracht, dass das Wasser in der einen Jahreszeit zwar weniger, dafür aber in der anderen Jahreszeit mehr vorhanden ist. Deshalb wollte ich Sie Folgendes fragen: Wenn es nachts dunkel und tagsüber hell ist, ist es dann über den Tag hinweg gleich düster? Oder wie darf ich Ihre Aussage verstehen?

Christin Gmelch (AfD): So, wie ich es Ihnen gerade erklärt habe. Zur ersten Frage: Es macht sich bei uns in der Landwirtschaft definitiv bemerkbar, indem wir jetzt mehr zahlen müssen.

(Beifall bei der AfD – Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Wie viel in Euro und Cent?
Sagen Sie es mir! Sie wissen nicht, wovon Sie reden! – Michael Hofmann (CSU): Wie viel denn? Das hat jemand vergessen Ihnen aufzuschreiben! Peinlich!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Tanja Schorer-Dremel für die CSU-Fraktion. Bitte, Sie haben das Wort.

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Werte Kollegin Gmelch, man hat gerade Ihre Unkenntnis gepaart mit kompletter Ahnungslosigkeit bezüglich dieses Wassergesetzes bemerkt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf von der AfD)

Bayerns Wasserpolitik steht an einem Wendepunkt. Klimawandel, Extremwetter, Trockenheit, zurückgehende Grundwasserstände – all das zwingt uns, unser Wasserrecht nicht nur weiterzuentwickeln, sondern strategisch neu auszurichten. Mit der heute vorliegenden Novelle des Bayerischen Wassergesetzes wird ein moderner, zukunftsfer-

ter und praxistauglicher Rechtsrahmen geschaffen, der Bayerns Wasser ökologisch, ökonomisch und sicherheitsrelevant resilient macht. Der Entwurf ist ein kraftvoller Aufbruch. Wir nutzen die Spielräume maximal, gerade im Wasserhaushaltsgesetz, um bayerische Antworten auf bayerische Herausforderungen zu geben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Es ist kein Papier für politische Schaufenster, sondern echte Umsetzungskraft. Verfahren werden modernisiert, Zuständigkeiten geschärft, Instrumente verbessert, und Digitalisierung wird verbindlich gemacht; denn so funktioniert moderne Gesetzgebung.

Ein zentraler Baustein, wie es unser Umweltminister Glauber schon gesagt hat, ist die Einführung des Wasserentnahmementgelts, des Wassercents. Wichtig ist: Er wird exakt nach den Eckpunkten der Regierungsfraktionen und auf Basis eines breiten Praxischecks umgesetzt. Ich möchte mich hier ganz besonders bei Walter Nussel bedanken, der nicht nur den Prozess begleitet, sondern auch die Praxischecks durchgeführt hat.

(Beifall bei der CSU)

Das ist moderne Gesetzgebung: Praxis vor Theorie, Evidenz vor Ideologie und Realität vor Ritual. Wir haben mit allen Beteiligten gesprochen, oft mehrfach, geprüft, angepasst und am Ende ein Instrument geschaffen, das Recht, gerecht, fair, einfach und nachhaltig ist. Bayern bekennt sich klar: Trinkwasser zuerst. Wir verankern den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausdrücklich im Gesetz und verhindern durch eine Anzeigepflicht für Rechtsnachfolgen die Privatisierung oder Kommerzialisierung unserer existenziellen Ressourcen.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre zeigen: Wir brauchen Klarheit, Beschleunigung und Planungssicherheit. Mit der Novelle gilt: Hochwasserschutz ist überragendes öffentliches Interesse. Vorsorge ist vorrangiger Belang. Klimafolgen müssen zwingend mitgedacht werden.

Ein zentraler Fortschritt ist die neue Deckelung der kommunalen Beteiligtenleistung auf 20 % der Ausbaukosten. Damit schaffen wir Rechtssicherheit, finanzielle Planbarkeit und eine spürbare Beschleunigung bei der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten. Der natürliche Hochwasserschutz bleibt selbstverständlich wichtig; er ist ja auch in § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes bundesrechtlich verankert.

Wir stellen das System digital neu auf: digitales Wasserbuch, digitale Bekanntmachungen, digitale Auslegung, digitale Bescheidung und digitale Verfahrensschritte. Mit klaren Mindestlaufzeiten, Übergangsregeln und der Möglichkeit, externe Projektmanager einzusetzen, geben wir dem Verfahren einen sauberen, schnellen und revisionssicheren Ablauf. Wir modernisieren das Abwasserabgaberecht, stärken die kommunale Eigenverantwortung und ermöglichen die nachhaltige Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser. Das hilft Städten und Gemeinden, im Klimawandel handlungsfähig zu bleiben.

Die Novelle des Bayerischen Wassergesetzes ist für uns ein Zukunftsgesetz: robust in der Substanz, modern in der Methodik, mutig in der Umsetzung, digital, schlank und zielsicher. Auch ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich für die Zusammenarbeit bei CSU und FREIEN WÄHLERN, bei den Mitgliedern des Umweltausschusses, aber auch bei Umweltminister Thorsten Glauber sowie bei der zuständigen Abteilung, stellvertretend bei Dr. Christian Mikulla, bedanken. Ich glaube, wir haben gezeigt, dass wir miteinander etwas für unsere Bürgerinnen und Bürger und für unser Wasser auf den Weg bringen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich möchte an dieser Stelle auch ganz besonders dem Ausschussvorsitzenden Alexander Flierl danken, der gerne heute hier gestanden hätte, das krankheitsbedingt aber nicht kann. Die Grundsätze "Fairness, Einfachheit, Nachhaltigkeit und Praxisnähe" werden wir selbstverständlich auch bei den kommunalen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Verordnungen anwenden. Auch hier werden wir uns einbringen und

insbesondere bei den Richtlinien für die Verwendung des Wassers, aber auch bei der Straffung von Verwaltungsprozessen wie bei der Delegationsverordnung dafür Sorge tragen, dass dem Grundsatz der Subsidiarität und den Belangen vor Ort Rechnung getragen wird.

Wir werden den Gesetzentwurf in den Anhörungen und in den Ausschussberatungen konstruktiv, offen und wohlwollend mit dem klaren Ziel begleiten, ihn weiter zu schärfen und einen breiten Konsens für eine moderne bayerische Wasserpolitik zu erreichen. Daher freue ich mich auf die Beratungen und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Zunächst hat der Abgeordnete Johann Müller, AfD-Fraktion, das Wort.

Johann Müller (AfD): Frau Schorer-Dremel, können Sie mir sagen, welche Wassergebühr Sie zahlen und wie sich der Wassercsent bei Ihnen auswirkt?

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das kann ich Ihnen sagen. Wir sind ein Dreipersonenhaushalt und gehen von 10 bis 12 Euro im Jahr aus.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf von der CSU: Sehr gut!
CSU: 1, AfD: 0! – Michael Hofmann (CSU): So geht das!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Dann hat für eine Zwischenbemerkung der Kollege Patrick Friedl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

(Unruhe)

– Jetzt sind Sie erst einmal etwas ruhig, bitte. Kollege Patrick Friedl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hat nun das Wort.

Patrick Friedl (GRÜNE): Liebe Frau Kollegin Schorer-Dremel, ich habe zwei Fragen. Die erste geht in Richtung der Speicherfähigkeit der Landschaft. Können Sie mir sagen, wo Sie die Verbesserung im modernsten bayerischen Wasserrecht untergebracht haben? Ich habe es vorhin noch nicht heraushören können.

Zum Zweiten. Der technische Hochwasserschutz, die Hochwasserschutzanlagen mit Nebenanlagen, wird ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Sie haben selbst ausgeführt, dass der natürliche Hochwasserschutz nicht berücksichtigt worden ist. Wird das aus Ihrer Sicht Auswirkungen auf die künftige Mittelverteilung zwischen dem technischen und dem natürlichen Hochwasserschutz haben? Ich würde nämlich davon ausgehen, dass im Verhältnis auch mehr Mittel aufgewendet werden sollen, wenn ich etwas ins überragende öffentliche Interesse stelle.

(Zuruf)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ich fange von hinten an, Herr Kollege Friedl. Der natürliche Hochwasserschutz, wie ich in meiner Rede auch gesagt habe, ist in § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes geregelt und dabei immer mitgedacht, zusätzlich zu dem technischen Hochwasserschutz. Daher schließt das eine das andere nicht aus, sondern verbindet sich.

Zum Zweiten. Ich glaube, unser Umweltminister hat sehr deutlich gesagt, dass für die Schaffung von Retentionsflächen überall in Bayern in der Fläche der Wassercents sehr wohl eingesetzt wird. Ich glaube, wir müssen hier den ganzheitlichen Ansatz sehen und nicht schauen, ob das eine oder andere dezidiert hineingeschrieben wird. Ich gehe fest davon aus, dass durch die Einführung dieses Wassercents auch der Wasserrückhalt in der Fläche gewährleistet werden kann. Jetzt habe ich es noch einmal wiederholt. Als Grundschullehrerin weiß ich: In der Wiederholung liegt der Erfolg. Vielleicht hilft uns das bei den weiteren Anhörungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Christian Hierneis. Sie haben das Wort, bitte.

Christian Hierneis (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt haben wir gemeint, Sie machen endlich ein Wassergesetz, super, jetzt geht etwas vorwärts. Auf den zweiten Blick haben wir dann festgestellt: Das war nichts. Auf zwei Problempunkte will ich schnell eingehen.

(Zuruf)

Erstens: die ungerechte Ausgestaltung des Wassercents. Den Wassercents befürworten wir natürlich, aber nicht so. Die einen müssen zahlen, die anderen nicht. Mitglieder von Wasser- und Bodenverbänden, hat der Minister in einem ganz kleinen Nebensatz erwähnt, können kostenlos Grundwasser entnehmen. Man muss nur Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband sein, also eigentlich in einem Bewässerungsverband, und schon zahlt man nichts. Andere wie die Trinkwasserversorger, die Kommunen und damit auch die Verbraucher müssen aber zahlen.

Genau diejenigen also, die massiv in den Grundwasserschutz und damit in den Trinkwasserschutz investieren, die Kommunen und die Wasserversorger, müssen zahlen. Die anderen aber müssen weder zahlen, noch müssen sie sich um den Schutz des Wassers kümmern. Das verstößt gegen jeden Gleichheitsgrundsatz. Entweder zahlen alle oder keiner.

Wenn Sie behaupten, in Ihrem Gesetz hat die Trinkwasserentnahme Vorrang – das haben Sie in Ihrer Pressemitteilung von vor zwei Tagen gesagt –, stimmt das, und zwar beim Zählen. Wer Wasser für das lebensnotwendige Trinkwasser entnimmt und den Menschen zur Verfügung stellt, zahlt. Wer in einem Bewässerungsverband seine

Flächen mit wie viel Wasser auch immer bewässert, zahlt nicht. Da wird nicht einmal kontrolliert, wie viel Wasser das ist.

Zweitens wird nämlich nach wie vor nicht flächendeckend konkret gemessen, wo wie viel Wasser entnimmt. Das haben Sie nicht ins Gesetz hineingeschrieben. Das muss ich Ihnen jetzt wahrscheinlich echt erklären; es ist nämlich so: Nur wenn ich weiß, in welchen Mengen, wo und von wem überhaupt Grundwasser entnommen wird, kann ich eine Strategie für den Grundwasserschutz entwickeln. Das sollten Sie eigentlich dringend tun. Dies sehe ich aber in Ihrem Gesetz nicht. Das interessiert Sie offenbar auch nicht.

Deshalb muss ich leider feststellen: Unsere großen Probleme, die wir mit unserem Grundwasser haben, werden mit Ihrem Gesetz gar nicht gelöst. Ihr Gesetz schafft Ungerechtigkeiten und neue Probleme, was nicht gerade zielführend ist. Das hätten Sie sich eigentlich alles sparen können. Da sind unsere Vorschläge in unserem Gesetzentwurf tausendmal besser gewesen. Deswegen werden wir im Umweltausschuss einige Änderungsanträge einbringen und Ihren Gesetzentwurf in dieser Form ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist für die FREIEN WÄHLER die Kollegin Marina Jakob. Bitte, Sie haben das Wort.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, mit der Novelle des Wassergesetzes ist uns etwas ganz Besonderes gelungen. Wir haben alle Akteure nicht nur einmal, sondern wir haben sie mehrmals an einen Tisch geholt. Wir haben uns alle Argumente angehört. Es waren viele gute und vernünftige Argumente dabei, aber viele Argumente sind etwas aus der Spur gelaufen.

An der Rede des Herrn Kollegen Hierneis kann man sehen, dass die GRÜNEN nicht in der Lage sind, Kompromisse zu schließen. Sie sind leider nicht in der Lage, zum einen die Natur, den Schutz des Wassers, den Klimaschutz und den Umweltschutz zu beachten und zum anderen gleichzeitig unserer bayerischen Wirtschaft nicht zu schaden. Mit unserem Kompromiss ist uns das gelungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir haben über eineinhalb Jahre hinweg Gespräche geführt. Ich möchte an dieser Stelle ganz besonders Herrn Kollegen Alexander Flierl danken. Wir haben uns sehr stark ausgetauscht und oft miteinander telefoniert. Wir haben dabei Argumente rau und runter diskutiert. Ich möchte ihm an dieser Stelle gute Besserung wünschen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich möchte auch deinem kompletten Team, lieber Thorsten, für die stetigen Ratschläge, für die Hintergrundinfos, für die vielen Erklärungen und für den guten Austausch in dieser Zeit danken. Ich danke außerdem Walter Nussel und seinem Team. Wir haben mit dem Praxischeck bewiesen, dass wir bei diesem Gesetzentwurf vorher abgeklärt haben, ob er praktikabel und einfach ist und ob er Nutzen bringen wird. Und das wird er.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ein großer Dank gilt natürlich unserem Minister. Lieber Thorsten, vielen Dank, dass du all die Jahre an dem Thema Wassercsent drangeblieben bist und dafür gekämpft hast. Der Wassercsent ist natürlich nicht nur auf großes Wohlwollen gestoßen. Es gab viele Kritiker aus allen Reihen. Mit unserem Vorschlag konnten wir jedoch die Kritiker davon überzeugen, dass es wichtig ist, unser Wasser für die Zukunft zu schützen, und dass es wichtig ist, dem Wasser einen Preis zu geben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich möchte drei Punkte herausgreifen, weil sie mir unwahrscheinlich wichtig sind:

Erstens. Das digitale Wasserbuch. Wir starten endlich auch in den Verwaltungen der Wasserwirtschaft an den Landratsämtern in das digitale Zeitalter. Es ist wichtig, dass wir endlich alles digitalisieren, vereinfachen und damit eine hohe Effizienzsteigerung bekommen.

Zweitens. Der Hochwasserschutz ist gerade in Schwaben unwahrscheinlich wichtig. Wir haben vor eineinhalb Jahren gesehen, wie viele Schäden durch ein Hochwasser entstehen können. Wir müssen schneller und effizienter werden und die Verfahren massiv beschleunigen. Mit diesem Gesetzentwurf werden wir das auch erreichen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Drittens. Die Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung. Ich glaube, wir in Bayern sind etwas Besonderes. Wir haben mehr Trinkwasserversorgungen als Kommunen in Bayern. Das ist einzigartig in ganz Deutschland. Diesem System gilt es einen besonderen Schutz zu geben. Das macht uns resilient und zukunftsfähig. Ich sage ganz klar: Die öffentliche Wasserversorgung hat für uns oberste Priorität.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich würde gerne auf den Kritikpunkt von Herrn Kollegen Hierneis eingehen, wonach die Bewässerungsverbände nichts erfassen müssten und ineffizient seien. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Ein Bewässerungsverband kann effizient und nachhaltig arbeiten. Er kann das ganze Bewässerungssystem in Einklang bringen, und er kann dadurch Wasser sparen. Darum haben wir die Bewässerungsverbände ausgenommen. Alleine das Uferfiltrat auszunehmen, ist nicht möglich. Das wäre genauso bürokratisch wie eine gesonderte Bepreisung des Tiefengrundwassers. Das ist nicht möglich. Wir haben gesagt, dieser Gesetzentwurf muss unbürokratisch und einfach sein und er muss den Menschen mehr Vertrauen entgegenbringen. Darauf haben wir bei diesem Gesetzentwurf Wert gelegt. Das war uns wichtig, und das ist uns auch gelungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Beim Thema Wasser können die Interessenlagen nicht weiter auseinandergehen. Wir haben Verbände, die sagen: Ein Euro ist noch viel zu wenig Geld. Ihr müsst bepreisen. Ihr müsst die Leute zahlen lassen. Die Wirtschaft und jeder Bürger müssen zahlen. Wir haben aber auch andere Verbände, die sagen: Oh Gott, die Wirtschaft wird geschwächt. Wir können das nicht machen. Am besten führt ihr den Wassercsent gar nicht ein. Wir haben diskutiert und einen Kompromiss gefunden. In der Politik ist ein Kompromiss etwas Gutes. Bei keiner der 58 Stellungnahmen, die eingegangen sind, wurden alle Forderungen komplett übernommen. Deswegen ist uns mit diesem Gesetzentwurf ein guter und zukunftsgerichteter Kompromiss gelungen, mit dem das Wasser geschützt wird und auf dem wir aufbauen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin Jakob, zu einer erneuten Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Patrick Friedl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Patrick Friedl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Frau Kollegin Jakob! Die Expertenkommission hat fünf Maßnahmen als die wichtigsten für den Landschaftswasserhaushalt bezeichnet, nämlich die nachhaltige Bodenbewirtschaftung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, zum Humusaufbau, zur Vermeidung von Erosion und Verdichtung, den Rückbau von Drainagen und sonstigen Entwässerungsstrukturen, die Wiedervernässung von Mooren, die Renaturierung von Auen sowie die verbesserte Regenwasserrückhaltung in der Fläche.

Wo finden Sie diese Punkte im Gesetz? Teilen Sie die Auffassung Ihrer Vorrednerin, dass der Wassercsent ganz wesentlich dafür verwendet werden soll?

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Ja, er wird dafür verwendet. – Nein, wir werden keine Drainagen zurückbauen, wo hochwertiger Ackerbau und Landwirtschaft betrie-

ben wird; denn Drainagen sichern, dass dort Ackerbau möglich ist und wir in Bayern regionale Produkte erzeugen können. Wir werden Wasser dort zurückhalten, wo es sinnvoll und wichtig ist. Der dezentrale Wasserrückhalt ist das A und O für den zukünftigen Hochwasserschutz. Wir werden keinen pauschalen Rückbau von Drainagen vornehmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Die nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Anna Rasehorn für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Anna Rasehorn (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleg:innen der demokratischen Fraktionen! Wasser ist unser wichtigstes öffentliches Gut. Deshalb ist es richtig und überfällig, dass Bayern endlich einen Wassercents bekommt. Die SPD fordert das schon seit Langem, weil das gerecht ist, Ressourcen schützt und in 13 von 16 Bundesländern längst Realität ist. Wir begrüßen die Einführung des Wassercents und der Zweckbindung. Das stand schon im letzten Koalitionsvertrag. Gut, dass der Wassercents endlich kommt, auch wenn das sportlich ist.

Das Gesetz hat aber leider Licht und Schatten. In einigen Punkten sind wir enttäuscht und hätten euch etwas mehr Mut gewünscht. Wie Sie es machen, werden vor allem die Bürger:innen brav den Wassercents zahlen. Das ist auch legitim, es handelt sich in der Regel um vier bis fünf Euro. Allerdings werden demgegenüber Unternehmen übermäßig geschont. Klar ist, dass dazu von der SPD Kritik kommt; denn der größte Konstruktionsfehler ist, dass erst gar nicht kontrolliert wird, welches Unternehmen wie viel Wasser entnimmt; denn es sind keine verpflichtenden Messungen vorgesehen. In privaten Haushalten ist das selbstverständlich; da hat fast jeder eine Wasseruhr. Jeder Liter wird dabei erfasst. In anderen Bundesländern ist das auch bei Unternehmen üblich. In Bayern sollen dagegen große industrielle Nutzer oder landwirtschaftliche Betriebe einfach einen Schätzwert angeben, ob der stimmt oder nicht. Das ist weder

gerecht noch transparent und schafft einen enormen Verwaltungsaufwand, weil die Landratsämter und die kreisfreien Städte zukünftig abschätzen müssen, ob diese Schätzung tatsächlich transparent und plausibel ist.

Und, das sehen wir in Traunreut oder in Adelholzen, es schafft auch Misstrauen, wenn Bürger:innen das Gefühl haben, dass die Schätzung nicht mit den tatsächlich entnommenen Mengen übereinstimmt und kostbares Tiefengrundwasser abgepumpt wird. Die Folge: Es gibt keine faire Kostenverteilung und keine korrekte Wasserbilanz. Damit gibt es auch keine ökologische Steuerwirkung. Kein verpflichtender Zähler ist sozusagen wie ein Tempolimit ohne Tacho, ein Blindflug.

Damit nicht genug. Die Staatsregierung hat auch Ausnahmen vorgesehen. Mit Freibeträgen bis 5.000 Kubikmeter bleiben viele Betriebe, auch mit einem Brunnen, vom Wassercsent verschont, während jede Bürger:in brav zahlt, unabhängig von deren finanzieller Ausstattung oder familiärer Belastung. Der Kern unserer Kritik lautet: Dieses Gesetz belastet Verbraucher:innen stärker als große Unternehmen. Entweder zahlen alle gerecht ein, oder es gibt auch gerechte Ausnahmen, nicht nur für Lobbygruppen.

Ein weiterer blinder Fleck ist der Schutz des Tiefengrundwassers, unser kostbarstes, oft Jahrtausende altes Wasserressort. Im gesamten Gesetzentwurf kommt das Wort Tiefengrundwasser nämlich kein einziges Mal vor. Dabei ergeben unsere Schriftlichen Anfragen ein klares Bild: Wir bilden in vielen Regionen, gerade im Fränkischen, weniger neues Tiefengrundwasser als das, was wir rausziehen. Mit dem Wassercsent und dem digitalen Wasserbuch, das wir sehr unterstützen und auch gut finden, mit tatsächlichen Zahlen hätten wir eine geschlossene Wasserbilanz gehabt. Auch hier bleiben wir blind und können nicht agieren. Ohne Unterscheidung zwischen Oberflächen- und Tiefengrundwasser gibt es eben auch keinen Schutz des Tiefengrundwassers. Deswegen hätten wir uns sehr gefreut, wenn das besser bepreist worden wäre.

(Beifall bei der SPD)

Nun schnell noch zum Hochwasserschutz. Wir finden es gut, dass der Freistaat endlich seiner Verpflichtung nachkommt, die er übrigens bei den Gewässern erster und zweiter Ordnung eigentlich zu 100 % gehabt hätte, und wir jetzt zumindest bei den 80 % sind. Da begrüßen wir, dass von den FREIEN WÄHLERN zumindest dieser Vorstoß gekommen ist. Aber wir sagen: Bei Gewässern erster und zweiter Ordnung ist zu 100 % der Freistaat zuständig. Wir hätten uns gewünscht, darüber bei Gewässern der dritten Ordnung zu diskutieren. Wir wünschen gute Verhandlungen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu hat die Kollegin Marina Jakob, FREIE WÄHLER, das Wort.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Liebe Anna, du hast gerade gesagt, du hättest dir gewünscht, dass wir bei den Gewässern erster und zweiter Ordnung 100 % übernehmen. Was hättest du dir dann bei Gewässern dritter Ordnung vorgestellt? Bei den RZWas unterstützen wir die Kommunen. Gewässer dritter Ordnung sind eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Ist das nicht jetzt ein hervorragender Kompromiss? Die einen zahlen mit, und wir unterstützen dafür die Kommunen bei etwas, wofür der Freistaat eigentlich überhaupt nicht zuständig ist.

Anna Rasehorn (SPD): Wie gesagt, bei Gewässern erster und zweiter Ordnung wären wir originär zu 100 % zuständig gewesen. Wir unterstützen den Vorschlag des Bayerischen Städtetags und des Gemeindetags, die sagen: 80 % ist ein fairer Kompromiss, aber dann auch mindestens 50 % bei den Gewässern dritter Ordnung. Dazu finde ich im Gesetzentwurf nichts. Wir haben das gerade in Schwaben gesehen, dass die finanzschwachen Kommunen an Gewässern dritter Ordnung unterstützt werden, weil wir sonst dieselbe Debatte haben, die Herr Glauber vorhin schon aufgemacht hat: Bauen wir die Kita oder bauen wir den Hochwasserschutz an unseren kleinen Flüssen aus? – Deswegen hätten wir es gerechter gefunden, dass wir uns da finanziell

beteiligen. Das ist unser Änderungsantrag, und ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank. – Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht jetzt noch der Abgeordnete Patrick Friedl. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

(Der Abgeordnete Patrick Friedl (GRÜNE) öffnet eine Wasserflasche und schenkt sich ein Glas Wasser ein – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Zwei Minuten Redezeit, und dann erst was trinken! – Martin Wagle (CSU): Da ist auch der Wassercents drauf!)

Patrick Friedl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dieser Wassergesetznovelle könnte die Staatsregierung den Kampf um das Grund- und Trinkwasser in Bayern eröffnet haben. Sie stellt grundlegende Prinzipien unserer öffentlichen Wasserversorgung infrage und jagt das Ganze noch im beschleunigten Verfahren durch den Landtag. Kritische Hinweise der Fachverbände liegen zuhauf vor, wurden aber wieder mal weitgehend ignoriert. Ihre Novelle setzt einseitig auf Technik: Beton statt Boden, Mauern statt Moore. Die Klimakrise aber bringt Dürren und Hochwasser. Intakte Ökosysteme, Auen, Moore, durchlässige Böden, Schwammlandschaften und Schwammstädte – das sind effektive und wissenschaftlich belegte Schutzmaßnahmen. Doch in Ihrem Entwurf haben Sie nur Randnotizenstatus. So bekämpft man weder Extremwetter noch Wasserknappheit.

(Der Abgeordnete Patrick Friedl (GRÜNE) trinkt einen Schluck Wasser – Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Beifall bei den GRÜNEN)

Beim Grundwasserschutz fehlt das Entscheidende: eine klare gesetzliche Verankerung als überragendes öffentliches Interesse. Ohne Grundwasser gibt es keine Versorgungssicherheit. Trotzdem bleiben Schutz vor Belastungen, sparsamer Umgang und

Grundwasserneubildung schwach oder unverbindlich geregelt. Das ist, als würden Sie ein Haus bauen und das Fundament "optional" nennen.

(Lachen bei der AfD)

Vom Bayerischen Weg viel zu kleiner Wasserschutzgebiete wollen Sie keinen Millimeter abweichen. Besonders unverständlich ist: Für staatliche Bauvorhaben schaffen Sie keine Verpflichtung zur Regenwasserrückhaltung. Gerade Schulen, Kliniken und Verwaltungsgebäude könnten Vorbilder sein, mit Gründächern, Versickerungsflächen und Zisternen. Aber offenbar soll der Staat nach dem Willen der jetzigen Staatsregierung doch kein Vorbild mehr sein, sondern Nachzügler. So wurde jüngst beim Klimaschutz aus Söders "Klimaruck" 2021 – wir haben es heute gehört – die fossile Rolle rückwärts 2025.

Die Wahrheit ist: Diese Novelle ist weder ökologisch noch sozial ausgewogen. Sie geht die Herausforderungen der Klimaerhitzung – sinkende Grundwasser- und Flusspegel, zunehmender Oberflächenabfluss, Starkregen und Sturzfluten – schlicht nicht wirksam an. Die Digitalisierung bleibt halbherzig, der Schutz des Tiefengrundwassers unklar, und Wasserschutzgebiete werden nicht konsequent ausgebaut. Bayern braucht ein modernes Wassergesetz. Das ist aber keines. Es braucht Gerechtigkeit, Versorgungssicherheit und ökologische Verantwortung im Mittelpunkt. Nach fünf Jahren "Wasserzukunft" schlagen wir damit hart in der "Wasservergangenheit" auf.

Ohne gravierende Verbesserungen, die in diesem Hoppopp-Gesetzgebungsverfahren leider nicht mehr zu erwarten sind – wir haben jetzt schon etliche Änderungsanträge auf dem Weg –, ist dieser Gesetzentwurf nur eines: abzulehnen. – Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen, und ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 5 und 6 – Wahl einer Vizepräsidentin bzw. Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher jetzt über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen einer Vizepräsidentin und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 5 und 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Dann ist dieser Antrag hiermit abgelehnt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8947

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/9030

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Kommunen besser beim Hochwasserschutz an Freistaat-Gewässern entlasten!

(Drs. 19/8947)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/9031

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Kommunen bei Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung entlasten

(Drs. 19/8947)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/9032

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Gerechtigkeit beim Wassercent - Ausnahmen zurückfahren!

(Drs. 19/8947)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/9033

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Wasserzähler verpflichtend einführen!
(Drs. 19/8947)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/9034

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tiefengrundwasser besonders schützen!
(Drs. 19/8947)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9038

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Grundwasserschutz im überragenden öffentlichen Interesse
(Drs. 19/8947)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9039

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Schwammlandschaften statt Entwässerung - ein neuer Umgang mit Drainagen
(Drs. 19/8947)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9040

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tiefengrundwasser bewahren
(Drs. 19/8947)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9041

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Trinkwasser schützen, Wasserschutzgebiete erleichtern
(Drs. 19/8947)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9042

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Schnee von gestern - Ressourcen schützen statt Pisten beschneien
(Drs. 19/8947)

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9043

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verpflichtung zur Regenwasserrückhaltung bei staatlichen Bauvorhaben
(Drs. 19/8947)

- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9044

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kein Freibrief beim Wassercsent - kostenlose Grundwasserentnahme beschränken
(Drs. 19/8947)

- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9045

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Echte Digitalisierung statt PDF-Scans - Wasserentnahmen digital erfassen
(Drs. 19/8947)

- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9046

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Nutzungskonflikte vermeiden - keine neuen Kompetenzen für Wasser- und Bodenverbände auf Kosten der Wasserversorger
(Drs. 19/8947)

- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christian Gmelch und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/9093

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/8947)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/9102

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen - keine Zusatzprivilegien für Unternehmen schaffen!**
(Drs. 19/8947)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Alexander Flierl**
Berichterstatterin zu 2-6, 17: **Anna Rasehorn**
Berichterstatter zu 7-15: **Patrick Friedl**
Berichterstatter zu 16: **Gerd Mannes**
Mitberichterstatter zu 1: **Patrick Friedl**
Mitberichterstatter zu 2-17: **Alexander Flierl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9030, Drs. 19/9031, Drs. 19/9032, Drs. 19/9033, Drs. 19/9034, Drs. 19/9038, Drs. 19/9039, Drs. 19/9040, Drs. 19/9041, Drs. 19/9042, Drs. 19/9043, Drs. 19/9044, Drs. 19/9045, Drs. 19/9046, Drs. 19/9093 und Drs. 19/9102 in seiner 31. Sitzung am 2. Dezember 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/9030, 19/9031, 19/9032, 19/9033, 19/9034, 19/9038, 19/9039, 19/9040, 19/9041, 19/9042, 19/9043, 19/9044, 19/9045, 19/9046 und 19/9102 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9093 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9030, Drs. 19/9031, Drs. 19/9032, Drs. 19/9033, Drs. 19/9034, Drs. 19/9038, Drs. 19/9039, Drs. 19/9040, Drs. 19/9041, Drs. 19/9042, Drs. 19/9043, Drs. 19/9044, Drs. 19/9045, Drs. 19/9046, Drs. 19/9093 und Drs. 19/9102 in seiner 80. Sitzung am 3. Dezember 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/9030, 19/9031, 19/9032, 19/9033, 19/9034, 19/9038, 19/9039, 19/9040, 19/9041, 19/9042, 19/9043, 19/9044, 19/9045, 19/9046 und 19/9102 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9093 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9030, Drs. 19/9031, Drs. 19/9032, Drs. 19/9033, Drs. 19/9034, Drs. 19/9038, Drs. 19/9039, Drs. 19/9040, Drs. 19/9041, Drs. 19/9042, Drs. 19/9043, Drs. 19/9044, Drs. 19/9045, Drs. 19/9046, Drs. 19/9093 und Drs. 19/9102 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass

1. die Platzhalter in § 1 Nr. 34 in Art. 100 wie folgt befüllt werden:
 - a) in den Platzhalter von Abs. 1 Satz 1 wird der „31. Dezember 2025“ eingesetzt,

- b) in den Platzhalter von Abs. 3 Satz 1 wird der „31. Dezember 2026“ eingesetzt,
- c) in den Platzhalter von Abs. 4 wird der „31. Dezember 2025“ eingesetzt,
- d) in die Platzhalter von Abs. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils der „31. Dezember 2025“ eingesetzt,
- e) in den Platzhalter von Abs. 6 wird der „1. Januar 2026“ eingesetzt,
- f) in den ersten Platzhalter von Abs. 7 Satz 1 wird der „1. Januar 2026“ und in den zweiten Platzhalter von Abs. 7 Satz 1 der „31. Dezember 2027“ eingesetzt,
- g) in den Platzhalter von Abs. 8 Satz 1 wird der „31. Dezember 2027“ eingesetzt

und dass

2. in den Platzhalter von § 5 Abs. 1 der „1. Januar 2026“ und in den Platzhalter von § 5 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 der „31. Dezember 2025“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/9030, 19/9031, 19/9032, 19/9033, 19/9034, 19/9038, 19/9039, 19/9040, 19/9041, 19/9042, 19/9043, 19/9044, 19/9045, 19/9046 und 19/9102 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9093 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Alexander Flierl

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8947, 19/9225

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 3“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 15a und 15b eingefügt:

„Art. 15a

Dauer der Befristung

(Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.

Art. 15b

Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist nach Maßgabe der bisherigen Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (AbL L, 2023/2413, 31.10.2023).

1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt wurde und
2. Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.

(2) Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Verfahren, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.“
4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebräuchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebräuchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“
5. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Anlagen ist im Falle des Verfahrens mit Genehmigungsfiktion Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG nicht anzuwenden. ³Für Abwasserwärmepumpen gilt abweichend von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine Frist von einem Monat.“
6. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a
Rechtsnachfolge
(Zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. ²Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gartenbaus.“
7. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG“ durch die Angabe „(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“
8. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Nutzung von Niederschlagswasser
(Zu § 55 Abs. 2 WHG)

Neben den in § 55 Abs. 2 WHG genannten Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch die nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zulässig, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

9. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.
10. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 20 % der Ausbaukosten. ²Satz 1 gilt nicht für den Bau gesteuerter Flutpolder mit einem planmäßigen Wirkbereich für Hochwasserereignisse, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten, sowie für den Bau von staatlichen Wasserspeichern, so weit diese überwiegend anderen Zwecken als dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind. ³Umlagefähige Kosten sind die im Zusammenhang mit dem Ausbau entstehenden Aufwendungen. ⁴Dies sind die Kosten für

1. die Planung,
2. den Grunderwerb,
3. die mit dem Ausbau in Zusammenhang stehenden Entschädigungszahlungen und
4. die nach Kostenberechnung des Unternehmers bei Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu erwartenden Baukosten unter Berücksichtigung der erwarteten Bauzeit und Preissteigerungen, die auf Basis des Mittelwertes der Steigerungen der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Baupreisindizes für Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle der letzten zehn vollendeten Kalenderjahre zu diesem Zeitpunkt ermittelt wurden,

nach Abzug der Allgemeinkosten. ⁵Erhält zum Zeitpunkt nach Satz 4 Nr. 4 eine Gemeinde Stabilisierungshilfen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) oder gehört sie zum finanzkraftschwächsten Zehntel ihrer jeweiligen Größenklasse, ermittelt anhand der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten, kann abweichend von Satz 1 von der Erhebung von Beiträgen und Vorschüssen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; § 163 der Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend. ⁶Beiträge und Vorschüsse nach Satz 1 werden durch die Wasserwirtschaftsämter festgesetzt, sofern diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Die Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden.

(3) ¹Der Träger des Vorhabens hat für maßnahmenbedingte Flutungen von fremden Grundstücken in Hochwasserrückhaltebecken die private rechtliche Verfügungsbefugnis für diese Einstauflächen sicherzustellen. ²Bei der Ermittlung der Einstauflächen ist das Hochwasserstauziel maßgeblich. ³Die Eigentümer der Einstauflächen sind zu entschädigen; für Eintragungen von Dienstbarkeiten

ist ein einmaliger Betrag in Geld zu leisten. ⁴Art. 57 Satz 2 ist nicht anwendbar.
⁵Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) ¹Wird ein Deich vom Freistaat Bayern zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt, sind die Eigentümer der Grundstücke, die bislang durch den rückgebauten oder rückverlegten Deich vor einem Hochwasserereignis geschützt waren, durch einen einmaligen Betrag in Geld zu entschädigen. ²Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG sowie Plangenehmigungsbehörde nach § 68 Abs. 2 WHG für Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

12. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“

13. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird ein Plan über die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt, sind zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiet im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen. ²Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 wird durch das Anhörungsverfahren für die Feststellung des Plans ersetzt. ³Bei Bekanntmachung und Auslegung des Plans ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu innerhalb der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG hinzuweisen.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

14. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Art. 43 Abs. 5 ist die Bekanntmachung durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Art. 43 Abs. 5 spätestens zu bewirken, sobald und soweit das Vorhaben als raumverträglich beurteilt wurde.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

15. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Digitales bayernweites Wasserbuch
(Zu § 87 WHG)

(1) ¹Die nach Art. 63 zuständigen Behörden führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). ²In das digitale Wasserbuch sind alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen einzutragen. ³Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) ¹Die im Sinne von Art. 63 zuständigen Behörden können die Daten des Wasserbuchs im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verarbeiten. ²Die im Sinne von Art. 58 zuständigen Behörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich auslesen und verwenden.

(3) Die Verarbeitung der Daten der Wasserbücher erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
2. Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
3. Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteiligter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren,
4. Vollzug des Teils 5 und des Kapitels 5 WHG,
5. Vollzug des Teils 7 und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG),
6. wissenschaftliche Forschung sowie
7. Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten.

(4) ¹Das Staatsministerium regelt in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist. ²Es kann insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 26 DSGVO festlegen und bestimmen, welche in analoger Form vorhandenen Inhalte zur Begrenzung des Aufwands von einer Überführung in die digitale Form ausgenommen werden. ³Ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept sowie Vorgaben zum Löschen sind vorzusehen.

(5) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.“

16. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kreisverwaltungsbehörden“ die Angabe „, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und der in Teil 7 Abschnitt 3 und 4 begründeten Verpflichtungen. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

17. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „öffentliche“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Kostengesetz“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.

18. In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt und die Angabe „Kleinkläranlagen“ wird durch die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50 Einwohnerwerten (Kleinkläranlagen)“ ersetzt.

19. In Art. 60a Abs. 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

20. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesetz“ die Angabe „(Zulassung)“ eingefügt.

21. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes,“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie sind zuständige Behörde im Sinn dieser Gesetze.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch so weit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
2. Pumpspeicherwerkstechnik ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt und eine Anlage innerhalb des Systems über eine installierte Leistung ab 1 100 kW verfügt oder
4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 163 AO bedürfen

 1. bei Beträgen von über 10 000 € bis 50 000 € des Einvernehmens der Regierung,
 2. bei Beträgen von über 50 000 € bis 200 000 € des Einvernehmens des Staatsministeriums und
 3. bei Beträgen von über 200 000 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.“
- f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 6 und 7.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 70a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

22. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Zuständigkeit der Staatsoberkasse

¹Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmehergangs und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. ²Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.“

23. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gelten die für das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entsprechend.“

24. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art“ die Angabe „, Form“ eingefügt.

25. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht vor, werden diese dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. ⁴Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen. ⁵Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁶Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren und Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten (Projektmanager) mit der Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Verfahrensschritte beauftragen:

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrenabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach Art. 57,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(4) ¹Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. ²Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. ⁴Die Tätigkeit des Projektmanagers ist bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens trifft allein die zuständige Behörde.

(6) ¹Das Staatsministerium hat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur digitalen Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen vorzusehen:

1. zur digitalen Einreichung von Anträgen, Anzeigen oder Erklärungen sowie zur Vornahme sonstiger Verfahrenshandlungen im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren,
2. zur Authentifizierung von
 - a) Beteiligen, Bevollmächtigen, Beiständen, Empfangsbevollmächtigen sowie weiteren Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren eine Funktion wahrnehmen,

- b) Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Sachverständigen, Gebietskörperschaften und Körperschafen des öffentlichen Rechts,
- c) Verbänden, Vereinigungen und Organisationen und
- d) Betroffenen, Einwendern und der Öffentlichkeit,
jeweils entsprechend ihres jeweiligen Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechts,
- 3. zur Vorgabe der ausschließlich digital vorzunehmenden Verfahrenshandlungen,
- 4. zur digitalen Umsetzung einzelner Verfahrensschritte im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, wie insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbereitung eines Erörterungstermins oder sonstiger Besprechungen,
- 5. zur rein digitalen Durchführung aller wasserrechtlicher Verfahren einschließlich Anzeigen, Informationen und Erklärungen,
- 6. zur digitalen Erstellung, zum Erlass und zur Bekanntgabe von wasserrechtlichen Rechtsakten einschließlich der Zustellung,
- 7. zur digitalen Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen wasserrechtliche Rechtsakte,
- 8. zum Inhalt und zur Führung eines digitalen Wasserbuchs,
- 9. zur digitalen Archivierung der wasserrechtlichen Akten,
- 10. zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung wasserrechtlicher Rechtsakte mittels Digitalisierung,
- 11. zur verbindlichen Nutzung von Softwareprogrammen und
- 12. zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind.

³Satz 2 gilt entsprechend für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Aufstellung von Plänen gemäß Art. 73. ⁴Dabei können zur Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren insbesondere von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften Abweichungen vorgesehen werden.“

26. Art. 70 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ . . am Ende durch die Angabe „ ; “ ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
 - „7. Entnehmen von Wasser aus Gewässern erster und zweiter Ordnung für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „Satz 1 Nr. 1 Variante 1 und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 finden auch Anwendung, sofern zusätzlich zur thermischen Nutzung oder der Einleitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers eine erlaubnisfreie Benutzung des Gewässers über dieselbe Benutzungsanlage erfolgt.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 - „Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ⁵Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG findet in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „erfüllt“ wird die Angabe „sind sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 durch die zusätzliche erlaubnisfreie Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen“ eingefügt.
- bbb) In den Nrn. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Wird im Fall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Ablauf einer befristeten beschränkten Erlaubnis eine Wiedererteilung beantragt, ist ein Gutachten nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich, wenn der Behörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist. ⁵Im Fall von Satz 4 greift der private Sachverständige soweit möglich auf bestehende Unterlagen zurück.“

27. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„²Art. 69 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf entweder eine bestehende Rechtsverordnung ändert und durch diese Änderung Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden oder eine Rechtsverordnung aufhebt. ⁴Der Befürwortete ist vorher anzuhören. ⁵Eine Verletzung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat. ⁶Rechtsverordnungen nach Satz 1 können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

28. Nach Teil 6 wird folgender Teil 7 eingefügt:

,Teil 7

Gewässerbenutzungsabgaben

Abschnitt 1 Wassernutzungsgebühr

Art. 74

Gebührenpflicht und -schuldner

(1) ¹Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 2 oder Nr. 4 Alternative 2 WHG staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. ²Bei Gewässern, die von den Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch privatrechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

(3) ¹Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Zulassung.
²Soweit keine Zulassung vorliegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Beginn der Nutzung und endet mit dem Ende der Nutzung.

(4) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Zulassung erteilt wurde. ²Geht die Zulassung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(5) Nutzen Mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne erforderliche Zulassung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

Art. 75

Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Nutzungsgebührenverzeichnis der Anlage 3.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

Art. 76

Festsetzung

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

Art. 77

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben. ²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des Art. 95 Abs. 1. ³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeeentgelt

Art. 78

Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ein zweckgebundenes Wasserentnahmeeentgelt.

(2) Zur Zahlung des Wasserentnahmeeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehalt oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

- (3) Ein Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen
1. zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG,
 2. für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 3 WHG,
 3. im Rahmen von Boden- oder Grundwassersanierungen,
 4. für Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes im Sinn des Art. 39, des Trinkwasserschutzes, der staatlichen Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke,
 5. die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren durchgeführt werden,
 6. für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1,
 7. zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder zugeführt wird,
 8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
 9. aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
 10. für Zwecke der Fischerei,
 11. für Zwecke der erneuerbaren Energien,
 12. durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung oder
 13. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.

Art. 79

Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

(1) ¹Das Wasserentnahmenteentgelt bemisst sich nach der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ²Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt. ³Hilfsweise kann die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Satz 2 erklärt werden; Art. 27 BayVwVfG ist anwendbar. ⁴Bei Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung reduziert sich die nach Satz 2 mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent. ⁵Ergibt sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung nach Satz 1 und kann sie auch nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, so kann die zuständige Behörde die Mengen im Wege der Schätzung festsetzen. ⁶Vor einer Festsetzung des Entgelts auf Grund einer Schätzung hat die zuständige Behörde den Entgeltpflichtigen anzuhören.

(2) Das Wasserentnahmakeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter.

(3) ¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Im Falle der endgültigen Einstellung der Wasserentnahme muss die entgeltpflichtete Person auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde endgültig verzichtet haben. ³Die Wasserentnahme gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde als eingestellt.

⁴Wird die Wasserentnahme auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines der Wasserentnahme zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Wasserentnahme frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

Art. 80

Festsetzung, Fälligkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. ³Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Art. 81

Zweckbindung

(1) ¹Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. ²Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden.

(2) ¹Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird der mit dem Vollzug dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Abschnittes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

Unterabschnitt 1

Bewertungsgrundlagen

Art. 82

Bewertung von Stickstoff

(Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von zwölf Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 2
Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 83

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen
(Zu den §§ 4 und 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 84

Vorbelastung
(Zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 85

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte
(Zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) ¹Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 83 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 AbwAG gilt für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 86

Abgabe für Niederschlagswasser
(Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn es

1. aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird, und
2. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, die nicht die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt (Mischsystem), bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn

1. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind,
2. die Rückhalteinrichtungen im Mischsystem des Trägers so bemessen sind, dass je Hektar an das Mischsystem angeschlossene befestigte Fläche insgesamt ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³

vorliegt und das in den Rückhalteinrichtungen insgesamt zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenen Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt und die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids an die Abwasserbehandlung einhält, und

3. eine Abgabeerklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 und 4 vorliegt.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 57 Abs. 5 Satz 1 WHG oder der Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche, das Speichervolumen und die jeweiligen an die Mischwasserbehandlung oder die Mischwasserentlastung angeschlossenen Einwohner sind vom Einleiter gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären.

(3) Bei Berechnungen oder Schätzungen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 87

Abgabe für Kleineinleiter (Zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Unterabschnitt 3

Abgabepflicht

Art. 88

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (Zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben. ²Art. 2 KAG gilt entsprechend. ³Der von den Körperschaften zu wählende Abgabetaatbestand darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 89

Verdünnung

(Zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ²Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 1 verringelter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 90

Verrechnung von Abwasserabgaben

(Zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 91

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (Zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabensatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Abschnitt sind über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank abzugeben.

Art. 92

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden. ³Die Art. 48 bis 51 BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Abschnitt sollen elektronisch erlassen werden. ²Ist eine elektronische Entscheidung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.

Unterabschnitt 5

Verwendung der Abwasserabgabe

Art. 93

Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

(1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,

2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
3. für Unternehmen von regionalen oder sektorale Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser oder
5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 90 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden. ³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen), ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird. ³Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.

(2) ¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 88 Abs. 3 entsteht, und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 88 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 51 Cent je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

1. vom Bayerischen Gemeindetag,
2. vom Bayerischen Städtetag,
3. vom Bayerischen Landkreistag,
4. vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag,
5. vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
6. vom Bayerischen Handwerkstag

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium.

Abschnitt 4

Anwendung der Abgabenordnung

Art. 94

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Festsetzungsverfahren für das Wasserentnahmementgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
§ 3 Abs. 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15 AO,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
§ 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:
die §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
die §§ 37, 42, 44 bis 49 AO,
 - c) über die Haftung:
die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Beweismittel:
§ 92 AO,
 - b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten:
die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1 und § 96 AO,
 - c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:
die §§ 98 und 99 AO,
 - d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:
die §§ 101 bis 106 AO,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
 - a) über die Steuererklärung:
die §§ 152 und 153 AO,
 - b) über die Steuerfestsetzung:
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2 sowie die §§ 163 bis 166 AO,
 - c) über die Festsetzungsverjährung:
die §§ 169 bis 171 AO mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, sowie § 174 Abs. 1 bis 3 AO und
 - d) über die Haftung:
die §§ 191 und 192 AO.

(2) Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 90 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor gemäß Art. 91 Abs. 4 gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.

(3) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,

2. der Angabe „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ die Angabe „dem Staatsministerium“,
3. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei dem Wasserentnahmementgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“,
4. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmementgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“,
5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht und
6. der Angabe „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Angabe „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 95

Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Erhebungsverfahren für die Wassernutzungsgebühr, das Wasserentnahmementgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. über die Stundung und den Erlass:
die §§ 222 und 227 AO,
2. über die Zahlungsverjährung:
die §§ 228 bis 232 AO,
3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen:
§ 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3 AO,
4. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:
§ 236 Abs. 1 bis 3 und 5 AO mit der Maßgabe, dass in § 236 Abs. 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
5. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:
§ 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „Einspruch(s)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – die Angabe „Widerspruch(s)“ tritt sowie in § 237 Abs. 4 AO an die Stelle der Angabe „und 3 gelten“ die Angabe „gilt“ tritt,
6. über die Höhe der Verzinsung:
die §§ 238 und 239 AO,
7. über Säumniszuschläge:
§ 240 Abs. 1, 3 und 4 AO,
8. über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248 AO.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde,
2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“, bei dem Wasserentnahmementgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“ und
3. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmementgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 96

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmegerüntgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.

(2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmegerüntgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und
2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmegerüntgelt die Angabe „Entgelt(e)“.

29. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.

30. Der bisherige Art. 74 wird Art. 97 und Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchst. d wird die Angabe „),“ angefügt.
- b) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur abwasserabgabenrechtlichen Anordnung (Art. 58 Abs. 3)“.

31. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.

32. Der bisherige Art. 75 wird Art. 98.

33. Der bisherige Art. 76 wird Art. 99 und wie folgt gefasst:

„Art. 99

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

34. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1, bei denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG bestätigt wurde, bleiben die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Solange die Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1 fortduert, bleibt sie auch für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) ¹Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 genannten Datenbank kann die Abgabe von Erklärungen der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen auch nach den allgemeinen Regelungen erfolgen. ²Das Staatsministerium gibt die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank nach Satz 1 in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6 bekannt.

(3) ¹Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2026. ²Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmegerüntgelt nach der Hälfte der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ³Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. ⁴Der Freibetrag nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 beträgt 2 500 m³ im Veranlagungszeitraum nach Satz 1.

(4) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist die Verordnung über die Gebühren für

die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) ¹Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. ²Ausgenommen von Satz 1 ist Art. 8a Satz 1 BayAbwAG in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(6) Gemeinden können eine Anpassung vertraglich vor dem 1. Januar 2026 nach Art. 42 Abs. 2 vereinbarter Leistungen verlangen, wenn die Ausführung der jeweiligen Leistung vor diesem Datum noch nicht begonnen wurde und sich nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 eine günstigere Regelung ergibt.

(7) ¹Wer eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ab dem 1. Januar 2026 ohne die erforderliche Gestattung ausübt und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 die Gestattung gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen beantragt und das dafür entsprechende Wasserentnahmehentgelt gemäß Art. 80 fristgerecht bezahlt, wird nicht wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung von Wasserentnahmehentgelten bestraft und für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(8) ¹Für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2027 für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht und dem Antrag nach dem im Zeitpunkt der Benutzung geltenden Recht hätte stattgegeben werden dürfen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

35. Der bisherige Art. 77 wird Art. 101.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 1.1 und 1.3 wird in der Spalte „Häufigkeit“ die Angabe „1x halbjährlich“ jeweils durch die Angabe „2x jährlich“ ersetzt.

37. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser

1. aus Oberflächengewässern,
2. aus oberflächennahem Grundwasser, soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann,

solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt wird.“

- c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ist eine Gemeinde Verbandsmitglied, findet Satz 1 zudem auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser zur Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen keine Anwendung. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁵Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck des Moorbodenschutzes.“

2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „übrigen gilt Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Übrigen gilt Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5a BlmSchG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 BlmSchG“ und die Angabe „§ 23b Abs. 3a BlmSchG“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 4a BlmSchG“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Genehmigungsbehörden nehmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 sowie der zentralen Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 wahr.“
3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und

2. die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist.

Anhang

(zu § 1 Nr. 37)

Anlage 3

(zu Art. 75 Abs. 1)

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr	
1	Flusskraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle,		
	a) über 1 100 bis 1 500 kW	3,5 €	Jahresgebühr je kW mittlere Leistung
	b) über 1 500 bis 1 900 kW	5,5 €	
	c) über 1 900 kW	7 €	
2	Ausleitungskraftwerke	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 % (Ausleitungszuschlag)	
3	Pumpspeicherkraftwerke		
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken	25 % der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1	
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstreppen	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 (Flusskraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 % der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)	
4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)	
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flussstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke	

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Tanja Schorer-Dremel

Abg. Gerd Mannes

Abg. Harald Meußgeier

Abg. Roland Weigert

Abg. Marina Jakob

Abg. Patrick Friedl

Abg. Christian Hierneis

Abg. Anna Rasehorn

Abg. Felix Freiherr von Zobel

Abg. Alexander Flierl

Abg. Christin Gmelch

Staatsminister Thorsten Glauber

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 19/8947)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 19/9030 mit 19/9034 und 19/9102),

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 19/9038 mit 19/9046),

Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Drs. 19/9093)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,

Patrick Friedl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Daseinsvorsorge statt Gewinninteresse - Trinkwasser bleibt communal

(Drs. 19/9207)

Einzelheiten können Sie der Tagesordnung entnehmen. Ich gebe bekannt, dass zu dem in die Beratung einbezogenen und zum Plenum eingereichten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9207, der Ihnen vorab elektronisch übermittelt wurde, sowie zu den beiden Änderungsanträgen der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/9033 und 19/9102 durch die Initiatoren jeweils namenliche Abstimmung beantragt wurde.

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 51 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile Frau Kollegin Tanja Schorer-Dremel das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wasser ist kein beliebiges Gut. Wasser ist die Grundlage allen Lebens, unser wichtigstes Lebensmittel und eine tragende Säule der Daseinsvorsorge. Genau deshalb sagen wir als Regierungsfraktionen ganz klar: Wer Verantwortung für Bayern trägt, darf beim Schutz unserer Wasserressourcen nicht wegschauen, nicht zaudern und nicht auf später vertrösten. Der Klimawandel ist längst Realität, auch bei uns. Auf der einen Seite gibt es sinkende Grundwasserstände, zunehmende Nutzungskonflikte und längere Trockenphasen, auf der anderen Seite Starkregen, Sturzfluten und Hochwasser. Das ist kein Zukunftsszenario, das ist Gegenwart.

Genau darauf gibt die Novelle des Bayerischen Wassergesetzes eine klare, konsequente und verantwortungsvolle Antwort. Ich möchte mich gleich am Anfang meiner Rede recht herzlich bei Umweltminister Thorsten Glauber und seinen Abteilungen, beim Ausschussvorsitzenden Alexander Flierl, bei den Kolleginnen und Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER, aber auch bei unserem Beauftragten der Staatsregierung für Entbürokratisierung Walter Nussel bedanken. Es gab viele Runde Tische, Anträge, Sitzungen und Praxischecks, bis es zur Einbringung dieses Gesetzes gekommen ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Unruhe)

Ein Kernpunkt dieser Reform ist die Einführung des Wasserentnahmegelds, des Wassercents.

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich sage ausdrücklich, das ist kein Strafentgelt, sondern ein Lenkungsinstrument.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wer Grundwasser nutzt, soll einen fairen Beitrag zu dessen Schutz leisten – einfach, transparent und unbürokratisch. Mit einem einheitlichen Satz von 10 Cent pro Kubikmeter, einem Freibetrag von 5.000 Kubikmetern und klar definierten Ausnahmen

sorgen wir dafür, dass kleine Entnahmen nicht belastet werden und gleichzeitig ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer wichtigsten Ressource gestärkt wird.

Lassen Sie mich eines gleich vorweg klarstellen: Die Einnahmen aus dem Wassercsent verschwinden nicht irgendwo im Haushalt. Sie sind strikt zweckgebunden für Wasser- und Trinkwasserschutz sowie für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, zum Beispiel auch für Wasserrückhalt in der Fläche. Wer hier behauptet, es gehe um Abzocke oder Bürokratie, verkennt entweder die Realität oder möchte bewusst verunsichern.

Ein zweiter zentraler Punkt dieser Novelle ist die Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung. Wir schreiben gesetzlich fest, was für uns selbstverständlich ist. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung hat Vorrang vor anderen Nutzungen. Punkt!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Würden wir hier die Wasserversorgung ändern, würden wir auch das Brauchwasser hineinnehmen. Das ist nicht in unserem Interesse. Wasser ist Teil der Daseinsvorsorge und keine Ware, die nach Marktlogik verteilt wird. Mit der neuen Anzeigepflicht bei der Übertragung wasserrechtlicher Zulassungen verhindern wir zudem einen schleichenenden Ausverkauf oder eine Privatisierung unseres Grundwassers.

An dieser Stelle seien auch einmal die GRÜNEN angesprochen. Es zieht sich heute wie ein roter Faden durch unsere Sitzungen: Sie reden immer mehr populistisch. Sie stellen falsche Behauptungen auf, framen und bringen Unwahrheiten zur eigenen Profilierung. Ich sage Ihnen ehrlich, ich wünsche mir hier die Kompetenz eines Christian Magerl zurück, der Kompetenz vor Populismus gestellt hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Lachen bei der AfD)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, besonders wichtig ist uns auch der Hochwasserschutz. Wir erklären Hochwasserschutzmaßnahmen künftig ausdrücklich zum überragenden öffentlichen Interesse. Das ist kein juristischer Selbstzweck, sondern ein klares politisches Signal. Der Schutz von Leben, Leib und erheblichen Sachwerten

hat Vorrang. Gerade nach den dramatischen Ereignissen der letzten Jahre wäre alles andere unverantwortlich. Gleichzeitig schaffen wir mehr Rechtssicherheit und Fairness für die Betroffenen. Entschädigungen bei Einstauflächen, Deichrückverlegungen und Rückhaltemaßnahmen werden gesetzlich klar geregelt. Wir entlasten unsere Kommunen ganz konkret. Ihre finanziellen Beteiligungen an staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen werden begrenzt. Die Kommunen werden dadurch mit rund 19 Millionen Euro jährlich entlastet. Kostensteigerungen darüber hinaus trägt künftig der Freistaat. Das ist partnerschaftlich und verlässlich. Das ist verantwortungsvolle Politik.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiterer großer Schritt ist die Beschleunigung und Modernisierung wasserrechtlicher Verfahren. Wir beenden jahrelange Schwebezustände, sorgen für Mindestlaufzeiten von zehn Jahren bei Zulassungen und reduzieren damit Bürokratie für Nutzer und Verwaltung. Die vollständige Digitalisierung inklusive des digitalen Wasserbuchs bringt Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit. Wer heute noch glaubt, man könne die Herausforderungen der Zukunft mit Papierakten und endlosen Verfahren lösen, irrt gewaltig.

Zu den zahlreichen Änderungsanträgen der Opposition sage ich klar: Wir haben sie ernsthaft geprüft. Ich glaube, sowohl die Anhörung als auch die Ausschusssitzung waren ein Zeichen dafür, wie Politik funktionieren kann. Neben der Prüfung und dem Abwägen müssen wir feststellen, dass viele Forderungen auf den ersten Blick gut klingen, aber entweder das Grundkonzept verwässern, neue Bürokratie schaffen oder den effektiven Grundwasserschutz schwächen würden. Besonders deutlich wird das bei dem Antrag, den Wassercent komplett zu streichen. Wer Grundwasserschutz fordert, ihn aber ablehnt, wenn es konkret wird, handelt widersprüchlich.

Die Novelle, die uns heute vorliegt, ist kein ideologisches Projekt. Sie ist eine sachliche, ausgewogene und zukunftsgerichtete Antwort auf reale Probleme.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie stärkt unsere Trinkwasserversorgung, verbessert den Hochwasserschutz, entlastet Kommunen und macht Verfahren schneller und effizienter.

Deswegen sagen wir als CSU und FREIE WÄHLER: Diese Reform ist notwendig, richtig und verantwortungsvoll. Stimmen Sie deshalb unserem Gesetzentwurf zu, und lehnen Sie die Änderungsanträge der Opposition ab.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung: der Kollege Gerd Mannes.

Gerd Mannes (AfD): Frau Schorer-Dremel, Sie haben jetzt unsere Anhörung angeprochen. Da muss ich jetzt noch mal etwas sagen. Sie können sich vielleicht noch erinnern: Da war jemand von den Chemieverbänden da. Es ist einfach so, und er hat es auch richtig gesagt:

Erstens: Sie zocken die Leute ab. Das ist die Wahrheit. Sie greifen denen in die Tasche.

(Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Das ist eine Lüge! – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Lüge!)

Zweitens: Es ist völlig unverantwortlich – das kam da auch heraus –, dass wir eine Industrie wie die Chemieindustrie, die jetzt schon extrem unter Druck gesetzt ist, auch von Ihnen politisch unter Druck gesetzt wurde mit Ihrer CO₂-Ideologie, dann noch zusätzlich mit diesem Wassercsent belasten. Das sind Millionenbeträge. Die haben ganz klar gesagt, dass das diese Industrie bedroht. Das ist völlig unverantwortlich. Das wollte ich noch mal sagen. Sehen Sie das anders?

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ja, wir sehen das anders,

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten FREIEN WÄHLER)

weil die Wasserentnahme zur Sicherung der Trinkwasserversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger dient. Deswegen ist auch beim Praxischeck von Walter Nussel herausgekommen, dass das alles im Rahmen ist. Wir haben Ausnahmemöglichkeiten.

Ich kenne auch Betriebe, die sich bewusst an die öffentliche Wasserversorgung angegeschlossen haben, um durch ihren Beitrag auch die öffentliche Trinkwasserversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner für die AfD-Fraktion: Kollege Harald Meußgeier.

(Beifall bei der AfD)

Harald Meußgeier (AfD): Sehr geehrtes Präsidium! Heute beraten wir in der Zweiten Lesung über die Novelle des Bayerischen Wassergesetzes. Das hört sich erst mal vielversprechend an, ist es aber leider nicht. Diesem Gesetzentwurf, der meiner Meinung nach ein trojanisches Pferd beinhaltet, werden wir nicht zustimmen können.

(Unruhe)

Ja, Wasser ist unsere elementarste Ressource, und ja, wir alle tragen Verantwortung, sie zu sichern. Aber der vorliegende Entwurf setzt die falschen Schwerpunkte – ein Bürokratiepaket mit Preisschild, meine sehr verehrten Damen und Herren. Richtige Ziele wie die Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes werden mit einem diffusen Abgabemodell vermengt, das sich wiederum in Ausnahmebestimmungen wie Freibeträgen und Übergangsregelungen verfängt. Statt klarer, gleicher Regelungen für alle entsteht ein Flickenteppich, der Interpretationsspielräume öffnet und Streit vorprogrammiert. Wie? Wer fällt darunter? Wer nicht und warum? Das befähigt den Lobbyismus und untergräbt die Akzeptanz des gesamten Modells. Es wird dem Bürger auch als nachhaltig suggeriert.

De facto ist es aber eine zusätzliche Steuer, die zu weiteren Preissteigerungen bei Produkten und Dienstleistungen führt. Dies kritisierte heute sogar unser Staatsminister Herrmann mit den Worten: Steuern belasten unsere Unternehmen. – Wer glaubt, dass allein Abgaben mehr Wasser schaffen, der irrt sich gewaltig. Die Ressourcen werden nicht größer, die Verfahren dadurch nicht schneller.

Bayern braucht konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Wasserverfügbarkeit. Extreme Trockenphasen, Starkregen und jahreszeitliche Verschiebungen stellen uns vor reale Aufgaben. Aber das ist kein Freibrief für Abgabenpolitik, meine sehr verehrten Damen und Herren. Nein, wir benötigen robuste und regionale Lösungen, wie zum Beispiel klare Zuständigkeiten, viele Speichermöglichkeiten, intelligente Verteilung, flexible Bewirtschaftung und technische Innovationen. Früher waren auf allen Äckern tiefe Gräben und Pflugfurchen zu sehen, die Wasser speichern konnten. Heute ist diese Praxis aus umweltrechtlichen Gründen untersagt – die EU aus Brüssel lässt hier grüßen. Aus unserer Sicht sollten verfügbare Mittel vor allem Landwirtschaftsbetrieben zukommen. Wer Wasser ohne Boden denkt, der macht einen großen Fehler.

Die Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung ist ein richtiges Ziel; denn nur so ist es möglich, flächendeckende Ergebnisse zu erzielen. Sie gelingt aber nicht durch ein Entgelt, sondern durch Investitionen in Infrastruktur, den Abbau von Planungsstaus, die bessere Instandhaltung und die Priorisierung kritischer Netze. Das ist der Staatsregierung hier leider nur zum Teil gelungen. Entsiegelungsmaßnahmen, die Schaffung von Rückhalteflächen oder die konsequente Umsetzung über regionale Wassersteuerungspläne finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf leider nicht.

Um es auf den Punkt zu bringen: Dieser Gesetzentwurf ist kein Modernisierungsschub – er ist ein Belastungspaket mit digitalem Beipackzettel. Er ist ein Griff in die Taschen jener, die unser Land am Laufen halten. Sie versprechen mehr Effizienz. Tatsächlich aber drohen mehr Bürokratie, mehr Unklarheit und mehr Streit. Bayern braucht eine Wasserpolitik mit gesundem Menschenverstand und vor allem Vertrauen in diejenigen,

die vor Ort Verantwortung tragen. Bayern braucht keine Pflichtabgaben, sondern praktische Lösungen.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bleiben Sie bitte am Rednerpult! Der Kollege Roland Weigert hat sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet.

Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Meußgeier, Sie haben den Hinweis auf Produktkostensteigerungen gegeben. Ich habe mir dazu auch Gedanken gemacht und habe sogar nachgerechnet: Ich müsste auf dem Oktoberfest 15 Maß Bier trinken, um tatsächlich eine Produktkostensteigerung beim Bier von einem Cent hinzubekommen.

(Zurufe)

15 Maß Bier macht knapp 400 Euro aus.

Meine Frage an Sie: Können Sie mir ein weiteres Produkt konkret benennen, bei dem die Kostensteigerung, die Sie angesprochen haben, tatsächlich entsteht? Aber nicht diffus, sondern ganz konkret ein weiteres Produkt, nur eines.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Harald Meußgeier (AfD): Ruhig Blut! Wir wissen doch alle: Wenn mal eine Steuer drauf ist, dann kommt die nie mehr runter. Bestes Beispiel ist das Schampusgesetz.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das ist etwas ganz anderes! – Weitere Zurufe)

Die geht eher noch nach oben. Wenn man das mal anschaut, der Thorsten Glauber hat es ja gesagt: Das sind pro Kopf fünf Euro im Jahr, richtig. Das sind bei der Anzahl an Bürgern, die wir im Land haben, 420 Millionen Euro, die hier eingenommen werden. Selbst eure Verbände, die 50 Verbände, sind nicht so glücklich mit diesem Wassergesetz. Der Bauernverband lehnt sogar den Wassercsent ab.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: die Frau Kollegin Marina Jakob.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Mit diesem Gesetz schützen wir das Wasser, schützen aber auch vor Wasser. Wir machen ein Wassergesetz mit gesundem Menschenverstand. Ich glaube, das ist uns sehr gut gelungen!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich habe es in meiner letzten Rede zu dem Thema schon angesprochen: Was ist denn ein Kompromiss? Anscheinend ist das in der Opposition noch nicht so wirklich angekommen. Ein Kompromiss ist eine gegenseitige Übereinkunft, bei der alle Beteiligten auf einen Teil ihrer ursprünglichen Forderungen verzichten, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Er versucht, unterschiedliche Interessen so auszugleichen, dass etwas entsteht, das für alle tragbar ist, auch wenn es vielleicht nicht perfekt für jeden ist – und das ist auch Demokratie.

Nein, natürlich: Perfekt ist unser Gesetz nicht für jeden. Jeder hat an irgendeinem kleinen Teil etwas auszusetzen, weil die Interessenslage unterschiedlicher nicht sein könnte. Wir haben zum einen die kommunalen Spaltenverbände, die eine maximale Freigrenze von 50 Kubikmetern gefordert haben. Wir haben Wirtschaftsverbände und den Bauernverband, die am liebsten überhaupt nicht mitgezahlt hätten beim Wassercents, eine unendliche Freigrenze.

Was uns hier gelungen ist, ist ein Kompromiss aus beidem. Wir belasten nicht die Wirtschaft, sodass sie ihre Betriebe schließen muss. Das wäre für die Chemieindustrie fatal, die wirklich jetzt schon mit großen Auflagen und Belastungen zu kämpfen hat. Aber wir geben dem Wasser einen Preis: Wir steigern den Wert; denn Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Nachdem auch in der Presse in den vergangenen zwei Wochen immer nur mögliche schlechte Dinge dargestellt worden sind, die so eigentlich gar nicht der Wahrheit entsprechen – dank der Hetzkampagne der GRÜNEN –, möchte ich mich jetzt darauf beschränken, die positiven Dinge dieses Gesetzes darzustellen.

Ich fange mit dem Hochwasserschutz an, weil ich als nordschwäbische Abgeordnete, die selber in einem Dorf wohnt, vor eineinhalb Jahren selber massiv vom Hochwasser betroffen war. Wir stärken den Hochwasserschutz und stellen ihn ins überragende öffentliche Interesse. Das haben wir als Regierungsfraktionen bereits im Juni 2024 mit einem Antrag gefordert und dargelegt. Wir wollen, dass der Hochwasserschutz bei Abwägungen massiv in den Vorrang gestellt wird. Wir wollen, dass die Menschen vor jeder Haselmaus geschützt werden. Wir sparen uns damit unzählige Diskussionen darüber, was jetzt wichtiger ist, die Haselmaus oder irgendwelche anderen Tierchen, die dort auf der Fläche von Hochwasserschutzmaßnahmen zu finden sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir führen auch die Entschädigungspraxis rechtssicher fort, sodass auch für die Grundstückseigentümer und die Landwirte weiterhin Klarheit besteht. Wir bündeln alle Zuständigkeiten großer Hochwasserschutzmaßnahmen bei den Regierungen. So sparen wir uns einen Zwischenschritt und werden einfach deutlich schneller.

Jetzt komme ich noch zur Reform der Beteiligtenleistungen. Diese ist mit den kommunalen Spitzenverbänden von vornherein komplett abgestimmt. Wir verzichten darauf, die Kosten auf die gesetzlichen Anlieger umzulegen. Stattdessen gibt es nun eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen in Höhe von 20 % an den Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten. Es gibt auch eine Stichtagsregelung zum 01.01.2026. Jeder, der sich jetzt schon mitten im Bau von Hochwasserschutzanlagen befindet, macht ab dem 01.01.2026 einen Cut und zahlt nur noch 20 % statt 50 %.

An dieser Stelle möchte ich ein Beispiel nennen, wie das unsere Kommunen entlastet. In meiner nordschwäbischen Heimat liegt die Stadt Burgau. Burgau baut ein Rückhaltebecken mit einer Größe von 120 Hektar für 1,3 Millionen Kubikmeter Wasser. Die Kosten belaufen sich auf circa 20 Millionen Euro. Bisher hätte sie die Hälfte davon, circa 10 Millionen Euro, getragen. Burgau hat knapp 10.800 Einwohner. Das ist eine riesige Belastung für diese Kommune. Nach der neuen Regelung müssen sie nur noch 4 Millionen Euro zahlen und sparen sich 6 Millionen Euro. Dieses Geld steht für andere wichtige Maßnahmen der Kommune zur Verfügung – welch ein Gewinn für diese Kommune.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich nenne ein zweites Beispiel. Im Vergleich dazu handelt es sich in Nordendorf um eine kleine Maßnahme. Jedoch wird jetzt ein ganzes Dorf geschützt werden. Der Bürgermeister kämpft seit Jahren für den Hochwasserschutz vor Ort. Das knapp 2.700-Seelen-Dorf wird sich mit der neuen Regelung knapp 600.000 Euro sparen. Das ist Geld, das auch wieder für Infrastruktur vor Ort verwendet werden kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Außerdem führen wir eine Deckelung bei der Preissteigerung ein. Das heißt, diese aufwendigen Nachberechnungen, welche die Wasserwirtschaftsämter bisher durchgeführt haben, was Zeit und Personal gebunden hat, fallen alle weg. Hochwasserschutz ist jetzt für alle Kommunen möglich. Die Finanzkraft der Kommunen spielt jetzt nur noch eine untergeordnete Rolle. Lassen Sie uns gemeinsam den Hochwasserschutz bei diesem Gesetz in den Vorrang stellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Gestatten Sie mir noch einen Satz zur Digitalisierung. Wir führen das digitale Wasserbuch ein. Wer schon einmal im Landratsamt und vor allem in den Wasserrechtsabteilungen war, sieht einen Ordner neben dem anderen. Dort gibt es alles in Papierform,

wenig digital. Wir haben jetzt die Gelegenheit, das digitale Wasserbuch einzuführen, alles auf den aktuellen Zeitgeist zu bringen und eine effizientere Arbeitsweise vor Ort zu gewährleisten. Weil wir in Bayern und nicht im Bund sind, gilt bei uns das Konnexitätsprinzip. Wir unterstützen die Landkreise dabei. Das heißt, sie werden nicht alleingelassen, weder technisch noch finanziell. Wir stehen an ihrer Seite.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die neuen Regelungen sorgen für mehr Rechtssicherheit bei allen Wasserschutzverfahren. Wir haben einfachere Regelungen. Ich könnte noch so viele Punkte ausformen, die es zu erwähnen gibt. Aber zum Schluss handelt es sich um einen Kompromiss. Wo alle nachgeben, hat am Ende jeder gewonnen. – Das ist ein Zitat von Marie von Ebner-Eschenbach. In unserem Fall haben der Hochwasserschutz, die Anpassung an die Klimakrise und die Sicherstellung der kommunalen Trinkwasserversorgung gewonnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Herr Kollege Patrick Friedl hat sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet.

Patrick Friedl (GRÜNE): Liebe Frau Kollegin Jakob, Sie haben zu Beginn den Konsensprozess betont und gesagt, wie alle mit einzelnen Themen zurückgestanden haben. Ich lese Ihnen jetzt die Passage einer Begründung vor, die neu dazugekommen ist:

"Da im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Störungs-, Not-, Krisen- und Katastrophen- sowie Verteidigungsfall es unerheblich ist, ob die Zurverfügungstellung von Lebensmitteln von privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird, liegt die unternehmerische Betätigung zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln (z. B. Zur-

verfügungstellung von Flaschenwasser) in solchen Fällen auch im öffentlichen Interesse und ist vom Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung abgedeckt."

Sie nehmen eine Definition des Begriffs der öffentlichen Trinkwasserversorgung neu auf. Sie haben betont, dass dies im Konsens erarbeitet wurde und einige zurückgestanden haben. Wer hat hier für wen zurückgestanden?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Ich würde Ihnen jetzt gerne den Unterschied zwischen einem Gesetzestext und einem Begleittext zu einem Gesetz erklären. Das sind zwei unterschiedliche Dinge. Wann kommt dieser eine Satz zum Tragen? – In Ihrer Heimatgemeinde ist das Wasser verunreinigt oder verseucht und kann nicht mehr verwendet werden. Es gibt auch keine Leitung zur Nachbarkommune. Es ist schlichtweg keine öffentliche Trinkwasserversorgung der Menschen über die Leitung möglich. In diesem Fall müssen wir uns doch freuen, wenn in der Nachbarkommune irgendeiner da ist, der Wasser in Trinkflaschen abfüllt. Zu dem kann man gehen und sagen: Bitte fülle mir Wasser in Flaschen ab und versorge meine Gemeinde mit Wasser.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wenn dieser Trinkwasserhersteller, der jetzt Wasser in Flaschen abfüllt, vielleicht gar nicht die Erlaubnis hat, so viele Kubikmeter zu fördern, kann dieser ganz einfach zur Behörde gehen und sagen: Ich brauche mehr Wasser, weil ich XY aufgrund einer Anfrage des Bürgermeisters mit Wasser versorge. – Die Gemeinde kann es ihm ganz schlicht und einfach erlauben. Was soll daran bitte schlecht sein?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege Hierneis, bitte, für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Christian Hierneis (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Jakob, es ist schade, dass Sie sich über die bayerische Artenvielfalt lustig machen. Für uns gehört die Haselmaus auch zu Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wissen es zu Genüge, würdigen aber leider nicht, dass die Haselmaus zu Bayern gehört.

Es ist schön, dass Sie das Wassergesetz novellieren wollen. Leider ist es nicht so schön, wie Sie es gemacht haben. Was haben wir in den letzten Jahren zum Grundwasser- und Hochwasserschutz denn nicht alles getan? – Wir haben eine Expertenkommission eingesetzt, die ein herausragendes Papier vorgelegt hat. Wir haben mehrfach und übrigens jedes Mal gegen Ihren Willen Expertenanhörungen im Landtag durchgeführt mit wichtigen Ergebnissen. Wir haben unendlich viele Studien gesehen, die uns sagen, was zu tun ist. Wir haben die Forderungen der Betroffenen vor Ort eingeholt. Und was davon setzen Sie in Ihrem Gesetz um? – So gut wie gar nichts. Wir sehen es deutlich anders als Sie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen so gut wie nichts beim Grundwasserschutz verbessern und damit auch nichts beim Schutz unseres Trinkwassers und beim Schutz vor Hochwasser. Hätten Sie auf die Experten gehört, die Studien gelesen und wären der Forderung der Betroffenen vor Ort gefolgt, hätte Ihr Gesetz wirklich etwas werden können. Das haben Sie aber nicht getan.

So sieht es auch beim Wassercsent aus. Sie können quer durch alle Stellungnahmen lesen, dass es beim Wassercsent keine Ausnahmen geben soll. Entweder zahlen alle oder zahlt keiner. Bei Ihnen zahlen die einen, aber die anderen nicht. Es zahlen vor allem diejenigen, die sich am meisten um den Schutz unseres Grundwassers und

damit unseres Trinkwassers kümmern, nämlich die Wasserversorger und damit auch wir Verbraucher. Andere dagegen sind befreit.

Der Artikel 78 Absatz 3 Nummer 12 Ihres Gesetzes verstößt aus unserer Sicht gegen Artikel 118 Absatz 1 Satz 1 Bayerische Verfassung. Die kennen Sie hoffentlich alle. In Wasser- und Bodenverbänden organisierte Wasserentnehmer werden ohne jeden sachlichen Grund bessergestellt als Wasserentnehmer, die nicht in solchen Verbänden organisiert sind. Daher behalten wir uns eine Klage ausdrücklich vor.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie bauen auch noch Bürokratie auf statt ab. Digitale Wasserzähler sind völlig unproblematisch und kostengünstig zu installieren. Sie messen exakt jede Wasserentnahme. Vor allem machen sie keinerlei Arbeit. Sind sie einmal installiert, zählen sie fröhlich vor sich hin. Da muss niemand mehr irgendetwas tun. Sie wollen aber genau das nicht. Sie wollen keine automatische Messung. Sie wollen, dass die Wasserentnehmer, also auch die Landwirte, mehr Arbeit und mehr Bürokratie haben. Sie müssen dann Pumpbücher führen und jede Wasserentnahme einzeln protokollieren. Sie müssen im Zweifel eidesstattliche Versicherungen abgeben, sich zuvor vielleicht noch juristisch beraten lassen und dann aufs Amt gehen. Sie schaffen zusätzliche Belastungen und zusätzliche Bürokratie, statt sie abzubauen, auch und gerade für unsere ohnehin schon belastete Landwirtschaft.

Wenn Sie nicht messen, wer wo wie viel Wasser entnimmt, können Sie auch keine Strategie zum Schutz unseres Grundwassers entwickeln, was Sie aber dringend tun sollten. Von der ungerechten Erhebung des Wassercents mit allen möglichen Ausnahmen, der fehlenden Messung von Wasserentnahmen, dem fehlenden Schutz unseres Tiefengrundwassers haben Sie auch nichts reingeschrieben, vom fehlenden Wasser- rückhalt in der Fläche lasse ich auch nichts, zum fehlenden flächendeckenden Hochwasserschutz – nicht technischem Hochwasserschutz – und zu vielem mehr lese ich auch nichts. Ihr Gesetz strotzt vor Mängeln und Lücken. Mit unseren Änderungsanträ-

gen zu Ihrem Gesetz helfen wir Ihnen, dieses Gesetz zu verbessern. Wir helfen Ihnen hier gerne und vor allem aus politischer Verantwortung für die Menschen in unserem Lande.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Also, seien Sie nicht lame, lassen Sie sich helfen; denn Sie brauchen offensichtlich Hilfe bei einer guten Politik für den Grundwasserschutz.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Ausgerechnet von den GRÜNEN!)

– Ausgerechnet von uns, ganz genau.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Zauberlehrling!)

Sie brauchen Hilfe bei einer guten Politik für den Grundwasserschutz und damit dem Schutz unseres lebensnotwendigen Trinkwassers, und Sie brauchen Hilfe bei einem Hochwasserschutz für die Menschen in unserem schönen Bayern. Stimmen Sie deshalb unseren Änderungsanträgen zu Ihrem Gesetz zu, dann wird Ihr Gesetz auch etwas.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Pult. Mir liegt noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung der Frau Kollegin Jakob vor.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Kollege Hierneis, der Artenschutz ist mir sehr wichtig. Auch die Haselmaus hat an Orten, wo sie nicht stört, ihre Berechtigung. Stellen Sie das Tier über die Menschenleben? Wollen Sie das Tier vor Ort eher schützen, als Hochwasserschutz für die Menschen in der Region zu ermöglichen?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Christian Hierneis (GRÜNE): Sie kennen offensichtlich nicht die Basis des Naturschutzes: Naturschutz ist immer in allererster Linie Menschenschutz. Natürlich zählt

der Schutz der Menschen mehr als der Tierschutz, egal um welches Tier es geht. Die Haselmaus ist wichtig. Es gibt immer Alternativen und Möglichkeiten. Wie Sie es dargestellt haben, ist Ihnen die Haselmaus wurscht. Da möchte ich ganz klar widersprechen. Uns GRÜNEN als Naturschützern ist die Haselmaus nicht wurscht; aber Menschenleben zählen immer mehr als alles andere, selbstverständlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bitte, Frau Kollegin Rasehorn.

Anna Rasehorn (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleg:innen der demokratischen Fraktionen! Die demokratischen Fraktionen waren und sind nach der Ersten Lesung, nach der Anhörung, nach der Zweiten Lesung und der langen Ausschusssitzung hoffentlich einig: Es ist gut und richtig, dass der Freistaat Bayern einen Wassercent einführt, weil er gerecht ist, weil er Ressourcen schützt und weil er in 13 von 16 Bundesländern längst Standard ist.

Dementsprechend wäre es schön gewesen, wenn dieses so wichtige Gesetz den demokratisch üblichen Weg gegangen wäre. Doch wie sah die Realität aus? – Der Gesetzentwurf in seiner endgültigen Form wurde am Donnerstag, dem 20. November, nachmittags verschickt. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir als Opposition dieses Gesetz in seiner finalen Fassung zum ersten Mal zu Gesicht bekommen. Knapp vier Tage später wurde das Gesetz in Erster Lesung im Plenum beraten. Dann wurde es innerhalb einer Woche gleich durch drei Ausschüsse gepeitscht. Die SPD hat zusammen mit den GRÜNEN dafür gesorgt, dass sich die Verbände zumindest im Rahmen einer Anhörung dazu öffentlich äußern konnten. Vielen lieben Dank dafür!

Selbst Experten, die von den Regierungsfraktionen berufen wurden, haben in einigen Punkten deutlichen Verbesserungsbedarf gesehen. Heute erfolgt nun die Zweite Lesung, um das Gesetz noch in diesem Jahr durchzukriegen. Demokratisch gesehen ist das kein guter Stil.

(Beifall bei der SPD)

Die Regierungsfraktionen haben die Chance verpasst, Ideen der Expert:innen noch aufzugreifen. Wir haben versucht, diese Ideen im Ausschuss in gerade einmal einer Stunde einzubringen und einzupflegen. Das alles ist schade, weil dieses Gesetz eigentlich gut und wichtig ist. Es hätte mehr Zeit und Raum verdient gehabt.

Trotz alledem haben wir uns als demokratische Fraktionen dem Prozess gestellt und haben neben der Anhörung, die wir mit unserem Minderheitenrecht durchgesetzt haben, noch viele Änderungsanträge eingebracht. Die gute Nachricht lautet: Heute ist die vorletzte Sitzung vor Weihnachten, Sie haben noch eine Chance, Sie könnten unseren guten Änderungsanträgen zustimmen; denn für Gewässer erster und zweiter Ordnung ist der Freistaat zuständig. Trotzdem war es in der Vergangenheit so, dass Kommunen oft hohe Kostenanteile übernehmen mussten. Marina ist vorhin darauf eingegangen. Manchmal mussten die Kosten bis zur Hälfte übernommen werden. Viele Bürgermeister:innen berichten, dass sie sonst jahrelang auf Maßnahmen hätten warten müssen. Das ist keine verlässliche Partnerschaft.

Der Bayerische Gemeindetag und der Städtetag haben diese Praxis jahrelang sehr deutlich kritisiert. Jetzt kommen Sie endlich den Kommunen entgegen. Das ist ein guter Schritt. Aber warum bleiben Sie bei 80 % stehen? Stattdessen hätten Sie mutig sein und 90 % übernehmen können. Auch über den Basissatz von mindestens 70 % bei den Gewässern dritter Ordnung hätte man durchaus diskutieren können. Das entlastet Gemeinden spürbar und sorgt dafür, dass notwendige Projekte endlich umgesetzt werden, dass eben nicht die Kita oder die Haselmaus gegen den Hochwasserschutz ausgespielt werden.

Nun zum Wassercsent. Wir meinen, wer viel entnimmt, gerade Tiefengrundwasser, muss auch viel zahlen. Stattdessen gibt es bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN zahlreiche Ausnahmen, die den Privatkonzernen zugute kommen. Ein breites Bündnis aus Kommunal-, Umwelt-, Verbraucher:innen- und Wasserwirtschaftsverbänden und

auch einige Ihrer Experten in der Anhörung kritisieren diese Ausnahmen, weil sie dieses gute Gesetz wie einen Schweizer Käse durchlöchern; und sie fordern, dass die Entgeltbefreiung stark reduziert wird. Stattdessen soll nur eine Schätzung abgegeben werden. Es wird schon stimmen. Wollen Sie das auch bei der nächsten Verkehrskontrolle so machen? Sagen Sie mal ungefähr an, wie schnell Sie gefühlt gefahren sind? Wer braucht schon einen Tacho? Ach, genau passend. Das ist schön.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Man kann den Menschen auch einmal vertrauen!)

– Es ist schön, dass Sie dieses Vertrauen haben. Wir sagen: Das ist schwierig. Die Unternehmen dürfen nämlich auch selbst entscheiden, wie sie zu dieser Schätzung kommen. Sie können sich zwischen einer Glaubhaftmachung und dem Führen eines Abpumptagebuchs entscheiden, wie das im Ausschuss vorgeschlagen wurde. Wir sagen dazu ganz klar: Nein, wir brauchen die tatsächlichen Daten. Am sinnvollsten geht das über Wasseruhren, was in anderen Bundesländern längst üblich ist.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Zu guter Letzt: Im finalen Gesetzentwurf – das war am 29. Juli in dem Entwurf, den wir gefunden haben, noch nicht drin – findet sich in der Begründung eine kleine, aber feine Formulierung, die vor allem den VKU und den Städtetag sehr wütend gemacht hat; denn diese Formulierung öffnet den Getränkeherstellern eine Tür, die lieber geschlossen bleiben sollte.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Fake News!)

Im Gesetzestext steht: Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sollen Vorrang haben. – Dem stimmen wir selbstverständlich zu. Ich hoffe, dass darüber nicht debattiert wird. In der Begründung erweitert die Staatsregierung aber den Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung plötzlich um privatwirtschaftliche Getränkehersteller im Not-, Krisen- oder Katastrophenfall. Das klingt harmlos, ist es aber nicht. Der

Gemeindetag, der Städtetag, der VKU, der DVGW und viele andere warnen völlig zu Recht: Diese Auslegung weicht vom etablierten Rechtsverständnis ab.

Im Ausschuss wurde gesagt, die Begründung des Gesetzentwurfs würde höchstens bei der historischen Auslegung vor Gerichten relevant. Aber genau dort finden doch die Debatten statt, wenn Getränkehersteller klagen. Dort ist dann die historische Auslegung relevant.

Liebe CSU und FREIE WÄHLER, geben Sie sich in diesem Parlament einen Ruck, und vollbringen Sie ein kleines Weihnachtswunder. Gehen Sie in die Debatte, und stimmen Sie unseren Änderungsanträgen zu. Dann könnten auch wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor: zunächst Herr Kollege Felix Freiherr von Zobel. Herr Baron, bitte schön.

Felix Freiherr von Zobel (FREIE WÄHLER): Liebe Kollegin, Sie haben vom Tiefengrundwasser gesprochen und gesagt, dass es wertvoller sei. Da stimme ich Ihnen zu. Sie wollen aber auch, dass es teurer wird. Da stimme ich Ihnen nicht zu. Ich persönlich weiß nämlich nicht, wo das Tiefengrundwasser anfängt und wo die Vorstufe endet.

Ich vergleiche das einmal mit der Baumgrenze in den Alpen. In den Voralpen liegt die Baumgrenze bei 1.800 Metern. Das ist klar bestimmbar. In den Zentralalpen liegt die Baumgrenze bei 2.000 Metern. Können Sie mir sagen, wo die Grenze zum Tiefengrundwasser ist? Wenn Sie mir das nicht sagen können, dann könnten wir einen Rechtsstreit nach dem anderen reingeknallt bekommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLMERN und der CSU)

Anna Rasehorn (SPD): Herr von Zobel, ich stimme Ihnen vollkommen zu: Wir wissen zu wenig über das Tiefengrundwasser. Auch das wurde in der Expert:innenanhörung sehr deutlich.

(Alexander Flierl (CSU): Nicht wissen, wo es anfängt, aber ein höheres Entgelt verlangen!)

Sowohl Prof. Kunstmann als auch die Expert:innen haben in der Anhörung gesagt: Wir haben keine Daten und können auch gar nicht forschen. – Unsere Schriftlichen Anfragen ans Ministerium haben uns Recht gegeben. Wir wissen zu wenig über das Tiefengrundwasser. Wir wissen aber, dass zum Beispiel große Getränkeunternehmen für das Reinheitsgebot das Tiefengrundwasser abpumpen müssen. Wir sagen: Solange wir zu wenig wissen, wir aber wissen, dass es wertvoll ist und wir uns damit auseinandersetzen müssen, finde ich, sollten wir insbesondere dann, wenn es nur um das Reinigen von Flaschen geht, durchaus einen höheren Preis verlangen. Es ist einfach wertvoller Wasser. Ich stimme zu, wenn es heißt, dass wir bisher darüber zu wenig wissen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Zur nächsten Zwischenbemerkung erteile ich der Kollegin Tanja Schorer-Dremel von der CSU-Fraktion das Wort.

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ich möchte mit meiner Frage zuerst einmal etwas feststellen. Frau Kollegin Rasehorn, ich möchte mich für die stets fachliche, konsequente und auch faire Diskussion, die wir im Umweltausschuss pflegen, bedanken. Das ist eine gute Basis. So sollten wir hier zusammenarbeiten. Das schätze ich ungemein.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Anna Rasehorn (SPD): Dieses Kompliment und den Dank kann ich zurückgeben!

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das ist nicht immer so, deswegen darf man das auch mal sagen.

Der zweite Grund meiner Zwischenbemerkung ist: Welche Bedeutung, weil Sie das gerade angesprochen haben, hat aus Ihrer Sicht die Begründung bei einem Gesetzestext? Wir haben das nach der Anhörung im Umweltausschuss intensiv diskutiert. Welche abschließende Bedeutung hat die Begründung eines Gesetzestextes?

Anna Rasehorn (SPD): Zuerst einmal keine Bedeutung; allerdings dann, wenn ein Rechtsstreit kommt und private Unternehmen zum Beispiel fragen, was eine "Krise" ist – auch das ist nicht klar definiert –, können Klagen kommen. Im Rahmen der Auslegung, wie wir im Parlament darüber diskutiert haben, ist die Begründung wichtig. Dass dieses Tor geöffnet wird, wobei wir doch alle inhaltlich einer Meinung sind, ist unnötig und bringt Leute sprichwörtlich auf die Palme, was es nicht gebraucht hätte. Deswegen war unsere Position: Hätten wir hier im Parlament und auch im Umweltausschuss genügend Zeit gehabt, um darüber zu diskutieren,

(Alexander Flierl (CSU): Wir hatten ausreichend Zeit!)

wäre dieses Problem wahrscheinlich aufgefallen, und wir hätten die Kuh vom Eis gebracht, bevor es viele Leute auf die Bäume bringt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Es hat keine Bedeutung!)

– Doch, vor Gericht hat es durch die historische Auslegung – an dieser Stelle darf ich den Ausschussvorsitzenden Alexander Flierl gerne zitieren – Relevanz. Das ist ein Tor, das nicht hätte aufgemacht werden müssen. – Vielen lieben Dank.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege Flierl, bitte.

Alexander Flierl (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes ist ein entscheiden-

der Schritt hin zu einer modernen und zukunftsfesten Wasserpolitik. Entgegen den unberechtigten Anwürfen, den fehlerhaften Behauptungen und den rechtlich falschen sowie sachfremden Erwägungen müssen wir eindeutig feststellen, dass wir als Landesgesetzgeber genau den Spielraum ausnutzen, der uns zur Verfügung steht. Wir novellieren das Wasserrecht, damit es schlanker, praxistauglicher und vor allem weiterhin rechtssicher ist.

Wichtig ist für mich besonders eines: Das neue Bayerische Wassergesetz ist kein Gesetz der Überschriften und kein Sammelsurium an politischen Absichtserklärungen; vielmehr ist es funktional, modern und liefert genau das, was der Freistaat Bayern, aber auch unsere Bürgerinnen und Bürger brauchen: klare Handlungsregelungen, taugliche Rechtsgrundlagen und echte Vollzugstauglichkeit, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dieser Gesetzentwurf ist kein abstrakter Umbau, sondern ein konkretes Zukunftsgesetz, das den Wasserschutz, die Straffung von Verfahren, die schnellere Umsetzung von Maßnahmen, die Einführung des Steuerungselementes des Wasserentnahmengeltes sowie die Klimaanpassung intelligent miteinander verbindet. Dazu brauche ich keine lange zusätzliche Beratung. Wir haben uns im Umweltausschuss ausreichend Zeit dafür genommen. In der Anhörung haben wir schon grundsätzlich debattiert und auch mit den Expertinnen und Experten gesprochen. Wir haben uns danach nochmals mehrere Stunden mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen auseinandergesetzt. Da braucht es kein zusätzliches, überlanges Verfahren. Wir haben straff durchgezogen, aber auf keinen Fall undemokratisch.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Entscheidend ist außerdem, dass dieses neue Gesetz Regeln schafft, die wirken und nicht nur politische Prosa sind, die gut klingt, wie es von der Opposition anklingt.

Die AfD kapriziert sich einzig und allein auf das Wasserentnahmeentgelt. Sie verkennt, dass wir genau dieses Instrument brauchen, um Wassersicherheit zusätzlich zu finanzieren.

(Gerd Mannes (AfD): Nein!)

Das ist doch das Entscheidende: Wir brauchen diese Mittel für den Boden, für die Wasseraufnahmefähigkeit, für den Wasserrückhalt und den Landschaftswasserhaushalt. Wenn Sie etwas zum natürlichen Wasserrückhalt lesen wollen, dann kann ich Ihnen empfehlen, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes zu lesen. Dort steht genau das drin, was wir schon beherzigen und was Sie jetzt auch zusätzlich gefordert haben.

Bei den GRÜNEN ist es nicht viel besser. Die GRÜNEN holen den alten eigenen Gesetzentwurf zum Wassergesetz aus der Mottenkiste heraus, der völlig untauglich und völlig unbrauchbar war, wie zum Beispiel bei der Frage der Definition von Tiefengrundwasser, mit dem man letztlich dazu gekommen wäre, wenn man den GRÜNEN gefolgt wäre, dass keine einzige Mineralwasserabfüllung in Bayern mehr möglich gewesen wäre. Die Hauptsache wäre aber gewesen, für das bayerische Bier hätte es die Möglichkeit gegeben, Tiefengrundwasser weiterhin zu nutzen. Das ist keine in die Zukunft gerichtete Politik. Das ist völlig an der Sache vorbei. Sie haben keine Ahnung, was Sie von sich geben.

Deswegen komme ich bei den weiteren Punkten noch darauf zu sprechen, weil die GRÜNEN insbesondere beim Wasserentnahmeentgelt mehr Bürokratie wollten und eine höhere Belastung der Bürgerinnen und Bürger – und das ist beides mit uns nicht zu machen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Johannes Becher (GRÜNE): Digitale Wasserzähler!)

Die Kritik der Opposition hat keinerlei Substanz, null Substanz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sie verkennt insbesondere, dass wir mit diesem Wassergesetz Maßstäbe setzen, dass wir wesentliche Säulen implementieren, zum Beispiel eine Digitalisierung zum Systemwechsel. Neben dem digitalen Wasserbuch, das schon angesprochen worden ist, wird ein echter Digitalisierungsschub vorgenommen, indem wir die digitale Antragstellung, die digitale Bekanntmachung und auch die digitale Auslegung der Unterlagen ermöglichen. Das ist, glaube ich, ein entscheidender und wesentlicher Schritt zu einem Wechsel hin zur Digitalisierung.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das ist nicht nur modern und spart Zeit, sondern senkt auch Fehlerquoten und bringt spürbare Entlastungen im Vollzug. Wir setzen mit diesem Ansatz Maßstäbe hin zu mehr Verwaltungsvereinfachung und insbesondere zur Verwaltungsmodernisierung – nicht nur theoretisch, sondern ganz praktisch.

Wir beschleunigen und vereinfachen die Verfahren. Wir setzen Mindestlaufzeiten für Benutzungszulassungen fest: zehn Jahre – für die Wasserkraft natürlich deutlich länger: dreißig Jahre. Wir schaffen eine fünfjährige Übergangsregelung bei auslaufenden Genehmigungen. Wir regeln die Zuständigkeiten, zum Beispiel bei der großen Wasserkraft hin zu den Regierungen, neu, weil es komplizierte Verfahren sind, die besser bei den Regierungen aufgehoben sind. Wir schaffen zur Entlastung von Behörden die Möglichkeit externer Projektmanager und machen den Erörterungstermin fakultativ. Wenn Sie nur einmal bei den Sachverständigenanhörungen zugehört hätten, dann hätten Sie nämlich genau erkannt, dass uns die Sachverständigen in diesem Punkt ganz klar gelobt haben, dass wir alles ausgeschöpft haben, was gesetzlich möglich ist, um Verfahren schneller, einfacher, effizienter zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Johannes Becher (GRÜNE): Digitale Wasseruhr!)

Lassen Sie mich jetzt noch zum Wasserentnahmeeentgelt kommen, das wir als maßvolles, gerechtes und praxistaugliches Steuerungselement einführen. Ich glaube, das zeigt eine moderne Gesetzgebung, dass wir zuerst – Danke schön, lieber Walter Nussel als Beauftragter der Staatsregierung für Entbürokratisierung – den Praxischeck gleich am Anfang des Gesetzgebungsprozesses begonnen haben, dass wir mit allen Beteiligten gesprochen und die Details abgeklopt haben. Das Ministerium hat dann daraus einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der tatsächlich trägt. Wir beurteilen die Auswirkungen auf die Praxis nicht erst im Nachhinein, sondern gleich im Vorhinein. Das unterstreicht, wie moderne Politik handeln muss. So muss moderne Gesetzgebung gestaltet werden. Wir brauchen diesen Paradigmenwechsel und werden diesem Beispiel bei weiteren Gesetzgebungsvorhaben folgen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wichtig war uns auch, dass durch den Wassercsent keine Unwucht und keine Wettbewerbsverzerrung für unsere heimische Wirtschaft entsteht.

Die Opposition überschlägt sich hier mit Vorschlägen über niedrigere Freibeträge, höhere Entgeltsätze und Rechtsunsicherheit beim Tiefengrundwasser. – Das würde alles nicht tragen. Dies geht zulasten unserer Wirtschaft, der Bürgerinnen und Bürger und der Rechtssicherheit.

Ich würde deswegen einfach empfehlen, schauen Sie doch einmal in andere Bundesländer, wenn Sie den Freibetrag bzw. die Freimenge kritisieren: 4.000 Kubikmeter in Baden-Württemberg, andere haben 6.000 Kubikmeter, manche sogar 10.000 Kubikmeter. Ich glaube, es ist ein wahrer Mittelweg, wenn wir hier 5.000 Kubikmeter und auch einen einheitlichen Entgeltsatz von 10 Cent festlegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das ist doch das Entscheidende.

Da Sie auch immer wieder kritisieren, dass landwirtschaftliche Bewässerung angeblich privilegiert würde, dann schauen Sie doch einmal in Ihr viel gelobtes Baden-Württemberg mit grüner Regierungsführung. Dort wird für die landwirtschaftliche Bewässerung nämlich überhaupt nichts verlangt. Das ist doch der Unterschied, wo wir einen klaren Akzent setzen und sagen: Wenn ein eigener Brunnen verwendet wird, dann muss eine überschreitende Menge gezahlt werden; darunter ganz klar nicht. Wenn man sich freiwillig zu Wasser- und Bodenverbänden zusammenschließt und damit grundwasserschonend arbeitet und handelt, dann wird man privilegiert.

Das ist genau der richtige Weg. Wir wollen diesen bayerischen Weg weitergehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Noch ein kurzer Satz zur Kritik des Gemeindetages. Ich glaube, eines ist klar, lassen Sie mich das hier auch fürs Protokoll ganz klar festhalten: Die Kritik ist inhaltlich falsch, sie ist auch widerlegt. Der Vorwurf ist konstruiert, unlauter und an den Haaren herbeigezogen. Lassen Sie mich noch einmal deutlich machen: Bei uns hat und wird die öffentliche Trinkwasserversorgung immer Vorrang haben. Wasser bleibt ein öffentliches Gut. Der Gesetzentwurf eröffnet keinerlei Privatisierungsmöglichkeit. Mit uns wird es Privatisierung oder Kommerzialisierung des Trinkwassers definitiv nicht geben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege, Ihre Redezeit.

Alexander Flierl (CSU): Ich komme zum Abschluss. Ich glaube, wir schaffen ein Wassergesetz, das den Anforderungen der Zukunft gerecht wird: wirksam, schnell, digitaler, verlässlicher. – Wir bitten daher um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Wir haben drei Zwischenbemerkungen. Zunächst Frau Kollegin Rasehorn.

Anna Rasehorn (SPD): Sehr geschätzter Herr Kollege Flierl, als bayerische Schwäbin ist das baden-württembergische Schwaben für mich überhaupt kein Heiligtum oder Sonstiges. Das möchte ich von mir weisen. Da müssen Sie mit den GRÜNEN reden.

Mir wurden von Ihren Kolleg:innen allerdings Fake News vorgeworfen, als ich auf den Gemeindetag zu sprechen gekommen bin.

Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags – –

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Noch! – Heiterkeit – Volkmar Halbleib (SPD):
Wir setzen ihn gleich ab wegen kritischer Auffassung?)

Vielleicht schreiben Sie ihm nicht nur substanzlose Kritik wie mir zu. Er hat in dem Artikel heute über die Defizite, die er beim Wassergesetz meine, geantwortet:

"Das Gesetz sieht vor, dass die Wasserversorgung künftig nicht mehr eine rein kommunale Aufgabe ist."

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Einfach falsch!)

"In Zukunft sind Kommunen nach dem Wortlaut der Vorschriften bloß noch für die Trinkwasserversorgung zuständig."

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Er lügt halt einfach! – Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Oder er weiß es nicht! – Volkmar Halbleib (SPD): Das könnt ihr dann mit ihm klären! – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Man muss keine Lügen weitererzählen!)

"Damit könnte einer Schatten-Wasserwirtschaft, die von Industrie, Landwirtschaft und Gartenbau betrieben wird, Tür und Tor geöffnet werden. Wir vom Städte- und Gemeindetag halten das für unsäglich – gerade für trockene Regionen wie Unterfranken. [...] Es ist eine ungeheure Klientelpolitik!"

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Fake News!)

Was sagen Sie dazu, wenn Sie es mir nicht glauben? Er ist zumindest Ihr Parteikollege.

(Zurufe)

Alexander Flierl (CSU): Vielen Dank, liebe Kollegin. – Lassen Sie mich das noch einmal darstellen. Ich weiß nicht, warum man zu diesen Behauptungen kommt. Entweder sind sie böswillig absichtlich oder grob fahrlässig unwissentlich aufgestellt worden. Beides wäre gleich schlimm. Beides ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, denen man dann Sand in die Augen streut, auch unlauter.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Letztendlich ist das eine Miss- und Fehlinterpretation. Lesen Sie den Gesetzentwurf doch auch einmal durch.

Vom juristischen Grundsatz her ist für uns eindeutig und klar, dass Wasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im gesamten Abwägungsprozess immer Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Das, was in dem Zeitungsartikel behauptet wird, findet definitiv keine Stütze im Gesetzentwurf. Ich widerspreche dem klar und eindeutig. Wie ich gesagt habe: Wasser bleibt weiterhin ein öffentliches Gut. Daran lassen wir auch nicht rütteln.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege Hierneis.

Christian Hierneis (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege Ausschussvorsitzender, eine Frage: Kennen Sie das Merkblatt 1.4/6 des LfU, wo Tiefengrundwasser genau definiert ist? – Falls nicht, sollten Sie und der Kollege von Zobel sich das einmal durchlesen.

Die zweite Frage: Wo bauen wir beim Wassercsent Bürokratie auf? Das unterstellen Sie uns ja permanent. Wir wollen einen digitalen Zähler einbauen, der keinerlei Arbeit

mehr macht, während bei dem, was Sie mit Pumpbüchern und eidesstaatlichen Versicherungen machen, Arbeit aufgebaut wird.

Das Dritte: Dieser Absatz ist, um die Kollegin Jakob noch einmal zu korrigieren, kein Begleittext, sondern eine Gesetzesbegründung. Eine Gesetzesbegründung hat den Sinn, den geschriebenen Gesetzestext zu begründen. Der Absatz, in dem steht, dass Flaschenwasser der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Katastrophenfall gleichgesetzt ist, steht nicht im Gesetz. Wie Sie richtig sagen, hat er keinerlei Bedeutung. Ich möchte dann wissen: Warum haben Sie ihn reingeschrieben, wenn er keine Bedeutung hat und auch im Gesetz nicht zu finden ist?

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Josef Lausch (FREIE WÄHLER))

Alexander Flierl (CSU): Geschätzter Kollege Hierneis, durch ständige Wiederholung wird es nicht wahrer. Die Begründung ist spätestens seit heute überholt. Wir haben im Ausschuss schon klargestellt, dass wir ganz klar definiert haben: Die öffentliche Trinkwasserversorgung hat Vorrang.

Nur in extremen Ausnahmefällen – im Katastrophenfall, im Kriegsfall oder aufgrund von Belastungen des Trinkwassers, wofür es übrigens in Unterfranken, in Schwaben schon Beispiele gab, in denen Flaschenwasser zur Verfügung gestellt wurde – und nicht einmal bei Betriebsstörungen, sondern wirklich nur in extremen Notfällen – –

(Johannes Becher (GRÜNE): Das geht jetzt schon alles! Auch ohne das Gesetz!)

– Das geht jetzt alles schon. Deswegen ist es auch kein Problem, das in der Begründung noch einmal darzustellen. Die Begründung ist aber spätestens seit heute, seit der Begründung durch die Regierungsfraktionen, durch die Kollegin Tanja Schorer-Dremel, durch die Kollegin Marina Jakob und letztendlich auch durch mich überholt.

Zum Tiefengrundwasser im tertiären Hügelland müssen Sie einmal diskutieren; da beginnt Tiefengrundwasser schon im ersten Grundwasserstock. Ich glaube deswegen,

man kann da nicht so vorgehen wie Sie. Sie wollen nämlich die Bürgerinnen und Bürger dadurch, dass Sie Ausnahmen letztendlich komplett abschaffen, mehr belasten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Und die Frau Kollegin Gmelch, bitte.

Christin Gmelch (AfD): Sehr geehrter Herr Flierl, ich habe es jetzt gerade vor mir: 50 Verbände und Einrichtungen haben sich zu dem Wassergesetz abgestimmt. Trotzdem sagen alle, der Gesetzentwurf ist nicht so richtig aktuell gelungen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Bauernverband lehnt vor allem den Wassercsent ab. Er war ja auch in der Anhörung da und hat gesagt, er ist davon nicht begeistert. Was sagen Sie dazu?

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Alexander Flierl (CSU): Sie müssen dann schon auch einmal weiterlesen. Im Endefekt heißt es zu Anfang immer: Wir wollen keinen Wassercsent, weil dadurch natürlich unsere Klientel belastet wird. Aber im zweiten Schritt heißt es dann: Wenn er aber eingeführt wird, dann würden wir sehr gerne auch von den Einnahmen profitieren.

Ich glaube, man muss das schon entsprechend abschichten und klarstellen. Natürlich führen wir ein Steuerungselement ein, weil wir es brauchen: zum Wasserschutz, für den Landschaftswasserhaushalt, für unsere landwirtschaftlichen Betriebe, die letztendlich dann auch grundwasserschonend wirtschaften, für unsere Kommunen, damit sie auch weiterhin qualitativ hochwertiges und reines Trinkwasser zur Verfügung stellen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächste Wortmeldung: Kollege Mannes für die AfD-Fraktion. Bitte.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Mit Ihrem Gesetz – Sie haben es gerade gut ausgeführt – haben Sie einmal wieder eine neue Klimasteu er erfunden: ein weiteres Instrument der Abzocke unserer Bürger.

Frau Schorer-Dremel, Herr Flierl, hören Sie endlich auf mit diesem Klimageschwätz. Sie hören sich schon an wie die GRÜNEN.

(Alexander Flierl (CSU): Das ist kein einziges Mal in meiner Rede vorgekommen!
Hätten Sie zugehört! Wer hat Ihnen denn diese Rede aufgeschrieben?)

Sie benutzen das nur als Vorwand, um dem Steuerzahler noch tiefer in die Tasche zu greifen. So machen Sie das.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE) – Heiterkeit – Unruhe –
Glocke des Präsidenten)

Der Herr Söder hat früher Bäume umarmt. Jetzt umarmt er das Geld anderer Leute und zieht es ihnen aus der Tasche. Man kann den Wassercent auch als Söder-Abzockcent bezeichnen. Das ist wirklich so.

(Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN: Oje!)

Die Staatsregierung zockt hier wirklich die Bürger ab. Mein Kollege hat es schon gesagt. Die Erfahrung zeigt: Wenn eine neue Steuer eingeführt ist, dann bleibt sie dauerhaft und steigt.

Es hilft auch nichts – das haben Sie ja gut ausgeführt –, dass dieses Gesetz natürlich auch sinnvolle Inhalte hat. Das muss man schon zugeben. Konkret wird der technische Hochwasserschutz entbürokratisiert. Sie schlagen hier nur Teillösungen vor, statt ein komplettes Gesamtflächenkonzept; aber positiv – das will ich noch einmal erwähnen – ist: Zuschüsse für Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz wurden auf 80 % erhöht,

Herr Glauber. Das ist nicht schlecht. Wir haben in der Vergangenheit bereits 90 % gefordert. Das haben Sie abgelehnt. Wir hätten da noch ein bisschen Luft nach oben.

(Zurufe der Abgeordneten Petra Högl (CSU) und Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Auch die Einführung des digitalen Wasserbuchs ist sinnvoll, kommt aber auch viel zu spät. Die Digitalisierung hätte man schon viel früher angehen können, genauso wie das digitale Wasserrecht zur Beschleunigung von Verfahren. Das ist natürlich schon richtig, aber spät. Trotzdem fehlt dem Gesetz – das habe ich auch schon im Ausschuss gesagt – eine klare Zielrichtung zur besseren Wasserverfügbarkeit. Fakt ist: Es regnet genauso viel wie früher. Wir brauchen auch eine Stärkung von Wasserträgerfähigkeit in der Fläche; aber das leistet Ihre Novelle nicht.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wenn Sie Bäume umarmen würden, wüssten Sie, dass das nicht stimmt!)

Herr Flierl, merken Sie sich eines: Gebühren schaffen nicht mehr Wasser. Sie schaffen nicht mehr Wasser, sondern zocken nur die Menschen ab.

(Beifall bei der AfD)

In Bayern sind überfällige Investitionen in die Wasserinfrastruktur auch schon seit Jahrzehnten versäumt worden. Das ist ein Regierungsversagen, an dem ist kein Klimawandel schuld.

Herr Nüssel,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nussel! Nussel!)

Sie haben wieder einmal Bürokratie aufgebaut – ein bisschen, Sie haben sie nicht abgebaut.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nussel!)

Insofern muss ich sagen: Sie haben auch wieder versagt, weil wieder mehr Bürokratie dazu- statt weggekommen ist. Um es noch einmal klar zu sagen: Sie schwätzen dann immer vom Klimawandel, um selbst verschuldete Probleme zu vertuschen.

Dann nenne ich noch einmal einen wichtigen Punkt: die Chemieindustrie. Die haben auch große Bedenken angemeldet. Die brauchen Kühlwasser, entnehmen das; aber die benutzen das nur, die verbrauchen kein Wasser.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Ja!)

Ich sage es jetzt noch einmal: Wer die Chemieindustrie in ihrem Überlebenskampf zusätzlich mit Steuern attackiert, der zerstört den Industriestandort Bayern. Sie handeln da völlig unverantwortlich.

(Beifall bei der AfD)

Die Staatsregierung quetscht einfach zusätzliche Einnahmen aus den Menschen heraus und nimmt sie auch von der inflationsgebeutelten Bevölkerung. Auch, wenn es nicht viel ist – es kommt etwas dazu. Wir haben doch schon diesen grünen Giftcocktail an verdeckten Klimasteuern, angefangen bei CO₂, jetzt kommt noch der Wassercents dazu. Das brauchen wir hier im Land wirklich nicht. Sie vernichten die Chemieindustrie in Bayern. Das wollen Sie. Sie beuteln da die Landwirte, die Haus und Hof verkaufen müssen.

(Zuruf: Lüge!)

– Doch.

(Zuruf)

Und wissen Sie was? Sie vermiesen den Familien mit Ihren weiteren Kosten den Heiligen Abend. So sieht es aus. Politisch ist das das völlig falsche Signal in Zeiten einer selbst verschuldeten Deindustrialisierung. Hören Sie lieber auf mit Ihrer maßlosen Steuerverschwendungen, die Sie tagtäglich durch Klimaprojekte praktizieren.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Hören Sie auf!)

Das ist besser, als die Leute abzuzocken. Da kann man dann auch den Hochwasserschutz finanzieren. Also hören Sie auf, bayerisches Steuergeld zu vergeuden und zu verschenken. Kein Steuergeld mehr für sinnlose Klimaprojekte – das ist unsere Forderung.

(Beifall bei der AfD)

Wir haben dann noch einen Änderungsantrag gestellt. Es sind natürlich sinnvolle Forderungen in dem Gesetz enthalten. Das können wir alles so machen, aber bitte ohne den Wassercsent. Hochwasserschutz, Digitalisierung – das ist alles gut. Der Wassercsent muss heraus, dann würden wir zustimmen. Sonst lehnen wir Ihren Gesetzentwurf ab. Stimmen Sie also unserem Änderungsantrag zu.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung: Kollege Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Herr Kollege Mannes, zunächst einmal sollten Sie vielleicht, wenn ich meine Rede halte, besser zuhören. Ich glaube, ich habe kein einziges Mal "Klima" oder "Klimaschutz" –

Gerd Mannes (AfD): Doch!

Alexander Flierl (CSU): – in den Mund genommen –

Gerd Mannes (AfD): Doch, ich habe das ganz genau gehört.

Alexander Flierl (CSU): – und das nicht als wesentliches Argument herangezogen; aber mir geht es vor allem um drei, vier entscheidende Fragen: Wie wollen Sie denn ohne die Einnahmen des Wasserentnahmengelts den natürlichen Hochwas-

serschutz gewährleisten? Wie wollen Sie da zum Beispiel mehr Maßnahmen finanzieren? Wie wollen Sie den Landschaftswasserhaushalt stärken? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage ist: Ist Ihnen bewusst, dass mit unserem Wasserentnahmementgelt lediglich der Verbrauch belegt wird und nicht der Gebrauch, wie es in der chemischen Industrie insbesondere für Kühlzwecke häufig der Fall ist? Und ist Ihnen auch bewusst, dass für geringfügige Wasserentnahmen, wie zum Beispiel das Tränken von Vieh, eine entsprechende Ausnahme vom Wasserentnahmementgelt gegeben ist?

Meine letzte Frage wäre dann nämlich diesbezüglich auch noch, wenn Sie also anführen, dass die Ausnahmen hier nicht ausreichend wären: Warum wollen Sie mit Ihrem Änderungsvorschlag, den Sie vorbringen, genau die Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger durch die Entlastung –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ihre Redezeit.

Alexander Flierl (CSU): – bei der Abwasserabgabe streichen, sodass die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ihre Redezeit.

Alexander Flierl (CSU): – mehr bezahlen müssten?

Gerd Mannes (AfD): Das war jetzt eine ganze Menge Fragen. Leider habe ich in einer Minute nicht so viel Zeit, das müssen wir dann im Anschluss machen.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Und in drei Jahren auch noch nicht! – Unruhe)

Aber vielleicht sage ich das Wichtigste.

(Anhaltende Unruhe)

Ich kann auch fünf Minuten reden; aber das Wichtigste ist der Hochwasserschutz. Wir haben in der Vergangenheit gefordert,

(Zuruf des Abgeordneten Alexander Flierl (CSU))

dass die Staatsregierung die Kommunen und Gemeinden mehr unterstützen muss. 50 % an Zuschüssen war viel zu wenig. So konnten sich die meisten Gemeinden einen Hochwasserschutz nicht leisten. Es war zumindest sehr schwierig.

(Alexander Flierl (CSU): Das ist doch jetzt geändert!)

Das hat ganz tief hineingeschlagen. Wir haben damals gesagt: Wir wollen 90 %. Wir hatten da verschiedene Aufstaffelungen für verschiedene Projekte, und wir haben damals gesagt: Decken Sie doch diese Ausgaben durch die sinnlosen Klimaschutzausgaben, wo Sie das Geld für sinnlose Projekte nur verschleudern. – Das war unsere Kernforderung. Wir hatten damals die Ausgaben für den Hochwasserschutz schon gedeckt. Jetzt ist leider die Zeit aus, die anderen Fragen beantworte ich Ihnen dann im Nachgang.

(Beifall bei der AfD – Alexander Flierl (CSU): Ja, weil Sie es nicht beantworten können!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Als nächster Kollege Roland Weigert, bitte.

Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Wie viel Zeit habe ich denn?

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Dreieinhalb Minuten!)

– Dreieinhalb Minuten habe ich. Damit bleibt nicht viel Zeit übrig. – Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst Herr Kollege Mannes, allein Ihre Wortwahl "Abzockcent" zeigt, dass Sie in der Thematik völlige Unkenntnis haben

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

und sogar Ignoranz an den Tag legen. Das ist bitter.

Herr Kollege Meußgeier, ich muss mich bei Ihnen für einen Rechenfehler entschuldigen: Um tatsächlich 1 Cent effektiven Mehraufwand beim Bierkonsum durch den

Wasserentnahmecent auf den Weg zu bringen, sind es wahrscheinlich keine 15 Maß, die ich trinken muss, sondern 25.

(Alexander Flierl (CSU): Vier!)

Deswegen ist das kein Genuss und auch kein Grundnahrungsmittel mehr, sondern schon ein Suchtmittel, und das wollen wir sowieso nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU sowie Abgeordneten der GRÜ-NEN)

Meine Damen und Herren, das war nur die Nachrede zu den Einlassungen. Es zeigt sich, dass beim Wasser die Emotionen groß sind und die Nerven blank liegen. Das ist vielleicht gar nicht schlecht, weil das Wasser ein wichtiges Thema ist. Aber dass die Nerven blank liegen, das zeigt die Beratung. Das sieht man auch an der Berichterstattung in der Tagespresse. Meine Damen und Herren, das will ich jetzt auch in aller Deutlichkeit sagen: Das sieht man auch an den Angriffen gegen den Umweltminister, gegen Staatsminister Glauber. Vieles, was ihm gegenüber geäußert wird, ist weit unterhalb der Gürtellinie. Ich nenne Ihnen als Beispiel den Angriff, wonach hier Begehrlichkeiten für die Wasserversorgungsprivatisierung geweckt würden. Das ist zu viel des Guten, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das schießt bei aller politischen Diskussion weit über das Ziel hinaus – ich sehe, ich habe nur noch 1:30 Minuten, da bleibt mir nicht mehr viel Zeit –, denn; Das Gesetz der Regierungsfraktionen würde zur Privatisierung des Wassers führen. – Das ist gänzlich falsch. Das Gesetz benennt ausdrücklich den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderer Nutzung.

Meine Damen und Herren, der Wassercent wird dazu führen, dass dieses Gut, das immer knapper wird, auch künftig ein öffentliches Gut bleiben wird und nicht zum privaten Gut mutiert.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ganz genau!)

Das ist eine weitsichtige Entscheidung des Umweltministers.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Man muss bei dieser Vorlage nicht mit allem einverstanden sein, meine Damen und Herren. Das kann man in der politischen Diskussion durchaus diskutieren; aber dieses Gesetz ist dem Allgemeinwohl verpflichtet. Das steht für mich völlig außer Frage. Deswegen, Herr Staatsminister, ist dieser Gesetzentwurf aus meiner Sicht, aus Sicht meiner Fraktion und aller Vernünftigen im Hause hier zustimmungsfähig. Deswegen sollten Sie dafür Ihre Hand heben.

(Lebhafter Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zurufe von den FREIEN WÄHLERN: Bravo! – Unruhe)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bleiben Sie bitte am Rednerpult, Herr Kollege. Herr Kollege Weigert!

Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Es war keine Flucht.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Meußgeier, bitte.

Harald Meußgeier (AfD): Man könnte vielleicht meinen, dass es Flucht war, aber ich sehe es nicht als Flucht an. Sondern der Applaus war hier so laut, dass Sie es nicht mitbekommen haben. Ich habe eine Verbesserung der Rechenaufgabe, die Sie gestellt haben. Sie haben vergessen, dass das Bierglas hinterher auch mit Wasser gereinigt werden muss. Das haben Sie bei Ihrer Berechnung vergessen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Ich werde das in die nächste Kalkulation mit einbeziehen. Danke für den Hinweis.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Anhaltende allgemeine Heiterkeit)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Als Nächster Kollege Patrick Friedl. Bitte.

(Der Abgeordnete Patrick Friedl öffnet sich eine Flasche Wasser – Zurufe: Nicht zu viel verbrauchen! Vorsicht, lieber aufheben! Noch ist es kostenlos! – Allgemeine Heiterkeit)

Patrick Friedl (GRÜNE): Einen schönen guten Abend, Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Laune ist ja bestens, obwohl offenbar einiges im Argen liegt. Ich würde mal sagen, das, was hier im Argen liegt, haben Sie schlicht selbst zu verantworten, nämlich dadurch, wie Sie zu diesem Gesetz gekommen sind, was Sie auf dem Weg zum Gesetz alles gemacht haben und was Sie dann nachträglich gegenüber Ihrem ursprünglichen Entwurf hineingeschrieben haben. Diese ganze Blase als solche, die Sie hier jetzt gerade beschwören, haben Sie schlicht selbst zu verantworten.

Liebe Frau Kollegin Schorer-Dremel, keine Sorge, die Kernkompetenz politischer Polemik Ihres Führungspersonals, von Herrn Ministerpräsident Söder und Herrn Vizeministerpräsident Aiwanger, werden wir Ihnen nicht streitig machen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Nun zum Gesetzentwurf.

"Wasser ist die Grundlage allen Lebens und eines der wichtigsten Güter. Das Schutzgutwasser steht infolge des Klimawandels unter Stress. [...] Die Wetterextreme durch die Folgen des Klimawandels nehmen zu. Der Nutzungsdruck [...] wird in Zeiten mit geringem Wasserdargebot steigen."

Richtig? – O-Ton Ihres Gesetzentwurfs. Schön wäre es, wenn diese Erkenntnis sich auch im Gesetzestext wiederfinden würde. Dieser ist bestimmt durch Lücken und Fehler. Ich starte mit den Lücken.

Ministerpräsident Söder hat im September 2020 die Expert:innenkommission "Wasserversorgung in Bayern" eingesetzt. Das Ergebnis der Kommission war bereits im Mai 2021 auf dem Tisch. Bis Oktober 2021 hat die Staatsregierung den Bericht nicht angenommen, und dann hat es der Umweltminister nur widerwillig getan. Der Bericht ist bis heute nur auf den Seiten der Technischen Universität München, nicht auf denen der Staatsregierung zu finden. Trotz dieser hervorragenden fachlichen Grundlage hat der Ministerpräsident zwei Jahre später erneut einen Runden Tisch einberufen. Von diesem gibt es heute weder eine Veröffentlichung noch ein Abschlusspapier.

Das wichtigste Ergebnis Ihrer Expert:innenkommission und die Hinweise der Expert:innen aus einer Anhörung, die wir Ihnen wie alle anderen Anhörungen zum Wasser auch mit Minderheitenvotum abringen mussten, haben Sie nicht interessiert. Ich zitiere den wichtigsten Eckpfeiler der Expert:innen im Wortlaut:

"Speicherfähigkeit der bayerischen Landschaft wiederherstellen

Der Boden ist der zentrale Filter und Puffer im Wasserhaushalt. Seine Funktionen sind zu erhalten und zu stärken.

Die wichtigsten Maßnahmen für einen klimaresilienten Landschaftswasserhaushalt sind die Infiltration flächendeckend zu fördern und die Entwässerung zu reduzieren. Dazu sind notwendig:

eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, zum Humusaufbau und zur Vermeidung von Erosion und Verdichtung,

der Rückbau von Drainagen und sonstigen Entwässerungsstrukturen,

die Wiedervernässung von Mooren und die Renaturierung von Auen sowie ein verbesserter Regenwasserrückhalt in der Fläche."

So weit das Zitat der wichtigsten Empfehlungen Ihrer eigenen Expert:innenkommission. Damit sind wir bei der zentralen Lücke. Dazu findet sich nichts in diesem Wasser gesetz. Regenwasserrückhalt in der Fläche und natürlicher Hochwasserschutz spielen keine Rolle. Schlimmer noch, im vorgelegten Haushaltsentwurf für den Doppelhaus halt gibt es dafür keinen zusätzlichen Euro.

Stattdessen ist der Gesetzentwurf gespickt mit Fehlern und falschen Prioritätensetzungen. Allein der technische Hochwasserschutz wurde in das überragende öffentliche Interesse gestellt. Nur der technische! Der Grundwasserschutz und der natürliche Hochwasserschutz bleiben im Gesetz außen vor. Sie berufen sich immer auf andere Regelungen. Sie hätten es hineinschreiben können. Sie hätten damit dokumentieren können, wie wichtig es Ihnen ist. Es reicht nicht, dass Sie hier Aussagen dazu treffen, dass es Ihnen wichtig ist. Sie können es einfach im Gesetz dokumentieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine Verschärfung der örtlichen und regionalen Nutzungskonflikte bei Grundwasser und Trinkwasser wird in Kauf genommen, um die Wasser- und Bodenverbände als künftige Bewässerungsverbände zu begünstigen.

Es bleibt bei der Eigenkontrolle. Hierzu hat Herr Brandl, der hier schon viel kritisiert worden ist, heute gesagt – das ist nicht meine Begrifflichkeit –: "Staatliche Aufforderung zum Betrug"; so steht es heute auf der Titelseite im Frankenteil der "Mainpost".

(Zuruf des Abgeordneten Felix Locke (FREIE WÄHLER))

Es gibt auch einen Angriff auf den Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung in dem Krisenfall einer Aufweichung in Richtung der auf privatwirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichteten Betriebe, zum Beispiel beim Zugriff auf Flaschenwasser. Wir

haben es gerade viel diskutiert. Nach dem Angriff auf das Tiefengrundwasser bei der Landesplanung 2023 ist dies das zweite Mal in den letzten drei Jahren, dass es im Interesse der Getränkeindustrie durch die Staatsregierung und die Regierungsfraktionen angegriffen wird. Sie nehmen hier eine Neudefinition vor. Es ist eine historische Auslegung, die damit ausgelöst wird.

Wir sagen jetzt schon: Damit wird die Kernaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung – Sie sprechen hier von der Trinkwasserversorgung – als Pflichtaufgabe angegriffen, die mit Verfassungsrang geschützt ist. Wir behalten uns hier ausdrücklich eine Klage vor. Das Ergebnis dieser Novelle fünf Jahre nach Ihrer Regierungserklärung "Wasserzukunft" heißt "Söder verzockt unsere Wasserzukunft". – Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN – Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Unverschämtheit!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Wir haben zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung. Zunächst Kollege Alexander Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Herr Friedl, die Allgemeinplätze, die Sie hier vorgebracht haben mit null oder wenig Bezug zum Gesetz, sind letztendlich schon peinlich. Anders kann man es nicht sagen.

Aber lassen Sie mich noch zwei konkrete Fragen stellen. Wie stehen Sie denn zu der Aussage des ebenso angehörten Sachverständigen Prof. Dr. Spieler, der genau erklärt hat, dass die von uns gezogenen Grenzen im Hochwasserschutz eng auszulegen sind und sich eine Ausweitung verbieten würde? Haben wir denn überhaupt beim Landschaftswasserhaushalt und beim natürlichen Wasserrückhalt eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz?

Die zweite Frage wäre etwas Grundsätzliches: Wie sehen Sie das? Ist es eigentlich richtig, hier Gesetze für die rechtschaffenen, dem Recht folgenden Bürger zu schrei-

ben, oder ist es richtig, Gesetze immer nur von den schwarzen Schafen her zu definieren?

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Patrick Friedl (GRÜNE): Zur ersten Frage: Sie hätten natürlich – das haben wir auch vorgelegt, und so meinen wir das auch – den natürlichen Hochwasserschutz ins überragende öffentliche Interesse stellen können. Sie haben den Vorrang ja hineingeschrieben. Insofern wissen Sie ja, dass Sie eine Abstufung gemacht haben. Sie haben es nämlich in den nächsten Absatz selbst hineingepackt.

Zu Ihrer Frage nach Vertrauen und Kontrolle: Sie haben selbst gesagt, dass das, was nichts kostet, nichts wert ist und man das auch kontrollieren muss. Wenn Sie das alles in die Eigenkontrolle stellen, haben Sie ein bürokratisches Problem; denn die Eigenkontrolle muss erst einmal eingepflegt werden. Sie haben damit keine digitale Erfassung. Ihr digitales Wasserbuch ist ein schriftliches Buch, das dann nachgedruckt wird. Sie scannen das ein und bringen das. Sie haben keine wirkliche digitale Erfassung. Aber viel gravierender ist, dass Sie mit gravierenden Fällen zu tun haben, die bis heute unaufgeklärt sind. Wir hatten in unserer Region die rücklaufenden Wasseruhren. Oder wollen Sie das etwa bestreiten?

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD – Alexander Flierl (CSU): Das ist ja strafbar!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Die zweite Zwischenbemerkung ist nicht mehr zulässig, weil die FREIEN WÄHLER ihr Kontingent genauso wie die AfD und die CSU ausgeschöpft haben.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Felix, du hast noch 24 Sekunden!)

Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Glauber um das Wort gebeten. Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei der Zweiten Lesung des Wassergesetzes in Bayern gibt es nur einen Gewinner des heutigen Tages: Die Gewinner sind die Bürgerinnen und Bürger in diesem Freistaat Bayern, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Was wir in der letzten Dreiviertelstunde an Geschichten gehört haben, ist unglaublich. Es ist unglaublich, wie man dem Gewinner Bürger so viele Dinge rund um das Thema Wasser so falsch darstellen kann.

Ich bin seit sieben Jahren Minister. Es gibt Dinge, die einen in der Kindheit, in der Jugend prägen. Mich persönlich hat in der Kindheit das Thema Wasser sehr geprägt. Ich habe zu Hause in Pinzberg einen Großvater – Pinzberg besagt schon, dass wir auf einem Berg wohnen. Die Bürgerinnen und Bürger, die Frauen und Männer, haben damals die Leitungen mit der Hand und in Spanndiensten selber gegraben, damit sie in den Haushalten Trinkwasser hatten. Die Bilder, die zeigen, wie damals in Franken wegen Wassermangels nach Wasser gegraben wurde, sind beeindruckend. Wir setzen uns für Wasser in diesem Lande ein. Mit diesem Wassergesetz setzt sich diese Regierung für Wasser in Bayern ein, ohne irgendjemanden nicht im Blick zu haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Eine zweite Sache hat mich in meiner Kindheit geprägt. Der Großvater ist nachts um 12 Uhr, um 1 Uhr, um 2 Uhr aufgestanden, wenn Regen gefallen ist. Lieber Herr Meußgeier, als Franke wissen Sie genau, wie oft wir wenig an Niederschlag haben. Von daher hat mir Ihre Rede überhaupt nicht gefallen; denn Sie als Franke müssten eigentlich um jeden Tropfen kämpfen, statt hier zu erzählen, dass das unnütz sei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Nachts um 1 Uhr, um 2 Uhr aufstehen, um in Franken Regenfässer zu füllen – da ging es nicht um 1,90 Euro, um 1,95 Euro; da ging es darum, dieses Lebensmittel, dieses Wasser für die Gärten zu sichern, weil eben zu wenig Wasser da war. Man hat diese Kanäle mit Händen und Schweiß gegraben. Man hat sich also genau darum gekümmert. Sie brauchen uns daher nicht zu erzählen, dass sich diese Staatsregierung, die Regierungsfraktionen nicht für die Zukunft des Wassers einsetzen würden, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Es geht weiter. Als ich das Abitur nachgemacht habe und später Student war, war ich in der freien Zeit bei meiner Gemeinde als Gemeindeforbeiter angestellt. In dieser Zeit als Gemeindeforbeiter hattest du die Verantwortung für die Wasserversorgung. – Ihr lacht darüber. Das ist eine kommunale Aufgabe, und diese sichert man. Ich durfte in dieser Zeit auf unser Wasserhaus schreiben: Wasser ist Leben. Später, im Gemeinderat, wird dich dieser Spruch immer begleiten, weil du nämlich für diese Wasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger verantwortlich bist. Mit jeder deiner Entscheidungen sorgst du dafür, dass aus den Wasserhähnen in den einzelnen Haushalten Wasser fließt, die Badewanne voll ist, das Spülbecken voll ist und der Garten gegossen werden kann. Für diese Wasserversorgung arbeiten wir als Kommunalpolitiker.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zum Wassergesetz wurde auch der VKU angehört. Natürlich brauchst du alle Verbände in Bayern. Die 222 Mitgliedsunternehmen des VKU stellen natürlich einen Teil der Trinkwasserversorgung in Bayern. Es gibt aber rund 2.200 Trinkwasserversorger. Damit spricht der VKU natürlich nicht für alle Trinkwasserversorger in Bayern; er spricht für einen Teil. Die Zahl 2.200 sagt doch eines: Wasser ist ein lokales Produkt. Wasser ist regional. Wasser ist vor Ort. Wir haben nur 11 Fernwasserversorger, aber rund 2.200 lokale Wasserversorger. Es gibt kein näheres lokales Produkt als Trinkwas-

ser. Die beiden Regierungsfraktionen sorgen dafür, dass dieses lokale Produkt auch in Zukunft förderfähig und in gutem Zustand ist und allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zum Wassercsent in diesem Wassergesetz: Der Wassercsent ist eingeführt worden, um diese rund 2.200 Versorger auch in Zukunft zu befähigen, dieses Lebensmittel wegen ausgezeichneter Grundwasserneubildung und nachhaltigem Landschaftswasserhaushalt zu fördern. Wir setzen diese 10 Cent. Ich höre dann: Das Weihnachtsfest ist verdorben. Wegen 5 Euro pro Bürger für die Zukunftssicherung der Trinkwasserversorgung ist das Weihnachtsfest verdorben? – Wenn es kein Wasser geben würde, wäre das Weihnachtsfest verdorben, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, ich frage Sie, ob Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Harald Meußgeier, AfD, zulassen.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Wenn ich fertig bin.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Für uns liegt die Trinkwasserversorgung im überragendem öffentlichen und auch zu sicherndem Interesse. Wir haben den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung dargestellt. Die Staatsregierung, die beiden Regierungsfraktionen, haben in den letzten sieben Jahren über die RZWas viel gefördert. Jeder von Ihnen, der in der Kommunalpolitik unterwegs ist, kennt die RZWas. Wir haben über die Kommunalpolitik über 1,3 Milliarden Euro in die Förderung der lokalen Trinkwasserversorgung investiert. Ich sage die Zahl noch einmal: 1.300 Millionen Euro.

Jedem, der uns aus dem Gemeindetag hierzu etwas zuruft, sage ich: Der Freistaat Bayern hat 1.300 Millionen Euro investiert, um die Wasserpreise in Bayern auf einem guten, vernünftigen Niveau zu halten und den Bedarf zu sichern. Das ist eine Leistung, die wir als Freistaat Bayern nicht hätten bringen müssen; denn beim Wasser gilt die Kostendeckung. – Nein, weil die beiden Regierungsfraktionen für die regionale Wasserversorgung ein Herz haben und weil uns das am Herzen liegt, haben wir dieses Geld investiert, damit die lokale Versorgung mit Wasser in gutem Zustand gewährleistet ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Heute wurden Geschichten erzählt, wir würden, anders als der Gemeindetag, die öffentliche Trinkwasserversorgung in irgendeiner Form in Abrede stellen. Wir haben im Gegenteil sogar noch etwas eingebaut. Der ein oder andere in diesem Raum kennt das Altmühltaler Wasser. Wir werden dafür sorgen, dass Altmühltaler kein zweites Mal ein Wasserrecht umsonst erhält. Ab jetzt werden wir als Freistaat Bayern im Bescheid mitreden. Es wird einen Rückfall an den Freistaat Bayern geben. Wer dann noch davon spricht, dass wir nicht für den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen, hat dieses Gesetz nicht gelesen, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Gehen wir weiter: Wir stärken die kommunale Familie. Mit dem Haushalt für dieses Jahr wurden bereits 40 Millionen Euro für den Hochwasserschutz draufgepackt. Der Entwurf für das nächste Jahr sieht weitere 10 Millionen Euro für den Hochwasserschutz vor, 2027 sollen es noch einmal 25 Millionen Euro mehr sein. Die beiden Regierungsfraktionen stehen zum Hochwasserschutz in Bayern.

Was machen wir? – Wir haben gute Verhandlungen mit der kommunalen Familie geführt und sie entlastet. Sie tragen jetzt nur noch einen Anteil von 20 % der Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten für den Hochwasserschutz. Das bedeutet eine erhebliche Entlastung; bisher konnte die Beteiligung bei bis zu 50 % liegen. Damit

stärken wir die Gemeinden beim Bau von Hochwasserschutzanlagen; wir entlasten sie. Deshalb gibt es einen großen Gewinner: die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Hochwasserschutzgebieten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Versuche der Opposition, ihre Behauptungen in die Gemeinde- und Stadträte zu tragen, werden nicht funktionieren. Das hat auch die heutige Debatte gezeigt. Wir werden den Wettstreit in jedem Stadtrat und jedem Gemeinderat mit Ihnen aufnehmen. Wir sind für Falschaussagen nicht zu haben.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Diese Staatsregierung steht an der Seite der kommunalen Familie, egal, wer was von irgendwelcher Seite zuruft. Wir sind klare Kommunaler. Wir wissen, was in den Gemeinden des Flächenlandes Bayern geleistet wird. Eine gute, sichere Infrastruktur in Bayern – das ist zumindest unser Anspruch. Sie können gern in andere Bundesländer schauen; dort sieht es mit der Infrastruktur anders aus, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dieses Gesetz hat einen weiteren, klaren Vorteil für die Kommunen. Im Zusammenhang mit dieser Modernisierung des Abwasserabgabensrechts gehen wir auch das Thema "hydraulische Einheit" an. Wenn im Abwasserbereich, bezogen auf eine Kläranlage, eine Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen ist, dann spricht man von einer hydraulischen Einheit. Wenn mehrere Gemeinden in eine Kläranlage einleiten, ist es bisher so, dass alle Gemeinden quasi mithaften, wenn ein Bescheid nicht ordnungsgemäß ist. Genau das zeigt unsere Kommunalfreundlichkeit: Wir drehen diese Regelung um! Nur derjenige mit einem nicht ordnungsgemäßen Bescheid muss die Verantwortung übernehmen; alle anderen werden am Ende stärker gestellt bzw. entlastet. Auch das ist ein klarer Ausdruck unserer Kommunalfreundlichkeit und der Modernität dieses Wassergesetzes.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir schaffen ein klares, einfaches Verfahren zur Lagerung von Wasser für den Notfall, das heißt für den Brandfall. Die Landwirte können per Anzeige und unter Nutzung der sogenannten Genehmigungsfiktion Wasser bevorraten und damit die örtliche Feuerwehr unterstützen. Auch das haben wir in diesem modernen Wassergesetz geregelt. Wir wissen, dass in Bayern, speziell in Franken, die Trockenzeiten zu Waldbränden und zu Flächenbränden auf den Feldern geführt haben. Wir haben eine pragmatische Herangehensweise gewählt, um die Feuerwehren zu unterstützen. Auch das ist in diesem Wassergesetz zu finden.

Damit bin ich bei der Digitalisierung. Deren Bedeutung ist ausführlich dargestellt worden. Der Digitalisierungsteil des Gesetzes wurde in allen Anhörungen gelobt. Wenn hier die Frage nach der Schnelligkeit des Gesetzgebungsverfahrens aufgeworfen wird, dann muss ich sagen: Wir diskutieren über diese Novellierung des Wassergesetzes seit über einem Jahr.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Wir haben es in vielen Runden auf hervorragende Art und Weise hinbekommen. Ich danke den Ausschüssen für die hervorragende Arbeit, die sie im Rahmen der Beratung geleistet haben. Ich danke den beiden Regierungsfraktionen für die Unterstützung des Wassercents. In dem gesamten Jahr standen die beiden Regierungsfraktionen klar an der Seite des Wassercents und des Wassergesetzes.

Vorhin wurde die Freigrenze von 5.000 Kubikmetern angesprochen. Ja, Sie finden Bundesländer mit 1.500 Kubikmetern, und Sie finden welche mit 10.000 Kubikmetern. Die Regelung in Baden-Württemberg mit 4.000 Kubikmetern ist nicht weit weg von der unsrigen. Wir haben einen plausiblen, guten Weg gesucht, der allen Menschen vermittelbar ist. Das haben wir auch im Zusammenhang mit diesem Wassergesetz in den Beratungen im vergangenen Jahr in jeder Form gezeigt.

Herzlichen Dank an alle, die in den Ausschüssen beim Bürokratieabbau mitgewirkt haben. Natürlich danke ich ebenfalls meinen für die Wasserwirtschaft zuständigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Ministerium, die auch in diesem Jahr hervorragende Arbeit geleistet haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Noch einmal: Mit diesem Gesetz macht Bayern einen riesigen Schritt. Ich erinnere an Neil Armstrong. Das Wassergesetz wäre ursprünglich heute um 23 oder 24 Uhr, vielleicht auch erst morgen um 1 Uhr, zur Beratung dran gewesen. Neil Armstrong ist früh um 5 Uhr aus seiner Apollo-Landefähre ausgestiegen. Er sagte: Ein kleiner Schritt für einen Menschen, ein großer für die Menschheit. – Ich sage: Ein kleiner Schritt für mich, aber ein großer für die Wasserversorgung in Bayern.

(Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

Herzlichen Dank, dass Sie mir zugehört haben. Wir machen Wasser sicher. Wasser ist Leben!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, wir kommen zunächst zu der von Ihnen zugelassenen Zwischenfrage des Abgeordneten Harald Meußgeier, AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Kollege Meußgeier, Sie haben das Wort.

Harald Meußgeier (AfD): Herr Glauber, ich muss mich kurz zu Wort melden, weil Sie mich persönlich angesprochen haben. Schön, dass Sie die Geschichte aus Ihrer Jugend erzählt haben. Ich bin ein paar Jahre älter als Sie und kenne das auch. Ich mache das heute noch, das heißt, ich sammle heute noch Wasser und stehe auch in

der Nacht auf, um den Schieber zu öffnen, damit die Regenfässer voll werden. So viel dazu.

Aber ich habe eine Frage, und zwar geht es darum: Wir in unserem Landkreis kümmern uns schon um die Wasserversorgung. Sie wissen bestimmt, dass sich in unserem Landkreis die Ködeltalsperre befindet. Aus dieser werden einige Kreise im Umfeld gespeist. Daher brauche ich mich nicht anfeinden zu lassen, dass ich angeblich gegen eine sichere Wasserversorgung bin.

Uns ist es wichtig, dass aus diesem Gesetz der Wassercsent herausfällt. Über die anderen Punkte haben wir schon debattiert; mit denen können wir mitgehen. In diesem Wassergesetz sind also durchaus gute Punkte enthalten. Was wir kritisieren, ist aber – ich wiederhole es – der Wassercsent.

Herr Flierl, Ihr Kollege aus der Koalition – Sie sind ja gemeinsam mit der CSU in Regierungsverantwortung –, hat vorhin in seiner Rede gesagt, dass das, was wir fordern, eigentlich längst auf der Agenda sei. Dann frage ich mich: Warum wurde das von Ihnen nicht längst umgesetzt?

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Ich weiß nicht, was genau die Forderung ist, die Sie erhoben haben.

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zurufe von der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: War das Ihre Antwort? – Danke schön. Herr Staatsminister, mir liegt noch die Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Patrick Friedl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Patrick Friedl (GRÜNE): Lieber Herr Glauber, Sie haben uns jüngst in zwei Pressemitteilungen – und soeben wieder wortreich – zu erklären versucht, warum die nachträgliche Änderung in der Begründung zu dem Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung – Stichwort: Flaschenwasser – bedeutungslos sei. Danach drängen sich drei Fragen auf: Glauben Sie selbst an die Bedeutungslosigkeit dieser Änderung? Was hat Sie dann geritten, diese Änderung ohne Not nachträglich in die Gesetzesbegründung aufzunehmen? Und warum streichen Sie sie nicht einfach, wenn sie so bedeutungslos ist?

(Alexander Flierl (CSU): Immer noch nicht kapiert?)

Als unterfränkischer Abgeordneter noch die Frage: Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Wasserversorgung der Region Würzburg nicht durch den Neubau eines Bergwerks bei Altertheim gefährdet wird? Sie haben doch gerade davon gesprochen, wie dringend jeder Tropfen in unserer Region gebraucht werde und wie gefährdet das Wasser sei. Wir fühlen uns gefährdet dadurch, dass es dort einen Neubau geben könnte.

Zu Ihrem Schlusssatz noch: Sie verwechseln hoffentlich nicht Mondlandung mit Bruchlandung.

(Heiterkeit und Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Zu der Frage nach der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dem Vorrang kann ich nur noch einmal darauf verweisen, dass im Gesetz der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung eindeutig festgeschrieben ist. Das wird heute in diesem Hohen Haus beschlossen; davon gehe ich aus. Wenn Sie seitens der GRÜNEN das nicht mitbeschließen, müssen Sie es für sich verantworten. Wir als Regierungsfraktionen werden heute

– dessen bin ich mir sicher – den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung festsschreiben.

Lieber Herr Friedl, Sie haben in den letzten Tagen versucht, mit schon teils irren Behauptungen

(Patrick Friedl (GRÜNE): Oh!)

das wirklich klare Statement der Staatsregierung und die klare Aussage im Gesetz zum Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Abrede zu stellen. Das wird Ihnen nicht gelingen. Ich sage es noch einmal ganz klar: Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist gesichert. In den Ausführungsbestimmungen haben wir sogar den Notfall definiert. Damit ist doch klar, wohin der Freistaat Bayern geht. Wir werden der öffentlichen Trinkwasserversorgung immer den Vorrang einräumen. Sie können es noch so oft in noch so vielen Gemeinderäten probieren – man wird Ihnen nicht glauben, Herr Friedl.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/8947, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/9030 mit 19/9034 und 19/9102, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/9038 mit 19/9046, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/9093, die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 19/9225 sowie der zum Plenum eingereichte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9207.

Zuerst lasse ich über den zum Plenum eingereichten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Daseinsvorsorge statt Gewinninteresse –

Trinkwasser bleibt communal" auf Drucksache 19/9207 abstimmen, zu dem namentliche Abstimmung beantragt wurde. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten, und die Abstimmung ist nun freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 21:19 bis 21:22 Uhr)

Werte Kolleginnen und Kollegen, die drei Minuten neigen sich dem Ende zu. Ich schließe hiermit die Abstimmung.

Als Nächstes ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen 16 Änderungsanträge der Oppositionsfaktionen abzustimmen. Ich lasse zuerst über die zwei Änderungsanträge abstimmen, zu denen ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt wurde.

Wir beginnen mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Wasserzähler verpflichtend einführen!" auf Drucksache 19/9033. Die Abstimmungszeit beträgt zwei Minuten. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt und beginnt jetzt.

(Namentliche Abstimmung von 21:23 bis 21:25 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, auch diese zwei Minuten nähern sich dem Ende, und ich schließe hiermit die Abstimmung.

Es folgt die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen – keine Zusatzprivilegien für Unternehmen schaffen!" auf Drucksache 19/9102. Die Abstimmungszeit beträgt wiederum zwei Minuten, und die Abstimmung ist nun freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 21:25 bis 21:27 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, ich nutze die Abstimmungszeit, um jetzt bereits das Ergebnis der ersten namentlichen Abstimmung bekannt zu geben: Zum Plenum eingereichter Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechts-

vorschriften auf Drucksache 19/9207: Mit Ja haben 37 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein haben 128 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Dann gebe ich auch bereits das Ergebnis der nächsten namentlichen Abstimmung bekannt: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf Drucksache 19/9033: Mit Ja haben 37 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein haben 126 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Die zwei Minuten sind hiermit um, und damit ist die Abstimmung geschlossen.

Wir kommen nun zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/9093, über den auf Wunsch der Initiatoren gesondert in einfacher Form abgestimmt wird.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER, SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es einzelne Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden 13 Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind sämtliche Fraktionen.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.
Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

So, und nun warten wir noch auf das Ergebnis der namentlichen Abstimmung, das mir exakt jetzt schon gereicht wird. Ich gebe damit das Ergebnis der weiteren namentlichen Abstimmung bekannt: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf Drucksache 19/9102. Mit Ja haben 14 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein haben 149 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8947. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt die Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/9225.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion sowie die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die AfD-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Erhebt sich Widerspruch? – Offensichtlich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion

sowie die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich ebenso anzuzeigen. – Die AfD-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmennhaltungen bitte ich ebenso anzuzeigen. – Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 31: Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Daseinsvorsorge statt Gewinninteresse - Trinkwasser bleibt kommunal; (Drs. 19/8947) (Drucksache 19/9207)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan			
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter		X		Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artemann Daniel		X		Enders Susann			
Atzinger Oskar		X		Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina		X	
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane		X	
Baumann Jörg				Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen				Freller Karl		X	
Baur Konrad		X		Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick		X	
Becher Johannes	X			Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara				Fuchs Barbara		X	
Dr. Behr Andrea				Füracker Albert			
Behringer Martin		X		Gerlach Judith			
Beißenwenger Eric				Gießübel Martina		X	
Bergmüller Franz		X		Glauber Thorsten		X	
Bernreiter Christian		X		Gmelch Christin		X	
Birzele Andreas	X			Goller Mia		X	
Blume Markus				Gotthardt Tobias			
Böhm Martin		X		Graupner Richard		X	
Böltl Maximilian				Grießhammer Holger			
Bozoglu Cemal				Grob Alfred		X	
Brannekämper Robert		X		Groß Johann		X	
von Brunn Florian	X			Gross Sabine		X	
Dr. Brunnhuber Martin		X		Grossmann Patrick		X	
Dr. Büchler Markus	X			Guttenberger Petra		X	
Celina Kerstin	X			Halbleib Volkmar		X	
Deisenhofer Maximilian	X			Halemba Daniel		X	
Demirel Gülsären	X			Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig		X	
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard		X	
Dietz Leo		X		Heisl Josef		X	
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian		X	
				Högl Petra		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael	X			Pargent Tim	X		
Hold Alexander	X			Prof. Dr. Piazolo Michael			
Holetschek Klaus	X			Pirner Thomas		X	
Holz Thomas	X			Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard	X			Post Julia			
Huber Martin				Preidl Julian		X	
Huber Martin Andreas				Rasehorn Anna	X		
Huber Thomas	X			Rauscher Doris	X		
Huml Melanie	X			Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas	X			Rinderspacher Markus	X		
Jakob Marina	X			Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn	X			Roon Elena		X	
Jurca Andreas	X			Saller Markus		X	
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas	X			Schalk Andreas		X	
Kirchner Sandro	X			Scharf Martin		X	
Knoblach Paul	X			Scharf Ulrike			
Knoll Manuel				Scheuenstuhl Harry	X		
Köhler Claudia	X			Schießl Werner			
Köhler Florian	X			Schmid Franz		X	
Kohler Jochen	X			Schmid Josef		X	
Koller Michael	X			Schmidt Gabi		X	
Konrad Joachim	X			Schnotz Helmut		X	
Kraus Nikolaus				Schnürer Sascha		X	
Kühn Harald	X			Schöffel Martin		X	
Kurz Sanne	X			Schorer-Dremel Tanja		X	
Lausch Josef	X			Schreyer Kerstin		X	
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni		X	
Lindinger Christian	X			Schuhknecht Stephanie			
Lipp Oskar	X			Schulze Katharina			
Locke Felix	X			Schwab Thorsten		X	
Löw Stefan	X			Dr. Schwartz Harald		X	
Dr. Loibl Petra	X			Seidenath Bernhard		X	
Ludwig Rainer	X			Siekmann Florian		X	
Magerl Roland	X			Singer Ulrich		X	
Maier Christoph	X			Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand	X			Sowa Ursula		X	
Mannes Gerd	X			Stadler Ralf		X	
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner		X	
Meier Johannes	X			Stock Martin		X	
Meußgeier Harald	X			Stolz Anna			
Meyer Stefan	X			Storm Ramona		X	
Miskowitsch Benjamin	X			Straub Karl		X	
Mistol Jürgen	X			Streibi Florian		X	
Mittag Martin	X			Striedl Markus		X	
Müller Johann	X			Dr. Strohmair Simone			
Müller Ruth				Stümpfig Martin			
Müller Ulrike	X			Tasdelen Arif		X	
Nolte Benjamin	X			Tomaschko Peter		X	
Nussel Walter	X			Toso Roswitha		X	
Dr. Oetzinger Stephan	X			Trautner Carolina		X	
Osgyan Verena	X			Triebel Gabriele		X	
				Vogel Steffen			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias	X		
Wachler Peter	X		
Wagle Martin	X		
Walbrunn Markus	X		
Freiherr von Waldenfels Kristan	X		
Waldmann Ruth	X		
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine			
Weigert Roland	X		
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta	X		
Winhart Andreas	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Freiherr von Zobel Felix	X		
Zöller Thomas	X		
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	37	128	0

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 31: Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Wasserzähler verpflichtend einführen! (Drs. 19/8947) (Drucksache 19/9033)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan			
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter		X		Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artemann Daniel		X		Enders Susann			
Atzinger Oskar		X		Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina		X	
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane		X	
Baumann Jörg				Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen				Freller Karl		X	
Baur Konrad		X		Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick		X	
Becher Johannes	X			Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Fröhbeißer Stefan		X	
Becker Barbara				Fuchs Barbara		X	
Dr. Behr Andrea				Füracker Albert			
Behringer Martin		X		Gerlach Judith			
Beißenwenger Eric				Gießübel Martina		X	
Bergmüller Franz		X		Glauber Thorsten		X	
Bernreiter Christian		X		Gmelch Christin		X	
Birzele Andreas	X			Goller Mia		X	
Blume Markus				Goßhardt Tobias			
Böhm Martin		X		Graupner Richard		X	
Böltl Maximilian				Grießhammer Holger			
Bozoglu Cemal				Grob Alfred		X	
Brannekämper Robert		X		Groß Johann		X	
von Brunn Florian	X			Gross Sabine		X	
Dr. Brunnhuber Martin		X		Grossmann Patrick		X	
Dr. Büchler Markus	X			Guttenberger Petra		X	
Celina Kerstin	X			Halbleib Volkmar		X	
Deisenhofer Maximilian	X			Halemba Daniel		X	
Demirel Gülsären	X			Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig		X	
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard		X	
Dietz Leo		X		Heisl Josef		X	
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian		X	
				Högl Petra		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael	X			Pargent Tim	X		
Hold Alexander	X			Prof. Dr. Piazolo Michael			
Holetschek Klaus	X			Pirner Thomas		X	
Holz Thomas	X			Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard	X			Post Julia			
Huber Martin				Preidl Julian			
Huber Martin Andreas				Rasehorn Anna	X		
Huber Thomas	X			Rauscher Doris	X		
Huml Melanie	X			Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas	X			Rinderspacher Markus	X		
Jakob Marina	X			Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn	X			Roon Elena		X	
Jurca Andreas	X			Saller Markus			
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas	X			Schalk Andreas		X	
Kirchner Sandro	X			Scharf Martin		X	
Knoblach Paul	X			Scharf Ulrike			
Knoll Manuel		X		Scheuenstuhl Harry	X		
Köhler Claudia	X			Schießl Werner			
Köhler Florian		X		Schmid Franz		X	
Kohler Jochen		X		Schmid Josef		X	
Koller Michael		X		Schmidt Gabi		X	
Konrad Joachim		X		Schnotz Helmut		X	
Kraus Nikolaus				Schnürer Sascha		X	
Kühn Harald		X		Schöffel Martin		X	
Kurz Sanne	X			Schorer-Dremel Tanja		X	
Lausch Josef		X		Schreyer Kerstin		X	
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni		X	
Lindinger Christian	X			Schuhknecht Stephanie			
Lipp Oskar		X		Schulze Katharina			
Locke Felix		X		Schwab Thorsten		X	
Löw Stefan		X		Dr. Schwartz Harald		X	
Dr. Loibl Petra		X		Seidenath Bernhard		X	
Ludwig Rainer		X		Siekmann Florian		X	
Magerl Roland		X		Singer Ulrich		X	
Maier Christoph		X		Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand		X		Sowa Ursula		X	
Mannes Gerd		X		Stadler Ralf		X	
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner		X	
Meier Johannes		X		Stock Martin		X	
Meußgeier Harald		X		Stolz Anna			
Meyer Stefan		X		Storm Ramona		X	
Miskowitsch Benjamin		X		Straub Karl		X	
Mistol Jürgen	X			Streibi Florian		X	
Mittag Martin		X		Striedl Markus		X	
Müller Johann		X		Dr. Strohmair Simone			
Müller Ruth				Stümpfig Martin			
Müller Ulrike		X		Tasdelen Arif		X	
Nolte Benjamin		X		Tomaschko Peter		X	
Nussel Walter		X		Toso Roswitha		X	
Dr. Oetzinger Stephan		X		Trautner Carolina		X	
Osgyan Verena				Triebel Gabriele		X	
				Vogel Steffen			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias	X		
Wachler Peter	X		
Wagle Martin	X		
Walbrunn Markus	X		
Freiherr von Waldenfels Kristan	X		
Waldmann Ruth	X		
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine			
Weigert Roland	X		
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta	X		
Winhart Andreas	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Freiherr von Zobel Felix	X		
Zöller Thomas	X		
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	37	126	0

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 31: Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen - keine Zusatzprivilegien für Unternehmen schaffen! (Drs. 19/8947) (Drucksache 19/9102)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan			
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter		X		Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artmann Daniel		X		Enders Susann			
Atzinger Oskar		X		Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina		X	
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane		X	
Baumann Jörg				Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen				Freller Karl		X	
Baur Konrad		X		Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick		X	
Becher Johannes		X		Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara				Fuchs Barbara		X	
Dr. Behr Andrea				Füracker Albert			
Behringer Martin		X		Gerlach Judith			
Beißenwenger Eric				Gießübel Martina		X	
Bergmüller Franz		X		Glauber Thorsten		X	
Bernreiter Christian		X		Gmelch Christin		X	
Birzele Andreas		X		Goller Mia		X	
Blume Markus				Gotthardt Tobias			
Böhm Martin		X		Graupner Richard		X	
Böltl Maximilian				Grießhammer Holger			
Bozoglu Cemal				Grob Alfred		X	
Brannekämper Robert		X		Groß Johann		X	
von Brunn Florian	X			Gross Sabine		X	
Dr. Brunnhuber Martin		X		Grossmann Patrick		X	
Dr. Büchler Markus		X		Guttenberger Petra		X	
Celina Kerstin		X		Halbleib Volkmar		X	
Deisenhofer Maximilian		X		Halemba Daniel		X	
Demirel Gülsen		X		Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig		X	
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard		X	
Dietz Leo				Heisl Josef		X	
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian		X	
				Högl Petra		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael	X			Pargent Tim		X	
Hold Alexander	X			Prof. Dr. Piazolo Michael			
Holetschek Klaus	X			Pirner Thomas		X	
Holz Thomas	X			Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard	X			Post Julia			
Huber Martin				Preidl Julian		X	
Huber Martin Andreas				Rasehorn Anna		X	
Huber Thomas	X			Rauscher Doris		X	
Huml Melanie	X			Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas	X			Rinderspacher Markus	X		
Jakob Marina	X			Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn	X			Roon Elena		X	
Jurca Andreas	X			Saller Markus		X	
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas	X			Schalk Andreas		X	
Kirchner Sandro	X			Scharf Martin		X	
Knoblach Paul	X			Scharf Ulrike			
Knoll Manuel	X			Scheuenstuhl Harry	X		
Köhler Claudia	X			Schießl Werner			
Köhler Florian	X			Schmid Franz		X	
Kohler Jochen	X			Schmid Josef			
Koller Michael	X			Schmidt Gabi		X	
Konrad Joachim	X			Schnotz Helmut		X	
Kraus Nikolaus				Schnürer Sascha		X	
Kühn Harald	X			Schöffel Martin		X	
Kurz Sanne	X			Schorer-Dremel Tanja		X	
Lausch Josef	X			Schreyer Kerstin		X	
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni		X	
Lindinger Christian	X			Schuhknecht Stephanie			
Lipp Oskar	X			Schulze Katharina			
Locke Felix	X			Schwab Thorsten		X	
Löw Stefan	X			Dr. Schwartz Harald		X	
Dr. Loibl Petra	X			Seidenath Bernhard		X	
Ludwig Rainer	X			Siekmann Florian		X	
Magerl Roland	X			Singer Ulrich		X	
Maier Christoph	X			Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand	X			Sowa Ursula		X	
Mannes Gerd	X			Stadler Ralf		X	
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner		X	
Meier Johannes	X			Stock Martin		X	
Meußgeier Harald	X			Stolz Anna			
Meyer Stefan	X			Storm Ramona		X	
Miskowitsch Benjamin	X			Straub Karl		X	
Mistol Jürgen	X			Streibi Florian		X	
Mittag Martin	X			Striedl Markus		X	
Müller Johann	X			Dr. Strohmayr Simone			
Müller Ruth				Stümpfig Martin			
Müller Ulrike	X			Tasdelen Arif		X	
Nolte Benjamin	X			Tomaschko Peter		X	
Nussel Walter	X			Toso Roswitha		X	
Dr. Oetzinger Stephan	X			Trautner Carolina		X	
Osgyan Verena	X			Triebel Gabriele		X	
				Vogel Steffen			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias	X		
Wachler Peter	X		
Wagle Martin	X		
Walbrunn Markus	X		
Freiherr von Waldenfels Kristan	X		
Waldmann Ruth	X		
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine			
Weigert Roland	X		
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta	X		
Winhart Andreas	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Freiherr von Zobel Felix	X		
Zöller Thomas	X		
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	14	149	0

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 30. Dezember

2025

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespfegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

227-1-I, 611-7-2-F

Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

227-1-I

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauenvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und

arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer
Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,

8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. ³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, so weit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

1132-4-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensgesetz – MaxOG)“ angefügt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerischer Maximiliansorden
für Wissenschaft und Kunst“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „geschaffen“ durch die Angabe „verliehen“ ersetzt.

3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensinhaber“.

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abteilungen“.

5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung der Ordenszeichen,
Trageweise“.

6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung“.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsberechtigung,
Ordensbeirat“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „beiden Abteilungen des Ordens“ durch die Angabe „Ordensgemeinschaft“ ersetzt.

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde, Bekanntmachung“.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensstatut“.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2012-1-1-I

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen
unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „, deren Bestandteile und Munition“

können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.

cc) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“
2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisräinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
3. Art. 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder

2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunal-

unternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

5. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbandsausschuß“ durch die Angabe „Verbandsausschuss“ ersetzt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.
3. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“
 - b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachtungsteuer“ die Angabe „, eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Feststellung der Eignung“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“

3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuseigen“ gestrichen.

4. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „, Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „, Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Angabe „18 Jahren“ durch die Angabe „14 Jahren“ und die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammenge rechnet.“

4. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und
 2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.

der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“
6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2026 geltenden

Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist.²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“

7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14.“ eingefügt.
 - d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ wird durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.
8. In Anlage 9 wird in der Spalte „Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen“ die Angabe „A 13 bis A 16“ durch die Angabe „A 13 bis A 16, R 1 und R 2“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

§ 7**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen.“

2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 8**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

2. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1. mindestens 50 v. H. 90 000 €,
2. mindestens 60 v. H. 108 000 €,
3. mindestens 70 v. H. 126 000 €,

4. mindestens 80 v. H. 144 000 €,

5. mindestens 90 v. H. 162 000 €

und

6. 100 v. H. 180 000 €.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 2 am 1. September 2027 und
3. § 5 am 1. September 2028.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2129-4-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) verkündet.

(2) Art. 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2170-9-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplegegeldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Landesplegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „bis zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Erhält der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so ist seitens der zuständigen Behörde von einer Rückforderung abzusehen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt stellt zur Beantragung des Landesplegegelds ein elektronisches Formular zur Verfügung, das bei der Antragstellung verwendet werden soll.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit, Verfahren,
Rechtsweg“.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann das Landesamt die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Merkmale des Antragstellers verarbeiten.“

4. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist ein Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei dem Landesamt eingegangen, so ist für die Bemessung

des Anspruchs für das am 31. Dezember 2025 endende Pflegegeldjahr Art. 2 Abs. 4 Satz 1 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2241-1-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechtigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „, lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),“.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbietungspflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „,“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „, wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“

ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben,

ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

- h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von
Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützungsordnungen“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändert will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann.“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkälern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.

(3) Erlaubnisfrei sind

1. an und in Baudenkälern

- a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
- b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;

2. in der Nähe von Baudenkälern die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von

- a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
- c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
- e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
- h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
- i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
- j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

- k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmalen auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmälern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
 - b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmälern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Erlaubnisfrei sind
1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
- a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,

- c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
- a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
6. Teil 4 wird aufgehoben.
7. Teil 5 wird Teil 4.
8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ wird gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
10. Art. 16 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
12. Teil 6 wird Teil 5.
13. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
14. Art. 19 wird Art. 18.
15. Teil 7 wird Teil 6.
16. Art. 20 wird Art. 19.
17. Teil 8 wird Teil 7.
18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
 - In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.
 - In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.
20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:
- „Art. 21
- Grundrechtseinschränkung
- Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“
21. Art. 23 wird Art. 22.
22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
23. Art. 25 wird Art. 24.
24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3**Änderung des
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4**Änderung der
Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung**

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

700-2-W, 2015-1-1-V

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über
wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an
Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,
5. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),
6. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
7. Anlagen, die am 31. Dezember 2025 bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde,
8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder
9. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeordnet ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.

Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von ins-

gesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 27.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 3“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 15a und 15b eingefügt:

„Art. 15a

Dauer der Befristung
(Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.

Art. 15b

Fortsetzung der Benutzung nach
Ablauf der Befristung

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist nach Maßgabe der bisherigen Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Abi. L, 2023/2413, 31.10.2023).

wurde und

2. Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.
 - (2) Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Verfahren, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.“
4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebräuchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebräuchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“
5. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Anlagen ist im Falle des Verfahrens mit Genehmigungsfiktion Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG nicht anzuwenden. ³Für Abwasserwärmepumpen gilt abweichend von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine Frist von einem Monat.“
6. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a

Rechtsnachfolge
(Zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuseigen. ²Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gartenbaus.“
7. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG“ durch die Angabe „(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang

vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

8. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Nutzung von Niederschlagswasser
(Zu § 55 Abs. 2 WHG)

Neben den in § 55 Abs. 2 WHG genannten Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch die nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zulässig, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

9. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.

10. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 20 % der Ausbaukosten. ²Satz 1 gilt nicht für den Bau gesteuerter Flutpolder mit einem planmäßigen Wirkbereich für Hochwasserereignisse, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten, sowie für den Bau von staatlichen Wasserspeichern, soweit diese überwiegend anderen Zwecken als dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind. ³Umlagefähige Kosten sind die im Zusammenhang mit dem Ausbau entstehenden Aufwendungen. ⁴Dies sind die Kosten für

1. die Planung,
2. den Grunderwerb,
3. die mit dem Ausbau in Zusammenhang stehenden Entschädigungszahlungen und
4. die nach Kostenberechnung des Unternehmers bei Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu erwartenden Baukosten unter Berücksichtigung der erwarteten Bauzeit und Preissteigerungen, die auf Basis des Mittelwertes der Steigerungen der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Baupreisindizes für Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle der letzten zehn vollendeten Kalenderjahre zu diesem Zeitpunkt ermittelt wurden,

nach Abzug der Allgemeinkosten. ⁵Erhält zum Zeitpunkt nach Satz 4 Nr. 4 eine Gemeinde Stabilisierungshilfen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) oder gehört sie zum finanzkraftschwächsten Zehntel ihrer jeweiligen Größenklasse, ermittelt anhand der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten, kann abweichend von Satz 1 von der Erhebung von Beiträgen und Vorschüssen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; § 163 der Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend. ⁶Beiträge und Vorschüsse nach Satz 1 werden durch die Wasserwirtschaftsämter festgesetzt, sofern diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Die

Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(3) ¹Der Träger des Vorhabens hat für maßnahmenbedingte Flutungen von fremden Grundstücken in Hochwasserrückhaltebecken die privatrechtliche Verfügungsbefugnis für diese Einstauflächen sicherzustellen. ²Bei der Ermittlung der Einstauflächen ist das Hochwasserstauziel maßgeblich. ³Die Eigentümer der Einstauflächen sind zu entschädigen; für Eintragungen von Dienstbarkeiten ist ein einmaliger Betrag in Geld zu leisten. ⁴Art. 57 Satz 2 ist nicht anwendbar. ⁵Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) ¹Wird ein Deich vom Freistaat Bayern zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt, sind die Eigentümer der Grundstücke, die bislang durch den rückgebauten oder rückverlegten Deich vor einem Hochwasserereignis geschützt waren, durch einen einmaligen Betrag in Geld zu entschädigen. ²Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG sowie Plangenehmigungsbehörde nach § 68 Abs. 2 WHG für Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

12. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“

13. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird ein Plan über die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt, sind zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiet im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen. ²Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 wird durch das Anhörungsverfahren für die Feststellung des Plans ersetzt. ³Bei Bekanntmachung und Auslegung des Plans ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu innerhalb der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG hinzuweisen.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

14. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Art. 43 Abs. 5 ist die Bekanntmachung durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Art. 43 Abs. 5 spätestens zu bewirken, sobald und soweit das Vorhaben als raumverträglich beurteilt wurde.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

15. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Digitales bayernweites Wasserbuch
(Zu § 87 WHG)

(1) ¹Die nach Art. 63 zuständigen Behörden führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen

das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).² In das digitale Wasserbuch sind alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen einzutragen.³ Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) ¹Die im Sinne von Art. 63 zuständigen Behörden können die Daten des Wasserbuchs im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verarbeiten. ²Die im Sinne von Art. 58 zuständigen Behörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich auslesen und verwenden.

(3) Die Verarbeitung der Daten der Wasserbücher erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
2. Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
3. Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteigter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren,
4. Vollzug des Teils 5 und des Kapitels 5 WHG,
5. Vollzug des Teils 7 und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG),
6. wissenschaftliche Forschung sowie
7. Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten.

(4) ¹Das Staatsministerium regelt in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist. ²Es kann insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 26 DSGVO festlegen und bestimmen, welche in analoger Form vorhandenen Inhalte zur Begrenzung des Aufwands von einer Überführung in die digitale Form ausgenommen werden. ³Ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept sowie Vorgaben zum Löschen sind vorzusehen.

(5) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.“

16. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kreisverwaltungsbehörden“ die Angabe „, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und der in Teil 7 Abschnitt 3 und 4 begründeten Verpflichtungen. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

17. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „öffentliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Kostengesetz“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.

18. In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt und

- die Angabe „Kleinkläranlagen“ wird durch die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50 Einwohnerwerten (Kleinkläranlagen)“ ersetzt.
19. In Art. 60a Abs. 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 20. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesetz“ die Angabe „(Zulassung)“ eingefügt.

21. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes,“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie sind zuständige Behörde im Sinn dieser Gesetze.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
2. Pumpspeicherwerkstechnik ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt und eine Anlage innerhalb des Systems über eine installierte Leistung ab 1 100 kW verfügt oder
4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 163 AO bedürfen

1. bei Beträgen von über 10 000 € bis 50 000 € des Einvernehmens der Regierung,
2. bei Beträgen von über 50 000 € bis 200 000 € des Einvernehmens des Staatsministeriums und
3. bei Beträgen von über 200 000 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.“

- f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 6 und 7.
 - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 70a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
22. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Zuständigkeit der Staatsoberkasse

¹Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmeeingangs und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. ²Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.“

23. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gelten die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entsprechend.“

24. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art“ die Angabe „, Form“ eingefügt.

25. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht vor, werden diese dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. ⁴Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen. ⁵Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁶Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren und Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten (Projektmanager) mit der Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Verfahrensschritte beauftragen:

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,

3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach Art. 57,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(4) ¹Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. ²Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. ⁴Die Tätigkeit des Projektmanagers ist bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens trifft allein die zuständige Behörde.

(6) ¹Das Staatsministerium hat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur digitalen Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen vorzusehen:

1. zur digitalen Einreichung von Anträgen, Anzeigen oder Erklärungen sowie zur Vornahme sonstiger Verfahrenshandlungen im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren,
2. zur Authentifizierung von
 - a) Beteiligen, Bevollmächtigen, Beiständen, Empfangsbevollmächtigen sowie weiteren Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren eine Funktion wahrnehmen,
 - b) Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Sachverständigen, Gebietskörperschaften und Körperschaf en des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbänden, Vereinigungen und Organisationen und
 - d) Betroffenen, Einwendern und der Öffentlichkeit,jeweils entsprechend ihres jeweiligen Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechts,
3. zur Vorgabe der ausschließlich digital vorzunehmenden Verfahrenshandlungen,
4. zur digitalen Umsetzung einzelner Verfahrensschritte im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, wie insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbereitung eines Erörterungstermins oder sonstiger Besprechungen,
5. zur rein digitalen Durchführung aller wasserrechtlicher Verfahren einschließlich Anzeigen, Informationen und Erklärungen,
6. zur digitalen Erstellung, zum Erlass und zur Bekanntgabe von wasserrechtlichen Rechtsakten einschließlich

der Zustellung,

7. zur digitalen Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen wasserrechtliche Rechtsakte,
8. zum Inhalt und zur Führung eines digitalen Wasserbuchs,
9. zur digitalen Archivierung der wasserrechtlichen Akten,
10. zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung wasserrechtlicher Rechtsakte mittels Digitalisierung,
11. zur verbindlichen Nutzung von Softwareprogrammen und
12. zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind.

³Satz 2 gilt entsprechend für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Aufstellung von Plänen gemäß Art. 73.

⁴Dabei können zur Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren insbesondere von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften Abweichungen vorgesehen werden.“

26. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ ; “ ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Entnehmen von Wasser aus Gewässern erster und zweiter Ordnung für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 Variante 1 und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 finden auch Anwendung, sofern zusätzlich zur thermischen Nutzung oder der Einleitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers eine erlaubnisfreie Benutzung des Gewässers über dieselbe Benutzungsanlage erfolgt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ⁵Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG findet in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „erfüllt“ wird die Angabe „sind sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 durch die zusätzliche erlaubnisfreie Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen“ eingefügt.

bbb) In den Nrn. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Wird im Fall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Ablauf einer befristeten beschränkten Erlaubnis eine Wiedererteilung beantragt, ist ein Gutachten nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich, wenn der Behörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist. ⁵Im Fall von Satz 4 greift der private Sachverständige soweit möglich auf bestehende Unterlagen zurück.“

27. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„²Art. 69 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf entweder eine bestehende Rechtsverordnung ändert und durch diese Änderung Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden oder eine Rechtsverordnung aufhebt. ⁴Der Begünstigte ist vorher anzuhören. ⁵Eine Verletzung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat. ⁶Rechtsverordnungen nach Satz 1 können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

28. Nach Teil 6 wird folgender Teil 7 eingefügt:

,Teil 7

Gewässerbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Wassernutzungsgebühr

Art. 74

Gebührenpflicht und -schuldner

(1) ¹Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 2 oder Nr. 4 Alternative 2 WHG staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. ²Bei Gewässern, die von den Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch private rechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

(3) ¹Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Zulassung. ²Soweit keine Zulassung vorliegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Beginn der Nutzung und endet mit dem Ende der Nutzung.

(4) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Zulassung erteilt wurde. ²Geht die Zulassung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(5) Nutzen Mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne erforderliche Zulassung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

Art. 75

Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Nutzungsgebührenverzeichnis der Anlage 3.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

Art. 76

Festsetzung

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

Art. 77

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben. ²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des Art. 95 Abs. 1. ³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Wasserentnahmementgelt

Art. 78

Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(Wasserentnahme) ein zweckgebundenes Wasserentnahmeeentgelt.

(2) Zur Zahlung des Wasserentnahmeeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(3) Ein Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG,
2. für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 3 WHG,
3. im Rahmen von Boden- oder Grundwassersanierungen,
4. für Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes im Sinn des Art. 39, des Trinkwasserschutzes, der staatlichen Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke,
5. die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren durchgeführt werden,
6. für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1,
7. zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder zugeführt wird,
8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
9. aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
10. für Zwecke der Fischerei,
11. für Zwecke der erneuerbaren Energien,
12. durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung oder
13. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.

Art. 79

Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

(1) ¹Das Wasserentnahmeeentgelt bemisst sich nach der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ²Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt. ³Hilfsweise kann die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Satz 2 erklärt werden; Art. 27 BayVwVfG ist anwendbar. ⁴Bei Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

reduziert sich die nach Satz 2 mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent.⁵ Ergibt sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung nach Satz 1 und kann sie auch nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, so kann die zuständige Behörde die Mengen im Wege der Schätzung festsetzen.
⁶Vor einer Festsetzung des Entgelts auf Grund einer Schätzung hat die zuständige Behörde den Entgeltpflichtigen anzuhören.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter.

(3) ¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Im Falle der endgültigen Einstellung der Wasserentnahme muss die entgeltverpflichtete Person auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde endgültig verzichtet haben. ³Die Wasserentnahme gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde als eingestellt. ⁴Wird die Wasserentnahme auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines der Wasserentnahme zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Wasserentnahme frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

Art. 80

Festsetzung, Fälligkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. ³Anfechtungs-klagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Art. 81

Zweckbindung

(1) ¹Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbe-wirtschaftung zu. ²Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden.

(2) ¹Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird der mit dem Vollzug dieses Abschnittes entste-hende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Ab-schnittes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsmi-nisterium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

Unterabschnitt 1

Bewertungsgrundlagen

Art. 82

Bewertung von Stickstoff (Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von zwölf Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 2

Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 83

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen (Zu den §§ 4 und 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 84

Vorbelastung (Zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 85

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte (Zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) ¹Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 83 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 AbwAG gilt für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 86

Abgabe für Niederschlagswasser (Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn es

1. aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird, und
2. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, die nicht die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt (Mischsystem), bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn

1. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind,
2. die Rückhalteeinrichtungen im Mischsystem des Trägers so bemessen sind, dass je Hektar an das Mischsystem angeschlossene befestigte Fläche insgesamt ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³ vorliegt und das in den Rückhalteeinrichtungen insgesamt zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt und die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids an die Abwasserbehandlung einhält, und
3. eine Abgabeerklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 und 4 vorliegt.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 57 Abs. 5 Satz 1 WHG oder der Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche, das Speichervolumen und die jeweiligen an die Mischwasserbehandlung oder die Mischwasserentlastung ange schlossenen Einwohner sind vom Einleiter gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären.

(3) Bei Berechnungen oder Schätzungen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 87

Abgabe für Kleineinleiter (Zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Unterabschnitt 3

Abgabepflicht

Art. 88

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (Zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben. ²Art. 2 KAG gilt entsprechend. ³Der von den Körperschaften zu wählende Abgabebetrag darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 89

Verdünnung (Zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ²Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 1 verringelter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 90

Verrechnung von Abwasserabgaben (Zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigungsgutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 91

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (Zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabensatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Abschnitt sind über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank abzugeben.

Art. 92

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden. ³Die Art. 48 bis 51 BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach

Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Abschnitt sollen elektronisch erlassen werden. ²Ist eine elektronische Entscheidung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.

Unterabschnitt 5

Verwendung der Abwasserabgabe

Art. 93

Verwendung, Verwaltungsaufwand,
Beirat
(Zu § 13 AbwAG)

(1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser oder
5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 90 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden. ³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen), ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird. ³Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.

(2) ¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 88 Abs. 3 entsteht,

und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 88 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 51 Cent je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

1. vom Bayerischen Gemeindetag,
2. vom Bayerischen Städtetag,
3. vom Bayerischen Landkreistag,
4. vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag,
5. vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
6. vom Bayerischen Handwerkstag

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium.

Abschnitt 4

Anwendung der Abgabenordnung

Art. 94

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Festsetzungsverfahren für das Wasserentnahmementgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
§ 3 Abs. 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15 AO,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
§ 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:
die §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
die §§ 37, 42, 44 bis 49 AO,

- c) über die Haftung:
 - die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO,
 - 3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Beweismittel:
 - § 92 AO,
 - b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten:
 - die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1 und § 96 AO,
 - c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:
 - die §§ 98 und 99 AO,
 - d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:
 - die §§ 101 bis 106 AO,
 - 4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
 - a) über die Steuererklärung:
 - die §§ 152 und 153 AO,
 - b) über die Steuerfestsetzung:
 - § 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2 sowie die §§ 163 bis 166 AO,
 - c) über die Festsetzungsverjährung:
 - die §§ 169 bis 171 AO mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, sowie § 174 Abs. 1 bis 3 AO und
 - d) über die Haftung:
 - die §§ 191 und 192 AO.
- (2) Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 90 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbWAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor gemäß Art. 91 Abs. 4 gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle
- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,
 - 2. der Angabe „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ die Angabe „dem Staatsministerium“,
 - 3. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei dem Wasserentnahmeeintgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“,

4. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmehentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“,
5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht und
6. der Angabe „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Angabe „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 95

Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Erhebungsverfahren für die Wassernutzungsgebühr, das Wasserentnahmehentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. über die Stundung und den Erlass:
die §§ 222 und 227 AO,
2. über die Zahlungsverjährung:
die §§ 228 bis 232 AO,
3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen:
§ 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3 AO,
4. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:
§ 236 Abs. 1 bis 3 und 5 AO mit der Maßgabe, dass in § 236 Abs. 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
5. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:
§ 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „Einspruch(s)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – die Angabe „Widerspruch(s)“ tritt sowie in § 237 Abs. 4 AO an die Stelle der Angabe „und 3 gelten“ die Angabe „gilt“ tritt,
6. über die Höhe der Verzinsung:
die §§ 238 und 239 AO,
7. über Säumniszuschläge:
§ 240 Abs. 1, 3 und 4 AO,
8. über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248 AO.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde,

2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“, bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“ und
3. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 96

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.

(2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und
 2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“.
29. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.
30. Der bisherige Art. 74 wird Art. 97 und Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchst. d wird die Angabe „),“ angefügt.
 - b) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
 - „e) zur abwasserabgabenrechtlichen Anordnung (Art. 58 Abs. 3)“.
31. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.
32. Der bisherige Art. 75 wird Art. 98.
33. Der bisherige Art. 76 wird Art. 99 und wie folgt gefasst:

„Art. 99

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

34. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1, bei denen bis zum Ablauf

des 31. Dezember 2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG bestätigt wurde, bleiben die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Solange die Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1 fortduert, bleibt sie auch für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) ¹Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 genannten Datenbank kann die Abgabe von Erklärungen der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen auch nach den allgemeinen Regelungen erfolgen. ²Das Staatsministerium gibt die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank nach Satz 1 in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6 bekannt.

(3) ¹Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2026. ²Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmementgelt nach der Hälfte der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ³Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. ⁴Der Freibetrag nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 beträgt 2 500 m³ im Veranlagungszeitraum nach Satz 1.

(4) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) ¹Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. ²Ausgenommen von Satz 1 ist Art. 8a Satz 1 BayAbwAG in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(6) Gemeinden können eine Anpassung vertraglich vor dem 1. Januar 2026 nach Art. 42 Abs. 2 vereinbarter Leistungen verlangen, wenn die Ausführung der jeweiligen Leistung vor diesem Datum noch nicht begonnen wurde und sich nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 eine günstigere Regelung ergibt.

(7) ¹Wer eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ab dem 1. Januar 2026 ohne die erforderliche Gestattung ausübt und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 die Gestattung gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen beantragt und das dafür entsprechende Wasserentnahmementgelt gemäß Art. 80 fristgerecht bezahlt, wird nicht wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung von Wasserentnahmementgelten bestraft und für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(8) ¹Für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2027 für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht und dem Antrag nach dem im Zeitpunkt der Benutzung geltenden Recht hätte stattgegeben werden dürfen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

35. Der bisherige Art. 77 wird Art. 101.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 1.1 und 1.3 wird in der Spalte „Häufigkeit“ die Angabe „1x halbjährlich“ jeweils durch die Angabe „2x jährlich“ ersetzt.

37. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser

1. aus Oberflächengewässern,
2. aus oberflächennahem Grundwasser, soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann,

solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt wird.“

- c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ist eine Gemeinde Verbandsmitglied, findet Satz 1 zudem auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser zur Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen keine Anwendung.

⁴Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁵Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck des MoorbödenSchutzes.“

2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „übrigen gilt Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Übrigen gilt Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5a BImSchG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 BImSchG“ und die Angabe „§ 23b Abs. 3a BImSchG“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 4a BImSchG“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Genehmigungsbehörden nehmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 sowie der zentralen

Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 wahr.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten außer Kraft:
 1. das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
 2. die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Anhang

(zu § 1 Nr. 37)

Anlage 3

(zu Art. 75 Abs. 1)

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr		
1	Flusskraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle,			
a)	über 1 100 bis 1 500 kW	3,5 €	Jahresgebühr je kW mittlere Leistung	
b)	über 1 500 bis 1 900 kW	5,5 €		
c)	über 1 900 kW	7 €		
2	Ausleitungskraftwerke	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 % (Ausleitungszuschlag)		
3	Pumpspeicherkraftwerke			
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken	25 % der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1		
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstreppen	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 (Flusskraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 % der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)		
4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)		
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flussstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke		

7902-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „, altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschließungsbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

**Errichtung einer Satzung durch eine
altrechtliche Waldkörperschaft**

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend.

³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichte Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7.

²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

800-21-1-A

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „,“ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „, der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.
 - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „, § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „, § 41a Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
 - dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
 - ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „, auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.
3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „, §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. am Ende durch die Angabe „,“ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.

5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird.“
7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57

Zuständigkeiten des
Jugendamtes“.

9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.

12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils wird die Angabe „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Einteilung der Straßen,
Straßen- und Bestandsverzeichnisse“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „nach Art. 46“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 4 wird die Angabe „nach Art. 53“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen sind von der obersten Straßenbaubehörde Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen von der Straßenbaubehörde Bestandsverzeichnisse zu führen. ²In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse, deren Bezeichnung, der Widmungsinhalt, der Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen mit Anfangs- und Endpunkt aufzunehmen. ³Bei Staatsstraßen und Kreisstraßen bestimmt die oberste Straßenbaubehörde die Bezeichnung, bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die Straßenbaubehörde.“

- d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Verzeichnisse nach Abs. 2 einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(4) ¹Wird eine Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die

Widmung als verfügt. ²Wurde eine Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße nicht bei Erstanlage nach Satz 1 in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen, gilt sie nicht als öffentliche Straße. ³Die Möglichkeit einer späteren Widmung nach Art. 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr aufgrund von Abs. 1 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, in entsprechender Anwendung der aufgrund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnung auf Prüfingenieure und Prüfämter übertragen. ²Im Übrigen kann sie Prüfsachverständige heranziehen. ³Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO gilt entsprechend.“
4. In Art. 13 Abs. 5 wird nach der Angabe „nach Art. 67 Abs. 3 und 4“ die Angabe „in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In Art. 18 Abs. 2a Satz 3 wird nach der Angabe „Staatsministerium“ die Angabe „für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
6. Die Überschrift des Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Anbauverbote an
Straßen“.

7. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Anbaubeschränkungen an
Straßen“.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Das im Fall der Abs. 1 und 2 erforderliche Einvernehmen gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. ²Die Frist beginnt nicht, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die für das Einvernehmen zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Unterlagen beginnt die Frist nach Satz 1 neu zu laufen. ⁴Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens kann von der Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
8. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

Anlagen für Erneuerbare
Energien

- (1) ¹Art. 24 gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. ²Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat die Stellungnahme der

Straßenbaubehörde einzuholen. ³Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen.

(2) ¹Die Art. 23 und 24 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. ²Die Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 anzuhören, wenn eine solche Anlage in der Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 errichtet oder erheblich geändert werden soll. ³Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzugeben.“

9. Art. 27b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist durch die Regierung bekanntzumachen. ²Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die auf der Internetseite der Regierung während der Geltungsdauer der Festlegung veröffentlicht werden. ³Auf Verlangen eines Betroffenen stellt ihm die Regierung eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung.“

10. In Art. 34 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „die der Träger“ durch die Angabe „die dem Träger“ und die Angabe „machen muß“ wird durch die Angabe „entstehen“ ersetzt.

11. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. ein unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 m hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

²Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Änderung solcher Straßen, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. ³Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Abs. 1 Satz 1 beantragen.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

12. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.“

b) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Abweichend von Art. 73 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde. ²Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG erfolgt durch die Anhörungsbehörde. ²Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde hat innerhalb von einer Woche nach der ersten Aufforderung gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu erfolgen. ³Abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 3 bis 5 BayVwVfG soll die Benachrichtigung der Behörden, des Trägers des Vorhabens und derjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin durch Bekanntmachung der Anhörungsbehörde erfolgen. ⁴Diese erfolgt auch durch die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“

- c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) ¹Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann abweichend von Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG erfolgen. ²Die Abs. 6 und 7 Satz 1 und 3 sowie Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gelten entsprechend.“

- d) Die Abs. 8 und 9 werden durch die folgenden Abs. 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG sowie nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) elektronisch zu übermitteln.

(9) ¹Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. ²Sie sollen elektronisch übermittelt werden. ³Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. ⁴In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(10) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, hat die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(11) ¹Ist für ein Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, gelten für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren die §§ 17 bis 19, 21 und 27 UVPG entsprechend. ²Dabei sind die Maßgaben der Abs. 4 bis 10 zu beachten.“

13. In Art. 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Bundesfernstraßengesetz“ die Angabe „(FStrG)“ eingefügt.
14. In der Überschrift des zweiten Teils wird die Angabe „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
15. In der Überschrift des dritten Teils wird die Angabe „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
16. In der Überschrift des vierten Teils wird die Angabe „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
17. In der Überschrift des fünften Teils wird die Angabe „Fünfter Teil“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.
18. In der Überschrift des sechsten Teils wird die Angabe „Sechster Teil“ durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.
19. Art. 67 wird aufgehoben.
20. Die Art. 68 und 69 werden die Art. 67 und 68.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Art. 21 Satz 2 zu beteiligende Behörde.“

2. Dem Art. 62a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 1 Satz 2 Buchst. a benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO nach § 8 Abs. 6 Satz 2 FStrG zu beteiligende Behörde.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.“

2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c

Bau-Turbo

(1) ¹Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. ²In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) ¹Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. ²In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt

worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Zuständigkeit für
Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von
Produkten zur Landesverteidigung**

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

02-12-U

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

vom 27. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. November 2025 (Drs. 19/9013) dem im Zeitraum vom 28. August 2024 bis 12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. November 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,

- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- 3. des Sprengstoffrechts,
- 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
- 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
- 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von
- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
 - 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
 - 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
 - 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
 - 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche.²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2**Weitere Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla W a l k e r
Ministerin für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten G l a u b e r
Der Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula N o n n e m a c h e r
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia B e r n h a r d
Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna G a l l i n a
Senatorin für
Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike H o f m a n n
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie D r e s s e
Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas P h i l i p p i
Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef L a u m a n n
Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin E d e r
Ministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus J u n g
Minister für
Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael K r e t s c h m e r
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra G r i m m - B e n n e
Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata To u r é
Ministerin für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike W e r n e r
Ministerin

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Sechsten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 396) bekannt gemachte Sechste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Siebten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Reformstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 350) bekannt gemachte Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

206-1-1-D

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Digitalverordnung**

vom 12. Dezember 2025

Auf Grund

- des § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2, Abs. 1d Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, und
- des Art. 57 Abs. 10 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Digitalverordnung**

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

**Elektronische Bußgeldaktenführung bei
Verwaltungsbehörden**

§ 12

Elektronische Bußgeldaktenführung

(1) ¹Die Regelungen der §§ 13 bis 15 sind anzuwenden auf verpflichtend elektronisch geführte Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie der Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren als Bußgeldbehörde wahrnehmen. ²Bußgeldbehörde ist die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde. ³Die Regelungen gelten nicht, soweit Staatsanwaltschaften und Gerichte als Bußgeldbehörden tätig werden.

(2) ¹Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden Bußgeldakten einer Verwaltungsbehörde bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, soweit die einzelne betroffene Verwaltungsbehörde dies für ihre Verfahren anzeigt und dies durch Verwaltungsvorschrift der Regierung, die öffentlich bekanntzumachen ist, angeordnet wird. ²Die Anzeige erfolgt in Textform an die Regierung, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ³Die betroffenen Verwaltungsbehörden sind unverzüglich im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

§ 13

Struktur und Format elektronischer Bußgeldakten

(1) ¹In der elektronischen Bußgeldakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Elektronische Empfangsbekenntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 110b OWiG) werden als Datensätze in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert.

(2) ¹Die nach Abs. 1 in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ²Die in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte sollen als einzelne elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ³Die Gesamtheit der Dokumente bildet das Repräsentat der Akte. ⁴Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. ⁵Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. ⁶An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. ⁷Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. ⁸Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Bußgeldaktenführung sollen alle Daten vorgehalten werden, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML nach § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

(4) Für den Umgang mit Dokumenten und Aktenteilen, die nach der Verschlussachseanweisung des Bundes oder der Länder eingestuft sind, gilt § 110a Abs. 1b OWiG.

§ 14

Bearbeitung der elektronischen Bußgeldakte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert worden sind.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Bußgeldakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. ²Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Bußgeldakte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Bußgeldakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. ²Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 15

Ersatzmaßnahmen

¹Im Fall vorübergehender technischer Störungen der elektronischen Bußgeldaktenführung kann durch die Bußgeldbehörde angeordnet werden, dass bei der Bußgeldbehörde vorübergehend eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

3. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

4. Der bisherige § 12 wird § 16.
5. Der bisherige § 13 wird § 17 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 12 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2027 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2130-16-B, 2330-4-B

**Verordnung
zur Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 und des § 250 Abs. 1 Satz 3 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau**

In § 3 Satz 3 der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) vom 6. September 2022 (GVBl. S. 578, BayRS 2130-16-B), die durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

In § 6 Satz 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2024 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBI. 2025 Nr. 553) bekannt gemacht.

400-6-J

**Verordnung
zur Festlegung des
Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften**

¹Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden werden als Gebiete bestimmt, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2, des § 558 Abs. 3 Satz 2 und des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besonders gefährdet ist. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 577a Abs. 1 und 1a BGB beträgt zehn Jahre.

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBI. 2025 Nr. 558) bekannt gemacht.

Anlage
(zu § 1)

**Örtlicher Anwendungsbereich der
bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
§ 556d, § 558 Abs. 3 Satz 2 und § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB**

Nr.	Gemeinde
1.	Regierungsbezirk Oberbayern
1.1	Kreisfreie Städte
1.1.1	Ingolstadt
1.1.2	München
1.1.3	Rosenheim
1.2	Landkreis Altötting
1.2.1	Burghausen
1.2.2	Kirchweidach
1.2.3	Stammham
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
1.3.1	Bad Heilbrunn
1.3.2	Bad Tölz
1.3.3	Benediktbeuern
1.3.4	Bichl
1.3.5	Dietramszell
1.3.6	Egling
1.3.7	Gaißach
1.3.8	Geretsried
1.3.9	Greiling
1.3.10	Icking
1.3.11	Jachenau
1.3.12	Kochel a. See
1.3.13	Lenggries
1.3.14	Münsing
1.3.15	Reichersbeuern
1.3.16	Sachsenkam
1.3.17	Wackersberg
1.3.18	Wolfratshausen
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land
1.4.1	Ainring
1.4.2	Bad Reichenhall
1.4.3	Freilassing

Nr.	Gemeinde
1.5	Landkreis Dachau
1.5.1	Bergkirchen
1.5.2	Dachau
1.5.3	Haimhausen
1.5.4	Hebertshausen
1.5.5	Karlsfeld
1.5.6	Markt Indersdorf
1.5.7	Odelzhausen
1.5.8	Petershausen
1.5.9	Pfaffenhofen a.d.Glonn
1.5.10	Röhrmoos
1.5.11	Sulzemoos
1.5.12	Vierkirchen
1.6	Landkreis Ebersberg
1.6.1	Anzing
1.6.2	Aßling
1.6.3	Baiern
1.6.4	Bruck
1.6.5	Ebersberg
1.6.6	Egmating
1.6.7	Emmering
1.6.8	Forstinning
1.6.9	Frauenneuharting
1.6.10	Glonn
1.6.11	Grafing b.München
1.6.12	Hohenlinden
1.6.13	Kirchseeon
1.6.14	Markt Schwaben
1.6.15	Moosach
1.6.16	Oberpfarrnern
1.6.17	Pliening
1.6.18	Poing
1.6.19	Steinhöring
1.6.20	Vaterstetten
1.6.21	Zorneding
1.7	Landkreis Erding
1.7.1	Berglern
1.7.2	Buch a.Buchrain
1.7.3	Dorf
1.7.4	Eitting
1.7.5	Erding
1.7.6	Finsing

Nr.	Gemeinde
1.7.7	Forstern
1.7.8	Langenpreising
1.7.9	Lengdorf
1.7.10	Oberding
1.7.11	Ottenhofen
1.7.12	Pastetten
1.7.13	Taufkirchen (Vils)
1.8	Landkreis Freising
1.8.1	Allershausen
1.8.2	Au i.d.Hallertau
1.8.3	Eching
1.8.4	Fahrenzhausen
1.8.5	Freising
1.8.6	Haag a.d.Amper
1.8.7	Hallbergmoos
1.8.8	Langenbach
1.8.9	Marzling
1.8.10	Moosburg a.d.Isar
1.8.11	Neufahrn b.Freising
1.8.12	Paunzhausen
1.8.13	Zolling
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck
1.9.1	Adelshofen
1.9.2	Alling
1.9.3	Egenhofen
1.9.4	Eichenau
1.9.5	Emmering
1.9.6	Fürstenfeldbruck
1.9.7	Germering
1.9.8	Grafrath
1.9.9	Gröbenzell
1.9.10	Hattenhofen
1.9.11	Jesenwang
1.9.12	Kottgeisering
1.9.13	Landsberied
1.9.14	Maisach
1.9.15	Mammendorf
1.9.16	Moorenweis
1.9.17	Oberschweinbach
1.9.18	Olching
1.9.19	Puchheim
1.9.20	Schöngeising
1.9.21	Türkenfeld

Nr.	Gemeinde
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
1.10.1	Ettal
1.10.2	Farchant
1.10.3	Garmisch-Partenkirchen
1.10.4	Mittenwald
1.10.5	Murnau a.Staffelsee
1.10.6	Oberammergau
1.10.7	Seehausen a.Staffelsee
1.10.8	Uffing a.Staffelsee
1.10.9	Unterammergau
1.11	Landkreis Landsberg am Lech
1.11.1	Dießen am Ammersee
1.11.2	Eching am Ammersee
1.11.3	Eresing
1.11.4	Greifenberg
1.11.5	Kaufering
1.11.6	Landsberg am Lech
1.11.7	Penzing
1.11.8	Schondorf am Ammersee
1.12	Landkreis Miesbach
1.12.1	Fischbachau
1.12.2	Gmund a.Tegernsee
1.12.3	Hausham
1.12.4	Holzkirchen
1.12.5	Irschenberg
1.12.6	Kreuth
1.12.7	Miesbach
1.12.8	Otterfing
1.12.9	Tegernsee
1.12.10	Valley
1.12.11	Waakirchen
1.12.12	Warngau
1.12.13	Weyarn
1.13	Landkreis Mühldorf a.Inn
1.13.1	Mühldorf a.Inn
1.14	Landkreis München
1.14.1	Aschheim
1.14.2	Aying
1.14.3	Baierbrunn
1.14.4	Brannthal

Nr.	Gemeinde
1.14.5	Feldkirchen
1.14.6	Garching b.München
1.14.7	Gräfelfing
1.14.8	Grasbrunn
1.14.9	Grünwald
1.14.10	Haar
1.14.11	Hohenkirchen-Siegertsbrunn
1.14.12	Hohenbrunn
1.14.13	Ismaning
1.14.14	Kirchheim b.München
1.14.15	Neubiberg
1.14.16	Neuried
1.14.17	Oberhaching
1.14.18	Oberschleißheim
1.14.19	Ottobrunn
1.14.20	Planegg
1.14.21	Pullach i.Isartal
1.14.22	Putzbrunn
1.14.23	Sauerlach
1.14.24	Schäftlarn
1.14.25	Straßlach-Dingharting
1.14.26	Taufkirchen
1.14.27	Unterföhring
1.14.28	Unterhaching
1.14.29	Unterschleißheim
1.15	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.15.1	Neuburg a.d.Donau
1.16	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.16.1	Manching
1.16.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.17	Landkreis Rosenheim
1.17.1	Bad Aibling
1.17.2	Bad Endorf
1.17.3	Bad Feilnbach
1.17.4	Bernau a.Chiemsee
1.17.5	Brannenburg
1.17.6	Bruckmühl
1.17.7	Feldkirchen-Westerham
1.17.8	Großkarolinenfeld
1.17.9	Halfing
1.17.10	Kiefersfelden
1.17.11	Kolbermoor

Nr.	Gemeinde
1.17.12	Neubeuern
1.17.13	Oberaudorf
1.17.14	Prien a.Ciemsee
1.17.15	Prutting
1.17.16	Raubling
1.17.17	Riedering
1.17.18	Rimsting
1.17.19	Rohrdorf
1.17.20	Samerberg
1.17.21	Schonstett
1.17.22	Stephanskirchen
1.17.23	Tuntenhausen
1.17.24	Wasserburg a.Inn
1.18	Landkreis Starnberg
1.18.1	Andechs
1.18.2	Berg
1.18.3	Feldafing
1.18.4	Gauting
1.18.5	Gilching
1.18.6	Herrsching a.Ammersee
1.18.7	Inning a.Ammersee
1.18.8	Krailling
1.18.9	Pöcking
1.18.10	Seefeld
1.18.11	Starnberg
1.18.12	Tutzing
1.18.13	Weßling
1.18.14	Wörthsee
1.19	Landkreis Traunstein
1.19.1	Traunreut
1.19.2	Traunstein
1.19.3	Trostberg
1.20	Landkreis Weilheim-Schongau
1.20.1	Bernried
1.20.2	Penzberg
1.20.3	Weilheim i.OB
2.	Regierungsbezirk Niederbayern
2.1	Kreisfreie Stadt

Nr.	Gemeinde
2.1.1	Landshut
2.2	Landkreis Kehlheim
2.2.1	Mainburg
2.3	Landkreis Landshut
2.3.1	Altdorf
2.3.2	Ergolding
2.4	Landkreis Rottal-Inn
2.4.1	Reut
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz
3.1	Kreisfreie Stadt
3.1.1	Regensburg
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf.
3.3	Landkreis Regensburg
3.3.1	Neutraubling
4.	Regierungsbezirk Oberfranken
4.1	Kreisfreie Städte
4.1.1	Bamberg
4.1.2	Bayreuth
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken
5.1	Kreisfreie Städte
5.1.1	Erlangen
5.1.2	Fürth
5.1.3	Nürnberg
5.1.4	Schwabach
5.2	Landkreis Ansbach
5.2.1	Weidenbach

Nr.	Gemeinde
5.3	Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.3.1	Adelsdorf
5.3.2	Baiersdorf
5.3.3	Bubenreuth
5.3.4	Buckenhof
5.3.5	Eckenthal
5.3.6	Hemhofen
5.3.7	Herzogenaurach
5.3.8	Heßdorf
5.3.9	Möhrendorf
5.3.10	Röttenbach
5.3.11	Uttenreuth
5.4	Landkreis Fürth
5.4.1	Oberasbach
5.4.2	Stein
5.4.3	Zirndorf
5.5	Landkreis Neustadt a.d.Aisch/Bad Windsheim
5.5.1	Weigenheim
5.6	Landkreis Nürnberger Land
5.6.1	Feucht
5.6.2	Röthenbach a.d.Pegnitz
5.6.3	Schwaig b.Nürnberg
5.7	Landkreis Roth
5.7.1	Wendelstein
6.	Regierungsbezirk Unterfranken
6.1	Kreisfreie Städte
6.1.1	Aschaffenburg
6.1.2	Würzburg
6.2	Landkreis Aschaffenburg
6.2.1	Kahl a.Main
6.2.2	Kleinostheim
6.2.3	Stockstadt a.Main

Nr.	Gemeinde
7.	Regierungsbezirk Schwaben
7.1	Kreisfreie Städte
7.1.1	Augsburg
7.1.2	Kempten (Allgäu)
7.1.3	Memmingen
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg
7.2.1	Aichach
7.2.2	Friedberg
7.2.3	Kissing
7.2.4	Mering
7.3	Landkreis Augsburg
7.3.1	Diedorf
7.3.2	Kleinaitingen
7.3.3	Klosterlechfeld
7.3.4	Königsbrunn
7.3.5	Neusäß
7.3.6	Stadtbergen
7.4	Landkreis Dillingen a.d.Donau
7.4.1	Zusamaltheim
7.5	Landkreis Günzburg
7.5.1	Günzburg
7.5.2	Leipheim
7.6	Landkreis Lindau (Bodensee)
7.6.1	Bodolz
7.6.2	Lindau (Bodensee)
7.6.3	Nonnenhorn
7.6.4	Wasserburg (Bodensee)
7.6.5	Weißensberg
7.7	Landkreis Neu-Ulm
7.7.1	Neu-Ulm
7.7.2	Senden
7.7.3	Vöhringen
7.8	Landkreis Oberallgäu
7.8.1	Bolsterlang

Nr.	Gemeinde
7.8.2	Immenstadt i.Allgäu
7.8.3	Sonthofen
7.9	Landkreis Ostallgäu
7.9.1	Füssen
7.9.2	Buchloe
7.10	Landkreis Unterallgäu
7.10.1	Memmingerberg
7.10.2	Mindelheim
7.10.3	Trunkelsberg

9210-2-I/B, 103-2-V

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der
Delegationsverordnung**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über
Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Nach § 19a der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2025 (GVBl. S. 523) und durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird folgender 9. Abschnitt eingefügt:

„9. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der
Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung
(StVFernLV)

§ 19b

Zuständigkeit der
Landesbaudirektion

Die Landesbaudirektion Bayern ist nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 StVFernLV.“

§ 2

**Änderung der
Delegationsverordnung**

Dem § 2 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Buchst. c und d angefügt:

- „c) der Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV),
- d) § 1i Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),“.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

601-2-F

Berichtigung

In § 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) muss es in Nr. 42 Spalte 3 Buchst. d Spalte 4 statt „Waldsassen“ richtig „Kronach“ heißen.

München, den 8. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Harald H ü b n e r , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612